

Maria Walsh

**Intensive Bewährungshilfe
und junge Intensivtäter**

Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für
ausländisches und internationales Strafrecht

Kriminologische Forschungsberichte

Herausgegeben von Hans-Jörg Albrecht
und Günther Kaiser

Band K 181



Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Strafrecht

Maria Walsh

Intensive Bewährungshilfe und junge Intensivtäter

Eine empirische Analyse des Einflusses von
Intensivbewährungshilfe auf die kriminelle
Karriere junger Mehrfachauffälliger in Bayern



Duncker & Humblot • Berlin

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

DOI <https://doi.org/10.30709/978-3-86113-269-1>

Alle Rechte vorbehalten

Inauguraldissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Philosophie
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
© 2018 Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V.
c/o Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht
Günterstalstraße 73, 79100 Freiburg i.Br.

www.mpicc.de

Vertrieb in Gemeinschaft mit Duncker & Humblot GmbH, Berlin

www.duncker-humblot.de

Umschlagphoto: iStock.com/PeteSherrard

Portraitphoto: Bo Tackenberg

Lektorat und Satz: Peter Welk (Lektorat Freiburg)

Druck: Stückle Druck und Verlag, Stückle-Straße 1, 77955 Ettenheim

Printed in Germany

ISSN 1861-5937

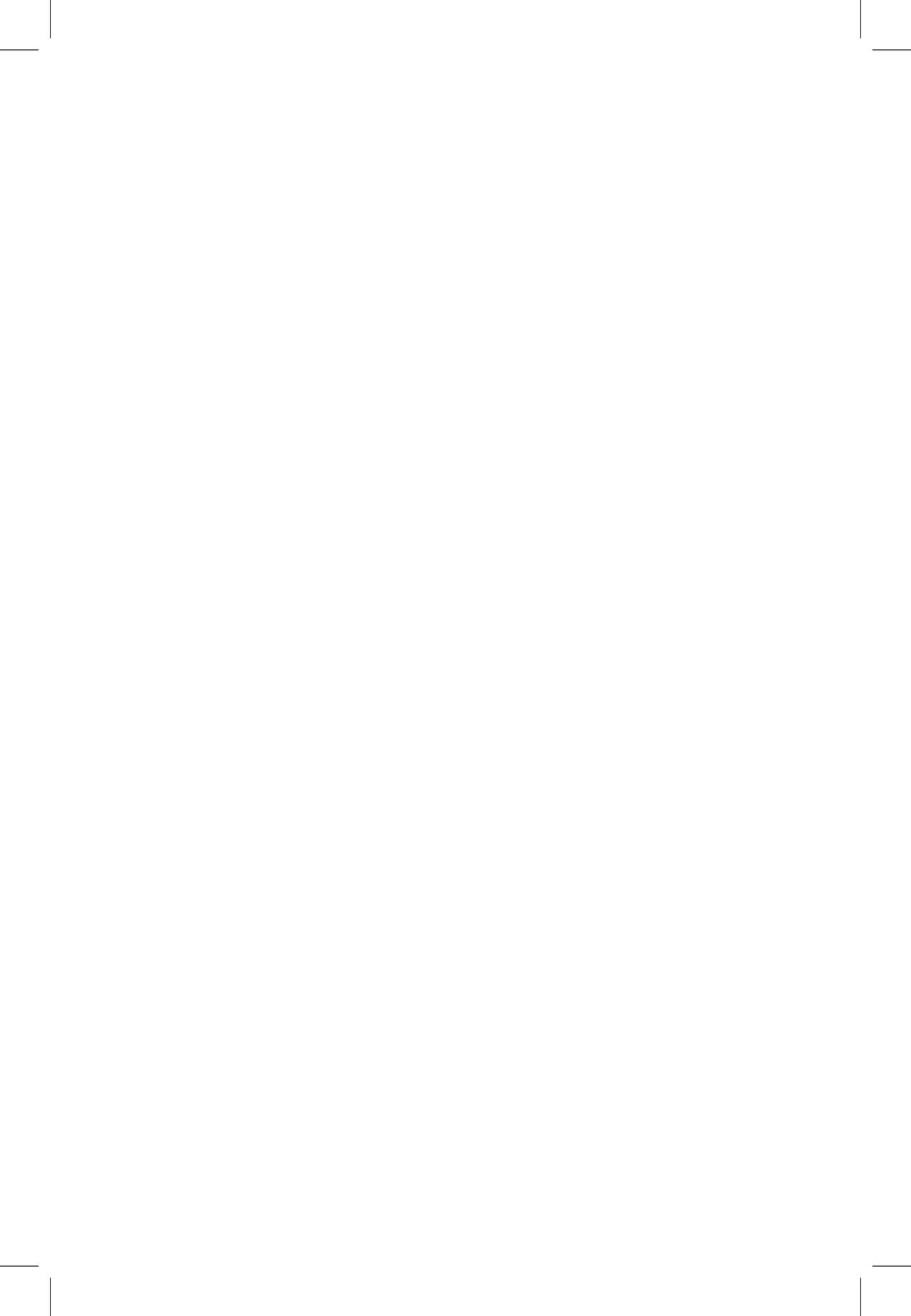
ISBN 978-3-86113-269-1 (Max-Planck-Institut)

ISBN 978-3-428-15198-1 (Duncker & Humblot)

DOI [https://doi.org/10.30709/978-3-86113-269-](https://doi.org/10.30709/978-3-86113-269-1)

1

Meinem Vater



Geleitwort

Viel Aufmerksamkeit erhalten Intensivtäter in Politik, Öffentlichkeit und kriminologischer Forschung. Aufgrund des hohen Aufkommens der ihnen angelasteten Straftaten spielt der polizeiliche und justizielle Umgang mit Intensivtätern eine wichtige Rolle. Insbesondere stellt sich die Frage nach der Legalbewährungsperspektive von Intensivtätern und möglichen Einflüssen hierauf durch die Bewährungshilfe. Die Studie von *Maria Walsh* knüpft hieran an und bezieht sich auf die Wirkungen von Intensivbewährungshilfe auf jugendliche und heranwachsende Mehrfachauffällige in Bayern.

Im Mittelpunkt stehen die Ursachen und Bedingungen für den Abbruch krimineller Karrieren von Intensivtätern als einem zentralen kriminologischen Forschungsgegenstand. Damit reiht sich die Triangulationsstudie in die Desistance-Forschung ein. Neben einer Prozessevaluation gibt die Wirkungsevaluation anhand einer quasi-experimentellen Rückfalluntersuchung mit drei Kontrollgruppen Aufschluss über die Effekte einer Intensivbewährungshilfe. Die Untersuchung geht über die bloße Perspektive der Rückfälligkeit hinaus. Denn die Fokussierung auf die Frage nach der Rückfälligkeit übersieht andere soziale Faktoren und Mechanismen, die einen Desistance-Prozess anstoßen können, sich aber noch nicht in einer positiven Legalbewährung ausdrücken. Dies ist auch dem bekannten Umstand geschuldet, dass sich die Betroffenen aufgrund ihres jungen Alters in einer Lebensphase befinden, die abweichende Verhaltensweisen begünstigt. Die Analyse abbruchfördernder Kriterien anhand der Lebenswege junger Intensiv auffälliger kann letztlich dazu beitragen, spezifischere Maßnahmen zu entwickeln, um der Verfestigung eines devianten Lebensstils entgegenzuwirken.

Die Interviews mit jungen Menschen in der Intensivbewährungshilfe zu mehreren Zeitpunkten geben tiefe Einblicke über deren Entwicklungsverläufe und wertvolle Anhaltspunkte über mögliche Wendepunkte im Leben der Interviewten auf dem Weg zu einem Leben ohne Straftaten. Anhand der Interviewanalyse zeigt *Maria Walsh* Anhaltspunkte für einen inneren und äußeren Wandel auf und zeichnet den Stufenverlauf des Karriereabbruchsprozesses anschaulich nach. Die Studie über die Wirkungen der Intensivbewährungshilfe auf junge Rechtsbrecher verdeutlicht den in den letzten Jahren vermehrt wahrgenommenen Bedarf nach wissenschaftlich unabhängigen Wirkungsevaluationen und leistet einen bedeutsamen Beitrag im Rahmen einer sich hierzulande langsam entwickelnden Evaluationskultur.

Prof. Dr. *Rita Haverkamp*

Stiftungsprofessur für Kriminalprävention und Risikomanagement
Eberhard Karls Universität Tübingen



Danksagung

Die vorliegende Arbeit ist Bestandteil einer wissenschaftlichen Begleituntersuchung eines Münchner Modellprojekts für junge Intensiv- und Mehrfachtäter; sie berührt verschiedene Themenbereiche und berücksichtigt diverse Daten aus unterschiedlichen Quellen. Sie entstand in meiner Zeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, und wurde an der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen und im Januar 2016 mit einer Disputation abgeschlossen. Eine solche empirische Arbeit kann nur mit der Unterstützung vieler Personen umgesetzt werden. Ich hatte während den Arbeiten an meiner Dissertation und diesem Buch das Glück, Unterstützung und Hilfestellung von zahlreichen Seiten erfahren zu dürfen.

Mein besonderer Dank gebührt Professor Dr. *Hans-Jörg Albrecht* für seine Unterstützung sowohl der vorausgehenden Projektarbeit als auch des sich anschließenden Dissertationsvorhabens sowie der Aufnahme dieser Arbeit in die Reihe der kriminologischen Forschungsberichte. Mein großer Dank gebührt ferner meinem Doktorvater, Professor Dr. *Hartmut Ditton* für die Erstellung des Erstgutachtens. Prof. Dr. *Rita Haverkamp* danke ich sehr herzlich für ihre stete und große Unterstützung als Projektleiterin und Zweitbetreuerin. Sie war für mich vom Beginn bis zum Abschluss der Arbeiten an diesem Projekt stets Ansprechpartnerin und nicht nur fachlich eine sehr große Hilfe.

Bei der Datenerhebung in München wurde ich durch viele Menschen aus zahlreichen Einrichtungen rege unterstützt. Bei der Bewährungshilfe München danke ich sehr herzlich den Projektbewährungshelfern *Roland Hausenberger*, *Gudrun Platten*, *Sabine Riemer* und *Andreas Schmid* für ihre aufgeschlossene Haltung der wissenschaftlichen Begleitung gegenüber sowie für ihre tatkräftige Unterstützung der Untersuchung. Weiterhin gilt mein Dank den Leitern der beiden Dienststellen, *Hans-Peter Kelldorfer* und *Bernhard Roth*. Bei der Zentralen Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der Bayerischen Justiz danke ich *Cornelia Schuh-Stötzel* und *Konrad Beß*. Mein Dank für die institutionelle und organisatorische Unterstützung der Untersuchung gilt ferner dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz, dort insbesondere *Heinz-Peter Mair*, Dr. *Julia Deufel* sowie Dr. *Maximilian Engelbrecht*. Beim Jugendgericht München danke ich herzlich Herrn Richter *Kurt Hübel* und Frau Richter *Judith Engel*. Mein Dank gebührt weiterhin der Jugendgerichtshilfe München, dort insbesondere *Judith Krauß*. Ein weiterer Dank geht an das Kommissariat 23 der Münchner Polizei, vor allem an Herrn Kriminalhauptkommissar *Thomas Hemm*.

Auch die Datenerhebung in Nürnberg wurde von vielen Seiten unterstützt. Bei der Bewährungshilfe Nürnberg-Fürth danke ich sehr herzlich *Oliver Prankel* und *Irene Deibler-Grimm*. Beim Jugendgericht Nürnberg geht mein besonderer Dank für die Unterstützung der Datenerhebungen an Frau *Schuhmann*. Bei der Staatsanwaltschaft

Nürnberg-Fürth danke ich sehr herzlich Herrn Oberstaatsanwalt *Hans Ellrott*. Bei der Polizei Nürnberg danke ich insbesondere Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar *Harald Fritz* vom Kommissariat 22. Mein Dank gebührt ferner Herrn Ersten Kriminalhauptkommissar *Horner* vom Kommissariat 9 der Polizei Augsburg.

Mein besonders herzlicher Dank geht an all meine Interviewpartnerinnen und -partner, insbesondere an die Jugendlichen, Heranwachsenden und jungen Erwachsenen, die sich zu einem oder sogar mehreren Interviews bereit erklärten. Ohne sie hätten weite Teile dieser Untersuchung nicht in der vorliegenden Form entstehen können.

Auch in Freiburg wurde ich von sehr vielen Personen tatkräftig unterstützt. Dr. *Volker Grundies*, *Göran Köber* und *Sam Doerken* danke ich herzlich für die fachliche Unterstützung der Arbeiten am quantitativen Teil dieser Untersuchung. Für ihre Unterstützung bei konzeptionellen, methodologischen und inhaltlichen Fragen danke ich Professor Dr. *Dietrich Oberwittler* und *Harald Arnold*. Ein besonders großer Dank gilt meinen Kolleginnen und Kollegen und Freundinnen und Freunden, die mich bei den verschiedenen Phasen und zum Teil schwierigen Etappen während des Forschungsprojekts begleitet und inhaltlich sowie emotional unterstützt und mir bei den zahlreichen Korrekturschleifen geholfen haben. Ich danke sehr herzlich *Susanne Knickmeier*, *Silvia Andris*, Dr. *Meng-Chi Lien*, *Clara Rigoni*, Dr. *Julia Kasselt*, *Katharina John*, Dr. *Carolin Hillemanns*, *Filip Vojta* und all meinen Freiburger REMEP-Kollegen. Während der Arbeiten an meiner Dissertation hatte ich das außerordentlich große Glück, die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht nutzen zu können. Wann immer mir dennoch Literatur fehlte, waren die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bibliothek zur Stelle. Dafür möchte ich mich sehr herzlich bedanken, insbesondere bei *Elisabeth Martin* und *Thomas Gremmelspacher*. Ein sehr großer Dank gilt darüber hinaus den Mitarbeitern der IT-Abteilung, die bei technischen Problemen stets für mich da waren. Ein besonders herzlicher Dank für ihre große Unterstützung und die stets offenen Ohren geht an *Gabi Scherer*. Beim Verlag des Instituts danke ich herzlich *Ulrike Auerbach*, *Gabriele Löffler* und *Matthias Rawert*.

Darüber hinaus danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen des NZK *Benjamin Pniewski*, *Simone Ullrich* und *Marlen de la Chaux* für das Korrekturlesen von Kapiteln im Vorfeld der Publikation des Buches.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Familie. Meine Eltern haben mich stets auf jede ihnen mögliche Art unterstützt und mir die beste Ausbildung ermöglicht. *Gloria* war mir eine sehr große Stütze und Hilfe in den unterschiedlichen Phasen der Untersuchung und stand mir stets tatkräftig zur Seite. *Margaret* war fortwährende Ansprechpartnerin in rechtlichen Fragen und half mir, wo sie konnte. *Thomas* und *Vanessa* standen mir mit emotionaler Unterstützung zur Seite. Bei der Publikation des Buchs war *Antje* unaufhörlich für mich da. Dafür gebührt euch sehr herzlicher Dank.

Inhaltsverzeichnis

Geleitwort	V
Danksagung	VII
Inhaltsverzeichnis	IX
Abbildungsverzeichnis.....	XVII
Tabellenverzeichnis	XIX
Abkürzungsverzeichnis.....	XXI

Einleitung	1
-------------------------	---

Kapitel 1 Forschungsstand und thematische Einführung

1.1 Desistance – Der Abbruch krimineller Karrieren	5
1.1.1 Begriffsdefinition.....	5
1.1.2 Forschungsansätze	6
1.1.3 Karriereabbruchsförderung durch justizielle Maßnahmen	9
1.1.3.1 Mögliche Wirkmechanismen justizieller Interventionen auf den Karriereabbruchprozess.....	9
1.1.3.2 Möglicher Einfluss von Bewährungshilfe auf den Karriere- abbruchprozess.....	11
1.2 Junge Intensivtäter	14
1.2.1 Beschreibung der Tätergruppe.....	14
1.2.2 Begriffsbestimmung.....	16
1.2.2.1 Intensivtäterdefinitionen in den einzelnen Bundesländern.....	17
1.2.2.2 Intensivtäterdefinition in Bayern	18
1.2.2.3 Vergleich der begrifflichen Verwendung von „Intensiv- täter“ bei Bewährungshilfe und Polizei in Bayern	20
1.2.3 Maßnahmen im Umgang mit Intensivtätern	21
1.2.3.1 Polizeiliche Maßnahmen	22
1.2.3.1.1 Intensivtäterlisten	22
1.2.3.1.2 Gefährderansprachen	22
1.2.3.2 Behördenübergreifende und verfahrenstechnische Maß- nahmen.....	22

1.2.3.3	Sozialpädagogische Maßnahmen	23
1.2.4	Justizielle Interventionen für Münchner Intensivtäter	24
1.3	Intensivbewährungshilfe	26
1.3.1	Entstehung und internationale Anwendung	26
1.3.2	Intensivbewährungshilfe in Deutschland	27
1.3.2.1	Intensivbewährungshilfe für Erwachsene	28
1.3.2.2	Intensivbewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende	28
1.3.3	Evaluationsforschung im Bereich Intensivbewährungshilfe	30
1.3.3.1	Evaluationsstudien von Intensivbewährungshilfeprogrammen für Erwachsene	30
1.3.3.2	Evaluationsstudien von Intensivbewährungshilfeprogrammen für Jugendliche	31
1.3.3.3	Metaanalysen	33
1.3.3.4	Zusammenfassung und Übertragbarkeit der Ergebnisse	35
1.4	Bewährungshilfe	36
1.4.1	Funktionen der Bewährungshilfe bei Aussetzung der Jugendstrafe	36
1.4.2	Bewährungsweisungen und -auflagen	37
1.4.3	Organisation der Bewährungshilfe in Bayern	39
1.4.3.1	Verfahrensweise der Bewährungshilfe in Bayern	40
1.4.3.2	Vorgaben zum Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband	41
Kapitel 2		
Empirische und theoretische Untersuchungsanlage		
2.1	Fragestellungen und Hypothesen der Untersuchung	43
2.2	Theoretische Untersuchungsbasis – Die altersabhängige soziale Kontrolltheorie von Sampson & Laub	44
2.3	Variablen der Untersuchung	46
2.3.1	Die Variable Karriereabbruch	46
2.3.2	Unabhängige Variablen	46
2.3.2.1	Justizielle Sanktion und Reaktion	46
2.3.2.2	Turning Points	46
2.4	Operationalisierung	47
2.4.1	Operationalisierung des Karriereabbruchs	47
2.4.2	Operationalisierung von Turning Points	48

2.5 Forschungsdesign	49
2.5.1 Gründe für die Durchführung eines Quasi-Experiments	49
2.5.2 Validität der Untersuchung	50
2.5.3 Untersuchungsgruppen	51
2.5.3.1 Kontrollgruppenbildung	51
2.5.3.2 Experimentalgruppenbildung	52
2.5.4 Weitere Untersuchungselemente und Übersicht der Daten- erhebungen	53
2.5.5 Einschränkungen der Untersuchung	54
Kapitel 3	
Erhebungen und Datenzugang	
3.1 Datenerhebungen und Erhebungsinstrumente	57
3.1.1 Quantitative Methoden	57
3.1.1.1 Daten der Bewährungshilfe	57
3.1.1.1.1 Bewährungshilfeakten	57
3.1.1.1.2 Aktennotizen	58
3.1.1.1.3 Auswertung der Bewährungshilfeakten und Aktennotizen	58
3.1.1.2 Legalbewährungsuntersuchung	58
3.1.1.2.1 Datengrundlage	58
3.1.1.2.1.1 Urteile der Kontrollgruppen- teilnehmer	58
3.1.1.2.1.2 Bundeszentral- und Erziehungs- registerauszüge	59
3.1.1.2.2 Beobachtungszeitraum	59
3.1.2 Qualitative Methoden	60
3.1.2.1 Interviews mit den Projektteilnehmern	60
3.1.2.1.1 Leitfadengestützte Interviews	60
3.1.2.1.2 Ergänzender Erhebungsbogen zur selbst- berichteten Delinquenz	61
3.1.2.2 Interviews mit den zuständigen Bewährungshelfern	61
3.2 Datenzugang und Durchführung der Untersuchung	62
3.2.1 Quantitative Untersuchungsteile	62
3.2.2 Qualitative Untersuchungsteile	63
3.2.2.1 Durchführung der Interviews mit den Projektteilnehmern	63
3.2.2.1.1 Interviewverlauf	63
3.2.2.1.2 Interviewteilnehmer	65

3.2.2.2	Durchführung und Verlauf der Interviews mit den zuständigen Bewährungshelfern.....	66
3.2.2.3	Interviewanalyse.....	66
3.3	Grenzen der Untersuchung	68
3.3.1	Grenzen der Legalbewährungsuntersuchung.....	68
3.3.2	Einschränkungen bezüglich der geführten Interviews.....	69

Kapitel 4

Implementierung des Modellprojekts

4.1	Projektorganisation und Verlauf der Modellphase	71
4.1.1	Projektkonzept.....	71
4.1.2	Auswahl der Probanden.....	72
4.1.3	Vorschläge und Aufnahmen.....	73
4.1.4	Projektverlauf.....	75
4.1.4.1	Projektabschlüsse.....	75
4.1.4.2	Bewährungsverstöße innerhalb des Projekts.....	76
4.1.4.3	Projektdauer.....	77
4.2	Projektteilnehmer	78
4.2.1	Soziodemografische Daten.....	79
4.2.1.1	Alter der Projektteilnehmer.....	79
4.2.1.2	Geschlecht und Familienstand.....	79
4.2.1.3	Migrationshintergrund.....	79
4.2.2	Belastungsfaktoren.....	81
4.2.2.1	Leistungsbereich.....	81
4.2.2.1.1	Schulische Entwicklung.....	81
4.2.2.1.2	Erreichte Schulabschlüsse.....	82
4.2.2.1.3	Berufliche Bildung und Beschäftigungssituation.....	83
4.2.2.2	Finanzielle Situation.....	85
4.2.2.3	Familiäre Belastungsfaktoren.....	86
4.2.2.3.1	Sozioökonomische Lage der Herkunftsfamilie.....	87
4.2.2.3.2	Sozialisationsbedingungen.....	87
4.2.2.4	Individuelle Belastungsfaktoren.....	88
4.2.2.4.1	Psychische und neurologische Faktoren.....	89
4.2.2.4.2	Persönlichkeitsmerkmale.....	89
4.2.2.4.3	Substanzmittelmissbrauch.....	91
4.2.3	Bisherige Delikte und justizielle Reaktionen.....	93
4.2.3.1	Anzahl und Struktur bisheriger Delikte.....	94

4.2.3.2	Täterschaft	95
4.2.3.3	Erste justizielle Registrierung.....	96
4.2.3.4	Bisherige Sanktionen	99
4.3	Projektinhalte	100
4.3.1	Phasen der Projektteilnahme.....	101
4.3.1.1	Projektbeginn.....	101
4.3.1.2	Maßnahmen	101
4.3.1.3	Anbindungsprozess.....	101
4.3.2	Inhalte der Einzelgespräche und ergänzender Maßnahmenkatalog.....	102
4.3.2.1	Einzelgespräche	102
4.3.2.2	Ergänzende Maßnahmen	103
4.3.3	Kontaktdichte.....	105
4.3.4	Veränderungen der Lebenslage der Teilnehmer	105

Kapitel 5

Untersuchung objektiver Anhaltspunkte für einen Karriereabbruchsprozess

5.1	Gruppenvergleich.....	107
5.2	Vergleich der Legalbewährung der verschiedenen Gruppen	109
5.2.1	Vergleich der Rückfälligkeit im Zweijahreszeitraum.....	109
5.2.1.1	Rückfallquote.....	109
5.2.1.2	Anzahl der Rückfälle	112
5.2.1.3	Rückfallschwere	114
5.2.2	Survivalanalysen.....	116
5.3	Schlussfolgerungen und Diskussion	119

Kapitel 6

Untersuchung subjektiver Einflussfaktoren auf einen Karriereabbruchsprozess – Der Einfluss möglicher Turning Points

6.1	Nicht institutionelle Schlüsselereignisse	124
6.1.1	Partnerschaft	124
6.1.2	Leistungsbereich	125
6.1.3	Änderung des persönlichen Umfelds und Substanzmittelkonsum	125
6.2	Institutionelle Schlüsselereignisse	127
6.2.1	Inhaftierung und freiheitsentziehende Maßnahmen	127
6.2.2	Bewährungshilfe und Teilnahme am Modellprojekt	128

6.2.3 Wunsch nach Vermeidung von Kontakten mit Polizei, Justiz und Bewährungshilfe	129
6.3 Zwischenfazit zum Einfluss möglicher Turning Points	130
6.4 Einfluss individueller Schlüsselereignisse auf die Legalbewährung	131
6.4.1 Legalbewährung der Interviewteilnehmer	132
6.4.1.1 Rückfall der Interviewteilnehmer im Hellfeld	132
6.4.1.2 Legalbewährung der Interviewteilnehmer im Dunkelfeld	132
6.4.1.3 Legalbewährung der Interviewteilnehmer in Hell- und Dunkelfeld	133
6.4.2 Legalbewährung und individuelle Schlüsselereignisse	134
6.4.3 Fallbeispiele	136
6.4.3.1 Positiver Stufenverlauf	137
6.4.3.2 Negativer Stufenverlauf	138
6.4.3.3 Gegenüberstellung der beiden Fallbeispiele	141
6.5 Relevanz von Turning Points zur Einleitung eines Karriereabbruchs- prozesses	142
6.6 Diskussion	145

Kapitel 7

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Forschungsdesiderate

7.1 Implementierungsphase	147
7.1.1 Projektorganisation und Verlauf der Modellphase	147
7.1.2 Merkmale der Projektteilnehmer	148
7.1.2.1 Demografische Daten	148
7.1.2.2 Belastungsfaktoren	148
7.1.2.3 Strafrechtliche Vorbelastung	149
7.1.3 Projektinhalte	149
7.1.4 Implementierungsablauf	150
7.2 Einflussfaktoren auf einen Karriereabbruchsprozess	152
7.2.1 Objektive Faktoren	152
7.2.1.1 Gruppenvergleich	152
7.2.1.2 Legalbewährungsvergleich	152
7.2.1.2.1 Rückfallquote	152
7.2.1.2.2 Anzahl der Rückfälle	153
7.2.1.2.3 Rückfallschwere	153
7.2.1.2.4 Survivalanalysen	154
7.2.1.2.5 Schlussfolgerungen	154

7.2.2 Subjektive Faktoren	155
7.2.2.1 Legalbewährung der Interviewteilnehmer in Hell- und Dunkelfeld	155
7.2.2.2 Mögliche Turning Points	156
7.3 Forschungsdesiderate	157
Literaturverzeichnis	161
Anhang	189
Anhang 1: Aktenerhebungsbögen	189
1.1 Projektteilnehmer	189
1.2 Kontrollgruppenteilnehmer	198
Anhang 2: Interviewleitfäden	203
2.1 Leitfaden Probanden vor 11/2011 in das Projekt aufgenommen	203
2.2 Leitfaden Messzeitpunkt 1	203
2.3 Leitfaden Messzeitpunkte 2/3	204
2.4 Leitfaden Projektbewährungshelfer	204
Anhang 3: Erhebungsbogen zur Interviewsituation	205
Anhang 4: Fragebogen zur selbstberichteten Delinquenz	207



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Mögliche Einflussfaktoren auf den Karriereabbruchsprozess junger Mehrfachauffälliger	11
Abbildung 2: Modell der Wirkung von Bewährungshilfe.....	13
Abbildung 3: Justizielle Interventionen für junge Intensivtäter in München (2010–2013)	25
Abbildung 4: Vorschläge und Aufnahmen.....	74
Abbildung 5: Bewährungsverstöße	77
Abbildung 6: Projektdauer in Wochen	78
Abbildung 7: Geburtsländer	80
Abbildung 8: Schulabschluss	83
Abbildung 9: Berufliche Ausbildung	84
Abbildung 10: Überwiegende Hauptbeschäftigung	85
Abbildung 11: Einkommensart.....	86
Abbildung 12: Vornehmliche Täterschaft	96
Abbildung 13: Alter bei Erstregistrierung	97
Abbildung 14: Erstes registriertes Delikt	98
Abbildung 15: Dauer der Jugendstrafen und Maßregeln	100
Abbildung 16: Inhalte der Einzelgespräche	103
Abbildung 17: Situative Veränderungen	106
Abbildung 18: Legalbewährung im Gruppenvergleich in zwei Jahren.....	116
Abbildung 19: Personenzahl nach Gruppen im Zeitverlauf.....	117
Abbildung 20: Legalbewährung im Gruppenvergleich in vier Jahren	118
Abbildung 21: Selbstberichtete Delinquenz der vergangenen zwölf Monate	133
Abbildung 22: Stufenverlauf des Karriereabbruchsprozesses.....	144



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Datenerhebungen	54
Tabelle 2: Merkmale der Interviewteilnehmer.....	65
Tabelle 3: Unterstellungsart	75
Tabelle 4: Projektabschlüsse.....	76
Tabelle 5: Alter der Teilnehmer bei Projektbeginn	79
Tabelle 6: Häufigste Staatsangehörigkeiten der Projektteilnehmer	80
Tabelle 7: Anzahl der sanktionierten Delikte bei Projektaufnahme	94
Tabelle 8: Deliktsstruktur.....	95
Tabelle 9: Art der Erstreaktion und Alter	98
Tabelle 10: Anzahl der Sanktionen und Reaktionen im Vorfeld	99
Tabelle 11: Ergänzende Betreuungsmaßnahmen und Häufigkeit der Teilnahme bzw. Durchführung.....	104
Tabelle 12: Gruppenvergleich.....	108
Tabelle 13: Rückfallquote im Gruppenvergleich.....	109
Tabelle 14: Logistische Regression der Legalbewährung im Gruppenvergleich mit Einflussfaktoren.....	110
Tabelle 15: Logistische Regression der Legalbewährung mit Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable.....	111
Tabelle 16: Logistische Regression der Legalbewährung der EG, KG1 und KG3.....	112
Tabelle 17: Anzahl der Rückfälle im Gruppenvergleich	112
Tabelle 18: Poisson Regression der Rückfallfrequenz im Gruppenvergleich mit Einflussfaktoren.....	113
Tabelle 19: Poisson Regression der Rückfallfrequenz mit Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable.....	113
Tabelle 20: Poisson Regression der Rückfallfrequenz der EG, KG1 und KG3 ...	114
Tabelle 21: Erste Sanktionierung im Beobachtungszeitraum im Gruppenvergleich.....	114
Tabelle 22: Ordinale logistische Regression der ersten Sanktionierung im Gruppenvergleich mit Einflussfaktoren	115
Tabelle 23: Ordinale logistische Regression der ersten Sanktionierung mit Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable.....	115

Tabelle 24: Ordinale logistische Regression der ersten Sanktionierung von EG, KG1 und KG3.....	116
Tabelle 25: Cox-Regression der Legalbewährung im Gruppenvergleich.....	119
Tabelle 26: Delinquenz in Hell- und Dunkelfeld.....	134
Tabelle 27: Legalbewährung und Schlüsselereignisse.....	134
Tabelle 28: Legalbewährung und erstes identifiziertes Schlüsselereignis.....	136

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung
ADS	Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom
AG	Arbeitsgruppe
Art.	Artikel
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BSO	Berufsschulordnung (Ordnung für die Berufsschulen in Bayern)
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVB	berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVJ	Berufsvorbereitungsjahr
BZR/ER	Bundeszentralregister/Erziehungsregister
BZRG	Bundeszentralregistergesetz
Coef.	Coefficient(s)
DSM	Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders
DVJJ	Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
e.V.	eingetragener Verein
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Experimentalgruppe
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
gg	gegen
GG	Grundgesetz
i.V.m.	in Verbindung mit

ICD	Deutsche Übersetzung des International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems der Weltgesundheitsorganisation (WHO)
IG	Interviewgruppe
IMPACT	Intensive Matched Probation and After-Care Treatment
i.S.	im Sinne
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JVA	Justizvollzugsanstalt
KG	Kontrollgruppe
KI (CI)	Konfidenzintervall
KV	Körperverletzung
MPICC	Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg
MZ	Messzeitpunkt
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
PolRG	Polizeistrukturereformgesetz
PriJus Gewalt	Priorisierte Jugendstrafverfahren f. gewalttätige Schwellentäter
PROPER	„Projekt Personenorientierte Ermittlungen und Recherche“ der Münchner Polizei zur Erfassung jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter
PROTÄKT	Projekt täterorientierte Kriminalitätsbekämpfung
RNR	Risk-need-responsivity
Std. Err.	Standard Error/Standardabweichung
SGB	Sozialgesetzbuch
SPSS	Statistical Package for the Social Sciences
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TJVU	Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung
U-Haft	Untersuchungshaft
US	United States
ZKB	Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe

Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit jungen Intensivtätern und dem Abbruch krimineller Karrieren sowie mit Intensivbewährungshilfe als neuem Ansatz innerhalb des deutschen Justizsystems. Im Fokus steht dabei die Untersuchung des Einflusses justizieller Interventionen auf Karriereabbrüche.

Anlass der Untersuchung und Vorstellung des Modellprojekts

Im Februar 2010 begann die zweijährige Modellphase des Projekts RUBIKON bei der Bewährungshilfe am Landgericht München I. Mit dem Modellprojekt wurde eine Intensivbewährungshilfe für jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter bereitgestellt. Die Untersuchung ist Teil einer Studie, die im Auftrag und mit Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg, durchgeführt wurde.

Die Implementierung des Modellprojekts RUBIKON erfolgte, nachdem einige aufsehenerregende Fälle im Münchner Verkehrsnetz eine öffentliche Kontroverse zum Thema Jugendgewalt verursacht hatten. Das Projekt verfolgte die Ziele Rückfallvermeidung, Persönlichkeitsentwicklung und Aufbau eines stabilen sozialen Netzwerks für jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter.¹

Die Fallzahlen von vier Bewährungshelfern des Landgerichts München I wurden von 104 auf 52 Probanden reduziert, um für die Mehrfachtäter eine intensivere Betreuung bereitstellen zu können. Dadurch konnte jeder der zuständigen Bewährungshelfer zusätzlich bis zu fünf RUBIKON-Probanden annehmen. Die Betreuung im Rahmen des Modellprojekts sah mehrere Kontakte pro Woche sowie die Unterstützung bei Ausbildungsfragen, Wohnungssuche oder der Einleitung notwendiger Therapien und Maßnahmen vor. Hierbei war eine enge Vernetzung mit anderen, für die jungen Menschen zuständigen Einrichtungen vorgesehen, um eine unmittelbare Bedarfsdeckung gewährleisten und auf eventuell auftretendes Fehlverhalten zeitnah reagieren zu können. Die Dauer der Intensivbetreuung wurde auf sechs Monate festgesetzt, jedoch konnte eine bedarfsgeleitete Anpassung vorgenommen werden.

Die Begleitforschung des Projekts wurde im Oktober 2011 aufgenommen. Mit dieser Arbeit liegen nun die vollständigen Ergebnisse der Untersuchung vor.

¹ Im Folgenden wird zur Erleichterung der Lesbarkeit lediglich die männliche Form angegeben. Dennoch sind weiterhin Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

Ziele der Untersuchung

Die Untersuchung verfolgte verschiedene Zielsetzungen. Sie befasst sich mit der Implementierung sowie der Wirkung des Münchner Modellprojekts und stellt damit eine Prozess- und Wirkungsevaluation der Maßnahme bereit. Dabei wird ein Schwerpunkt auf Bedingungen für den Abbruch bzw. die Weiterführung von kriminellen Karrieren (Karriereabbruch/Persistence) gelegt.

Bei der Untersuchung der Wirksamkeit von Resozialisierungsmaßnahmen steht die Frage im Mittelpunkt, ob und inwieweit Maßnahmen Veränderungen in Merkmalsbereichen auslösen, die wiederum mit reduzierten Rückfallraten assoziiert sind (Wößner et al. 2013, S. 645 f.). Daher war zunächst im Rahmen einer Prozessevaluation festzustellen, welche Inhalte die Maßnahme hatte und welche Ziele im Rahmen der Maßnahme verfolgt wurden, bevor deren Wirkung überprüft wurde. Die Wirkungsevaluation behandelte solche Variablen, die den Verlauf von kriminellen Karrieren beeinflussen können. Damit wurde bereits eine weitere Zielsetzung der Studie aufgegriffen, die sich mit Karriereabbrüchen sowie deren Förderung durch strafrechtliche Interventionen befasste.

Im Zentrum der Untersuchung steht deshalb die Frage: Führt die Teilnahme an einem Intensivbewährungshilfeprojekt zum Abbruch der kriminellen Karriere jugendlicher und heranwachsender Intensiv- und Mehrfachtäter?

Diese Forschungsfrage wiederum wurde unterteilt in zwei Teilfragen: Wirkt sich Intensivbewährungshilfe stärker auf den Karriereabbruchprozess jugendlicher und heranwachsender Intensiv- und Mehrfachtäter aus als andere jugendstrafrechtliche Sanktionen? Lassen sich bei Abbrechern, also Personen, die im Untersuchungszeitraum kein strafrechtlich relevantes Verhalten zeigen, mögliche Wendepunkte identifizieren, die einen Karriereabbruchprozess eingeleitet haben könnten? Die Forschungsfragen wurden theoriegeleitet und anhand des quantitativen und qualitativen Datenmaterials beantwortet.

Aufbau der Untersuchung

In *Kapitel 1* wird zunächst der Forschungsstand beleuchtet und eine thematische Einführung gegeben. Dabei werden die für die Untersuchung maßgeblichen Themen Karriereabbruch, junge Intensivtäter sowie Intensivbewährungshilfe behandelt. Im Anschluss erfolgt eine Darstellung der gesetzlichen Grundlagen der Bewährungshilfe sowie der Bewährungshilfepraxis, um notwendige Hintergrundinformationen für das Modellprojekt bereitzustellen.

Kapitel 2 beschäftigt sich mit der Fragestellung der Untersuchung sowie den theoretischen Untersuchungsgrundlagen. Weiterhin werden die theoretischen Variablen beschrieben und operationalisiert. Zudem wird auf das Forschungsdesign und die Validität der Studie eingegangen.

Anschließend werden in *Kapitel 3* die verschiedenen Methoden der Untersuchung sowie die Erhebungsinstrumente dargestellt. Ferner werden Datenzugang und Durchführung der Untersuchung beschrieben und Grenzen des Forschungsprojekts thematisiert.

Kapitel 4 dient der Darstellung der Implementation des Modellprojekts und liefert damit eine Beschreibung der untersuchten Maßnahme sowie die Ergebnisse der Prozessevaluation. Dabei werden zunächst Projektorganisation und Verlauf der Modellphase betrachtet. Weiterhin werden die Teilnehmer und die Inhalte des Modellprojekts beschrieben.

In *Kapitel 5* werden die objektiven Anhaltspunkte für Karriereabbrüche vorgestellt, indem die Legalbewährung der Teilnehmer am Intensivbewährungsprojekt mit verschiedenen Kontrollgruppen verglichen wird, bevor in *Kapitel 6* die theoriegeleitete Analyse der qualitativen Interviews erfolgt.

Schließlich werden in *Kapitel 7* die Ergebnisse der Studie zusammengefasst.



Kapitel 1

Forschungsstand und thematische Einführung

1.1 Desistance – Der Abbruch krimineller Karrieren

1.1.1 Begriffsdefinition

Unter „Desistance“ versteht man den prozesshaften Abbruch einer kriminellen Karriere. Der Begriff Desistance bezeichnet dabei kein singuläres Ereignis, sondern eine Entwicklung hin zu einem dauerhaft konformen Leben. Diese Entwicklung geht mit Veränderungen nicht nur im strafrechtlichen Kontext, sondern in verschiedenen Lebensbereichen einher (*Laub & Sampson* 2001, S. 8 ff.). Eine einheitliche Definition für den Begriff Desistance existiert jedoch nicht (*Healy* 2010, S. 60 ff.; *Weaver & McNeill* 2010, S. 37; *King* 2014, S. 30 f.).

Ungeklärt blieb bisher auch, welche Kriterien eine Person erfüllen muss, um als Abbrecher zu gelten. Obwohl das Ablassen von kriminellem Verhalten am Ende der Jugendphase üblich ist, sind die Faktoren, die diesen Abbruch einleiten, bis heute nicht vollständig bekannt. In engem Zusammenhang dazu steht die Frage nach dem Zeitraum, der zur Feststellung eines Karriereabbruchs frei von kriminellem Verhalten sein muss (*Laub & Sampson* 2001, S. 10 ff.; 2003, S. 19; *Mulvey et al.* 2004, S. 217 ff.).

Maruna et al. führten die Unterscheidung von primärem und sekundärem Karriereabbruch ein. Als primärer Karriereabbruch werden in kriminellen Karrieren wiederkehrende Phasen ohne strafrechtliche Auffälligkeit bezeichnet. Unter sekundärem Karriereabbruch hingegen verstehen *Maruna et al.* einen dauerhaften Kriminalitätsabbruch, der mit verschiedenen Veränderungen im Leben des Individuums einhergeht. Für die Desistance-Forschung gilt besonders der sekundäre Karriereabbruch als relevant (*Maruna et al.* 2004, S. 273 ff.). Jedoch fanden in den letzten Jahren auch die Mechanismen des primären Karriereabbruchs mehr Beachtung. Dahinter steht der Gedanke, dass durch die Untersuchung des Übergangs von Personen von primärem zu sekundärem Karriereabbruch wichtige Erkenntnisse über das dauerhafte Ende kriminellen Verhaltens gewonnen werden können (*Healy* 2010, S. 60 ff.; *King* 2013, S. 149).² Faktoren, die einen Karriereabbruch einleiten könnten, sind

2 Zudem sind die forschungspraktischen Möglichkeiten der Erfassung von sekundärer Desistance eingeschränkt. Um festzustellen, ob eine Person ihr strafrechtlich relevantes Verhalten

etwa eine veränderte Selbstwirksamkeitserwartung, verbesserte persönliche Fähigkeiten, Einstellungsänderungen und ein Wandel im sozialen Kontext wie Arbeit, Ausbildung oder Familiengründung (Mulvey et al. 2004, S. 223 ff.).

Da es sich beim Karriereabbruch um einen zum Teil langwierigen Prozess handelt und nicht um ein isolierbares Ereignis, kann es auch nach dem Ende schwerer strafrechtlicher Auffälligkeit noch zu kriminellen Verhalten kommen (Thomas & Stelly 2004; Healy 2010, S. 173 f.). Diese kriminelle Auffälligkeit erfolgt jedoch in der Regel seltener und mit Straftaten von schwächerer Qualität (Thomas & Stelly 2004, S. 111 ff.). Diese Personen werden bei Stelly & Thomas als „Deeskalierer“ bezeichnet. Hierbei handelt es sich um solche Delinquenten, die bis zum jungen Erwachsenenalter wiederholt strafrechtlich auffällig werden und deren kriminelle Auffälligkeit spätestens ab dem 26. Lebensjahr deutlich zurückgeht, jedoch nicht vollständig endet (Stelly & Thomas 2001, S. 248; Thomas & Stelly 2004, S. 112; Stelly & Thomas 2005, S. 214 ff.).³

1.1.2 Forschungsansätze

Die Desistance-Forschung beschäftigt sich nicht mit den Ursachen primärer Delinquenz, also dem Beginn von kriminellen Verhaltensweisen. Vielmehr geht sie der Frage nach, welche Bedingungen eine Person dazu veranlassen, den kriminellen Lebensweg zu beenden und sich ein konformes Leben aufzubauen (Kerner & Jansen 1996, S. 137 ff.). Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf die aktuellen Lebensbedingungen des Straffälligen gelegt (Sampson & Laub 1993, S. 140 ff.).⁴ Die Desistance-Forschung bedient sich vor allem qualitativer Methoden oder kombiniert diese mit quantitativen Methoden (Miller o.J.; Bottoms & Shapland 2011, S. 48).⁵

Der Anfang der Desistance-Forschung wird in der Längsschnittuntersuchung „Unraveling Juvenile Delinquency“ gesehen (Laub & Sampson 2001, S. 13 f.). In dieser Studie wurden von 1939 bis 1963 zu drei verschiedenen Erhebungszeitpunkten die Entwicklungsverläufe von 500 zum Zeitpunkt des Beginns der Studie delinquenten und 500 nicht delinquenten Jugendlichen mittels quantitativer und qualitativer Methoden untersucht. Die Autoren schreiben dabei dem zunehmenden Alter besondere

im weiteren Lebensverlauf vollständig eingestellt hat, müsste sie bis ans Lebensende begleitet werden. Weiterhin könnte Kriminalität im Dunkelfeld verbleiben (Zum Begriff des Dunkelfelds der Kriminalität siehe Kapitel 2.4.1).

- 3 Diese Probanden erhielten bis zum 32. Lebensjahr maximal zwei neuerliche Verurteilungen, jedoch keine weitere unbedingte Freiheitsstrafe (Stelly & Thomas 2001, S. 248).
- 4 Die Desistance-Forschung beschäftigt sich außerdem mit den Fragen, ob ethnische, kulturelle oder geschlechtsspezifische Unterschiede auf den Karriereabbruchsprozess wirken (Calverley 2011; 2013; Giordano et al. 2002). Weiterhin wird der Einfluss der Nachbarschaft untersucht (Kirk 2009; 2012; Averdijk et al. 2012).
- 5 Insbesondere qualitativ-längsschnittliche Ansätze werden auch empfohlen, um anhand der Entwicklung von Straftätern Empfehlungen für Täterbehandlung und Kriminalpolitik entwickeln zu können (McNeill & Weaver 2010, S. 11).

Bedeutung für das Ende kriminellen Verhaltens zu (*Glueck & Glueck* 1951; 1968; 1974).

Die heutige Desistance-Forschung verfolgt verschiedene Ansätze,⁶ die von *LeBel et al.* in drei verschiedene Modelle untergliedert werden: das Strong-Subjective-Model, das Strong-Social-Model und das Subjective-Social-Model. Unter dem Strong-Subjective-Model fassen sie Theorien zusammen, die den Antrieb von Karriereabbrüchen allein innerhalb des Individuums verorten. Das Strong-Social-Model hingegen erfasst die theoretischen Konzepte, die den Abbruchsprozess als sozial ausgelöst verstehen. Das Subjective-Social-Model indessen sieht eine Kombination sozialer und subjektiver Faktoren als ausschlaggebend für einen Karriereabbruch (*LeBel et al.* 2008, S. 137 ff.).

Im Strong-Subjective-Model wird angenommen, dass ein kognitiver oder emotionaler Wandel den Grundstein für das Ende einer kriminellen Karriere legt und somit die Überzeugungen und Einstellungen eines Individuums von großer Relevanz sind. So stellte *Maruna* anhand der Daten der „Liverpool Desistance Study“⁷ fest, dass Abbrecher sich selbst als aktive Akteure beim Abbruch der kriminellen Karriere sahen. Fortsetzer krimineller Karrieren hingegen beschrieben sich als Personen, die negativen Einflüssen ausgesetzt und unfähig waren, ihre Situation zum Positiven zu wenden (*Maruna* 2000, S. 190 f.; 2001, S. 73 ff.; *Maruna et al.* 2004, S. 276 ff.). Andere Untersuchungen bestätigen diesen Zusammenhang (*Healy* 2010, S. 113 ff.; *King* 2014, S. 151 ff.). Ferner fand *Maruna* empirische Evidenz für einen Zusammenhang zwischen Selbstbildveränderungen und Karriereabbruch (*Maruna* 2001, S. 86 ff.).

Ebenso weisen die Ergebnisse der „Sheffield Desistance Study“ auf das Strong-Subjective-Model hin (*Bottoms & Shapland* 2011, S. 69 ff.). In dieser Studie wurden 113 männliche Mehrfachauffällige bis zu viermal interviewt. Die Untersuchungspersonen waren im Alter von 19–22 Jahren und wurden über einen Zeitraum von drei bis vier Jahren begleitet (*Shapland & Bottoms* 2011, S. 261). Die Besonderheit dieser Studie liegt in der prospektiven Perspektive auf den Karriereabbruchsprozess. Bei den Befragten handelt es sich um aktive Straftäter auf dem Höhepunkt der Alters-Kriminalitäts-Kurve (*Bottoms & Shapland* 2011, S. 48).

Sampson und *Laub* gehen davon aus, dass der Karriereabbruchsprozess durch ein Ereignis angestoßen wird, das einen Wendepunkt im Leben darstellt. Ausschlaggebend für eine Entscheidung zu delinquentem oder konformem Verhalten sei die Einbindung einer Person in die wesentlichen Systeme informeller sozialer Kontrolle im

6 Für einen ausführlicheren Überblick über die Entstehung der Desistance-Forschung und die Literatur der heutigen Forschungsansätze siehe *Laub & Sampson* (2001) und *Hofinger* (2012). Für eine detaillierte Darstellung der wesentlichen Desistance-Studien und Theorien der Desistance-Forschung siehe *Farrall et al.* (2014).

7 Für die „Liverpool Desistance Study“ wurden 65 Straftäter in einem retrospektiven Ansatz interviewt (*Maruna* 2001, S. 38 ff.).

jeweiligen Lebensabschnitt (*Kapitel 2.2*).⁸ Damit ist dieser Ansatz dem Strong-Social-Model zuzuordnen. *Sampson* und *Laub* reanalysierten die Daten der Glueck-Studie und konnten somit zunächst die offizielle Delinquenzentwicklung der Untersuchungspersonen bis zum 45. Lebensjahr nachvollziehen (*Sampson & Laub* 1993, S. 58 f.). Darüber hinaus machten sie in einer weiteren Untersuchung 52 Personen der ursprünglichen Probanden ausfindig und führten mit diesen biografische Interviews (*Laub & Sampson* 2003, S. 61 ff.). Hierbei wurden die Personen retrospektiv zu Wendepunkten im Lebenslauf befragt, die positive oder negative Auswirkungen auf die Entwicklung hatten (*Laub & Sampson* 2003, S. 114 ff.).

Das Subjective-Social-Model findet sich z. B. in den theoretischen Ansätzen von *Giordano et al.* und *Farrall* wieder. *Giordano et al.* gehen davon aus, dass Karriereabbrüche durch das Zusammentreffen einer Veränderungsmöglichkeit mit der „Personal Agency“ einer Person entsteht. Die Personal Agency einer Person ist deren kognitive Bewertung der eigenen Leistungen sowie der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit (*Bandura* 1989, S. 1175 ff.; *King* 2014, S. 49 f.). Weiterhin kann Agency als die Fähigkeit beschrieben werden, zwischen verschiedenen Handlungen zu wählen, sodass die Handlung als solche zielgerichtet wird. Die Bedeutung von Agency für den Karriereabbruchsprozess liegt auf der individuellen Offenheit gegenüber Veränderungen sowie der Fähigkeit, Veränderungsmöglichkeiten zu erkennen (*Giordano et al.* 2002, S. 992 ff.; *Healy* 2010, S. 113 ff.; *King* 2014, S. 49 ff.). Entscheidend ist hierbei, dass eine Person durch Umdenkprozesse dazu befähigt wird, eine sich bietende Möglichkeit zu einem Lebenswandel zu erkennen und auch zu nutzen (*Giordano et al.* 2002, S. 1000 ff.). Auch *Gartner* und *Piliavin* sehen das auslösende Moment eines Karriereabbruchs nicht in einzelnen Lebensereignissen. Vielmehr seien Lebensveränderungen durch einen Orientierungswandel bedingt und dieser sei dementsprechend die eigentliche Ursache von Karriereabbrüchen (*Gartner & Piliavin* 1988, S. 303). Weiterhin könnten Einstellungsänderungen den Abbruch nonkonformer Kontakte einleiten und auch dadurch den Karriereabbruchsprozess unterstützen (*Mulvey et al.* 2004, S. 223 f.).

Farrall indessen nimmt an, dass in erster Linie strukturelle Veränderungen und soziales Kapital einen Abbruchsprozess bedingen. Allerdings wird auch hier der Personal Agency einer Person Bedeutung zugemessen (*Farrall* 2002, S. 152). *Farrall* sieht den Karriereabbruch als einen Prozess, der sowohl durch die Entscheidungen eines Individuums als auch durch das institutionelle und soziale Umfeld bei wechselseitiger Beeinflussung entsteht (*Farrall & Bowling* 1999, S. 261; *Farrall & Calverley* 2006, S. 178 ff.).

8 Während in der Kindheit und Jugend vor allem eine starke Einbindung in Familie und Schule Relevanz besitzt, erweisen sich in späteren Lebensabschnitten in erster Linie die berufliche und partnerschaftliche Einbindung als wesentlich (*Sampson & Laub* 1993, S. 17).

Die Tübinger Desistance-Studie⁹ stellte fest, dass das Ende der kriminellen Karriere bei jugendlichen Mehrfachtätern in drei Phasen erfolgt. Am Beginn steht die Entschlussphase, die gekennzeichnet ist durch eine Neubewertung des kriminellen Verhaltens und die Absicht, nicht mehr straffällig zu werden. Darauf folgt die Versuchs- und Vermeidungsphase, in der die jungen Menschen danach trachten, alte Verhaltensmuster zu durchbrechen und sich in einen konformen Alltag zu integrieren. Diese Phase ist unter anderem aufgrund der kriminellen Vorgeschichte häufig problematisch und für viele schwer zu bewältigen, insbesondere wenn sozial abweichendes Verhalten bereits in der Kindheit oder frühen Jugend gezeigt wurde. In der anschließenden Stabilitätsphase ist die gesellschaftliche Einbindung bereits so weit fortgeschritten, dass eine Anpassung des Selbstbilds an die neue Rolle erfolgt (Thomas & Stelly 2004, 189 ff.).

1.1.3 Karriereabbruchsförderung durch justizielle Maßnahmen

Der zentrale Forschungsansatz im Bereich Karriereabbruch beschäftigt sich mit individuellen Veränderungen im Leben von Straffälligen und deren subjektiver Bedeutung. Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, welche Implikationen sich für die justizielle Praxis ergeben und wie der Abbruch einer kriminellen Karriere angestoßen bzw. gefördert werden kann (Hofinger 2012, S. 2). Diese Fragestellung wurde insbesondere auch im Bewährungshilfekontext behandelt (Rex 1999; Farrall 2002; 2004; 2005; McCulloch 2005; Hofinger 2016).

1.1.3.1 Mögliche Wirkmechanismen justizieller Interventionen auf den Karriereabbruchsprozess

Ein wesentliches Element im Zusammenhang mit der Karriereabbruchsförderung durch justizielle Interventionen ist die Identifikation der Effekte, die bestimmte Sanktionen und Maßnahmen auf Straftäter haben. Weiterhin muss geklärt werden, ob und unter welchen Umständen ein Einfluss auf den weiteren kriminellen Lebensweg der Person gegeben ist (Mulvey *et al.* 2004, S. 226 ff.). Denkbare Mechanismen für Effekte auf den kriminellen Lebensweg sind etwa Abschreckung¹⁰, Rational

9 Siehe die Forschungsprojekte Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte (www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/samp.html [25.10.2014]); Wege aus schwerer Jugendkriminalität (www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/desister/index.html [25.10.2014]); Wege in die Unauffälligkeit – Der Abbruch krimineller Karrieren bei schwer auffälligen Jungtätern (www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/desister.neu/index.html [25.10.2014]); Tübinger Jungtäter Vergleichsuntersuchung (www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/tjvu.html [25.10.2014]) und die Nachuntersuchung der Probanden der TJVU (www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/tjvu_nu.html [25.10.2014]).

10 Nach der Spezialpräventionslehre sollen Straftäter durch Sanktionen von weiteren Straftaten abgehalten werden. Dies geschieht durch Resozialisierung, Unschädlichmachung und Abschreckung „durch warnend gemeinte Strafen“ (Kindhäuser 2017, S. 49).

Choice¹¹, aber auch Labeling¹² und damit Mechanismen, die den kriminellen Lebensweg sowohl zum Positiven als auch zum Negativen beeinflussen könnten.

Ein für die Umsetzung in die Praxis geeignetes Karriereabbruchparadigma wurde von *McNeill* entwickelt. Damit eine Maßnahme den Karriereabbruch unterstützen kann, muss sie demnach auf einer respektvollen Beziehung zwischen Straffälligem und betreuender Person aufbauen. Inhaltlich soll sich die Maßnahme auf den Ausbau von Sozial- und Humankapital konzentrieren und sich neben Bedürfnissen und Risiken der Straffälligen auch auf deren Stärken und Ressourcen beziehen (*McNeill* 2006, S. 49 ff.; siehe auch *McNeill & Whyte* 2007, S. 158 ff.; *McNeill* 2012, S. 27 f.; *Canton* 2011, S. 115 ff.).¹³

Wie eine justizielle Intervention den Karriereabbruchprozess beeinflussen kann, soll anhand von *Abbildung 1* verdeutlicht werden. Verschiedene Einflüsse, wie etwa Lebenserfahrungen und das persönliche Umfeld, wirken auf individuelle Faktoren einer Person, wie deren Human- und Sozialkapital und Überzeugungen, ein. Diese wiederum beeinflussen das Verhalten und die weitere Entwicklung des Individuums (*Mulvey et al.* 2004, S. 229 f.). Demnach könnte eine Sanktion oder Maßnahme die Entwicklung eines Straftäters indirekt zum Positiven beeinflussen, sofern sie einen Nutzen für dessen individuelle Voraussetzungen mit sich bringt.

Sehr kontrovers wird die Frage diskutiert, ob Gefängnisstrafen den Karriereabbruch fördern können. Die negativen Folgen, die Gefängnisstrafen in Form von Prisonisierungseffekten¹⁴ und Labeling mit sich bringen, sind seit Langem Gegenstand kriminologischer Forschung (vgl. *Ortmann* 1993). Zudem könnten Gefängnisaufenthalte dem Karriereabbruchprozess entgegenwirken, da sie das Individuum aus potenziell förderlichen Strukturen entfernen (*Farrall & Calverley* 2006, S. 181 ff.; *Burnett* 2010, S. 663). Andererseits zeigen Berichte von Inhaftierten und Haftentlassenen, dass nicht nur Negatives mit dem Gefängnisaufenthalt verbunden wird (*Horgan* 2009, S. 40 ff.; *Horgan et al.* 2016, S. 8 ff.; *Bereswill* 2011, S. 211 ff.). Weitgehende

11 Beim Rational Choice-Ansatz handelt es sich um eine allgemeine Theorie des menschlichen Verhaltens, deren Ursprung in der betriebswirtschaftlichen Entscheidungstheorie liegt. Grundgedanke der Theorie ist die Ausrichtung des Verhaltens von Personen am subjektiv zu erwartenden Nutzen (*Smettan* 1992, S. 20 f.).

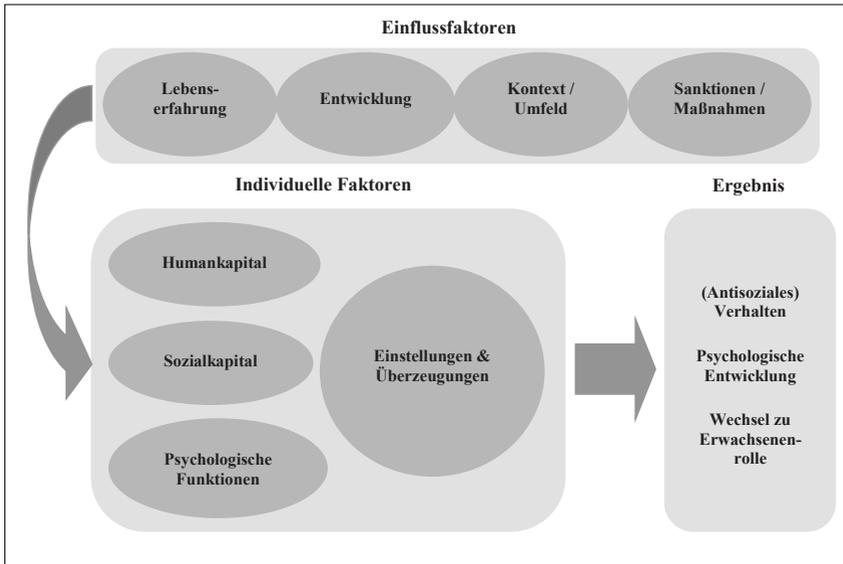
12 Der Labeling Approach beschäftigt sich mit der Etikettierung Straffälliger als „Kriminelle“ und der daraus resultierenden Übernahme dieses Labels in das Selbstbild des Straffälligen (*Merton* 1948; *Becker* 1966, S. 8 ff.).

13 Zum Zusammenhang zwischen der Behandlung von Straffälligen und Desistance siehe auch *McNeill & Weaver* 2010.

14 „Der Begriff der Prisonisierung bezeichnet die Normen und Verhaltenskodex, denen Insassen zur Bewältigung der mit der Inhaftierung verbundenen Anpassungsprobleme folgen“ (*Ortmann* 1993, S. 402). Der Begriff wurde von *Clemmer* eingeführt und erstmals beschrieben (1968, S. 294 ff.). Die Prisonisierungsforschung beginnt jedoch bereits in den 1930er Jahren mit der Arbeit von *Reimer* zur Sozialisation im Gefängnis (1937). Für einen Überblick zu Prisonisierungstheorien und -befunden siehe auch *Hosser* (2008).

Einigkeit besteht jedoch darin, dass Bewährungsstrafen geeigneter sind, den Karriereabbruchsprozess zu fördern (Farrall & Calverley 2006, S. 183 ff.; King 2014, S. 165 ff.), wengleich auch mit dem möglichen Abschreckungseffekt von Gefängnisstrafen argumentiert wird und diesen zur Sicherung bei längeren Freiheitsstrafen zweifelsfrei eine Bedeutung zukommt.¹⁵

Abbildung 1 Mögliche Einflussfaktoren auf den Karriereabbruchsprozess junger Mehrfachauffälliger¹⁶



1.1.3.2 Möglicher Einfluss von Bewährungshilfe auf den Karriereabbruchsprozess

In der Vergangenheit wurde lediglich ein geringer direkter Einfluss von Bewährungsstrafen auf den Karriereabbruch gezeigt (Farrall 2002, S. 116 f.). Es wird davon ausgegangen, dass dieser geringe Einfluss teilweise darauf zurückzuführen ist, dass es Straftätern schwerfällt, das Leben eigenverantwortlich zu ändern. Bewährungshilfe kann hierzu lediglich als eine Unterstützungsmöglichkeit wirken, sofern das Individuum eine ihm gebotene Gelegenheit zur Veränderung nutzt (Farrall et al. 2014, S. 144 ff.).¹⁷

15 So dient der Vollzug von Freiheitsstrafen gem. § 2 StVollzG auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten.

16 Quelle: Eigene Übersetzung des Schaubilds von Mulvey et al. 2004, S. 230.

17 Zudem erwies sich in der Untersuchung von Bonta et al. die Zeit, die zur Bearbeitung einzelner kriminogener Faktoren zur Verfügung stand, als eine Einflussgröße auf die Legalbewährung

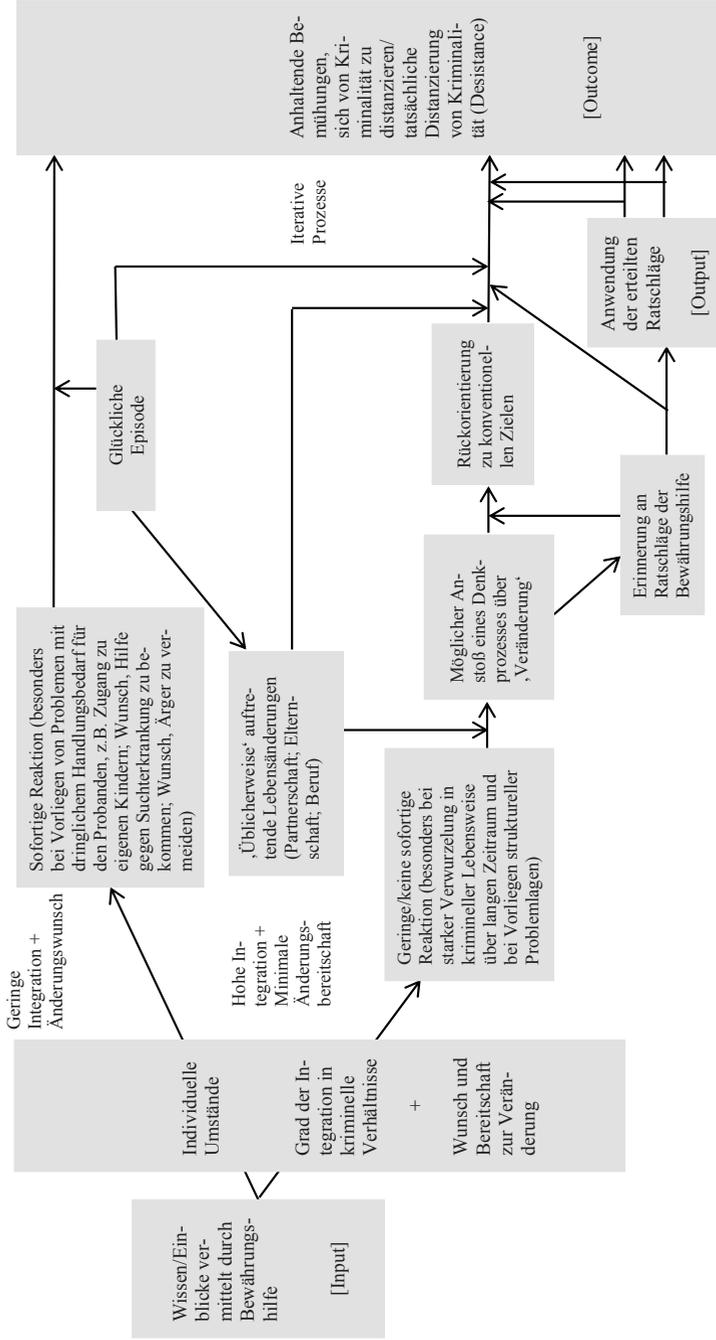
Farrall et al. erstellten ein Modell der Wirkungsweise von Bewährungshilfe auf den Karriereabbruchprozess (*Abbildung 2*). Die Autoren gehen in dem Modell davon aus, dass im Rahmen der Bewährungsunterstellung Wissen und Einblicke vermittelt werden, etwa durch die Erteilung direkter Ratschläge oder Anweisungen. Diese Vermittlung kann jedoch auch indirekt erfolgen, so zum Beispiel durch die Wirkung der Gespräche mit dem Bewährungshelfer oder durch dessen Verhalten. Wesentlich für den weiteren Verlauf sind zwei Faktoren der persönlichen Umstände des Probanden: der Grad an Integration in die deviante Lebensart sowie der Wunsch und die Bereitschaft, sich zu verändern. Der erste Faktor beschreibt den Umfang, in dem die Lebenssituation des Probanden weitere strafrechtliche Auffälligkeit begünstigt. Der zweite Faktor bezieht sich auf die Einstellung des Probanden zur Änderung des kriminellen Lebenswandels. Innerhalb des Bewährungshilfekontextes kann diese Einstellung auch als Bereitschaft des Probanden gesehen werden, mit dem Bewährungshelfer zusammenzuarbeiten bzw. als Empfänglichkeit des Probanden für die Bemühungen des Bewährungshelfers.

Auch Probanden mit einer zunächst geringen Änderungsbereitschaft könnten zu einem späteren Zeitpunkt von den Anstrengungen des Bewährungshelfers profitieren. Ergeben sich Änderungen in der Lebenssituation des Probanden, die dessen Einstellung zur bisherigen Lebensweise verändern, so könnte er sich an das vermittelte Wissen zurückerinnern und dieses anwenden. Hierbei handelt es sich um iterative Prozesse, die zu einer Distanzierung von kriminellen Verhaltensweisen beitragen können (*Farrall et al.* 2014, S. 154 ff.).

Wie die bisherigen Ausführungen zum Karriereabbruchprozess zeigen, sind in diesem Forschungsfeld noch zahlreiche Fragen offen. Diese beziehen sich zum einen auf die genauen Mechanismen, die den Karriereabbruchprozess einleiten und aufrechterhalten, sowie auf die Interaktion der verschiedenen relevanten Faktoren. Zum anderen stellen sich praxisrelevante Fragen nach der Beeinflussung des Karriereabbruchs mittels justizieller Interventionen. Allerdings sind diese beiden Fragenkomplexe nicht strikt voneinander trennbar. Natürlich bringt der Kontakt mit dem Justizsystem einen Einfluss auf das Leben eines Individuums mit sich (*Mulvey et al.* 2004, S. 229 ff.). Dementsprechend sind auch justizielle Interventionen als einer der Faktoren zu verstehen, die den Karriereabbruchprozess zum Positiven oder zum Negativen beeinflussen können.

der Probanden. Hier zeigte sich, dass eine höhere Bearbeitungsdauer positive Effekte auf die Rückfälligkeit hatte (*Bonta et al.* 2008, S. 264 f.).

Abbildung 2 Modell der Wirkung von Bewährungshilfe¹⁸



18 Quelle: Eigene Übersetzung des Schaubilds von Farrall et al. 2014, S. 155.

Das angeführte Paradigma von *McNeill* (2006, S. 49 ff.; s.o.) legt einen Schwerpunkt auf Betreuungskomponenten justizieller Sanktionen. Die Betreuung von Straftätern variiert jedoch stark je nach ausgesprochener Sanktion. Bei einigen Sanktionen stehen Sicherung und Kontrolle deutlich im Vordergrund. Zudem konnten bisher auch bei höherer Betreuungskomponente der ausgesprochenen Sanktionen keine unmittelbar auftretenden positiven Effekte auf die Rückfälligkeit der Täter nachgewiesen werden (etwa *Farrall* 2002, S. 116 f.). Dies gilt auch für Intensivbewährungshilfeprogramme, wie in *Kapitel 1.3.3* dargestellt wird.

1.2 Junge Intensivtäter

1.2.1 Beschreibung der Tätergruppe

Bei Jugendkriminalität handelt es sich üblicherweise um entwicklungstypische und episodenhafte Verhaltensauffälligkeiten (*Dölling* 2008, S. 156; *Boers* 2009, S. 41). Jedoch kann in jeder Geburtskohorte eine Gruppe junger Menschen identifiziert werden, deren kriminelles Verhalten von dieser Regel abweicht (*Lipsey & Derzon* 1999, S. 86; *Oberwittler et al.* 2001, S. 27 f.). Diese machen etwa 10 % der Tatverdächtigen einer Geburtskohorte aus und können für ca. 50 % der bekannt gewordenen Delikte der Altersgruppe verantwortlich gemacht werden (siehe hierzu *Albrecht & Grundies* 2009; *Grundies* 2013, sowie die Ergebnisse der Freiburger Kohortenstudie;¹⁹ vgl. auch *Steffen* 2003, S. 152). Dabei können dieser Gruppe auch 70–80 % der schweren Gewaltstraftaten (Tötungsdelikte, Vergewaltigung, Raub, schwere und gefährliche Körperverletzung) zugerechnet werden (*Albrecht* 1998, S. 392).

Grundlage der Erkenntnisse über diese sogenannten chronischen Straftäter bilden kriminologische Kohorten- und Längsschnittstudien. Erstmals erfolgte die Identifizierung von chronischen Straftätern in der Philadelphia-Kohortenstudie. In dieser Untersuchung wurde retrospektiv die strafrechtliche Auffälligkeit aller Jugendlichen des Geburtsjahrgangs 1945 analysiert, die zwischen dem zehnten und siebzehnten Lebensjahr noch in Philadelphia wohnhaft waren. Die Untersuchung ergab, dass 6 % der Angehörigen der Geburtskohorte für etwa 60 % aller von der Geburtskohorte begangenen Delikte verantwortlich waren. Diese Tätergruppe wurde von den Autoren als chronische Straftäter bezeichnet (*Wolfgang et al.* 1972). Die Befunde werden durch andere Studien in verschiedenen Ländern bestätigt (*West & Farrington* 1973; *Stattin & Magnusson* 1991; *Grundies* 1999, S. 373 ff.).

Die Forschung im Bereich der Mehrfachtäterschaft beschäftigt sich seit Langem mit der Frage, welche Faktoren diese Tätergruppe aufweist und ob eine Früherkennung

19 www.mpicc.de/de/forschung/forschungsarbeit/kriminologie/kohortenstudie.html [29.08.2018].

möglich ist. Diesbezügliche Befunde zeigen erhöhte Werte im Bereich der Impulsivität sowie der emotionalen Labilität. Ferner lassen sich verschiedene Auffälligkeiten im Sozialprofil von Mehrfachtätern erkennen. Diese liegen im familiären Hintergrund, im Leistungsbereich²⁰ sowie in der finanziellen Situation, im Freizeitverhalten und Substanzmittelkonsum sowie in den Beziehungen zu Gleichaltrigen (*Lösel & Bender* 2003, S. 137 ff.; *Petermann* 2005, S. 97 ff.; Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 358 ff.). Eine Häufung dieser Auffälligkeiten erhöht zudem das Kriminalitätsrisiko (*Stelly & Thomas* 2001, S. 193). Das Vorliegen solcher kriminogenen Faktoren führt jedoch nicht per se zu Delinquenz, da immer wieder Personen trotz bestehender Auffälligkeiten keine Straftaten begehen. Folglich ist eine Ex-ante-Identifizierung von Mehrfachtätern erschwert (*Förster* 2007, S. 320 f.).

Eine weitere zentrale Forschungsfrage in diesem Bereich bezieht sich darauf, ob es typische kriminelle Karrieren gibt und diese anhand der Daten von Kohortenstudien in Lebensverläufen identifiziert und kategorisiert werden können (*Grundies* 2013, S. 36). Zur Definition des Begriffs der kriminellen Karriere existieren verschiedene Ansätze und Vorstellungen.²¹ Unumstritten ist jedoch, dass eine kriminelle Karriere eine Abfolge von Deliktsbegehungen über einen bestimmten Zeitraum darstellt. Die Besonderheit der Betrachtung einer kriminellen Karriere liegt darin, dass die begangenen Delikte nicht isoliert betrachtet werden, sondern stets als zusammenhängende Episoden, die in die Biografie eines Individuums integriert sind (*Farrington et al.* 1998, S. 87 f.; *Fan* 2008, S. 7 ff.). Der Kategorisierungsansatz der kriminellen Karrieren wurde maßgeblich durch *Moffitts* Unterteilung in Life-Course Persistent Offenders und Adolescence-Limited Offenders²² geprägt (*Moffitt* 1993, S. 675 ff.). Andere Kohortenstudien konnten aus dem breiten Spektrum an möglichen Ausprägungen, die durch die Kenngrößen der kriminellen Karriere – Einstiegsalter, Registrierungshäufigkeit, Karrieredauer – entstehen, keine typischen Karriereverläufe extrahieren (*Grundies* 2013, S. 44 ff.).

20 Leistungsbereich wird hier als Oberbegriff für Arbeits- und Ausbildung sowie schulische Bildung verwendet.

21 Für einen Überblick über die verschiedenen Ansätze siehe *Fan* (2008, S. 7).

22 *Moffitt* differenziert in der Tätertaxonomie Personen, die Life-Course Persistent Antisocial Behavior zeigen und Personen, die Adolescence-Limited Antisocial Behavior aufweisen. Die Ursache für Life-Course Persistent Antisocial Behavior sieht *Moffitt* in defizitären Lebens- und Versorgungsumständen in der frühen Kindheit, die zu neuropsychologischen Auffälligkeiten führen. Zur Erklärung von Adolescence-Limited Antisocial Behavior hingegen greift *Moffitt* auf den drucktheoretischen Ansatz zurück (*Moffitt* 1993, S. 685 ff.; *Moffitt et al.* 1995, S. 29 ff.). Gemäß der Drucktheorie führt eine Differenz zwischen gesellschaftlich vorgegebenen Zielen und zur Verfügung stehenden Mitteln zur Erreichung dieser Ziele zu abweichendem Verhalten. Vor allem in der Jugendphase sind die legalen Mittel zur Erreichung materieller und immaterieller Ziele begrenzt, wodurch junge Menschen einem besonderen Druck ausgesetzt sind (*Agnew* 1985, S. 154 ff.; 1992, S. 61 ff.; 1995, S. 371 ff.).

Strafrechtliche Auffälligkeit im Jugendalter stellt zwar einen wesentlichen Indikator für Straffälligkeit im Erwachsenenalter dar, jedoch kommt es in zahlreichen Fällen auch zu einem Ende der Delinquenz mit Abschluss der Jugendphase (*Stouthamer-Loeber et al.* 2004). Das Ende strafrechtlicher Auffälligkeit bis zur Mitte des vierten Lebensjahrzehnts durch Personen, die bereits im Jugendalter strafrechtlich relevantes Verhalten zeigten, stellt sogar den Normalfall dar (*Thomas et al.* 1998, S. 105; *Stelly* 2004, S. 13 f.). Ein deutlicher Rückgang registrierter Kriminalität zeigt sich auch innerhalb der Gruppe der Chronic Offenders in diesem Zeitraum. Wie *Stelly* und *Thomas* auf Grundlage der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung feststellten, weist lediglich ein Drittel der jugendlichen Mehrfachtäter Kontinuität im kriminellen Verhalten bis zum 39. Lebensjahr auf, wobei sich diese Entwicklung mit Verlängerung des Vergleichszeitraums zusätzlich verstärkt (*Stelly & Thomas* 2005, S. 210). Dies wird weiterhin durch die Betrachtung der Gruppe der erwachsenen Mehrfachauffälligen bestätigt, innerhalb derer etwa ein Drittel keine strafrechtliche Auffälligkeit in der Jugend aufweist (*Stelly & Thomas* 2005, S. 25). Wie die Ergebnisse von *Kunz*' Selbstberichtstudie zur Kriminalität älterer Menschen zeigten, werden 45,3 % aller Mehrfachregistrierten erst zwischen dem 25. und 50. Lebensjahr erstmalig offiziell auffällig. 8,3 % der Mehrfachauffälligen wiesen polizeiliche Registrierungen in jeder Altersstufe auf (*Kunz* 2014, S. 162 f.). Diese Mehrfachauffälligen könnten also nach *Moffitt* als Life-Course Persistent Offenders bezeichnet werden. *Kunz*' Ergebnisse weisen jedoch darauf hin, dass es neben den Life-Course Persistent und Adolescence-Limited Offenders noch eine dritte Gruppe von Mehrfachauffälligen gibt. Diese Personen werden offenbar in einer begrenzten Zeitspanne des Erwachsenenlebens wiederholt auffällig.

1.2.2 Begriffsbestimmung

Bisher existiert keine einheitliche Definition des Begriffs Intensivtäter; hier werden vielmehr länder- und berufsgruppenspezifische Begriffsbestimmungen und -auslegungen verwendet, und auch in Wissenschaft und Praxis sind verschiedene Definitionsansätze zu finden (*Steffen* 2003, S. 157 ff.; *Neumann* 2005, S. 344 ff.). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) erfasst seit 2011 Mehrfachtatverdächtige, also solche Personen, die während eines Berichtsjahrs mindestens zweimal als tatverdächtig identifiziert wurden. Die Zielsetzung dieser Erfassung besteht darin, den Anteil der durch Mehrfachtatverdächtige begangenen Delikte festmachen zu können. Der Begriff Mehrfachtatverdächtig ist nicht mit dem Begriff Intensivtäter gleichzusetzen (Bundeskriminalamt 2012, S. 43). Die polizeiliche Verwendung des Begriffs Intensivtäter liegt vielmehr in der Gefahrenabwehr begründet. Intensivtäter werden nach einer Klassifizierung als Gefährder in polizeiliche Gefährderprogramme aufgenommen, die auf Prävention weiteren Rückfalls durch besondere polizeiliche Maßnahmen zielen. Gefährderprogramme wurden im Übrigen auch für Fußballhooligans, terrorismusaffine Personen, Sexualstraftäter und Täter häuslicher Gewalt entwickelt (*Chalkiadaki* 2017, S. 5).

Zur Klärung der Begriffsverwendung des „Intensivtäters“ wurde vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht eine Befragung zur Verwendung des Begriffs auf Bundes- und Länderebene durchgeführt.²³ Im Folgenden wird zunächst auf Unterschiede der Intensivtäterdefinitionen in den einzelnen Bundesländern eingegangen, bevor die Intensivtäterdefinition der bayerischen Polizei näher betrachtet wird. Dies dient der vergleichenden Gegenüberstellung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden der jeweils adressierten Zielgruppe. Schließlich werden die Intensivtäterdefinitionen von Polizei und Bewährungshilfe in Bayern differenziert.

1.2.2.1 Intensivtäterdefinitionen in den einzelnen Bundesländern

Der Begriff Intensivtäter stammt aus der polizeilichen Praxis und beschreibt in der Regel Personen, die über einen festgelegten Zeitraum hinweg für eine bestimmte Anzahl von Delikten tatverdächtig sind. Die Einstufung von besonders tatgeneigten Personen als Intensivtäter erfolgt in den Ländern im Rahmen von Gefährderkonzepten auf Grundlage des Gefahrenabwehrrechts (*Chalkiadaki* 2017, S. 5).

Es handelt sich also nicht um einen strafrechtlich festgelegten Begriff. Deshalb werden beispielsweise zum Teil auch strafunmündige Kinder in polizeilichen Intensivtäterlisten geführt. Ferner stellt eine weitere strafrechtliche Verfolgung der mutmaßlich durch einen Tatverdächtigen begangenen Straftaten kein ausschlaggebendes Kriterium für die Klassifizierung als Intensivtäter dar (vgl. *Kapitel 1.2.3.1*).

Eine länderübergreifende, polizeilich einheitliche Begriffsbestimmung existiert nicht. Die Polizei der verschiedenen Bundesländer verwendet sowohl unterschiedliche Definitionen des Begriffs Intensivtäter als auch unterschiedliche Begrifflichkeiten und Begriffsvariationen zur Beschreibung der relevanten Personengruppe. In den meisten Bundesländern werden auch verschiedene definitorisch differenzierte Begriffe zur Beschreibung verwendet. Gängig sind vor allem die Begriffe Intensivtäter, Mehrfachtäter und Schwellentäter, mit länderspezifischen Definitionen und zum Teil altersabhängigen Differenzierungen.²⁴ Diese Definitionen weisen teils erhebliche

23 Diese Untersuchung wurde von *Ines Dick* im Lauf der Referendariatszeit am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt. Ein herzlicher Dank gilt Frau *Dick* für die umfangreiche Befragung, auf deren Ergebnisse sich der Unterpunkt „Intensivtäterdefinitionen in den einzelnen Bundesländern“ stützt. Die Befragung richtete sich an Polizeipräsidien bzw. Landeskriminalämter, Polizeibehörden in Städten mit über 200.000 Einwohnern sowie das Bundeskriminalamt. Die Bundesländer Bremen und Nordrhein-Westfalen beteiligten sich nicht an der Befragung.

24 Etwa jugendliche Intensivtäter, jugendliche Mehrfachtäter, minderjährige Intensivtäter, minderjährige Schwellentäter, besonders auffällige Straftäter unter 21 Jahren, Intensivtäter (Heranwachsende, Erwachsene).

Unterschiede auf, die über die Anzahl der begangenen Delikte oder die Schwere dieser Delikte hinausgehen.²⁵

Vergleicht man die in den einzelnen Bundesländern verwendeten Definitionen des „Intensivtäters“, so ist diesen lediglich gemein, dass nahezu durchgehend das gleichzeitige Vorliegen von quantitativen und qualitativen Elementen gefordert wird. Es wird also zumeist neben der Anzahl der Delikte auch deren Schwere betrachtet. Bei genauerer Betrachtung der länderspezifischen Definitionen lassen sich erhebliche Unterschiede bezüglich der verwendeten Kriterien feststellen. Beispielsweise reicht die Anzahl der erforderlichen Straftaten von mindestens zwei bis mindestens zehn in einem Zeitraum von sechs bis 24 Monaten. Auch die qualitativen Kriterien der Straftaten unterliegen großen Divergenzen. In manchen Bundesländern ist neben der Anzahl der Straftaten zur Einstufung als Intensivtäter zudem das Vorliegen mindestens eines Gewalt- oder Rohheitsdelikts²⁶ erforderlich. In anderen Bundesländern geht mit hoher Deliktsschwere eine geringere Anforderung an die Zahl der Straftaten einher. Zudem wird häufig eine Rückfallprognose in die Kriterienliste einbezogen. Eine Vergleichbarkeit der als „Intensivtäter“ eingestuften Personen über die Bundesländer hinweg ist damit nicht gegeben.

1.2.2.2 Intensivtäterdefinition in Bayern

Die bayerische Polizei verwendet landesweit zwei verschiedene Rahmenvorgaben für die Bestimmung von „Intensivtätern“.²⁷ Die Polizei unterscheidet zwischen jungen und erwachsenen Intensivtätern. Die erste der beiden Definitionen ist auf Personen im Alter von acht bis 20 Jahren beschränkt, während sich die zweite Definition auf Personen im Alter bis zu 70 Jahren bezieht. Der ersten Definition zufolge sind „Intensivtäter“:

- Kinder, Jugendliche und Heranwachsende (acht bis einschl. 20 Jahre),
- die fünf und mehr Straftaten innerhalb eines halben Jahres begangen haben, davon mindestens eine Gewaltstraftat, und
- bei denen nach Würdigung des Einzelfalles wegen der Art oder Ausführung der Tat, der Persönlichkeit oder sonstiger Erkenntnisse Grund zu der Annahme besteht, dass diese auch weiterhin Straftaten in erheblichem Ausmaß bzw. von erheblicher Bedeutung begehen werden. Für diese „Negativprognose“

25 So bestehen neben qualitativen Begriffsdifferenzierungen (Bsp.: „Mehrfachintensivtäter Gewaltkriminalität“) zum Teil auch begriffliche Besonderheiten, die sich etwa durch die Örtlichkeit der überwiegenden Tatbegehung ergeben („Kiezorientierte Mehrfachtäter“).

26 Unter Rohheitsdelikte werden Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Raubdelikte gefasst (Bundeskriminalamt 2012, S. 38).

27 „Rahmenvorgabe zur polizeilichen Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern der Altersgruppe Kinder/Jugendliche/Heranwachsende“ (Bayerisches Staatsministerium des Innern, 2008).

sind unter anderem Tatbeteiligungen, persönliches Umfeld (evtl. Gruppenzugehörigkeit), familiäres und weiteres soziales Umfeld, besondere Lebensbedingungen, Suchtverhalten, schulische(r)/berufliche(r) Werdegang und Situation, bereits erfolgte jugendgerichtliche Sanktionen und Maßnahmen der Jugendhilfe von Bedeutung.

Die Kriterien eines „Intensivtäters“ gemäß der zweiten Definition sind:

- Alter: bis 70 Jahre.
- Deliktshäufigkeit: Person steht im Verdacht, gewohnheits-/gewerbsmäßig eine Vielzahl von Straftaten (30 und mehr) begangen zu haben, davon mindestens fünf in den letzten zwölf Monaten.
- Ausnahme: Personen, die von der ersten Definition erfasst sind.
- Subjektive Kriterien (Prognose):
 - Deliktsqualität
 - Art, Ausführung und Schwere der Tat
 - Gemeenschädlichkeit
 - Häufigkeit und Zeitfolge des Auftretens
 - Kriminelle Energie, Gewaltbereitschaft
 - Verhalten vor, während und nach der Tat
 - Persönlichkeitsstruktur
 - Soziales Umfeld (z.B. Wohnsituation, familiäre Situation, Beruf, soziale Ausgrenzung, Chancen- und Perspektivlosigkeit)
 - Materielle Notlagen (z.B. Schulden)
 - Suchtverhalten (z.B. Alkohol, Betäubungsmittel)
 - Körperliche Verfassung (z.B. Erkrankungen, Unfallfolgen)
 - Freizeitverhalten (z.B. Beziehungsgeflecht, Vereinstätigkeit)
 - Bereits erfolgte strafrechtliche Sanktionen/Bewährungsauflagen
 - Maßnahmen anderer Behörden

Relevanz für die vorliegende Untersuchung hat insbesondere die erste Definition. Sie bezieht sich ausschließlich auf strafunmündige, jugendliche und heranwachsende Straftäter und dient den für diese Tätergruppe zuständigen Polizeikommissariaten in Bayern als Rahmenvorgabe zur Führung junger Delinquenten auf den gegenständlichen Intensivtäterlisten. In München werden Personen, die unter diese Definition fallen, auf der sogenannten PROPER-Liste („Projekt Personenorientierte Ermittlungen und Recherche“ der Münchner Polizei zur Erfassung jugendlicher und heranwachsender Intensivtäter) geführt (Holthusen 2013, S. 4).

1.2.2.3 Vergleich der begrifflichen Verwendung von „Intensivtäter“ bei Bewährungshilfe und Polizei in Bayern

Im Folgenden wird die Zielgruppe des Intensivbewährungshilfeprogramms in München dem Begriff Intensivtäter durch die bayerische Polizei gegenübergestellt, um den Intensivtäterbegriff aus Sicht der bayerischen Bewährungshilfe einzuordnen.

Das Modellprojekt RUBIKON richtet sich gemäß Projektkonzept explizit an jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter. Bei näherer Betrachtung des Projektkonzepts zeigt sich jedoch, dass die Zielgruppe des Intensivbewährungshilfeprojekts vom polizeilichen Gebrauch des Begriffs Intensivtäter abweicht. Gemäß Projektkonzept besteht die Zielgruppe aus nach dem Jugendgerichtsgesetz verurteilten jungen Straftätern, deren Jugendstrafe ganz oder teilweise zur Bewährung ausgesetzt wurde oder die der Führungsaufsicht gemäß § 61 StGB unterstellt wurden. Weitere Voraussetzung für eine Projektteilnahme stellen eine mehrfache Straffälligkeit und/oder ein erhebliches Aggressionspotenzial dar. Allerdings bestehen die Kriterien zur Auswahl der am Münchener Projekt teilnehmenden Probanden aus sieben Bereichen, von denen „mindestens vier betroffen“ sein sollten. Dabei handelt es sich um 1) die strafrechtliche Situation, 2) Schul-, Ausbildungs- bzw. Arbeitssituation, 3) familiäre Situation, 4) Persönlichkeit, 5) Peer Group/Freizeitverhalten, 6) gesundheitlicher Zustand und 7) finanzielle Lage. Das Kriterium der strafrechtlichen Situation setzt sich aus weiteren Unterkriterien zusammen: „vorausgegangene mehrfache einschlägige Vorahndung (einschlägig, PROPER-Kandidat)“, „frühere Weisungsbetreuung“, „früheres Bewährungsversagen“, „bei Ersttätern übertriebene Gewaltanwendung, unangemessenes Nachtatverhalten“, „erhebliche Rückfallgeschwindigkeit“, „Alkohol- und Drogenmissbrauch“ und/oder „Sexualstraftäter, massive Gewaltanwendung (besonderes Augenmerk auf das Nachtatverhalten: keine Schulseinsicht, mangelnde Therapiebereitschaft)“.

Folglich ist eine Aufnahme möglich, wenn zumindest ein strafrechtlich relevantes Unterkriterium erfüllt ist, sofern in drei der anderen aufgeführten Bereiche erhebliche Schwierigkeiten bestehen. Entsprechend liegt im Münchner Modellprojekt ein besonderes Augenmerk auf der problematischen Lebenslage der teilnehmenden jungen Menschen.

Die Rahmenvorgaben für die Bestimmung von „Intensivtätern“ der bayerischen Polizei (*Kapitel 1.2.2.2*) zeigen hingegen eine besondere Konzentration der Kriterienliste auf die Straftaten, für die eine Person als tatverdächtig gilt. Hierbei werden neben der Anzahl der über den Zeitraum von sechs Monaten mutmaßlich begangenen Straftaten, die das Hauptkriterium einer Einordnung als Intensivtäter bilden, auch qualitative Tatmerkmale berücksichtigt. So muss im gleichen Zeitraum mindestens ein Gewaltdelikt begangen worden sein und es werden auch die Art oder Ausführung der Taten beachtet.

Einen wesentlichen Unterschied zwischen der Begriffsverwendung vonseiten der Bewährungshilfe und der Polizei stellt die Prognose weiterer Straftaten dar. Bei der

bayerischen Polizei wird explizit eine Negativprognose im Sinne der Annahme der Begehung weiterer Straftaten in erheblichem Ausmaß und/oder von erheblicher Bedeutung als Kriterium aufgeführt. Kriterien, die sich nicht direkt auf die strafrechtliche Auffälligkeit der Personen beziehen, wie etwa Lebensbedingungen und Umfeld, werden lediglich als Prognosekriterien herangezogen. Demnach spielt die problematische Lebenslage der Personen nur insofern eine Rolle, als sie die weitere strafrechtliche Auffälligkeit begünstigt. Die Probanden der Bewährungshilfe hingegen sind regelmäßig Personen mit primärer Strafaussetzung²⁸ und damit mit günstiger Legalprognose.²⁹ Auch im Projektkonzept wird die Wahrscheinlichkeit der Begehung weiterer Delikte nicht explizit erwähnt.

1.2.3 Maßnahmen im Umgang mit Intensivtätern³⁰

Sowohl in der Strafverfolgungs- als auch in der Jugendhilfepraxis besteht der Anspruch, Ressourcen zu bündeln und systematisch auf junge Intensivtäter einzuwirken. Damit soll zum einen die Tätergruppe durch eine Maßnahmenkonzentration kriminalpräventiv beeinflusst werden; zum anderen stellt die wiederholte Auffälligkeit der Tätergruppe nach Interventionen den Nutzen eben dieser Interventionen infrage und erzeugt dadurch einen kriminalpolitischen Handlungsbedarf (*Steffen* 2005, S. 27 ff.; *Naplava* 2010, S. 295 f.; *Bliesener et al.* 2010, S. 9). *Ostendorf* spricht sogar von der Initiierung einiger Maßnahmen „aus Selbstdarstellungsgründen von Justizpolitikern“ (*Ostendorf* 2014, S. 255). Daher stellt sich die Frage, ob das gegenwärtige Instrumentarium genügt oder ob strukturelle Änderungen vorgenommen werden müssen, wie etwa eine Erhöhung der finanziellen und personellen Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe sowie in der Bewährungshilfe. Die in Deutschland implementierten Programme für die Gruppe der jungen Intensiv- und Mehrfachtäter setzen an verschiedenen Ansatzpunkten an.

28 Bei Verhängung von Bewährungsstrafen wird unterschieden zwischen primärer und sekundärer Strafaussetzung. Unter primärer Strafaussetzung versteht man die bereits im Urteil zur Bewährung ausgesetzte Haftstrafe. Bei sekundärer Strafaussetzung handelt es sich demgegenüber um Fälle der Strafaussetzung zur Bewährung nach der Teilverbüßung einer Haftstrafe.

29 Unter einer günstigen Legalprognose versteht man die Erwartung, dass ein Verurteilter auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine weiteren Straftaten begeht. Vgl. § 21 JGG: (1) Bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Jugendliche sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit künftig einen rechtsschaffenen Lebenswandel führen wird. Gemäß § 21 (2) setzt das Gericht unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auch die Vollstreckung einer höheren Jugendstrafe, die zwei Jahre nicht übersteigt, zur Bewährung aus, wenn nicht die Vollstreckung im Hinblick auf die Entwicklung des Jugendlichen geboten ist.

30 Siehe auch *Walsh* 2014a; *Walsh* 2017.

1.2.3.1 Polizeiliche Maßnahmen³¹

1.2.3.1.1 Intensivtäterlisten

Intensivtäterprogramme fallen unter die sogenannten Gefährderprogramme, die auch im Umgang mit Hooligans, Sexualstraftätern, Terroristen oder bei häuslicher Gewalt Anwendung finden. Zunächst wird eine Person als Intensivtäter eingestuft und in die Intensivtäterdatei aufgenommen. Die damit verfolgten Ziele sind schnellere und effektivere Ermittlungen sowie Kontrolle und Abschreckung. Dies soll primär durch einen besseren personenbezogenen Informationsaustausch zwischen verschiedenen Polizeidienststellen, aber auch mit der Staatsanwaltschaft, erzielt werden. Dafür erfolgt in vielen deutschen Städten die polizeiliche Registrierung von Intensivtätern in Intensivtäterdateien, und im Gegensatz zur üblichen Vorgehensweise ergibt sich die Zuständigkeit eines Polizeibeamten nicht mehr aus einer bestimmten Straftat, sondern bezieht sich unabhängig von der begangenen Tat auf eine Person (*Steffen* 2003, S. 156 ff.; *Huck* 2009, S. 16 ff.; *Bliesener* 2010a, S. 365 ff.).

1.2.3.1.2 Gefährderansprachen

Die Gefährderansprache ist eine der Maßnahmen, die nach der Einstufung als Intensivtäter vorgenommen werden. Diese wird spätestens bei Aufnahme eines Jugendlichen in die polizeiliche Intensivtäterliste durchgeführt und kann wiederholt werden, wenn die zuständigen Polizeibeamten dies für erforderlich halten (*Lesmeister* 2011, S. 46 ff.). Dabei wird dem Betroffenen im Rahmen eines Gesprächs die (drohende) Einstufung als Intensivtäter zur Kenntnis gebracht. Darüber hinaus wird versucht, dem Jugendlichen das Unrecht der Taten vor Augen zu führen sowie Möglichkeiten zur positiven Legalbewährung aufzuzeigen, um ihn dadurch von weiterem delinquentem Verhalten abzuhalten (*Lesmeister* 2008, S. 122 f.; *Bliesener* 2010a). Diese Vorgehensweise wird von polizeilicher Seite als adäquate Maßnahme zur Erhöhung des Kontrolldrucks angesehen (vgl. *Hatterscheidt* 2006, S. 121 ff.; *Meyn* 2008, S. 672 ff.). Eine gesetzliche Regelung der Gefährderansprache gibt es bisher nicht (*Hebeler* 2011, S. 1364).

1.2.3.2 Behördenübergreifende und verfahrenstechnische Maßnahmen

Ein weiterer Ansatzpunkt im Umgang mit der Zielgruppe betrifft die Schnittstellen zwischen den verschiedenen beteiligten Institutionen. Durch die Benennung konkreter Ansprechpartner sollen die Vernetzung und Koordination der interbehördlichen Kooperation erleichtert werden. So werden etwa staatsanwaltliche Arbeitsgruppen eingerichtet, um eine gesonderte und vorrangige Bearbeitung von Verfahren gegen Intensivtäter zu gewährleisten (*Guttke* 2003, S. 176; *Khostevan* 2008). Im Zuge der

31 Für eine detaillierte Beschreibung der polizeilichen Maßnahmen im Umgang mit Intensivtätern in den einzelnen Bundesländern sowie der zugrunde gelegten Intensivtäterdefinitionen siehe *Schwind* 2012, S. 32 ff.

Kooperation finden außerdem regelmäßige Fallkonferenzen statt, also Besprechungen der Vertreter der beteiligten Akteure (Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe bzw. Jugendamt, ggf. Bewährungshilfe, Schule etc.). Hierdurch sollen der Informationsaustausch zwischen den Behörden sowie die Absprache und Koordination einzuleitender Maßnahmen optimiert werden (*Müller-Rakow* 2008, S. 275 ff.; *Bliesener* 2009, S. 20 f.; *Brückner* 2009, S. 132; *Ziemer* 2009, S. 25 ff.; *Lukas & Hunold* 2010, S. 340 f.).

Die in verschiedenen Städten implementierten „Häuser des Jugendrechts“ setzen ebenfalls auf eine enge Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden.³² In Häusern des Jugendrechts werden in der Regel Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe in gemeinsamen Räumlichkeiten untergebracht.³³ Das Konzept dieses Ansatzes basiert auf einer engen Kooperation zwischen den beteiligten Stellen, die darauf zielt, wiederum unmittelbare Konsequenzen auf strafrechtliche Auffälligkeit folgen zu lassen. Zudem soll eine optimierte Koordination von Maßnahmen erreicht werden (Haus des Jugendrechts 2009).

1.2.3.3 Sozialpädagogische Maßnahmen

Sozialpädagogische Maßnahmen können jungen Mehrfachauffälligen richterlich als Erziehungsmaßregeln, also gemäß § 9 JGG in Form von Weisungen und Hilfen zur Erziehung sowie als Bewährungsweisungen gemäß § 23 JGG auferlegt werden. Solche Jugendhilfemaßnahmen können allerdings auch im Vorfeld einer gerichtlichen Entscheidung und vor Strafmündigkeit durch das Jugendamt veranlasst werden (§ 27 SGB VIII). Es wird davon ausgegangen, dass der Erweiterung von Sozialkompetenz insbesondere bei Delinquenten eine hohe Bedeutung zukommt (DBH-Fachverband und Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. 2006, S. 9 ff.; *Kindler* 2013).

Gegenwärtig werden im deutschsprachigen Raum zum Beispiel das Anti-Aggressivitäts- und Anti-Gewalt-Training für jugendliche und heranwachsende Intensivtäter angewandt (*Bliesener* 2010b; *Weidner* 2011). Es handelt sich hierbei um „die am weitesten verbreiteten Trainingsprogramme im deutschen Jugendvollzug“ (*Hosser & Bosold* 2008, S. 131). Die konfrontationspädagogischen sozialen Trainingsprogramme basieren auf dem Konzept von *Otto* und sollen das Aggressionspotenzial der Delinquenten mittels Auseinandersetzung mit den Taten, dem Selbstbild sowie

32 So etwa in Frankfurt am Main und Wiesbaden (www.hausdesjugendrechts.hessen.de/jugendrecht/startseite [13.01.2016]; für Häuser des Jugendrechts in Hessen siehe auch *Linz* 2013); Köln (www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kinder/hilfe-beratung/haus-des-jugendrechts [13.01.2016]); Kaiserslautern (www.polizei.rlp.de/internet/nav/fc6/fc640cd8-7c66-6001-be59-2680a525fe06.htm [13.01.2016]); Mainz (www.haus-des-jugendrechts-mainz.de/ [13.01.2016]); Stuttgart (www.stuttgart.de/item/show/253095 [13.01.2016]) und Trier (www.haus-des-jugendrechts-trier.de/ [13.01.2016]).

33 Zum Teil sind auch freie Träger in den Häusern des Jugendrechts vertreten.

den Opfern reduzieren (Otto 1993; Ohlemacher et al. 2001; Walkenhorst 2003; Weidner 2011).

Weiterhin basieren diese Programme auf einem gruppenorientierten Ansatz, in dessen Rahmen versucht wird, dissoziale Verhaltensweisen durch das interaktive Erlernen von Sozialkompetenz zu beheben und die Empathiefähigkeit der Teilnehmer zu verbessern. Damit stützt sich diese Herangehensweise auf Banduras sozial-kognitive Lerntheorie (Bandura 1979). Solche sozialen Trainingsprogramme werden, neben der Stellung eines Betreuungshelfers und sozialpädagogisch betreuten Arbeitsweisungen, auch als ambulante Jugendhilfemaßnahmen angewandt (Drewniak 2010).

Die Sozialkompetenzen jugendlicher und heranwachsender Mehrfach- und Intensivtäter sollen außerdem durch erlebnispädagogische³⁴ Programme verbessert werden. Auch erlebnispädagogische Auslandsaufenthalte werden zum Teil bei jungen Delinquenten angeordnet (Fischer 2007; Pforte & Wendelin 2007). Sie umfassen Segel-, Reise- und Standortprojekte (Witte 2009; Wendelin 2010). Gemäß § 27 II Satz 2 SGB VIII sind Hilfen zur Erziehung in der Regel im Inland zu erbringen und dürfen nur im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist. Infolgedessen machen Auslandsprojekte lediglich einen Anteil von 1,4 % aller Hilfen zur Erziehung aus (exklusive der Erziehungsberatung gemäß § 28 SGB VIII; Witte 2009, S. 34). Der spärliche Einsatz solcher erlebnispädagogischen Auslandsaufenthalte dürfte allerdings auch auf deren hohe Kosten und das negative öffentliche Bild der Maßnahmen zurückzuführen sein (Walter 2004, S. 28). Entsprechend liegen aus Deutschland keine Evaluationsuntersuchungen für erlebnispädagogische Auslandsaufenthalte vor.

1.2.4 Justizielle Interventionen für Münchner Intensivtäter

Die Datengrundlage des folgenden Überblicks über die gängige Sanktionierungspraxis bei polizeilich geführten Intensivtätern in München bildeten die Münchner Intensivtäterlisten von 2010 bis 2013. Die Liste junger Intensivtäter wird in München vom Kommissariat 23 geführt und halbjährlich aktualisiert. Nachdem die geführten Personen polizeilich aufgelistet wurden, wird die Liste von der Jugendgerichtshilfe mit zusätzlichen Informationen zu den einzelnen Personen versehen. In diesem Schritt wird der Intensivtäterliste, falls vorhanden, die jeweils aktuelle justizielle Intervention hinzugefügt. Kurzfristige Maßnahmen und Sanktionen, wie etwa Jugendarreste, bleiben dabei unberücksichtigt.³⁵

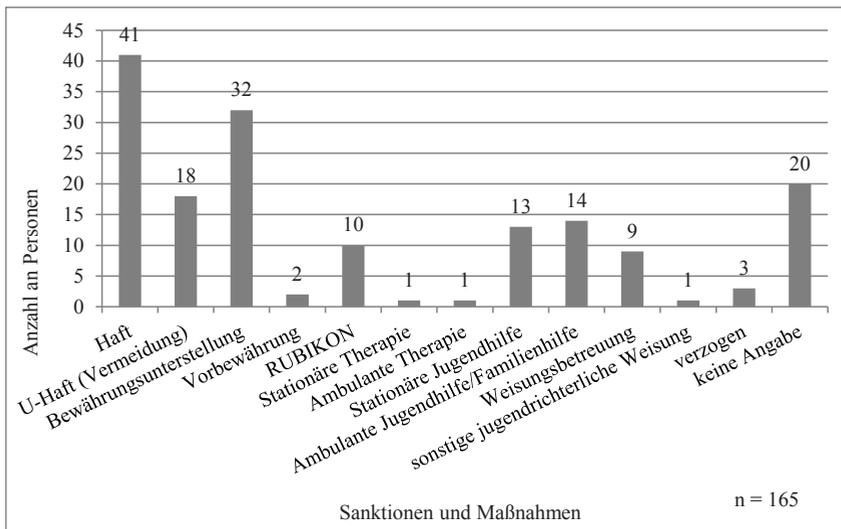
34 Für einen Überblick zur Entstehung der Erlebnispädagogik siehe *Nickolai* (1998, 128 f.).

35 Diese Vorgehensweise gilt für die Stadt München. In Nürnberg werden die justiziellen Interventionen ebenfalls polizeilich erfasst und auch kurzfristige Maßnahmen und Sanktionen in die Intensivtäterliste aufgenommen.

Üblicherweise werden Personen über einen längeren Zeitraum polizeilich als Intensivtäter geführt und erhalten während dieser Zeit verschiedene justizielle Sanktionen. Zur Darstellung der justiziellen Interventionen wurde jeweils die erstgenannte Maßnahme oder Sanktion herangezogen.

Wie *Abbildung 3* entnommen werden kann, war die Sanktionierung junger Intensivtäter in München überwiegend punitiv. Die Mehrheit der von 2010 bis 2013 auf den Münchner Intensivtäterlisten geführten Personen wurden zu einer bedingten oder unbedingten Jugendstrafe verurteilt oder in Untersuchungshaft bzw. in Einrichtungen zur Untersuchungshaftvermeidung verbracht (64 %). Jugend- und Familienhilfe sowie therapeutische Maßnahmen wurden weit weniger häufig eingerichtet (27 %). Bei zehn jungen Intensivtätern war eine Teilnahme an RUBIKON die erstgenannte justizielle Intervention. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Teilnahme am Projekt häufig im Lauf der Bewährungsunterstellung oder nach Strafrestausssetzung erfolgte. (Für die genaue Anzahl der polizeilich geführten Intensivtäter unter den Projektteilnehmern siehe *Kapitel 4.1.4*.)

Abbildung 3 Justizielle Interventionen für junge Intensivtäter in München (2010–2013)



Die punitive Ausrichtung von Maßnahmen für Intensivtäter wird auch von *Müller* aufgegriffen. Dieser bemerkt, dass die im Umgang mit Intensivtätern eingesetzten Maßnahmen erzieherisch geeignet sein könnten. Allerdings ergebe sich in der Praxis auch durch den Einfluss von Medien und Öffentlichkeit eine Tendenz hin zur „sicheren Einsperrung“ und weg von Jugendhilfemaßnahmen (*Müller* 2011, S. 186). Zu dem gleichen Schluss kommt *Emig* (2010, S. 154 f.).

1.3 Intensivbewährungshilfe

1.3.1 Entstehung und internationale Anwendung

Das grundlegende Prinzip von Intensivbewährungshilfe besteht darin, in der Bewährungshilfepraxis eine engmaschigere Betreuung bestimmter Probanden oder Probandengruppen zu schaffen (*Sontheimer & Goodstein* 1993). Erstmals wurde dieser Ansatz in den 1960er Jahren in den USA angewandt, wobei mit den Programmen anfangs vor allem die idealen Fallzahlen des einzelnen Bewährungshelfers zur Resozialisierungsunterstützung identifiziert werden sollten (*Petersilia & Turner* 1990, S. 8). Dem allgemeinen Sicherheitstrend folgend, entwickelte sich Intensivbewährung jedoch in der folgenden Zeit zu einer Verstärkung von Kontrolle und Überwachung außerhalb von Haftanstalten. Dementsprechend wurden mit diesem Ansatz drei verschiedene Ziele verfolgt: zum Ersten der Gefängnisüberbelegung entgegenzuwirken, zum Zweiten eine kostengünstigere Alternative zu Haftstrafen bereitzustellen und zum Dritten die zunehmende Überwachungsorientierung der Bewährungshilfe zu forcieren (*Sontheimer & Goodstein* 1993, S. 199; *Beatty* 2002, S. 8). Bis Mitte der 1980er Jahre wurden in 40 Bundesstaaten Intensivbewährungshilfeprogramme implementiert, die eine engmaschigere Beaufsichtigung von Straftätern ermöglichten als reguläre Bewährungshilfe (*Petersilia & Turner* 1990, S. V). Im Jahr 1994 waren die Programme auf alle Bundesstaaten ausgedehnt; mehr als 120.000 Straftäter wurden in Intensivbewährungshilfeprogrammen betreut (*Moore et al.* 2006, S. 3).

Die einzelnen Programme unterschieden sich jedoch stark in dem Maß an ausgeübter Kontrolle. So erforderten manche Projekte zusätzlich Hausarrest oder das Tragen einer elektronischen Fußfessel, während andere unangekündigte Substanzmittelkontrollen oder gemeinnützige Arbeit umfassten (*Byrne* 1986, S. 4 ff.; *MacKenzie* 2002, S. 342). Die Widerrufsraten bei intensiv betreuten Probanden waren gering und zu meist durch Verstöße gegen Bewährungsaufgaben und -weisungen bedingt. Da die Programme jedoch neu und ihre Effekte ungetestet waren, wurden lediglich Straftäter mit geringem Rückfallrisiko zur Teilnahme an Intensivbewährungshilfeprogrammen verurteilt. Hiermit dürften sich die geringen Widerrufsraten erklären (*Petersilia & Turner* 1990, S. V).

Die Implementierung von Intensivbewährungshilfeprogrammen für jugendliche Straftäter begann in den 1980er Jahren (*Beatty* 2002, S. 8). Im Gegensatz zu den Programmen für erwachsene Straftäter wurde hier jedoch neben der Kontrolle auch die Behandlung der Betreuten angestrebt. Stark rückfallgefährdete Jugendliche bildeten von Beginn an die Zielgruppe dieser Intensivbewährungshilfe (*Armstrong* 1991, S. 4 f.). Hier lag der Gedanke zugrunde, dass das auffällige Verhalten der Jugendlichen lediglich eine Symptomatik anderer Probleme darstellte. Daher sollte Hilfe und Unterstützung angeboten werden, anstatt die Jugendlichen dem potenziell

schädlichen Einfluss einer Haftstrafe auszusetzen (*Krisberg et al.* 1994, S. 4). Deshalb wurden insbesondere ab Mitte der 1980er Jahre zahlreiche Intensivbewährungshilfeprogramme für junge Straftäter mit primärer und sekundärer Strafaussetzung eingerichtet, die bis in die 1990er Jahre bestanden. Wie die Programme für Erwachsene unterschieden sich auch diejenigen für Jugendliche erheblich im Maß der Kontrolle. Zudem wurden verschiedene Ansätze kombiniert, weshalb ein wesentlicher Kritikpunkt in der konzeptuellen Unbestimmtheit der Programme lag (*Armstrong* 1991, S. 8 ff.).

In Europa wurden Intensivbewährungshilfeprojekte bisher vor allem in England und Wales implementiert. Die Programme, die zunächst vor allem für erwachsene Straftäter vorgesehen waren, hielten sich jedoch nicht dauerhaft (*Moore et al.* 2006, S. 9). Erstmals wurde das sogenannte Intensive Matched Probation and After-Care Treatment (IMPACT)³⁶ in der ersten Hälfte der 1970er Jahre implementiert. Im Rahmen dieses Projekts, das in vier verschiedenen Bewährungsdienststellen eingerichtet wurde, wurden die Probanden anhand von Persönlichkeitsmerkmalen und sozialen Auffälligkeiten einer bestimmten Betreuung zugeteilt (*Folkard* 1974, S. 15 ff.). Nachdem eine Projektevaluation aufgezeigt hatte, dass die Rückfallquote der Projektteilnehmer signifikant höher war als die der Kontrollgruppe, wurde das Projekt eingestellt (*Folkard* 1976, S. 14 ff.; *Mair et al.* 1994, S. 3 ff.; *Mair* 1997, S. 64 f.).

Da die Kapazitäten der englischen Gefängnisse in den 1980er Jahren an ihre Grenzen stießen, wurden in der Folge wieder Intensivbewährungshilfeprojekte eingerichtet. Zwischen 1990 und 1992 liefen acht Modellprojekte für junge Straftäter, die verstärkt auf den Kontrollaspekt von Bewährungshilfe abzielten. Obwohl die Effekte auf die Rückfälligkeit der intensiv betreuten Probanden negativ waren, fanden die Projekte bei den Probanden selbst ein hohes Maß an Akzeptanz. Schließlich wurde Ende der 1990er Jahre ein erneuter Anlauf mit Intensivbewährungshilfeprojekten gestartet. Diese Projekte vereinten eine hohe Kontaktfrequenz mit Behandlung und Kontrolle. Weiterhin sollten sie kosteneffizient sein und zur öffentlichen Sicherheit beitragen (*Worrall & Mawby* 2004, S. 270). Inzwischen sind Intensivbewährungshilfeprogramme vor allem in Kombination mit elektronischer Überwachung innerhalb Großbritanniens weit verbreitet und werden insbesondere für mehrfachauffällige Straftäter eingesetzt (*Homes et al.* 2005, S. 5).

1.3.2 Intensivbewährungshilfe in Deutschland

Im Folgenden werden bisherige Implementierungen von Intensivbewährungshilfeprogrammen in Deutschland sowie, sofern vorhanden, deren Evaluationsergebnisse dargelegt. Die Bewährungshilfe in Deutschland weist ein erhebliches Forschungsdefizit auf, das bereits in den 1980er Jahren festgestellt wurde (*Kury* 1980). Seither

36 Für eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Projektevaluation siehe *Folkard* 1974; 1976.

konnten zwar verschiedene Forschungsprojekte kriminalpolitische Impulse setzen (bspw. *Dünkel & Spiess* 1983; *Kurze* 1999), dennoch konzentriert sich die empirische Forschung eher auf die Behandlung im Strafvollzug und befasst sich weniger mit Bewährungshilfebetreuung (*Bieschke et al.* 2012, S. 4 f.).

1.3.2.1 Intensivbewährungshilfe für Erwachsene

In Mecklenburg-Vorpommern wurde im Jahr 2008 ein Verfahren der „differenzierten Leistungsgestaltung in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht“ eingerichtet, das mit verschiedenen strukturellen Veränderungen und einem verbesserten Personalschlüssel einherging (*Seifert et al.* 2014, S. 376 ff.). Im Zuge dieser Veränderungen wurden die Probanden in eine von drei Interventionskategorien (formell, Standard oder intensiv) eingeteilt. Diese Einteilung erfolgte auf Grundlage der Erfassung und Analyse von Delinquenzverlauf, Lebenslauf und -lage für Personen aller Altersgruppen, die der Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht unterstellt wurden. Die vorgesehene Kontaktdichte in den einzelnen Interventionskategorien unterschied sich erheblich. In der Kategorie „formell“ waren vierteljährliche Kontakte vorgesehen, in der Kategorie „Standard“ wurde ein Kontakt alle vier bis acht Wochen angestrebt. Besonders kontroll- und unterstützungsbedürftige Probanden wurden in die Kategorie „intensiv“ eingestuft, in der zweiwöchentlich Kontakte stattfanden (*Bieschke et al.* 2012, S. 13 ff.).

Die Evaluation des Projekts erfolgte mittels Aktenanalyse. Hierbei wurden 345 Personen, die seit der Implementierung der differenzierten Leistungsgestaltung den Sozialen Diensten der Justiz Mecklenburg-Vorpommern unterstellt waren, mit einer Kontrollgruppe aus 530 Probanden verglichen, die vor Einführung der differenzierten Leistungsgestaltung unter Bewährungsaufsicht standen. Der Vergleich der beiden Untersuchungsgruppen zeigte, dass sich die Quote der Bewährungswiderrufe in Untersuchungs- und Vergleichsgruppe nach einem Zweijahreszeitraum nicht unterschied (*Bieschke et al.* 2012, S. 13 ff.; *Bieschke & Tetal* 2014, S. 127 ff.).

1.3.2.2 Intensivbewährungshilfe für Jugendliche und Heranwachsende

Ein Intensivbewährungshilfeprogramm für jugendliche und heranwachsende Mehrfachtäter wurde von der Bewährungshilfe Köln im Jahr 2006 eingerichtet (*Maurer & Schuster* 2007, S. 7) und war Vorbild für das Münchner Modellprojekt RUBIKON. Beide Projekte zielen darauf ab, jungen Straftätern mit erheblichem Betreuungsbedarf durch eine erhöhte Unterstützungs- und Kontrollleistung, im Regelfall innerhalb von sechs Monaten, aus problematischen Lebenssituationen zu helfen, deren Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung zu steigern und Straftaten zu verhindern. Hierbei wurde mit den Mitteln der sozialpädagogischen Einzelfallhilfe vorgegangen und versucht, ein stabilisierendes soziales Netzwerk für die jungen Men-

schen herzustellen. Trotz zahlreicher Parallelen der beiden Intensivbewährungshilfeprogramme, unter anderem in den Bereichen der Methodik und der Zielsetzung, liegen auch Unterschiede vor.

Eine wesentliche Differenz bestand beispielsweise in der Fallzahl der Bewährungshelfer. Die Kölner Bewährungshelfer hatten neben fünf intensiv zu betreuenden Probanden 25 reguläre Probanden. Das Projektkonzept München sah pro Bewährungshelfer vier bis fünf Intensiv- und 52 reguläre Betreuungen vor. Entsprechend waren Unterschiede in der Kontaktdichte zu verzeichnen. Im Kölner Projekt bestand „in der Anfangsphase der Betreuung in der Regel täglich Kontakt zu den Probanden“ (Maurer & Schuster 2007, S. 9), in München hingegen fanden zu Betreuungsbeginn mehrere Kontakte pro Woche statt. Darüber hinaus sah das Kölner Intensivbewährungshilfeprojekt vor, dass Probanden bei Übertritt in die reguläre Bewährungsbetreuung an einen anderen Bewährungshelfer abgegeben wurden. Im Münchner Modellprojekt hingegen fand im Sinne des Case Managements die weitere Betreuung durch denselben Bewährungshelfer statt. Diese Bezugskonstante entspricht der Beziehungsarbeit im Case Management, da „die Gestaltung der Beziehung zwischen Case Manager/in und Klient/in das Fundament des gesamten Unterstützungsprozesses“ darstellt (Neuffer 2007, S. 27). Ferner gab es eine Besonderheit im methodischen Vorgehen der Münchner Bewährungshelfer, die neben der erwähnten Einzelfallhilfe auch gruppenpädagogische Maßnahmen durchführten, mit dem Ziel, Empathiefähigkeit und Sozialkompetenzen der Probanden zu verbessern.

Das Münchner Projekt richtete sich gemäß Projektkonzept explizit an jugendliche und heranwachsende Intensiv- und Mehrfachtäter, wohingegen die Zielgruppe des Kölner Projekts nicht ausschließlich aus strafrechtlich besonders auffälligen jungen Menschen bestand, sondern auch aus jungen Delinquenten mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Maurer & Schuster 2007, S. 9). Bei näherer Betrachtung des Projektkonzepts von RUBIKON zeigt sich jedoch, dass die Zielgruppen der beiden Intensivbewährungshilfeprojekte nur auf den ersten Blick sehr verschieden wirkten. Wie bereits in Kapitel 1.2.2.3 angeführt, lag das Hauptaugenmerk des Münchner Modellprojekts ebenfalls vor allem auf der schwierigen Lebenslage der Teilnehmer.

Bei der Intensivbewährungshilfebetreuung handelt es sich um einen neuen Ansatz innerhalb der deutschen Justiz. Das Kölner Projekt wurde 2006 implementiert und mittels Aktenanalysen abgeschlossener Intensivbetreuungen intern überprüft (Maurer & Schuster 2007, S. 10). Detaillierte Informationen zur Methodik wurden hierbei nicht gegeben. Die bislang vorliegenden Ergebnisse dieser internen Überprüfung sind in erster Linie deskriptive Angaben zu den Projektteilnehmern sowie Arbeitsberichte zu Einzelfällen (Maurer & Schuster 2007, S. 10 ff.). Aussagen zur Wirksamkeit konnten auf dieser Grundlage nicht getroffen werden.³⁷

37 Seit 2011 findet eine externe Evaluation des Projekts statt, zu der bisher noch keine Ergebnisse vorliegen (Kuhnigk 2014).

1.3.3 Evaluationsforschung im Bereich Intensivbewährungshilfe

Evaluationsstudien zu Intensivbewährungshilfe wurden bisher vor allem im angelsächsischen Raum durchgeführt, in erster Linie in Form von Modellprojektüberprüfungen. Bei diesen Evaluationen besteht keine Beschränkung auf Intensiv- und Mehrfachtäter oder junge Straftäter und die einzelnen Programme enthalten zahlreiche unterschiedliche Elemente und Maßnahmen.³⁸ Im Folgenden werden die Ergebnisse von Evaluationsstudien zur Intensivbewährungshilfe näher betrachtet. Dabei wird zunächst auf Programme für erwachsene und im Anschluss auf Programme für jugendliche Straftäter eingegangen. Zuletzt werden metaanalytische Untersuchungen dargestellt.

1.3.3.1 Evaluationsstudien von Intensivbewährungshilfeprogrammen für Erwachsene

Die wohl bekanntesten Evaluationsstudien im Bereich der Intensivbewährungshilfe wurden von *Petersilia* und *Turner* in den 1990er Jahren durchgeführt. Die Autoren überprüften zunächst Intensivbewährungshilfeprogramme in drei verschiedenen Bezirken Kaliforniens mittels eines randomisierten Experiments. Hierbei wurden Programme für stark rückfallgefährdete bzw. betäubungsmittelabhängige erwachsene Straftäter untersucht, wobei die Kontrollgruppen aus regulären Bewährungsbetreuten bestanden sowie in einem Fall aus Probanden, die durch ein bereits zuvor implementiertes Intensivbewährungshilfeprogramm betreut wurden (*Petersilia & Turner* 1990, S. 26 ff.). Die Stichprobe dieser Untersuchung belief sich auf knapp 500 Teilnehmer. Wie die Ergebnisse zeigten, wurde in den kalifornischen Intensivbewährungshilfeprogrammen vor allem auf Kontrolle und Überwachung der Unterstellten abgezielt. Signifikante Unterschiede der Legalbewährung zwischen Experimental- und Kontrollgruppen konnten nicht festgestellt werden (*Petersilia & Turner* 1990, S. 94 f.). Ebenfalls berücksichtigt wurden Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppen im Leistungs- sowie therapeutischen Bereich. Hierbei zeigten sich positivere Werte der intensiv betreuten Untersuchungsteilnehmer. Diese waren häufiger in einem Arbeitsverhältnis und in therapeutischer Behandlung als die regulär betreuten Untersuchungsteilnehmer.

Intensivbewährungshilfe für Straftäter mit Betäubungsmittelbezug wurde an sieben verschiedenen Standorten auf ihre Wirkung hin überprüft. Die Maßnahme umfasste ein Risiko-Assessment, Psychotherapie sowie Urinkontrollen und anderweitige

38 Einige implementierte Programme sehen ausschließlich das Tragen einer elektronischen Fußfessel in der Bewährungszeit vor, so etwa die in Kanada implementierte „Intensive Rehabilitation Supervision“ (*Bonta et al.* 2000), die in Schweden implementierte „Intensivüberwachung mit elektronischer Kontrolle“ (National Council for Crime Prevention 1999, S. 69 ff., siehe auch *Haverkamp* 2002, S. 123 ff.) und das in Hessen implementierte „Modellprojekt zum Einsatz der elektronischen Fußfessel“ (*Mayer* 2004). Da es sich bei der elektronischen Überwachung um ein vollkommen anderes Forschungsthema handelt, wurden solche Programme hier nicht berücksichtigt.

Kontrollelemente. Das Untersuchungsdesign basierte auf einem randomisierten Experiment mit einjährigem Rückfallzeitraum. Es konnten keine signifikanten Unterschiede bezüglich der Legalbewährung der beiden Gruppen festgestellt werden (*Petersilia et al.* 1992; *Turner et al.* 1992).

Zudem evaluierten *Petersilia* und *Turner* 14 Intensivbewährungshilfeprojekte, die in neun US-Bundesstaaten³⁹ von 1986 bis 1991 implementiert worden waren, mittels eines randomisierten Experiments. Die Stichprobe der Untersuchung belief sich auf ca. 2.000 Straftäter. Sie bestand zum größten Teil aus Männern zwischen 25 und 35 Jahren mit erheblicher Vorstrafenbelastung. In jedem der 14 Bezirke wurden vonseiten der Justiz potenzielle Untersuchungsteilnehmer identifiziert, die dann zufällig der Experimental- oder Kontrollgruppe zugeordnet wurden. Die Untersuchungsteilnehmer der Kontrollgruppe wurden zu unbedingten oder bedingten Freiheitsstrafen mit primärer oder sekundärer Strafaussetzung verurteilt. Die Ergebnisse der Studie zeigten keine geringere Straffälligkeit der Experimentalgruppe. Allerdings waren auch in diesem Fall die Teilnehmer der Intensivbewährungshilfe häufiger berufstätig und an therapeutische Maßnahmen gebunden (*Petersilia & Turner* 1993, S. 2 ff.).

Von 2008 bis 2011 wurde in sieben britischen Bezirken⁴⁰ ein Modellprojekt der Intensivbewährungshilfe untersucht. Die Vergleichsgruppen wurden hierbei mittels Matching gebildet. Die Kontrollgruppen waren der regulären Bewährungshilfe unterstellt (n = 356) oder zu kurzen Gefängnisstrafen verurteilt (n = 228). Die Untersuchung zeigte geringere Rückfallraten der Experimentalgruppe im Vergleich zu kurzen Haftstrafen ($p = .10$). Im Vergleich mit regulärer Bewährungshilfe ergab sich eine höhere Rückfallrate der Experimentalgruppe. Dieses Ergebnis war allerdings statistisch nicht signifikant (*Khan & Hansbury* 2012).

1.3.3.2 Evaluationsstudien von Intensivbewährungshilfeprogrammen für Jugendliche

Lane et al. evaluierten ein Intensivbewährungshilfeprojekt für junge Straftäter in 14 Bewährungsbezirken Kaliforniens auf Grundlage eines randomisierten Experiments. Die Untersuchungsteilnehmer waren 539 Delinquenten im Alter von zwölf bis 18 Jahren, die als stark rückfallgefährdet eingestuft waren. Das Intensivbewährungshilfeprojekt konnte im Vergleich zu regulärer Bewährungsbetreuung die Rückfallrate nicht signifikant senken. Der darüber hinaus durchgeführte Vergleich von Alkohol- und Drogenmissbrauch zwischen Experimental- und Kontrollgruppe zeigte ebenfalls keine signifikanten Unterschiede (*Lane et al.* 2005, S. 37 ff.).

39 Für eine detaillierte Zusammenfassung der Evaluationen zu Intensivbewährungshilfe in den einzelnen US-Bundesstaaten siehe *Moore et al.* 2006, 31 ff.

40 Für eine ausführliche Beschreibung der Evaluationen von Intensivbewährungshilfeprogrammen in den verschiedenen Counties von England und Wales siehe *Moore et al.* 2006, 42 ff.

Sontheimer und *Goldstein* untersuchten ein Intensivbewährungshilfeprogramm für stark rückfallgefährdete junge Straftäter bei sekundärer Strafaussetzung in Philadelphia. Die Stichprobe setzte sich hierbei aus 120 jungen Delinquenten zusammen, die mindestens eine Vorverurteilung für ein schwerwiegendes Gewaltdelikt oder mehrere Eigentumsdelikte aufwiesen (*Sontheimer & Goldstein* 1993, S. 203 ff.). Die Rückfallquote der Experimentalgruppe war etwas geringer als die der Kontrollgruppe. Allerdings waren die Unterschiede nicht signifikant (*Sontheimer & Goldstein* 1993, S. 215 ff.).

Bei einem in Cincinnati implementierten „kulturspezifischen“ Programm für junge afro-amerikanische Straftäter waren verschiedene pädagogische und therapeutische Maßnahmen über einen Zeitraum von neun Monaten vorgesehen. Diese Studie wurde mittels eines quasi-experimentellen Designs durchgeführt und bediente sich einer Kontrollgruppe aus regulären Bewährungsbetreuten. Die Stichprobe bestand aus 320 mehrfach auffälligen und als erheblich rückfallgefährdet eingestuften Delinquenten. Wie die Ergebnisse der Untersuchung zeigten, wies die Legalbewährung der Experimentalgruppe keine signifikanten Unterschiede auf (*Wooldredge et al.* 1994, S. 594 ff.). Nicht berücksichtigt wurden in diesem Fall Veränderungen bzw. Unterschiede in anderen Lebensbereichen der Untersuchungsteilnehmer.

Auch die quasi-experimentelle Untersuchung von *Josi* und *Sechrest* verglich reguläre Bewährungsbetreuung bei sekundärer Strafaussetzung von jungen, stark rückfallgefährdeten Mehrfachtätern mit Intensivbewährungshilfebetreuung in Kalifornien. Die 230 Untersuchungsteilnehmer wurden hierbei der Experimentalgruppe zugeordnet, wenn sie innerhalb eines 25-Meilen-Radius von der Bewährungshilfe wohnten, und der Kontrollgruppe, wenn sie ihren Wohnort außerhalb dieses Radius hatten. In dieser Studie wurde nicht nur die Legalbewährung als Erfolgskriterium verwendet, sondern unter anderem auch die Arbeitssituation der Mehrfachtäter. Hierbei zeigte sich, dass neun Monate nach Ende der Betreuung 64 % der intensiv betreuten Probanden in einem Arbeitsverhältnis standen, während dies nur bei 38 % der regulär betreuten Probanden der Fall war (*Josi & Sechrest* 1999, S. 68 f.). Darüber hinaus lag die Rückfallrate in der Experimentalgruppe bei 35 %, in der Kontrollgruppe dagegen bei 53 % (*Josi & Sechrest* 1999, S. 70). Es konnten also positive Effekte der Intensivbewährungshilfe aufgezeigt werden, die jedoch auch durch nicht kontrollierte Unterschiede zwischen den Untersuchungsgruppen bedingt worden sein könnten.

In England und Wales wurde 2001 ein Intensivbewährungshilfeprogramm für Mehrfachtäter im Alter zwischen zehn und 17 Jahren implementiert. Das strukturierte Programm umfasste verschiedene Module, wie etwa Bildungs- und therapeutische Maßnahmen, Suchtbehandlung sowie einen Täter-Opfer-Ausgleich.⁴¹ In der Untersuchung des Programms wurde die Legalbewährung von 1.453 Probanden in einem

41 Beim Täter-Opfer-Ausgleich handelt es sich um ein mediatives Element im Strafverfahren, durch das eine Schadenswiedergutmachung erreicht werden soll (*Dinkel* 1996).

zweijährigen Rückfallzeitraum analysiert. Die Kontrollgruppe wurde hierbei aus Jugendlichen gebildet, die zu einer sogenannten Detention and Training Order⁴² verurteilt worden waren. Der Vergleich zeigte eine signifikant höhere Rückfallrate der Experimentalgruppe (Gray *et al.* 2005a; 2005b).

Weiterhin wurde in Schottland in den 1990er Jahren ein Intensivbewährungshilfeprojekt für junge Mehrfachauffällige im Alter zwischen zwölf und 16 Jahren implementiert. Die Begleitforschung hierzu wurde von 1995 bis 2000 durchgeführt. In diesem Zeitraum wurden 106 Personen im „Freagarrach Programme“ betreut (Lobley & Smith 2007, S. 43 ff.). Die Betreuung innerhalb des Projekts umfasste die Auseinandersetzung mit dem Tatverhalten und familiären Problembereichen. Darüber hinaus wurde versucht, die Jugendlichen in den Leistungsbereich zu integrieren (Lobley *et al.* 2001, S. 31 ff.). Um die Wirksamkeit des Projekts zu überprüfen, wurden zwei Kontrollgruppen herangezogen. Die Bildung dieser Gruppen erfolgte mit polizeilichen Daten für junge Mehrfachauffällige aus verschiedenen Teilen Schottlands ($n = 52$) bzw. durch die Heranziehung von Untersuchungsteilnehmern aus einem anderen Projekt für junge Mehrfachauffällige ($n = 39$). Die Gruppen unterschieden sich in einer für den Rückfall wesentlichen Variable, da die Personen in den Kontrollgruppen eine geringere Delinquenzbelastung aufwiesen als die Experimentalgruppe. Die Rückfallrate der Experimentalgruppe war höher, es zeigten sich jedoch keine statistisch signifikanten Effekte (Lobley *et al.* 2001, S. 69 ff.).

Darüber hinaus wurde in England und Wales das ab 2001 implementierte „Intensive Supervision and Surveillance Programme“ für junge Mehrfachauffällige auf seine Wirkung hin überprüft. Es richtete sich an Täter mit zahlreichen kriminogenen Faktoren und sollte diese sowohl unterstützen als auch engmaschig kontrollieren. Die Wirkungsuntersuchung erfolgte als Quasi-Experiment mit zweijährigem Rückfallzeitraum. Die Kontrollgruppe wurde mittels Matchingverfahren aus jungen Mehrfachtätern gebildet, die zu nicht freiheitsentziehenden Sanktionen verurteilt worden waren. Wie die Untersuchung zeigte, sank die Deliktfrequenz in beiden Gruppen deutlich; in der Kontrollgruppe sogar stärker als in der Experimentalgruppe. Ein kausaler Effekt der Intensivbewährungshilfe auf die reduzierte Deliktfrequenz konnte demnach nicht nachgewiesen werden (Moore *et al.* 2006, 75 ff.).

1.3.3.3 Metaanalysen

Mackenzie führte eine Metaanalyse mit 14 Untersuchungen zu Intensivbewährungshilfeprojekten durch (Mackenzie 2002, S. 342 ff.). Hierbei handelte es sich aus-

42 Detention and Training Order: Diese Sanktion ermöglicht die Inhaftierung von 12- bis 17-Jährigen für einen Zeitraum von vier Monaten bis zu zwei Jahren. Dabei wird der erste Sanktionsteil in Haft verbracht und der zweite zur Bewährung ausgesetzt. Auf richterliche Anweisung kann die Bewährungsunterstellung hierbei auch als Intensivbewährungshilfe erfolgen (Gray *et al.* 2005a, S. 3).

schließlich um Projekte für erwachsene Straftäter und es wurde auf die sehr unterschiedlichen Kontrollmechanismen innerhalb der einzelnen Projekte hingewiesen. Die Metaanalyse ergab keine signifikante Beziehung zwischen dem Maß an Kontrolle in der Bewährungszeit und der Legalbewährung (MacKenzie 2002, S. 343). Dies führte zu der Schlussfolgerung, dass Intensivbewährungshilfe unwirksam ist (Welsh & Farrington 2002, S. 407 ff.). Durch die stärkere Kontrolle wurden jedoch mehr Bewährungsverstöße entdeckt. Darüber hinaus wiesen einige der einbezogenen Untersuchungen darauf hin, dass ergänzende Behandlungsmaßnahmen die Anzahl an Wiederinhaftierungen reduzieren können (MacKenzie 2002, S. 342 ff.).

In die Metaanalyse von Farrington und Welsh wurden 22 randomisierte Experimente zu Intensivbewährungshilfe einbezogen. Diese wurden sowohl für Jugendliche ($d = 0.02$; ns) und Erwachsene ($d = -0.04$; ns) differenziert als auch zusammengefasst ($d = -0.02$; ns) untersucht. Die Autoren fanden keine Effekte auf die Rückfälligkeit (2005, S. 25 ff.).

Banase berücksichtigte in der Metaanalyse zwölf Studien zur Intensivbewährungshilfe „Day Reporting Centers“. Acht stellten einen Vergleich regulärer Bewährungsbetreuung her. Sechs Studien wiesen signifikant positive Effekte der Intensivbewährungshilfe bzw. „Day Reporting Centers“ im Vergleich zu regulärer Bewährungshilfe nach, zwei davon waren randomisierte Experimente. Die übrigen zwei Studien zeigten keine Unterschiede zwischen Experimental- und Kontrollgruppe (Banase 2013, S. 16 f.). Der Autor führt diese positiven Ergebnisse neuerer Untersuchungen auf die intensive Betreuung innerhalb der Maßnahmen zurück, die auch Therapie und andere Unterstützungs- und Behandlungsformen umfassten (Banase 2013, S. 21). Die positiveren Ergebnisse der Metaanalyse im Vergleich zu den anderen Untersuchungen könnten jedoch auch darauf zurückzuführen sein, dass hier nicht nur Intensivbewährungshilfeprogramme einbezogen wurden.⁴³

Bei der Kosten-Nutzen-Analyse von Intensivbewährungshilfeprogrammen von Aoa et al. wurden 20 verschiedene Projekte für jugendliche Straftäter berücksichtigt. Hiervon wurde in sieben Untersuchungen Intensivbewährungshilfe bei primärer Strafaussetzung und in weiteren sieben Intensivbewährungshilfe bei sekundärer Strafaussetzung mit regulärer Bewährungshilfebetreuung verglichen. Die übrigen sechs einbezogenen Evaluationsstudien behandelten Intensivbewährungshilfe als Alternative zu Inhaftierung. Die Analyse der ersten 14 Studien zeigte leicht positive Effekte auf die Legalbewährung nach intensiver Bewährungsbetreuung. Hingegen

43 Die einbezogenen Studien beziehen sich auch auf „Day Reporting Centers“ für drogenabhängige Straftäter. Weiterhin wurden Studien zu Maßnahmen des Übergangsmangements nach Haftentlassung (sogenannte Halfway Back Programme) berücksichtigt. Ferner sind Studie zur Intensivüberwachung von Tätern häuslicher Gewalt enthalten (berücksichtigte Studien Nr. 18, 27, 42, 59, 68, 96; Banase 2013, S. 29). Somit beziehen sich sechs der zwölf berücksichtigten Studien nicht auf Intensivbewährungshilfe im eigentlichen Sinn.

zeigten sich keine Unterschiede in der Legalbewährung beim Vergleich von Intensivbewährungshilfe und Inhaftierung (*Aos et al.* 2001, S. 20 f.).

Die systematische Überprüfung von *Lipsey* und *Cullen* berücksichtigt vier Metaanalysen zu Intensivbewährungshilfe, von denen jeweils zwei Intensivbewährungshilfeprogramme für erwachsene bzw. jugendliche Straftäter untersuchten. Die einbezogenen Metaanalysen behandelten zwischen 20 und 52 verschiedene Wirkungsuntersuchungen und berichteten Rückfallreduzierungen nach Intensivbewährungshilfe zwischen 2 % und 8 % im Vergleich zu regulärer Bewährungshilfe. Eine der Metaanalysen, die eine 8-prozentige Rückfallreduzierung konstatierte, bezog jedoch auch Untersuchungen mit ein, bei denen keine Bewährungsunterstellung mit regulärer Bewährungshilfe verglichen wurde. Die Autoren schlussfolgerten, dass die Ergebnisse keinen hinreichenden Nachweis dafür liefern, dass Intensivbewährungshilfe einen positiven Effekt auf Rückfälligkeit habe (*Lipsey & Cullen* 2007, S. 299 ff.).

1.3.3.4 Zusammenfassung und Übertragbarkeit der Ergebnisse

Intensivbewährungshilfeprojekte wurden bisher überwiegend im US-amerikanischen Raum und in Großbritannien auf ihre Wirkung hin untersucht. Dies erfolgte vorwiegend quasi-experimentell, es finden sich jedoch auch Experimente mit Randomisierung. Die evaluierten Intensivbewährungshilfeprojekte unterscheiden sich deutlich hinsichtlich Ausgestaltung, Kontroll- und Betreuungselementen sowie Zielgruppe. Als Erfolgsindikator diente weit überwiegend die Legalbewährung der Untersuchungsteilnehmer; eher vereinzelt sind auch Veränderungen in anderen Lebensbereichen, wie beispielsweise die Integration in den Arbeitsmarkt, einbezogen.⁴⁴

Insgesamt weisen die bisher vorliegenden Untersuchungen nicht auf die Überlegenheit von Intensivbewährungshilfe im Vergleich zu regulärer Bewährungshilfe hin. Positive Effekte, die zum Teil bei Evaluationen von Intensivbewährungshilfeprojekten berichtet werden, könnten in Anlehnung an *Moore et al.* auf die Größe der Stichproben und die Zusammensetzung der Kontrollgruppen zurückzuführen sein (*Moore et al.* 2006, S. 64). Aussagekräftige Ergebnisse hinsichtlich der Wirksamkeit von Präventionsmaßnahmen liefern insbesondere Metaanalysen (vgl. *Lösel & Schmucker* 2008, S. 160 ff.). Diese berichten größtenteils keine positiven Effekte von Intensivbewährungshilfe. Die von *Banse* (2013) angeführten positiven Effekte könnten aus den einbezogenen Studien resultieren, die sich nicht ausschließlich auf

44 Dieser Umstand hat neben kriminalpolitischen auch forschungspraktische Ursachen. Die Legalbewährung stellt ein hartes Kriterium dar und weist somit spezifische Vergleichbarkeitsmerkmale auf, die anderen möglichen Vergleichsfaktoren fehlen. Ferner ist die Erhebung von Rückfalldaten mit relativ leichten Mitteln durchführbar. Wie *Fan* ausführt, bedarf ein auf Spezialprävention basierendes Strafrecht der Erfolgskontrolle. Hierbei fungiere ein Rückfall in kriminelle Verhaltensweisen als zentraler Misserfolgsindikator (*Jehle* 2007, S. 227; *Fan* 2008, S. 4; *Heinz* 2014, S. 67 ff.).

Intensivbewährungshilfe beziehen. Besonders aussagekräftig ist hingegen die Metaanalyse von *Farrington* und *Welsh* (2005), die ausschließlich randomisierte Experimente einbezieht, und keine positiven Effekte auf die Rückfälligkeit berichtet.

Auch Legalbewährungsvergleiche zwischen Strafrestaussatzung und Vollverbüßung von Freiheitsstrafen zeigen keine signifikanten Unterschiede und weisen eher auf eine Austauschbarkeit von Sanktionen hin (*Hirtenlehner & Birklbauer* 2005; *Bonta et al.* 2008). Allerdings sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass die Zielgruppe der Programme überwiegend stark rückfallgefährdete Straftäter sind. Diese Tätergruppe ist besonders schwer von kriminellen Lebensweisen abzubringen (vgl. *Moore et al.* 2006, S. 64). Darüber hinaus sollten die Erwartungen an zeitlich limitierte externe Interventionen realistisch bleiben (vgl. *Greve & Höynck* 1998, S. 6).

Evaluationsergebnisse von Intensivbewährungshilfeprojekten aus anderen Ländern und insbesondere aus dem US-amerikanischen Raum sind nicht auf Deutschland übertragbar, da Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen. Zudem unterscheiden sich sowohl die Zielgruppen als auch Betreuungs- und Behandlungsansätze in den verschiedenen Ländern und Projekten. Dass Täterbehandlungsmaßnahmen nicht einfach über kulturelle, nationale und rechtliche Kontexte hinweg transferiert werden können, ist bekannt (*Koehler et al.* 2013, S. 20 f.). Dies gilt auch für die Bewährungshilfe, die, wie *Harris* ausführt, von ideologischen und politischen Konstellationen abhängig sei (*Harris* 1995, S. 26 f.).

1.4 Bewährungshilfe

Die Arbeitsweise und -praxis im Rahmen des Modellprojekts stimmt grundlegend mit der regulären Bewährungshilfe überein. Daher wird im Folgenden auf verschiedene Aspekte der Bewährungshilfe eingegangen, um Hintergrundinformationen zu vermitteln und eine thematische Einführung zu geben. Aufgrund der thematischen Ausrichtung der Untersuchung erfolgt dabei eine Konzentration auf das Jugendstrafrecht und die Arbeitsweise der Bewährungshilfe in Bayern.

1.4.1 Funktionen der Bewährungshilfe bei Aussetzung der Jugendstrafe

Die Funktionen der Bewährungshilfe sind in § 24 JGG geregelt. Nach § 24 I Satz 1 JGG unterstellt der Richter den Jugendlichen für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers.⁴⁵ Hierin liegt ein wesentli-

45 Alternativ besteht gemäß § 24 I Satz 2 JGG die Möglichkeit, den Jugendlichen einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer zu unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmä-

cher Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht, in dem gemäß § 56 d I, II eine Bewährungsunterstellung nicht obligatorisch ist. Die Unterstellungszeit kann im Lauf der Bewährung auch erneut angeordnet oder verlängert werden, wobei das Höchstmaß von zwei Jahren Unterstellungszeit überschritten werden kann (§ 24 II JGG).

Die Doppelfunktion des Bewährungshelfers zeigt § 24 III JGG: Zum einen steht der Bewährungshelfer dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite, zum anderen überwacht er im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Zudem sollen Jugendliche und Heranwachsende „unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit“ befähigt werden, ein Leben ohne Straftaten zu führen (§ 21 JGG). Daher kommt dem Bewährungshelfer bei der Betreuung von jugendlichen und heranwachsenden Delinquenten, neben den bereits angesprochenen Funktionen, zudem die Aufgabe zu, „die Erziehung des Jugendlichen [zu] fördern“; hierbei soll er nach Möglichkeit mit dem Erziehungsberechtigten bzw. dem gesetzlichen Vertreter zusammenwirken (§ 24 III Satz 3 JGG). Entsprechend dem Erziehungsgedanken des Jugendstrafrechts verfolgt die Strafaussetzung zur Bewährung nach Jugendgerichtsgesetz also eine erzieherische Zielsetzung.

In der deutschen Bewährungshilfe haben sich innerhalb der letzten Jahrzehnte große Veränderungen vollzogen. Diese gingen insbesondere mit den höheren Fallzahlen je Bewährungshelfer einher und brachten erhebliche Auswirkungen auf die Praxis mit sich, da sich Änderungen der Prioritäten und Steigerungen der Arbeitsbelastung naturgemäß auf die Arbeitsweise auswirken (*Kawamura-Reindl* 2010, S. 502 f.). Im Zuge dieser Änderungen entstanden auch neue Konzepte⁴⁶ innerhalb des Bewährungshilfesystems, wie etwa das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe⁴⁷ (*Mayer et al.* 2007; *Mayer* 2007; *Klug* 2008, 2015).

1.4.2 Bewährungsweisungen und -auflagen

Die Erteilung von Bewährungsauflagen und -weisungen ist in § 23 JGG geregelt. Gemäß § 23 JGG soll der Richter dem Jugendlichen für die Dauer der Bewährungs-

big erscheint. Auch hier beträgt die Unterstellungszeit maximal zwei Jahre. In der Untersuchung von *Trotter* erhöhte sich die Rückfallrate bei Betreuung durch einen nicht ausgebildeten Bewährungshelfer um 18 % (*Trotter* 1996, S. 37 ff.).

46 In der derzeitigen Umbruchphase im Bewährungshilfesystem werden auch Anregungen im europäischen Ausland gesucht (*Matt & Hentschel* 2007; *Klug* 2007). Weiterhin wird seit einigen Jahren auch die Privatisierung der sozialen Dienste im Justizsystem thematisiert (*Kerner* 2006; *Zwinger* 2008).

47 Das Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe besteht aus zwei Schritten. Im ersten Schritt, dem Risiko-Assessment, werden individuelle Risikofaktoren identifiziert, die dann im zweiten Schritt, dem Risiko-Management, bearbeitet werden sollen. Das Konzept wurde im Schweizer Kanton Zürich entwickelt und implementiert. Für genauere Angaben zum Konzept der risikoorientierten Bewährungshilfe siehe *Mayer et al.* 2007 und *Mayer* 2007.

zeit Weisungen erteilen. Weisungen sind Gebote und Verbote, die die Lebensführung des Jugendlichen fördern und dadurch seine Erziehung begünstigen und sichern sollen (§ 10 I 1 JGG). Zudem können dem Verurteilten Auflagen gemacht werden. Weisungen haben hierbei Vorrang vor den eingriffsintensiveren Auflagen. Der Umfang der Auflagen und Weisungen bemisst sich am Ziel der Individualprävention und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip. Es dürfen also keine unzumutbaren Anforderungen an den Jugendlichen bzw. an dessen Lebensführung gestellt werden (§§ 10 I 2; 15 I 2). Bewährungsweisungen und -auflagen könnten nachträglich geändert werden. Verschärft würden diese regelmäßig bei Vorliegen von Widerrufsgründen (*Ostendorf* 2016, S. 208 ff.).

Der Widerruf der Strafaussetzung kann gemäß § 26 I JGG erfolgen, wenn der Verurteilte in der Bewährungszeit erneut straffällig wird, gegen Auflagen oder Weisungen gröblich oder beharrlich verstößt oder sich der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers beharrlich entzieht. Das Gericht sieht jedoch von einem Widerruf ab, wenn es ausreicht, weitere Auflagen oder Weisungen zu erteilen oder die Bewährungs- oder Unterstellungszeit bis zu einem Höchstmaß von vier Jahren zu verlängern (§ 26 II JGG). Demnach führe nicht jede neue Straftat und jeder Verstoß gegen Auflagen und Weisungen zum Bewährungswiderruf. Ausschlaggebend sei hierbei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz (*Ostendorf* 2016, S. 220 ff.).

Ein Widerruf aufgrund erneuter Straffälligkeit erfolgt nur, wenn die Tat in einem kriminologischen Zusammenhang zu früheren Straftaten steht. Handelt es sich nämlich um unerhebliche, nicht einschlägige oder fahrlässig begangene Straftaten, so könne dem Verurteilten nicht vorgeworfen werden, er habe in ihn gesetzte Erwartungen enttäuscht. Auch die Begehung einschlägiger neuer Straftaten führe nicht per se zu einem Bewährungswiderruf. Zudem müsse ein Anlass bestehen, die positive Legalprognose ex post zu revidieren (*Ostendorf* 2016, 221 ff.).

Dem Wortlaut der Norm zufolge müssen Verstöße gegen Auflagen und Weisungen gröblich und beharrlich sein, um einen Bewährungswiderruf zu rechtfertigen. Gröblich sei ein Verstoß dann, wenn der Verurteilte bewusst und motiviert die Bewährungspflichten verletzt und es sich zudem gegenständlich um schwere Missachtungen handelt. Die Voraussetzung einer beharrlichen Bewährungspflichtverletzung bestehe darin, dass dieser Pflicht auch nach Abmahnung durch das Gericht oder den Bewährungshelfer nicht nachgekommen wird (*Ostendorf* 2016, S. 224).

Der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers entziehe sich ein Proband dann beharrlich, wenn er eine Kontaktaufnahme für den Bewährungshelfer unmöglich macht. Werden hingegen bei bestehendem anderweitigen Kontakt Termine beim Bewährungshelfer nicht eingehalten, so verstoße der Proband nicht gegen die Bewährungspflichten. Zudem sei neben Verstößen gegen Auflagen und Weisungen wiederum das Vorliegen einer negativen Legalprognose erforderlich, um einen Bewäh-

rungswiderruf aussprechen zu können. In der Praxis sind Bewährungswiderrufe aufgrund von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen selten (*Ostendorf* 2016, S. 224).

1.4.3 Organisation der Bewährungshilfe in Bayern

Die Durchführung der Bewährungshilfe ist auf Landesebene geregelt, wodurch sich in der Praxis erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern ergeben.⁴⁸ Da sich die Untersuchung auf ein bayerisches Modellprojekt bezieht, wird hier die bayerische Bewährungshilfe genauer betrachtet.⁴⁹

In Bayern sind hauptamtliche Bewährungshelfer Mitarbeiter der Justiz und den Landgerichten zugeordnet. Somit kann die Bewährungshilfetätigkeit in enger Abstimmung mit dem aufsichtsführenden Gericht erfolgen (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 6). Die Dienstaufsicht kommt dem jeweiligen Landgerichtspräsidenten zu. In jeder der insgesamt 47 bayerischen Dienststellen der Bewährungshilfe koordiniert und überwacht der leitende Bewährungshelfer im Auftrag des Landgerichtspräsidenten die Tätigkeit der ihm zugeordneten Bewährungshelfer.⁵⁰

Die mit der Strukturreform in der Bewährungshilfe 2003–2007 eingerichtete Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe der bayerischen Justiz (ZKB) stellt eine Besonderheit innerhalb des Bayerischen Bewährungshilfesystems dar. Die ZKB veröffentlicht in regelmäßigen Abständen die sogenannten Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern (*Beß & Koob-Sodtke* 2006, S. 22). Diese Mindeststandards wurden im Rahmen eines bayernweiten Projekts von Herbst 2003 bis Herbst 2007 in Zusammenarbeit mit allen Dienststellen der Bewährungshilfe und mit wissenschaftlicher Begleitung entwickelt.⁵¹ Die Methoden der bayerischen Bewährungshilfe und deren Dokumentation unterliegen damit seit 2007 landesweit standardisierten Verfahrensweisen (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 3). Eben-

48 So sind etwa in einigen Bundesländern eigene Jugendbewährungshilfen implementiert (*Kawamura-Reindl* 2010, S. 496). In Baden-Württemberg wurde die Bewährungshilfe 2007 in die Hände eines freien Trägers übergeben (*Zwinger* 2008; [www.neustart.org/de/de/ueber_uns/NEUSTART_gGmbH.php_\[27.02.2015\]](http://www.neustart.org/de/de/ueber_uns/NEUSTART_gGmbH.php_[27.02.2015])). Diese Privatisierung wurde jedoch durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts infrage gestellt (DVJJ, 16.03.2015). Seit Anfang 2017 befindet sich die Bewährungshilfe in Baden-Württemberg wieder in den Händen des Landes (siehe Pressemitteilung des Ministeriums der Justiz und für Europa Baden-Württemberg vom 04.01.2017).

49 Für einen länderübergreifenden Überblick zur Arbeitsweise der Bewährungshilfe siehe *Jäger* (2010, S. 188 ff.). Für eine Übersicht der fachlichen Standards der verschiedenen Bundesländer siehe *Klug & Schaitl* (2012, S. 101 ff.).

50 Justiz in Bayern; www.justiz.bayern.de/gericht/olg/m/daten/00890/index.php [11.1.2013].

51 Die Qualitätsstandards der Bewährungshilfe in Bayern basieren auf dem RNR-Modell (vgl. *Bonta & Andrews* 2007, S. 5 ff.; Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009; 2012).

falls erfolgt die Dokumentation mit einem einheitlichen EDV-Programm. Verbindliche Qualitätsstandards sind Voraussetzung dafür, die Arbeitsweise der Bewährungshelfer der einzelnen Dienststellen zu vergleichen.

Laut der ZKB bestehen die Ziele der Bewährungshilfe darin, „die soziale Integration der Probanden in Staat und Gesellschaft [zu] fördern und diese [zu] unterstützen, ein Leben ohne Straftaten zu führen“ (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2012, S. 7), wodurch die Bewährungshilfe einen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit leiste. Zur Erreichung dieser Ziele bedient sich die Bewährungshilfe der Methoden der Sozialarbeit (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2012, S. 7 f.).

1.4.3.1 Verfahrensweise der Bewährungshilfe in Bayern

Den Qualitätsstandards der Bewährungshilfe in Bayern folgend gliedert sich das Bewährungs- und Führungsaufsichtsverfahren in verschiedene Phasen: eine Eingangsphase, gegebenenfalls einen Hilfeprozess, einen Kontroll- und Unterstützungsprozess sowie eine Abschlussphase.

In der Eingangsphase beginnt der Bewährungshelfer (spätestens) mit Kenntnis der rechtskräftigen Entscheidung die Tätigkeit. Der Erstkontakt findet in der Regel innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnisnahme der gerichtlichen Entscheidung statt. Üblicherweise findet binnen vier Wochen das Erstgespräch statt, in dem der Bewährungshelfer dem Probanden Informationen über die Bewährung und Modalitäten der Zusammenarbeit, insbesondere über die Aufgaben der Bewährungshilfe und die Rechte und Pflichten des Bewährungshelfers sowie diejenigen des Probanden gibt. Im Anschluss an das Erstgespräch ermittelt der Bewährungshelfer die erforderlichen Daten des Probanden anhand eines Erhebungsbogens, der während des gesamten Bewährungsverlaufs kontinuierlich überprüft und ergänzt wird. Bewährungshelfer und Proband bewerten dabei gemeinsam die Gesamtsituation unter Berücksichtigung vorhandener Probleme sowie Ressourcen und klären gemeinsam die Bedarfslage. Die Eingangsphase endet, sobald der Bewährungshelfer die nötigen Informationen erfasst, ausgewertet und dokumentiert hat, was in der Regel innerhalb von sechs Monaten seit Kenntnis der rechtskräftigen Entscheidung der Fall sein sollte. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist ein Erstbericht an das Gericht zu erstatten, der über den bisherigen Bewährungsverlauf sowie die beabsichtigte weitere Vorgehensweise Aufschluss gibt (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 11).

Nach den Qualitätsstandards der Bewährungshilfe in Bayern erfüllt der Bewährungshelfer den in § 56 d StGB definierten Hilfe- und Kontrollauftrag in verschiedenen Betreuungsformen: dem Hilfeprozess und/oder dem Kontroll- und Unterstützungsprozess. Der Hilfeprozess kommt dann zum Tragen, wenn ein beiderseits erkannter Bedarf sowie Kooperationsbereitschaft besteht und keine andere Stelle den Hilfeprozess für den Probanden übernimmt. Er erfolgt also – im Gegensatz zum Kontrollprozess – auf freiwilliger Basis (Beß & Koob-Sodtke 2006, S. 22). Ziel dabei ist, den Probanden mit Methoden der Sozialarbeit zu helfen, die eigenen für ihn bedeutsamen

und gesellschaftlich anerkannten Ziele anhand eines Hilfeplans zu erkennen, festzulegen und zu verwirklichen. Bei der Erreichung dieser Ziele unterstützt der Bewährungshelfer den Probanden und dokumentiert die Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern.

Der Kontroll- und Unterstützungsprozess erfolgt bei jedem Probanden. Ziel ist es, Gefährdungsmomente zu erkennen, das Rückfallrisiko zu minimieren und situationsadäquat zu reagieren. Dem Bewährungshelfer obliegt hierbei die Beobachtung der Lebensführung des Probanden im Hinblick auf protektive Faktoren, Rückfallrisiken und Gefährdungsmomente sowie die Berichterstattung in den vom Gericht bestimmten Zeitabständen (§§ 24 III, 25 III JGG; Verwaltungsvorschrift des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 07. April 1987, zitiert nach *Beß & Koob-Sodtke* 2007, S. 251). Der Bewährungshelfer erbringt im Rahmen dieses Kontroll- und Unterstützungsprozesses sowohl Kontrollleistungen wie z.B. die Überwachung von Auflagen und Weisungen oder die Beobachtung der Lebensführung als auch unterstützende Leistungen wie Krisenintervention, Motivationsgespräche etc. Darüber hinaus werden im Hinblick auf als Risikoprobanden⁵² eingestufte Straftäter zusätzliche Leistungen erbracht, die sich beispielsweise in einer höheren Kontaktdichte, der Durchführung „Runder Tische“⁵³ mit Kooperationspartnern oder der Entwicklung rückfallpräventiver Maßnahmen zeigen.

Vor Ende der Bewährungszeit beginnt die Abschlussphase, in der eine Bilanz des Bewährungsverfahrens gezogen wird. Sie endet mit einem Abschlussgespräch sowie einem Schlussbericht an das Gericht bzw. die Führungsaufsichtsstelle.

1.4.3.2 Vorgaben zum Kontakt zwischen Bewährungshelfer und Proband

Termine mit dem Probanden finden in der Regel in den Diensträumen der Bewährungshilfe statt. Falls angezeigt, werden darüber hinaus Haus- und Haftbesuche bzw. Besuche in Einrichtungen vorgenommen. Die Erreichbarkeit des Bewährungshelfers für die Probanden sollte dabei nicht auf die Sprechstunden bzw. Dienstzeiten beschränkt sein (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 19).

Gemäß den Qualitätsstandards der Bewährungshilfe in Bayern erfolgt mindestens ein Kontakt zum Probanden innerhalb von drei Monaten, sofern keine Einstufung als

52 Definition Risikoproband: „Risikoprobanden sind rückfallgefährdete Probanden der Führungsaufsicht und Bewährungshilfe, bei denen der Rückfall in die Straffälligkeit erhebliche Gefahren für Leib und Leben anderer mit sich bringen würde (vor allem grobe Gewaltdelikte, schwere Rauschgiftdelikte, erhebliche Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, unter Umständen schwere Brandstiftung).“ Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2012, S. 14.

53 Bei einem Runden Tisch handelt es sich um ein Verfahren, das eingesetzt wird, wenn sich verschiedene Parteien zu einer Problemstellung äußern und gemeinsame Lösungsstrategien gefunden werden sollen. Wesentlich für diesen Prozess sind zum einen die Gleichstellung aller Beteiligten und zum anderen eine transparente Vorgehensweise (*Klenk* 2011).

Risikoproband vorgenommen wurde (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2012, S. 21). Wurde ein zu Betreuender als Risikoproband eingestuft, so erfolgt „pro Monat mindestens ein persönlicher Kontakt“ (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 17). Die Vorgaben zur Anpassung der Kontaktdichte sind hierbei, mit Ausnahme der Risikoprobanden, an individuellen Bedarfskriterien und der Mitwirkungsbereitschaft der einzelnen Probanden festgemacht und werden am Einzelfall ausgerichtet. Daher bieten die Vorgaben der Qualitätsstandards auch die Möglichkeit einer individuellen Anpassung der Betreuungsintensität an die Bedürfnisse einzelner Probanden oder Probandengruppen (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 19 ff.).

Für solche Probandengruppen können zudem spezifische Angebote in Form sozialer Gruppen- und/oder Projektarbeit gemacht werden. Folglich liegen die Rahmenbedingungen für eine intensivere Betreuung spezifischer Probandengruppen und die Durchführung spezifischer sozialpädagogischer Maßnahmen innerhalb der bayerischen Bewährungshilfe vor (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2012, S. 28 f.). Hiervon wird im Fall des Modellprojekts RUBIKON Gebrauch gemacht.

Kapitel 2

Empirische und theoretische Untersuchungsanlage

2.1 Fragestellungen und Hypothesen der Untersuchung

Die Untersuchung befasst sich primär mit Ursachen und Bedingungen für den Abbruch krimineller Karrieren. Wie in *Kapitel 1.1.3* beschrieben, stellt sich in der justiziellen Praxis die Frage, ob der Karriereabbruch durch bestimmte justizielle Interventionen angestoßen oder gefördert werden kann. Erfolg und Misserfolg von Sanktionen und Maßnahmen für Straftäter werden in der Regel an deren Legalbewährung gemessen (*Fan 2008*, S. 4). Da die Zielgruppe des Modellprojekts nach dem Jugendstrafrecht verurteilte Straftäter sind und es sich bei der Intensivbewährungshilfe um einen neuen Ansatz im deutschen Justizsystem handelt, ist die Durchführung einer Wirksamkeitsüberprüfung in Form einer Legalbewährungsuntersuchung angezeigt.⁵⁴ Der Erfolg des neuen Ansatzes wird dazu mit bereits bestehenden Ansätzen verglichen. Das führt zu Forschungsfrage 1: Ist Intensivbewährungshilfe mit häufigerem Abbruch krimineller Karrieren verbunden als reguläre Bewährungshilfe, Jugendstrafvollzug oder andere jugendstrafrechtliche Sanktionen?

Aus Forschungsfrage 1 ergeben sich folgende Hypothesen:

- Nullhypothese (H0): Intensivbewährungshilfe führt im Vergleich zu anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen nicht häufiger zu einem Karriereabbruch jugendlicher und heranwachsender Intensiv- und Mehrfachtäter.
- Alternativhypothese (H1): Intensivbewährungshilfe führt im Vergleich zu anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen häufiger zu einem Karriereabbruch jugendlicher und heranwachsender Intensiv- und Mehrfachtäter.

Darüber hinaus sollen theoretische Ursachen für Karriereabbrüche in Augenschein genommen werden, um zu prüfen, ob es sich bei einem möglichen Zusammenhang zwischen Karriereabbrüchen und Intensivbewährungshilfe um einen Kausalzusammenhang handelt. Der Frage nach einem Kausalzusammenhang konnte in dieser Untersuchung nicht mit einem experimentellen Design begegnet werden (siehe *Kapitel*

54 Gemäß § 21 JGG ist das Ziel des Jugendstrafrechts die Vermeidung erneuter Straffälligkeit Jugendlicher und Heranwachsender. Dieses Ziel soll mittels Erziehung der Delinquenten erreicht werden. Ein solcher spezialpräventiver Ansatz, bei dem also durch die Einwirkung auf den einzelnen Straftäter die Verhinderung weiterer Straftaten erzielt werden soll, bedarf der Erfolgskontrolle angewandter Sanktionen (*Albrecht 2003; Roxin 2006*, S. 73 ff.).

2.3). Daher werden Erklärungen für Karriereabbrüche auf einer theoretischen Ebene untersucht und ihr Zusammenhang mit der Intensivbewährungshilfe auf diese Weise geprüft. Die Studie beschäftigt sich hierbei mit dem Vorliegen möglicher Turning Points im Lebenslauf der Untersuchungsteilnehmer und deren Einfluss auf den Karriereabbruch. In diesem Zusammenhang wird Forschungsfrage 2 gestellt: Kann der Karriereabbruch durch Wendepunkte erklärt werden?

2.2 Theoretische Untersuchungsbasis – Die altersabhängige soziale Kontrolltheorie von *Sampson & Laub*

Auf theoretischer Ebene beschäftigt sich die Studie mit Erklärungen und Bedingungen für Veränderungen krimineller Karrieren. Somit sollen nicht die primäre Delinquenz, also das erstmalige Auftreten strafrechtlich relevanten Verhaltens, oder die Ursachen von Mehrfachauffälligkeit erklärt werden. Von Interesse sind hingegen in erster Linie Gründe für den Abbruch eines kriminellen Lebenswegs (Desistance). Hierfür wird die altersabhängige soziale Kontrolltheorie herangezogen, die dem Strong-Social-Model zuzuordnen ist.

Die altersabhängige soziale Kontrolltheorie bietet einen Erklärungsansatz für Veränderungen krimineller Auffälligkeiten im Lebenslauf, indem die aktuelle soziale Situation der Delinquenten in die theoretischen Überlegungen einbezogen wird.⁵⁵ *Sampson* und *Laub* gehen davon aus, dass Kriminalität in den einzelnen Lebensphasen durch die fehlende Einbindung in das soziale Umfeld, im Sinne eines Defizits informeller Sozialkontrolle, entsteht. Die relevanten Sozialgefüge verändern sich im Lebensverlauf. Während im Kindes- und Jugendalter vor allem die Einbindung in Familie und Schule eine kriminalitätshemmende Wirkung besitzt, sind im Erwachsenenalter in erster Linie die Einbindung innerhalb einer Partnerschaft sowie eines Arbeitsverhältnisses wesentlich. Dementsprechend können durch das Eingehen neuer und/oder das Ende bisheriger Bindungen Turning Points entstehen, die zu einer Veränderung der informellen Sozialkontrolle führen, dadurch Verhaltensänderung mit sich bringen und somit den Lebenslauf verändern (*Sampson & Laub* 1993, S. 140 ff.).⁵⁶

55 Die altersabhängige soziale Kontrolltheorie basiert auf der sozialen Kontrolltheorie von *Hirschi*. Nach *Hirschi* zeigt der Mensch von Natur aus sozialabweichendes und delinquentes Verhalten zur Befriedigung von Bedürfnissen. Konformes Verhalten hingegen wird bedingt durch die Einbindung des Einzelnen in soziale Konfessionen. Je stärker die Bindungen einer Person ausgeprägt sind, umso unwahrscheinlicher ist der Theorie nach strafrechtlich relevantes Verhalten. Dementsprechend erhöhen schwache Einbindungen die Wahrscheinlichkeit von Kriminalität (*Hirschi* 2002, S. 16 ff.). Ein Kritikpunkt dieser Theorie besteht darin, dass *Hirschi* Erklärungen für Veränderungen in strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen schuldig bleibt (*Stelly & Thomas* 2001, S. 63).

56 Die empirische Überprüfung der theoretischen Überlegungen von *Sampson* und *Laub* stützt sich auf die Reanalyse der *Glueck*-Daten (*Kapitel 1.1.2*).

Für *Sampson* und *Laub* ist ein Turning Point ein Ereignis, das den Karriereabbruchprozess einleitet.⁵⁷ Solche Wendepunkte können beispielsweise durch den Beginn oder die Veränderung eines Arbeitsverhältnisses, das Eingehen einer Partnerschaft, die Ableistung eines Militärdienstes⁵⁸ oder durch einen Umzug entstehen (*Sampson & Laub* 1993, S. 227 ff.; *Sampson et al.* 2006, S. 502; *Kirk* 2009; 2012). Die Bedeutung liegt dabei nicht in der Bindung als solche, sondern in damit einhergehender informeller sozialer Kontrolle, Änderungen im Tagesablauf und Veränderungen des Selbstbildes (*Sampson & Laub* 1993, S. 140 ff.; 1993, S. 227 ff.; *Laub & Sampson* 2003, S. 42 ff.). Der Übergang von der Jugend- zur Erwachsenenphase hat durch die zahlreichen Änderungen der Lebenssituation ein sehr hohes Potenzial für die Einleitung eines Karriereabbruchs (*Sampson & Laub* 1993, S. 317 f.).

Die Bedeutung von institutionellen oder institutionell begründeten Turning Points sehen *Sampson* und *Laub* in vier situativen Veränderungen, die sie als Karriereabbruch-Mechanismen bezeichnen (*Sampson & Laub* 2009, S. 229). Demnach muss sich die Lebenssituation einer Person zum Abbruch einer kriminellen Karriere so verändern, dass:

- die Vergangenheit von der Gegenwart getrennt wird,
- sowohl Beaufsichtigung als auch Kontrolle und neue Möglichkeiten sozialer Unterstützung und Entwicklung geboten werden,
- Routineaktivitäten verändert und strukturiert werden,
- Möglichkeiten für Identitätsveränderungen entstehen.

Wie diese Mechanismen bereits vermuten lassen, wird ein Turning Point nicht im Sinne einer Epiphanie⁵⁹ verstanden. Vielmehr handelt es sich um ein Ereignis, das einen Veränderungsprozess einleitet (*Sampson & Laub* 1993, S. 140 ff.). Nach *Laub* und *Sampson* können solche Lebensereignisse den Lebenslauf einer Person auch zum Negativen verändern und etwa strafrechtlich relevantes Verhalten begünstigen

57 Jedoch gehen *Sampson* und *Laub* auch von negativen Turning Points aus. Darunter sind Ereignisse zu verstehen, die einen negativen Einfluss auf den Lebenslauf einer Person haben und kriminelle Auffälligkeit begünstigen können. In der Analyse beschreiben die Autoren etwa den Tod einer wichtigen Bezugsperson, Brüche im Leistungsbereich, aber auch negative Erfahrungen in Besserungsanstalten als negative Turning Points (*Sampson & Laub* 2003, S. 174 ff.).

58 Hierbei ist zu beachten, dass die von *Sampson* und *Laub* untersuchten Personen zur Zeit der Großen Depression aufwuchsen. Dementsprechend konnte das Militär durch die Bereitstellung von Kleidung und drei täglichen Mahlzeiten einen Lebensstandard gewährleisten, den die Untersuchungsteilnehmer zuvor nicht hatten. Weiterhin vermittelte das Militär zur damaligen Zeit sicherlich ein noch größeres Gefühl von Zugehörigkeit, Stolz und Patriotismus, als dies heute der Fall sein dürfte (*Laub & Sampson* 2003, S. 132). Daher könnte das Ableisten eines Militärdienstes in der heutigen Zeit einen geringeren Einfluss auf den Lebensweg eines Individuums haben.

59 Unter einer Epiphanie versteht man einen Moment der Erleuchtung, der zur Veränderung des Lebens führen kann (*Denzin* 1989, S. 242).

(*Laub & Sampson* 2003, S. 174 ff.). Negative Ereignisse könnten also ebenfalls Turning Points darstellen und Rückschritte für den Einzelnen im Sinne eines Hemmens oder Umkehrens von Abbruchsprozessen bedeuten.

Für *Boers* und *Herlth* sind nicht die Erscheinungsformen positiver struktureller Wendepunkte ausschlaggebend, sondern vielmehr die sich anschließende kriminoresistente Entwicklung des Individuums. Folglich müsste sich einem Turning Point eine Entwicklung anschließen, die zu einer Entfernung von strafrechtlich relevantem Verhalten beiträgt indem sie verschiedene Veränderungen der Lebenssituation des Individuums bedingt (*Boers & Herlth* 2016, S. 106 f.).

2.3 Variablen der Untersuchung

2.3.1 Die Variable Karriereabbruch

Der Karriereabbruch stellt die abhängige, also erklärende Variable der Untersuchung dar. Die Unterscheidung zwischen Abbrechern und Fortführern krimineller Karrieren wird an strafrechtlich relevantem Verhalten festgemacht. Abbrecher stellen also Personen dar, die nicht wieder straffällig wurden, wohingegen Fortführer erneute Straffälligkeit aufweisen.

2.3.2 Unabhängige Variablen

2.3.2.1 Justizielle Sanktion und Reaktion

Die Legalbewährungsuntersuchung beschäftigt sich mit Unterschieden in der Rückfälligkeit von Personen, die unterschiedliche justizielle Sanktionen und jugendstrafrechtliche Reaktionen erhalten haben. Dementsprechend stellt die jeweilige Sanktion – Intensivbewährungshilfe, reguläre Bewährungshilfe, Jugendstrafvollzug oder andere jugendstrafrechtliche Sanktionen und Reaktionen – eine unabhängige Variable dieses Untersuchungsteils dar.

2.3.2.2 Turning Points

Zur Überprüfung der altersabhängigen sozialen Kontrolltheorie bilden Turning Points das wesentliche Konstrukt, das zu überprüfen ist. Spezifische Lebensereignisse oder soziale Institutionen können die Richtung, in die sich eine Person bewegt, ändern. Dazu zählen Modifikationen im Leistungsbereich, etwa ein schulischer oder beruflicher Wandel, gleichermaßen wie Ereignisse im Privatleben, z.B. Ehe oder Elternschaft (*Sampson & Laub* 1993, S. 8 f.). Allerdings ist nicht jedes Lebensereignis per se ein Turning Point, der zu einem Karriereabbruch führen kann. So kann etwa das Eingehen einer Ehe positiv oder negativ auf kriminelles Verhalten wirken. Heiratet ein Straftäter eine Partnerin, die kein abweichendes Verhalten zeigt, so reduziert

sich die Wahrscheinlichkeit erneuter Straffälligkeit. Zeigt die Partnerin jedoch ebenfalls abweichende Verhaltensweisen, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit von kriminellem Verhalten (*Laub et al.* 1998; *Sampson et al.* 2006, S. 495 f.). Modifikationen in einem Lebensbereich sind gemäß *Sampson* und *Laub* nur dann karriereabbruchfördernd, wenn sie mit erhöhter informeller sozialer Kontrolle und einer Veränderung der täglichen Routine einhergehen (*Sampson & Laub* 2009, S. 229).

Die Untersuchung von Forschungsfrage 2 beschäftigt sich mit dem Einfluss von Turning Points auf den Karriereabbruch. Folglich fungieren Turning Points in diesem Untersuchungsteil als unabhängige Variable.

2.4 Operationalisierung

2.4.1 Operationalisierung des Karriereabbruchs

Dem Karriereabbruch liegt das Ausbleiben weiterer strafrechtlicher Auffälligkeiten zugrunde. Insofern wird von einem Abbruch ausgegangen, wenn im Untersuchungszeitraum keine Rückfälltaten zur Kenntnis gelangen. Viele Studien zum Abbruch krimineller Karrieren setzen auch bei Reduzierung der Straffälligkeit einen Abbruch voraus, da dieser prozesshaft verläuft und demzufolge zunächst noch mit strafrechtlich relevantem Verhalten von geringerer Qualität zu rechnen ist (*Thomas & Stelly* 2004; *Healy* 2010, S. 173 f.; siehe auch *Kapitel 1.1.1*).

Der Rückfallbegriff kann unterschiedliche Reichweiten haben, die jeweils die Rückfallquote beeinflussen. So kann etwa jede Straftat, einschließlich der Taten im Dunkelfeld,⁶⁰ jede polizeilich registrierte Straftat, jede justiziell sanktionierte Straftat, einschließlich informeller Sanktionen, oder jede verurteilte Straftat, die mit Strafe und/oder Maßregel der Besserung und Sicherung geahndet wurde, dem Rückfall zugrunde gelegt werden. Zusätzlich kann nach einschlägigen Delikten und Sanktionsart differenziert werden (*Heinz* 2004a, S. 37; siehe auch *Jehle* 2003, S. 395 f.; 2007, S. 236 ff.).

60 Das Hellfeld der Kriminalität bilden alle polizeilich bekannt gewordenen Straftaten. Das Dunkelfeld der Kriminalität hingegen besteht aus Delikten, die den Strafverfolgungsbehörden nicht bekannt werden (*Schwind et al.* 1989; *Prätor* 2015). Das Dunkelfeld der Kriminalität setzt sich aus relativem und absolutem Dunkelfeld zusammen. Das relative Dunkelfeld besteht aus dem mittels Dunkelfeldforschung erfassbaren Teil der polizeilich nicht registrierten Kriminalität. Ein Teil der nicht registrierten Kriminalität kann jedoch auch mit den Methoden der Dunkelfeldforschung nicht erfasst werden, da das betreffende Verhalten etwa nicht als kriminell wahrgenommen, nicht erinnert oder auch im Rahmen einer Dunkelfelduntersuchung nicht berichtet wird. Dieser Bereich der Kriminalität wird als absolutes oder doppeltes Dunkelfeld bezeichnet (*Schneider* 2007, S. 308 f.). Vor allem im Bereich der Sexualstraftaten kann von einem großen doppelten Dunkelfeld ausgegangen werden (*Bock* 2007, S. 344 ff.; *Rauschenbach & Schneider* 2013).

Für die Untersuchung erfolgt die Verwendung des Begriffs Legalbewährung in Anlehnung an die Verwendung des Rückfallbegriffs der bundesweiten Rückfalluntersuchung (Jehle et al. 2010, S. 17 f.; 2013, S. 17 f.).⁶¹ Es wird also erneute Straffälligkeit im Sinne einer gerichtlichen Aburteilung herangezogen. Unter positiver Legalbewährung wird folglich das Ausbleiben einer solchen Registrierung verstanden, während eine Person mit negativer Legalbewährung erneut registriert wurde. Im Rahmen der Untersuchung subjektiver Einflussfaktoren auf den Karriereabbruch werden die Reichweite des Rückfallbegriffs auf selbstberichtete Delinquenz erweitert und beginnende Abbruchsprozesse im Sinne einer reduzierten Qualität der Straffälligkeit einbezogen.

2.4.2 Operationalisierung von Turning Points

Wie beschrieben, sind Turning Points Wendepunkte, die durch signifikante Ereignisse markiert werden. Von Interesse für diese Untersuchung sind solche Lebensereignisse, die eine Person von einem kriminellen Lebenswandel entfernt. Dementsprechend werden Turning Points hier in Zusammenhang mit einer nachfolgenden strafrechtlichen Auffälligkeit betrachtet. Das tatsächliche Vorliegen eines Turning Points, der einen Karriereabbruch eingeleitet hat, ist damit ausschließlich retrospektiv festzulegen. Die vorliegende Untersuchung verfolgt jedoch einen prospektiven Ansatz. Aufgrund dessen wird im Folgenden für die von den Probanden subjektiv identifizierten möglichen Turning Points der Begriff Schlüsselereignis verwendet. In der Untersuchung wird nach Anhaltspunkten für Schlüsselereignisse im Lebenslauf der Untersuchungsteilnehmer gesucht, die nach den theoretischen Überlegungen von Sampson und Laub als Auslöser des Karriereabbruchsprozesses infrage kommen (Sampson & Laub 1993, S. 140 ff.; 1993, S. 227 ff.). Die Identifizierung eines Schlüsselereignisses erfolgt zum einen anhand der subjektiven Bewertung der Auswirkungen eines Lebensereignisses in der Narration. Das Vorliegen eines Schlüsselereignisses ergibt sich also aus der Bewertung von Auswirkungen und Veränderungen, die ein Ereignis auf das Leben eines Probanden hatte bzw. mit sich brachte. Zum anderen müssen die Auswirkungen in Zusammenhang mit der Legalbewährung einer Person gesehen werden. Nicht jedes Lebensereignis, das als Turning Point fungieren könnte, muss einen Karriereabbruch anstoßen. Vielmehr treten im Lebenslauf einer Person zumeist zahlreiche Ereignisse ein, die einen Richtungswechsel einleiten könnten, den Entwicklungsgang de facto jedoch nicht verändern.

61 Die bundesweite Rückfalluntersuchung stützt sich wie die vorliegende Studie auf Auszüge aus Bundeszentral- und Erziehungsregister, es wird also die gleiche Stufe der Strafverfolgung beleuchtet. Im Gegensatz zur bundesweiten Rückfalluntersuchung wird jedoch in der vorliegenden Studie jede erneute Registrierung berücksichtigt, nicht nur die schwerste Folgeentscheidung.

2.5 Forschungsdesign

Um die Forschungsfragen beantworten zu können, wurde ein differenziertes Forschungsdesign entwickelt, das sowohl die Implementierung als auch die Wirkung des Modellprojekts umfasst (*Tabelle 1*). Von besonderem Interesse bei der Wirkungsuntersuchung von Maßnahmen für Straftäter sind Veränderungen in solchen Merkmalsbereichen, die durch die Maßnahme erreicht werden. Daher ist zunächst die Implementierung einer Maßnahme zu untersuchen, bevor ihre Wirkung überprüft werden kann (*Wößner et al.* 2013, S. 645 f.). Die vorliegende Studie untersucht sowohl Implementierung als auch Wirkung des Modellprojekts. Der Einfachheit halber wurde in der Darstellung des Forschungsdesigns auf die Bezugnahme zur Implementierungsuntersuchung verzichtet. Die verschiedenen durchgeführten Datenerhebungen dienten jedoch auch der Prozessevaluation. Zudem wurden Interviews mit den für das Modellprojekt zuständigen Bewährungshelfern geführt, um den Implementierungsprozess eingehender erörtern zu können. Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit blieb dieser Schritt in *Tabelle 1* unberücksichtigt.

Die Untersuchung wurde in Form einer Triangulationsstudie durchgeführt und vereint quantitative mit qualitativen⁶² Forschungsmethoden (*Kelle* 2007, S. 49 ff.; 2014, S. 155 ff.; *Flick* 2010). Es handelt sich also um eine methodenexterne Triangulation (*Kuckartz* 2014, S. 47). Durch ein methodisch breit gefächertes Vorgehen bei den Erhebungen konnte eine sehr weite Erfassung von Daten erfolgen und damit eine hohe Informationsdichte erlangt werden. Insofern ermöglicht die Kombination beider Erhebungsarten die Erlangung differenzierter Informationen über das Modellprojekt und dessen Teilnehmer, die zueinander in Beziehung gesetzt werden können (vgl. *Dölling et al.* 2008, S. 85).

2.5.1 Gründe für die Durchführung eines Quasi-Experiments

Niedrigere Rückfallraten nach erfolgter Intensivbetreuung lassen nicht automatisch auf einen positiven Effekt der Betreuung schließen. Vielmehr können diese auch auf

62 Die Führung qualitativer Interviews bietet sich insbesondere an, wenn persönliche Narrationen von Relevanz sind und Themen behandelt werden, die einer vertrauensvollen Gesprächsatmosphäre bedürfen (*Mey & Mruck* 2010, S. 431 f.). Beide Faktoren treffen auf diese Untersuchung zu. Die qualitativen Untersuchungsteile wurden vorrangig aufgrund der subjektiven Komponente von Desistance hinzugefügt und sind nicht dem Umstand geschuldet, dass in diesem Bereich bisher wenig Forschung vorliegt. Zu Desistance wurden bereits zahlreiche Untersuchungen durchgeführt, etwa die Cambridge Study in Delinquent Development (*West & Farrington* 1973), die Dynamics of Recidivism Study (*Burnett* 1992), die Reanalyse von Unraveling Juvenile Delinquency (*Sampson & Laub* 1993; *Laub & Sampson* 2001), die Liverpool Desistance Study (*Maruna* 2001), die Pathways to Desistance Study (*Mulvey et al.* 2004; 2010), die Ohio Life-Course Study (*Giordano et al.* 2008), die Sheffield Desistance Study (*Shapland & Bottoms* 2011) u.v.m. Zur besonderen Eignung qualitativer Methoden zur Erforschung von Desistance siehe *Maruna* (2001) und *Carlsson* (2012).

anderen Faktoren beruhen, die Einfluss auf die Legalbewährung haben. Eine Kausalität zwischen intensiver Bewährungsunterstützung und Legalbewährung kann nur dann festgestellt werden, wenn sich die Legalbewährung von nicht in RUBIKON aufgenommenen, aber geeigneten Probanden bei zufälliger Zuweisung zu Experimental- und Kontrollgruppe negativer darstellt (vgl. *Diekmann* 2007, S. 337 ff.; *Weisburd & Mazerolle* 2007; *Weisburd* 2010). Eine Voraussetzung für die Bildung einer solchen Kontrollgruppe ist die Vergleichbarkeit der rückfallrelevanten Faktoren mit denen der Experimentalgruppe (*Köberlein* 2006, S. 250 f.; *Englmann* 2009, S. 187).

Ein experimentelles Design konnte hier jedoch nicht durchgeführt werden, da das Modellprojekt bereits vor Beginn der Evaluation ohne Randomisierung, also zufälliger Zuordnung der Projektteilnehmer zu Experimental- und Kontrollgruppe, begonnen hatte. Auch die Rahmenbedingungen für den späteren Beginn einer Randomisierung waren nicht gegeben. Zwar war die Teilnehmeranzahl begrenzt, jedoch wurde die Kapazitätsgrenze des Projekts erst im Lauf der Modellphase erreicht. Es gab demnach nicht die Möglichkeit, eine große Anzahl potenzieller Teilnehmer zufällig dem Projekt oder der regulären Bewährungshilfe zuzuteilen. Zudem erfolgte die Aufnahme ins Projekt teils nach richterlichem Vorschlag und nach bestimmten Auswahlkriterien durch die zuständigen Bewährungshelfer (*Kapitel 4.1.2*). Da aus den genannten Gründen eine Randomisierung nicht realisierbar war, wurde als bestmögliche Alternative zur Untersuchung der Fragestellung ein Quasi-Experiment mit mehreren Kontrollgruppen durchgeführt.

2.5.2 Validität der Untersuchung

Randomisierte Studiendesigns gelten als „Goldstandard“ der Evaluationsforschung und ihr Einsatz wird auch zur Untersuchung der Wirkung von Straftäterbehandlung bzw. in der kriminologischen Forschung gefordert, da sie keinen Einschränkungen hinsichtlich der internen Validität unterliegen (etwa *Weisburd & Hinkle* 2012; *Oberlander et al.* 2018). Zu bedenken ist, nach Ansicht einiger Autoren, jedoch eine eingeschränkte externe Validität randomisierter Experimente, die die Übertragbarkeit der Ergebnisse erschwert (bspw. *Sampson* 2010).⁶³

Da in dieser Untersuchung kein randomisiertes Experiment umgesetzt werden konnte, stellt sich die Frage nach der Validität quasi-experimenteller Designs. Aufgrund zahlreicher möglicher Störfaktoren, die bei Quasi-Experimenten nicht kontrolliert werden können, ist die interne Validität stark eingeschränkt. Dementspre-

63 Zudem werden ethische und juristische Grundsätze bei der Frage einer zufälligen Zuweisung von Straftätern zu Maßnahmen und Sanktionen debattiert (siehe etwa *Graebisch*, 2018). Für eine anschauliche Darstellung von Validität und Validitätseinschränkungen randomisierter Experimente siehe *Schwedler & Wößner* (2015, S. 19 ff.).

chend werden Rückschlüsse auf kausale Zusammenhänge zwischen der unabhängigen und abhängigen Variable erschwert, da andere Variablen für Änderungen der abhängigen Variable verantwortlich sein könnten (Eifler 2014, S. 198 ff.; Heinz 2014, S. 88). Diesem Problem kann durch die Kontrolle von Störvariablen entgegengewirkt werden (Döring 2015, S. 12 f.). In der vorliegenden Untersuchung wurde die Kontrolle der Störvariablen bei Regressionsanalysen umgesetzt. Eine Kontrolle aller wirksamen Störvariablen ist jedoch nicht möglich. Delinquenz wird durch zahlreiche Variablen sowie deren gegenseitige Beeinflussung bedingt, sie ist also nicht monokausal (Lösel & Bliesener 2003, S. 9 ff.). Zudem wurden durch die Auswahl und Betreuung im Modellprojekt zusätzliche Störfaktoren aktiv, die sich nicht kontrollieren ließen (siehe Kapitel 3.3).

Um die externe Validität einer Untersuchung zu steigern, kann diese z.B. größer angelegt werden (Döring 2015, S. 23). In der vorliegenden Untersuchung wurden daher drei verschiedene Kontrollgruppen gebildet und Intensivtäterlisten aus verschiedenen bayerischen Städten herangezogen (siehe Kapitel 2.5.3).

2.5.3 Untersuchungsgruppen

2.5.3.1 Kontrollgruppenbildung

Die Kontrollgruppenbildung bezog sich auf die Grundgesamtheit der bayerischen Intensivtäter, die den verschiedenen Kontrollgruppen zugeteilt wurden.⁶⁴ Hierbei wurde ein Vergleich mit Tätern durchgeführt, die zu einer regulären Bewährungsstrafe (Kontrollgruppe 1), zu unbedingter Jugendstrafe (Kontrollgruppe 2) und zu verschiedenen anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen, wie etwa Zuchtmitteln (Kontrollgruppe 3), verurteilt worden waren.⁶⁵

Zur Bildung der Kontrollgruppen wurden die Intensivtäterlisten der bayerischen Polizei herangezogen. Zwar handelt es sich bei den polizeilichen Intensivtäterdefinitionen um bayernweite Rahmenbedingungen, jedoch verfügen nur die Städte München und Nürnberg über Intensivtäterkommissariate. Zudem gibt es in Augsburg zwei für Intensivtäter zuständige Polizeibeamte. Dementsprechend werden nur in diesen Städten regelmäßig Intensivtäterlisten geführt, sodass sich die Kontrollgruppen aus Intensivtätern dieser drei Städte zusammensetzen.

Anhand dieser Intensivtäterlisten kamen zunächst 280 Personen für die Kontrollgruppenbildung in Betracht. 34 dieser Personen konnten jedoch nicht berücksichtigt werden, da für sie keine Einträge im Bundeszentral- oder Erziehungsregister vorlagen bzw. der vorgesehene Beobachtungszeitraum von zwei Jahren nicht eingehalten

64 Im Rahmen dieser Erhebungen erfolgte keine Klassifizierung der Untersuchungsteilnehmer in Tätergruppen. Es wurde die Klassifikation von Polizei und Bewährungshilfe zugrunde gelegt.

65 Im Folgenden KG1–KG3.

werden konnte⁶⁶ oder die übermittelten Auszüge aus Bundeszentral- und Erziehungsregister der betreffenden Person nicht korrekt zugeordnet werden konnten.⁶⁷ Somit wurden 246 Personen ex post facto auf die verschiedenen Kontrollgruppen verteilt. Dazu wurden sie anhand der vorliegenden Sanktionierung zum relevanten Zeitpunkt den Kontrollgruppen reguläre Bewährungshilfe (KG1: n = 51), Strafvollzug (KG2: n = 94) und verschiedene jugendstrafrechtliche Sanktionen (KG3: n = 104) zugeteilt.⁶⁸ Die Datenerhebungen hinsichtlich der Kontrollgruppenteilnehmer erfolgten anschließend aus organisatorischen und forschungspraktischen Gründen anhand der aktuellen sowie der einbezogenen Gerichtsurteile.⁶⁹ Diese Urteile enthielten zahlreiche anamnestiche Informationen sowohl zum Familien- und Bildungshintergrund als auch zur justiziellen Vorgeschichte.

2.5.3.2 Experimentalgruppenbildung

Für die Bildung der Experimentalgruppe wurden alle Projektteilnehmer herangezogen, die in der Modellphase – von März 2010 bis Ende Dezember 2012 – in das Projekt aufgenommen worden waren (n = 97). Fünf Projektteilnehmer wurden nicht für die Experimentalgruppe berücksichtigt, da sie de facto nicht an dem Intensivbewährungshilfeprojekt teilgenommen hatten. Diese Probanden unterschrieben zwar den Projektvertrag, entzogen sich jedoch unmittelbar danach der Intensivbewährungshilfe oder es erfolgte innerhalb sehr kurzer Zeit ein Bewährungswiderruf. Sie wurden daher in die Kontrollgruppen aufgenommen und sind in den oben genannten Angaben zu den einzelnen Kontrollgruppen bereits enthalten. Weiterhin verstarb ein

66 Da durch die Einschränkung des Beobachtungszeitraums auch die Aussagekraft der Rückfalldaten begrenzt worden wäre, wurden diese Personen nicht berücksichtigt.

67 Natürlich wurden aus Gründen des Datenschutzes die Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge nicht personalisiert weitergegeben. Hierzu wurde vielmehr jeder Untersuchungsperson eine sechstellige Nummer zugeordnet, anhand derer die Registerinträge dann wieder zugeteilt werden konnten. Jedoch wurde in 16 Fällen anhand der justiziellen Vorgeschichte ersichtlich, dass der Registerauszug nicht von der spezifischen Person stammen konnte. Deshalb konnten diese Fälle für die Legalbewährungsuntersuchung nicht berücksichtigt werden.

68 Aufgrund der für eine Legalbewährungsuntersuchung kleinen Stichprobengröße wurde darauf verzichtet, weitere, möglicherweise kriminogene Variablen, wie etwa das Alter bei Migration oder die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Migrantengruppe, zu berücksichtigen. Zwar könnten einzelne Migrantengruppen in manchen Städten verstärkt vertreten sein, allerdings erfolgte die Kontrollgruppenbildung städteunabhängig nach Sanktionierung. Zudem könnte hinter der vermeintlich größeren Kriminalitätsbelastung mancher Migrantengruppen auch ein spezifisches Anzeigeverhalten stehen, das zu einem größeren Helffeld führt (Albrecht 2001, S. 203).

69 Trotz der Unterstützung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, war der Zugang sowohl zu den Gerichtsurteilen als auch den Bundeszentral- und Erziehungsregistereinträgen nur mühsam herzustellen. Die Organisation dieser beiden Datenquellen, insbesondere aber der zugrunde gelegten Gerichtsurteile, war sehr langwierig und verzögerte die Fertigstellung der Untersuchung nicht unerheblich. Schließlich mussten die Angaben von 54 Untersuchungsteilnehmern ausschließlich anhand der Daten der Bundeszentralregisterauszüge erfasst werden. Dadurch lagen zu diesen Teilnehmern lediglich Angaben zur strafrechtlichen Vorbelastung vor.

Teilnehmer im Projektverlauf. Somit besteht die Experimentalgruppe der Legalbewährungsuntersuchung aus 91 Projektteilnehmern.

2.5.4 Weitere Untersuchungselemente und Übersicht der Datenerhebungen

Zur Untersuchung der zweiten Teilfrage, „Kann der Karriereabbruch durch Wendepunkte erklärt werden?“, wurden dem Forschungsdesign qualitative Elemente hinzugefügt. Aus den Interviewmaterialien konnten mögliche Wendepunkte identifiziert werden, um schließlich anhand der Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge festzustellen, ob diese Lebensänderungen Auswirkungen auf die Legalbewährung der Probanden hatten. Darüber hinaus bilden die Selbstberichte der Probanden zu delinquentem Verhalten eine wesentliche Ergänzung zur Abfrage offiziell registrierter Kriminalität, da so auch Kriminalität erfasst werden kann, die im Dunkelfeld verbleibt (*Oberwittler et al.* 2001, S. 2).

Die qualitativen Untersuchungsbestandteile wurden entsprechend der Aufnahme der Teilnehmer in das Modellprojekt vor und nach Evaluationsbeginn angepasst. Probanden, die bereits vor Beginn der Datenerhebung in das Projekt aufgenommen worden waren, wurden zu einem Zeitpunkt nach der Projektteilnahme bzw. bei Projektende interviewt (Interviewgruppe 1 – IG1). Hierzu erklärten sich 23 Probanden bereit.

Um Entwicklungen im Leben der Probanden nachvollziehen zu können, wurde zudem eine qualitativ längsschnittliche Untersuchung⁷⁰ ins Forschungsdesign aufgenommen (vgl. *Witzel* 2010). Dafür wurden Probanden, die nach Beginn der Datenerhebung in das Modellprojekt aufgenommen worden waren, zu drei Zeitpunkten (zu Beginn der Maßnahme, bei Abschluss sowie ca. sechs Monate danach) befragt (Interviewgruppe 2 – IG2). Die Befragung umfasste zum einen leitfadengestützte Interviews, die der Erfassung möglicher Wendepunkte dienten. Zudem wurden die Untersuchungsteilnehmer zum Messzeitpunkt 3 gebeten, einen Erhebungsbogen zur selbstberichteten Delinquenz auszufüllen (*Kapitel 3.2.2.1*). Die Interviewbereitschaft der Probanden, die für IG2 in Betracht kamen, war zunächst gering. Daher wurden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht ab September 2012 Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme bereitgestellt. Hierdurch konnten eine Zunahme der Interviewbereitschaft erzielt und 16 Probanden für die Befragung gewonnen werden.

Tabelle 1 zeigt die für die Untersuchung durchgeführten Datenerhebungen.

70 Dabei geht es um ein prospektives Längsschnittdesign, da die Entwicklung einer festen Gruppe von Personen über verschiedene Erhebungszeiträume erfasst wird (*Witzel* 2010, S. 292).

Tabelle 1 Datenerhebungen

	Datenerhebung 1	Datenerhebung 2	Datenerhebung 3	Datenerhebung 4
EG	Aktenanalyse (n = 97)			BZR-/ER-Auszüge (n = 91)
IG1	Leitfadengestützte Interviews (n = 23)			
IG2	Leitfadengestützte Interviews (n = 16)	Leitfadengestützte Interviews (n = 16)	Leitfadengestützte Interviews (n = 11)	
KG1		Kontrollgruppen- ziehung	Aktenanalyse	BZR-/ER-Auszüge (n = 51)
KG2		Kontrollgruppen- ziehung	Aktenanalyse	BZR-/ER-Auszüge (n = 94)
KG3		Kontrollgruppen- ziehung	Aktenanalyse	BZR-/ER-Auszüge (n = 101)

2.5.5 Einschränkungen der Untersuchung

Wie es in praxisnaher Forschung häufig vorkommt, waren auch in der vorliegenden Untersuchung die forschungspraktischen Möglichkeiten durch die tatsächlichen Gegebenheiten begrenzt. So konnte etwa kein experimentelles Forschungsdesign umgesetzt werden, da das Modellprojekt bei Beginn der Untersuchung bereits angelaufen war. Auch auf die Auswahl der Probanden für die Experimentalgruppe sowie auf deren Größe und die Intensivbetreuungsdauer konnte von wissenschaftlicher Seite kein Einfluss genommen werden. Einen einschränkenden Faktor der Legalbewährungsuntersuchung stellt dabei die Selektion der Teilnehmer des Modellprojekts dar. Die Teilnehmer wurden durch verschiedene Behörden vorgeschlagen und durch die Bewährungshilfe systematisch ausgewählt. Hierdurch wird der kausale Nachweis der Wirksamkeit des Modellprojekts deutlich eingeschränkt. So dürften in der Untersuchung Verzerrungen entstanden sein, da die Experimentalgruppe nicht ausschließlich aus polizeilich geführten Intensivtätern bestand und in einem Auswahlprozess durch die Bewährungshilfe gebildet wurde, während die Kontrollgruppen anhand der Intensivtäterlisten der bayerischen Polizei aufgestellt wurden.

An dieser Stelle sei ebenso angemerkt, dass sich die Bearbeitungspraxis der Intensivtäterkommissariate der einzelnen Städte trotz einheitlicher Rahmenvorgaben unterscheiden dürfte. So ist davon auszugehen, dass das Kriminalitätsaufkommen und die -belastung in urbanen Gegenden und größeren Städten höher sind (Göppinger 1983, S. 57 f.). Die tatsächliche Anzahl der als Intensivtäter geführten Personen innerhalb einer Stadt ergibt sich jedoch nicht allein anhand der strafrechtlichen Auffälligkeiten, sondern auch durch die Größe des zuständigen Kommissariats. Je höher

die Anzahl der Personen, die im zuständigen Kommissariat arbeiten, umso mehr Delinquenten können auf der jeweiligen Liste geführt und genauer überwacht werden. Dementsprechend könnten auch weniger stark auffällige Personen auf der polizeilichen Intensivtäterliste geführt werden, wenn die vorhandenen Ressourcen dies zulassen. Beide Faktoren könnten die Verzerrungen, die sich durch die Bildung der Kontrollgruppen aus polizeilich geführten Intensivtätern ergeben, teilweise reduzieren. In der polizeilichen Praxis könnten aufgrund der höheren Urbanität der Stadt München im Vergleich zu den Städten Nürnberg und Augsburg und aufgrund der unterschiedlichen vorhandenen Ressourcen Bearbeitungsunterschiede entstehen. Denkbar wäre hier, dass in den kleineren Städten Personen als Intensivtäter geführt werden, die in der größeren Stadt nicht berücksichtigt werden können.⁷¹

Die Vergleichbarkeit der Untersuchungsgruppen der Legalbewährungsuntersuchung hätte mittels Matching erhöht werden können (vgl. *Stuart* 2010). In diesem Verfahren würde jedem Teilnehmer des Modellprojekts ein statistischer Zwilling aus den Kontrollgruppen gegenübergestellt. Hier muss jedoch zu bedenken gegeben werden, dass die Auswahlkriterien im Modellprojekt für die Kontrollgruppen nur schwerlich nachvollziehbar gewesen sind und für die Kontrollgruppenteilnehmer nicht erhoben werden konnten.

71 Dafür spricht auch, dass auf der Nürnberger Intensivtäterliste kurzfristige Maßnahmen und Sanktionen, wie Jugendarreste, vermerkt werden, die auf der Münchner Intensivtäterliste nicht aufgeführt werden (vgl. *Fn. 35, Kapitel 1.2.4*).



Kapitel 3

Erhebungen und Datenzugang⁷²

3.1 Datenerhebungen und Erhebungsinstrumente

3.1.1 Quantitative Methoden

3.1.1.1 Daten der Bewährungshilfe

3.1.1.1.1 Bewährungshilfeakten

Die Aktenanalysen⁷³ beschränkten sich hauptsächlich auf die Akten der Bewährungshilfe. Analysiert wurden die Akten aller Teilnehmer des Modellprojekts. Zudem wurden zum Teil die Bewährungs- und gegebenenfalls Vollstreckungshefte der Projektteilnehmer des Amtsgerichts München analysiert. Durch die Einbeziehung dieser Hefte konnten insbesondere Angaben zur justiziellen Vorgeschichte der Probanden mittels weiterer Urteile ergänzt und zusätzliche psychiatrische Gutachten und Haftberichte berücksichtigt werden.

Die Bewährungshilfeakten enthielten unter anderem Wohn- und Arbeitsstellennachweise, die gesamte den Probanden betreffende Korrespondenz der Bewährungshilfe mit anderen beteiligten Einrichtungen und Behörden, Nachweise über Auflagen und Weisungen, das gegenständliche Urteil des Gerichts und einbezogene Verfahren sowie in vielen Fällen Berichte der Jugendgerichtshilfe und ggf. psychiatrische oder psychologische Gutachten und Berichte über das Verhalten in Haft. Infolgedessen lieferte die Aktenanalyse umfassende Informationen über den Lebenslauf der Probanden und die bisherige strafrechtliche Auffälligkeit.

Entsprechend den umfassenden Informationen, die den Bewährungshilfeakten sowohl zu den einzelnen Probanden als auch zum jeweiligen Projektverlauf entnommen werden konnten, stellte die Aktenanalyse eine sehr ergiebige Erhebungstechnik dar, auch im Hinblick auf die Prozessevaluation des Modellprojekts.

72 Die für diese Studie erhobenen vertraulichen Daten wurden gemäß den Datenschutzrichtlinien der Max-Planck-Gesellschaft und des Datenschutzkonzepts des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht geschützt.

73 Bei der Dokumentenanalyse handelt es sich um ein nicht reaktives Verfahren. Dementsprechend können die erhobenen Daten nicht durch die Reaktionen der Untersuchungsobjekte auf die Erhebungstechnik verzerrt werden (*Salheiser* 2014, S. 816).

3.1.1.1.2 Aktennotizen

Ferner wurde Zugang zu der von der Bewährungshilfe verwendeten Datenverarbeitungssoftware Resodat gewährt. Somit konnte auf die jeweiligen Dateien der Probanden zugegriffen werden, in denen unter anderem die Aktennotizen der Bewährungshelfer abgelegt wurden. Diese Aktennotizen stellten im Wesentlichen eine Dokumentation des jeweils zuständigen Bewährungshelfers zu durchgeführten Maßnahmen mit dem und/oder für den Probanden dar. Hierin werden sowohl die in den Einzelgesprächen thematisierten Angelegenheiten und Probleme der Probanden als auch die für sie eingeleiteten Maßnahmen und eingerichteten Netzwerke, der Kontakt zu Schnittstellen sowie der Umgang mit Auflagen und Weisungen festgehalten.

Damit lieferten die Aktennotizen zahlreiche Informationen über die Gespräche zwischen den Projektteilnehmern und dem jeweiligen Bewährungshelfer. Somit konnten die Bewährungsverläufe und die Entwicklung der einzelnen Probanden während der Projektteilnahme nachvollzogen werden. Weiterhin lieferten sie Informationen zu möglichen Turning Points der Untersuchungsteilnehmer. Gespräche mit dem Bewährungshelfer fanden in regelmäßigen Abständen statt (siehe *Kapitel 4.3.3*). Relevante Ereignisse konnten hier unmittelbar bzw. mit geringer zeitlicher Verzögerung (d.h. ohne größere Erinnerungslücken und entsprechende Verzerrungen) berichtet werden. Die Aktennotizen eigneten sich daher als zusätzliche Informationsquelle zu den geführten Interviews.

3.1.1.1.3 Auswertung der Bewährungshilfeakten und Aktennotizen

Die Auswertung der Akten der Projektteilnehmer erfolgte anhand eines in drei Abschnitte unterteilten Erhebungsbogens. Zum einen wurden im ersten Abschnitt demografische, sozioökonomische, edukative und anamnestiche Hintergründe der Probanden erfasst. Zum anderen wurde im zweiten Teilbereich die justizielle Vorgeschichte dokumentiert. Der dritte Abschnitt beschäftigte sich mit projekt- und betreuungsbezogenen Angaben, wie Teilnahmedauer, durchgeführte Maßnahmen, behandelte Themen und erreichte Projektziele (siehe *Anhang 1.1*).

3.1.1.2 Legalbewährungsuntersuchung

3.1.1.2.1 Datengrundlage

3.1.1.2.1.1 Urteile der Kontrollgruppenteilnehmer

Die justizielle Vorgeschichte der Kontrollgruppenteilnehmer wurde anhand der herangezogenen Urteile erfasst. Zudem wurden demografische, sozioökonomische und edukative Hintergründe entnommen. Dabei wurde ein Erhebungsbogen verwendet, der an das Formular zur Auswertung der Bewährungshilfeakten angelehnt war (siehe *Anhang 1.2*).

3.1.1.2.1.2 Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszüge

Die Legalbewährungsuntersuchung wurde anhand von Auszügen aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister durchgeführt. Im Bundeszentralregister werden gemäß § 4 BZRG sämtliche von deutschen Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes wegen rechtswidriger Taten abgeurteilten Verfahren personalisiert gespeichert. Nicht gespeichert werden dürfen hingegen Verfahrenseinstellungen im Allgemeinen Strafrecht (§§ 153 ff. StPO) und Freisprüche. Unter anderem deshalb gehen einige Autoren davon aus, dass Legalbewährungsuntersuchungen, die sich auf Bundeszentralregisterauszüge stützen, zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Rückfallzahlen führen (vgl. *Heinz* 2004b; *Köberlein* 2006).

Der wesentliche Vorteil der Bundeszentralregisterdaten besteht darin, dass alle registrierten Straftaten einer Person zentral gesammelt werden. Somit bleiben keine relevanten Taten im Hellfeld unberücksichtigt, die etwa nicht in der Umgebung des Wohnorts begangen und daher nicht von den üblicherweise zuständigen Behörden registriert wurden. Darüber hinaus enthalten die Auszüge Angaben zur entscheidenden Stelle, zu Tattag und Tatvorwurf sowie zu den angewandten Strafvorschriften und verhängten Strafen (§ 5 I BZRG).

Im Erziehungsregister hingegen werden Anordnungen von Erziehungsmaßnahmen und Zuchtmitteln sowie von Nebenstrafen und -folgen erfasst, sofern diese nicht mit einem Schuldspruch, einer Jugendstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung verbunden sind (§ 5 II BZRG).

Den Bundeszentral- und Erziehungsregisterauszügen wurde entnommen, ob innerhalb des Beobachtungszeitraums eine erneute Registrierung stattgefunden hatte, sowie die vergangene Zeitspanne bis zur erneuten Tatbegehung. Zudem wurde die Anzahl der neuen Registrierungen erfasst.

3.1.1.2.2 Beobachtungszeitraum

Von besonderer Bedeutung für Legalbewährungs- und Karriereabbruch-Untersuchungen ist der Beobachtungszeitraum. Je größer dieser Zeitraum ist, umso höher ist die Wahrscheinlichkeit der erneuten Registrierung einer Person (*Sabass* 2004, S. 182 f.; *Höffler* 2008, S. 248 f.; *Englmann* 2009, S. 262). Der bundesweiten Rückfalluntersuchung wird ein personenbezogener Rückfallzeitraum von drei Jahren nach Sanktionsverhängung bzw. Haftentlassung zugrunde gelegt (*Jehle et al.* 2010, S. 5). Für die Untersuchung wurde ein Beobachtungszeitraum von zwei Jahren festgesetzt,⁷⁴ der sich an der jeweiligen Aufnahme eines Probanden in das Modellprojekt bemisst. Für die Probanden in den Kontrollgruppen wurde aus forschungsprakti-

74 Um für jeden der Projektteilnehmer einem zweijährigen Beobachtungszeitraum möglichst nahe zu kommen, wurden die Bundeszentralregisterauszüge auf dem Stand von November/Dezember 2014 gezogen. Im November 2012 wurden die letzten Probanden innerhalb der Modellphase in das Projekt aufgenommen.

schen Gründen der jeweilige Verurteilungszeitpunkt als Beginn des Beobachtungszeitraums herangezogen. Diese Vorgehensweise musste auch für die Personen aus dem Jugendstrafvollzug angewandt werden, da keine Haftentlassungsdaten vorlagen. Die Möglichkeit zur Begehung von Straftaten sowie das Anzeigeverhalten und Entdeckungsrisiko innerhalb von Haftanstalten weichen jedoch stark von den Bedingungen in Freiheit ab (vgl. *Heinz* 2014, S. 80 f.) Dies wirkte sich auf die Rückfallraten der KG2 aus. Im Rahmen der Survivalanalysen wurde der Beobachtungszeitraum deshalb erweitert. Dabei wurde sowohl die Rückfälligkeit innerhalb von zwei Jahren betrachtet als auch in einem weiteren Analyseschritt von jedem Untersuchungsteilnehmer der maximale Beobachtungszeitraum innerhalb von vier Jahren herangezogen.

3.1.2 Qualitative Methoden

3.1.2.1 Interviews mit den Projektteilnehmern

3.1.2.1.1 Leitfadengestützte Interviews

Um Abbruchstendenzen im Lebenslauf von Straffälligen feststellen zu können, empfehlen *Sampson* und *Laub* narrative Methoden (*Sampson & Laub* 2009, S. 228). Die Befragungen der Untersuchungsteilnehmer fanden in Form von leitfadengestützten Interviews statt. Diese bieten den Vorteil, dass Bezüge zu theoretischen Vorannahmen und Forschungsfragen hergestellt werden können und somit eine spezifische Vergleichbarkeit der geführten Interviews erzielt werden kann. Dennoch lassen sie der Gesprächssituation genügend Raum für Narrationen des Interviewten, da der Leitfaden lediglich eine veränderbare Gesprächsrichtung vorgibt, anstatt das Interview zu steuern (*Seipel & Rieker* 2003, S. 149 ff.; *Helfferrich* 2014). Die leitfadengestützten Interviews dienen der Erfassung von Informationen zu Schlüsselereignissen.

Für die Interviews mit den Projektteilnehmern wurden theoriegestützte Leitfäden entwickelt (siehe *Anhang 2*). Der Interviewmethodik entsprechend, wurde stets mit der offenen Aufforderung, über sich selbst zu erzählen, begonnen. Hierdurch sollte ein narrativer Redefluss entstehen. Im Interviewverlauf wurden ggf. bestimmte Bereiche aus dem Leben der Probanden thematisiert. Dazu gehörten neben den bisherigen Erfahrungen mit dem Justizsystem und der Teilnahme am Modellprojekt⁷⁵ auch die verschiedenen Problembereiche im Sozialprofil, die für Mehrfachauffällige typisch sind (familiärer Hintergrund, Bildungsbereich, Erwerbstätigkeit, finanzielle Situation, Freizeitverhalten, Substanzmittelkonsum und Beziehungen zu Gleichaltrigen), sowie subjektiv empfundene Veränderungen in diesen Bereichen. Ferner

75 Hierbei wurden durchgeführte Maßnahmen, Kontaktdichte, Inhalte der Einzelgespräche sowie die Akzeptanz der Intensivbetreuung aufgegriffen. Für Interviewte der Kontrollgruppe wurde äquivalent die reguläre Betreuung durch die Bewährungshilfe besprochen.

wurden die Interviewpartner gebeten, Entscheidungen oder Situationen zu identifizieren, die sich ihrer Einschätzung nach positiv sowie negativ auf ihre Entwicklung auswirkten. Zudem wurden sie zu polizeilich nicht bekannt gewordenen Straftaten befragt.⁷⁶

3.1.2.1.2 Ergänzender Erhebungsbogen zur selbstberichteten Delinquenz

Zu Messzeitpunkt 3 wurde von Interviewgruppe 2 zusätzlich ein Erhebungsbogen zur selbstberichteten Delinquenz ausgefüllt (n = 11) (siehe *Anhang 4*). Der Fragebogen sollte die Selbstberichte über strafbare Handlungen in der direkten Interviewsituation ergänzen und das Problem der sozialen Erwünschtheit reduzieren (*Kapitel 2.3.1.1*). Die direkte Interviewsituation zeichnet sich durch geringe Anonymität aus und kann dadurch Tendenzen der sozial erwünschten Beantwortung begünstigen (*Hindelang et al.* 1981, S. 120 ff.; *Mummendey* 2008, S. 48 ff.). Ferner ist im Interviewkontext eine persönliche Zuordnung von Aussagen möglich, weshalb die Befürchtung vor möglichen negativen Konsequenzen bei Berichten von delinquenten Handlungen verstärkt werden könnte (*Kulik et al.* 1968; *Stelly* 2004, S. 13; *Kunz* 2013). Der Fragebogen sollte diesen Faktoren entgegenwirken, obwohl auch hier eine persönliche Zuordnung der Angaben gegeben war. Im Erhebungsbogen wurde die Begehung bestimmter, alltagssprachlich formulierter Delikte erfragt.⁷⁷

3.1.2.2 Interviews mit den zuständigen Bewährungshelfern

Die Interviews mit den Projektbewährungshelfern lieferten Informationen für die Prozessevaluation und dienten dazu, genauere Einblicke in die Projektarbeit zu erhalten. Entsprechend wurde bei der Entwicklung der Leitfäden nicht theoriegeleitet vorgegangen. Vielmehr erfolgte die Erstellung im Sinne der Prozessevaluation. Die Interviewpartner wurden zum pädagogischen Konzept des Projekts, dem Auswahlprozedere sowie hierbei angewandten Auswahlkriterien, den durchgeführten Maßnahmen im Projektverlauf sowie deren Inhalten und zum Umgang mit Motivationsproblemen und Verstößen vonseiten der Projektteilnehmer befragt. Weitere Inhalte stellten Projektdauer sowie aufgetretene Projektverlängerungen, Zielerreichung und Projektabschlüsse dar. Zudem wurden Vernetzung und Kooperation mit den Schnittstellen des Projekts behandelt (siehe *Anhang 2.4*).

76 Selbstberichte über delinquentes Verhalten stehen in Abhängigkeit der Wahrnehmung der begangenen Straftat. Insbesondere bei manchen Deliktgruppen besteht die Möglichkeit, dass der Täter eine strafbare Handlung nicht als solche wahrnimmt. Vielmehr könnte er davon ausgehen, dass kein Schaden entstanden sei und er im Sinne des Opfers gehandelt habe (*Rauschenbach & Schneider* 2013, S. 216 f.).

77 Der Fragebogen basiert auf dem Fragebogen zur selbstberichteten Delinquenz aus der kriminologischen Jugendforschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht; https://jugendforschung.mpicc.de/de/jugendforschung_mpi.html [25.02.2015]. Erfasst wurde lediglich, ob bestimmte Handlungen begangen wurden. Nach deren Häufigkeit wurde nicht gefragt, da Selbstberichte zur Häufigkeit strafrechtlicher Auffälligkeit fehleranfällig sind (*Schwedler et al.* 2013, S. 232 f.).

3.2 Datenzugang und Durchführung der Untersuchung

3.2.1 Quantitative Untersuchungsteile

Für die Studie wurden alle Teilnehmer berücksichtigt, die von Beginn der Modellphase im März 2010 bis Ende Dezember 2012 in das Projekt aufgenommen worden waren ($n = 97$). Zu Messzeitpunkt 1 erfolgten Analysen der Bewährungshilfeakten bzw. Bewährungs- oder Vollstreckungshefte aller Modellprojektteilnehmer. Zum letzten Messzeitpunkt wurden Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister für alle Evaluationsteilnehmer überprüft. Diese quantitativen Untersuchungsschritte bilden die Datengrundlage für die Legalbewährungsuntersuchung der Studie. Zur Durchführung der Aktenanalysen wurde ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe zur Verfügung gestellt. Zur Auswertung der Bewährungshefte der Untersuchungsteilnehmer konnte ein Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Jugendgerichts München genutzt werden. Die zur Kontrollgruppenerhebung herangezogenen Urteile und Auszüge aus dem Bundeszentral- und Erziehungsregister wurden postalisch zugesandt. Die Erfassung und Auswertung der Daten aus den Aktenanalysen erfolgte mittels der statistischen Datenanalysesoftware SPSS[®] und Stata[®].

Die Untersuchung der Legalbewährung der Personen aus Experimental- und Kontrollgruppe erfolgte mittels Regressions- und Survivalanalysen. Ein Vorteil der Regressionsanalyse besteht darin, dass neben der Gruppenzugehörigkeit verschiedene Variablen in die Berechnung miteinbezogen werden können. Damit ermöglicht das multivariate Verfahren die Kontrolle von ggf. vorhandenen Effekten bezüglich dieser Variablen. Bei logistischen Regressionsanalysen handelt es sich um gängige Verfahren im Rahmen von Rückfallstudien, da hierbei der Einfluss unabhängiger Variablen auf den Rückfall als dichotome abhängige Variable untersucht werden kann (Harrendorf 2007, S. 358). Die Rückfallfrequenz als diskrete, metrische Variable wurde mittels Poisson Regression untersucht. Die ordinale Skalierung der Rückfallsschwere erforderte die Durchführung einer ordinalen logistischen Regression.

Überlebensanalysen ermöglichen die Untersuchung unterschiedlicher Beobachtungszeiträume der Teilnehmer (Dohoo et al. 2012, S. 502 ff.). Da die Datengrundlage für einen längeren Betrachtungszeitraum für einen Teil der Untersuchungsteilnehmer vorlag, wurden neben Regressionsanalysen auch multivariate Ereignisanalysen durchgeführt. Die Kaplan-Meier-Überlebensfunktion ermöglichte eine Darstellung des Zeitraums bis zum ersten Rückfalldelikt. Hierbei handelt es sich um eine nichtparametrische Methode zur Zusammenfassung von Ereigniswahrscheinlichkeiten in grafischer Form. Abgebildet wird die Zeit bis zum Eintreten eines Ereignisses (Kleinbaum & Klein 2012, S. 21, 58). Die Zeitintervalle werden also durch den Zeitpunkt vorgegeben, zu dem bei den Untersuchungsteilnehmern das Ereignis von Interesse, in diesem Fall also der Rückfall, eintritt (vgl. Dohoo et al. 2012, S. 506 ff.).

Dadurch konnte die Legalbewährung der einzelnen Gruppen als Zeitfunktion abgebildet werden.⁷⁸ Der Beobachtungszeitraum richtete sich nach dem jeweiligen Beginn der justiziellen Intervention⁷⁹ (*Kapitel 3.1.1.3*).

3.2.2 Qualitative Untersuchungsteile

3.2.2.1 Durchführung der Interviews mit den Projektteilnehmern⁸⁰

3.2.2.1.1 Interviewverlauf

Vor Durchführung der Interviews wurden die interviewten Personen über Aufgaben und Ziele der Untersuchung informiert. Dabei erfolgte eine klare Distanzierung der Interviewerin von der institutionellen Zugehörigkeit zu Bewährungshilfe und Justiz. Zudem wurden Anonymität und Vertraulichkeit des Gesprächs zugesichert.⁸¹ Darüber hinaus wurde kommuniziert, dass keine Verpflichtung zur Beantwortung von Fragen bestand und die interviewten Personen wurden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ihnen unangenehme Themen nicht vertieft werden müssten. Alle Interviews fanden unter vier Augen statt und wurden anonymisiert aufgezeichnet. Zwei interviewte Personen waren mit der elektronischen Aufzeichnung des Gesprächs nicht einverstanden. In diesen Fällen protokollierte die Interviewerin die Aussagen während des Gesprächs und unmittelbar danach. Die Mehrzahl der Interviews fand in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe statt. Der Kontakt zu den inhaftierten, ehemaligen Projektteilnehmern wurde postalisch hergestellt, um deren Interviewbereitschaft festzustellen. Zwölf Interviews konnten in Rechtsanwaltszimmern von Haftanstalten durchgeführt werden.⁸² Die Interviews dauerten im Durchschnitt 105 Minuten. Wie in anderen Interviewstudien mit Mehrfachauffälligen wurden auch hier die Termine zeitlich und örtlich nach den Wünschen der Probanden ausgerichtet, um deren Interviewbereitschaft zu erhalten (vgl. *Stelly 2004*, S. 6). Dennoch wurden

78 Vgl. *Enzmann & Raddatz 2005*, S. 160 ff.; *Boxberg & Bosold 2009*, S. 240; *Nedopil 2009*, S. 98 f.; *Kuck Jalbert et al. 2010*, S. 238 f.; *Kirk 2012*, S. 345; *Bieschke et al. 2012*, S. 37.

79 Das Datum der Verurteilung wurde herangezogen. Diese Vorgehensweise musste auch für die Personen aus dem Jugendstrafvollzug angewandt werden, da keine Haftentlassungsdaten vorlagen.

80 Für die außerhalb von Haftanstalten geführten Interviews wurden stets Getränke und Süßigkeiten bereitgestellt.

81 Entsprechend werden im Folgenden keine Klarnamen verwendet.

82 Zur Durchführung von Interviews in Haftanstalten wurden stets Sprechscheine für unbeaufsichtigte, zeitlich unbegrenzte Gespräche beantragt. Um für die Interviews eine ruhige Atmosphäre zu schaffen und die Privatsphäre der Interviewten zu wahren, wurde großer Wert darauf gelegt, die Interviews in abgetrennten Räumen und nicht im Besuchsraum zu führen. In einem Fall musste dies den Vollzugsbeamten explizit dargelegt werden. Ein Interview fand in einer Jugendarrestanstalt statt.

vereinbarte Termine häufig nicht eingehalten.⁸³ Alle Interviews konnten zu Ende geführt werden, wobei in einem Fall aufgrund eines anderen Termins der interviewten Person das Gespräch unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden musste.

Nach jedem Interview wurde von der Interviewerin ein Postskript angefertigt, in dem Generelles zur sowie Eindrücke von der Gesprächssituation festgehalten wurden (vgl. *Mey & Mruck* 2010, S. 431). Darin wurden neben Störungen und Unterbrechungen der Interviewsituation auch subjektive Wahrnehmungen bezüglich des Gesprächs erfasst. Die Interviewerin gab hier den Eindruck der Stimmung während des Gesprächs, der Offenheit der befragten Personen und eine Einschätzung zur Aufrichtigkeit der getroffenen Aussagen an (siehe *Anhang 3*).

Die Interviewatmosphäre war in 56 Fällen (84 %) freundlich bzw. entspannt. In acht Fällen war die Situation neutral. Viele Interviewte berichteten offen über die aktuelle und frühere Lebenssituation ($n = 22$; 33 %). Neun Probanden wirkten eher unbestimmt, 26 berichteten über einige Bereiche ihres Lebens offen, über andere nicht. Vorsichtig bei den Äußerungen schienen neun Probanden zu sein, ein Interviewter wirkte unzugänglich. Die Angaben der Projektteilnehmer wirkten in 26 Fällen (39 %) sehr aufrichtig oder eher aufrichtig. Zwölf Probanden schienen neutral zu berichten. Die Angaben von 29 interviewten Personen (43 %) schienen (zum Teil) unaufrichtig zu sein.⁸⁴

Insbesondere die Angaben zur selbstberichteten Delinquenz sind sehr sensibel. Trotz der klaren institutionellen Abgrenzung von Bewährungshilfe und Justiz berichteten nicht alle interviewten Personen von strafbaren Handlungen. Die überwiegende Führung der Interviews in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe könnte hierbei eine Rolle gespielt haben. So hält *King* einen Negativeinfluss des Führens von Interviews in der Bewährungshilfe auf Selbstberichte zu Kriminalität für möglich (*King* 2013, S. 154). Aus forschungspraktischen Gründen ließen sich die Interviews dennoch am besten in den Räumen der Bewährungshilfe realisieren und mit einem Termin der Probanden beim Bewährungshelfer kombinieren.

83 Blieb ein Proband aus IG1 oder IG2 zu Messzeitpunkt 1 auch dem dritten vereinbarten Interviewtermin fern, so wurde kein erneuter Termin vereinbart. Zu den Messzeitpunkten 2 und 3 wurde auch nach dem dritten versäumten Termin weiter versucht, ein Treffen zu verwirklichen. Schwierigkeiten bei Kontaktaufnahme und Terminvereinbarung, aber auch Terminversäumnisse sind typische Probleme bei Interviewstudien, insbesondere bei längsschnittlichen Interviewerhebungen (*Green et al.* 1994; *Navratil et al.* 1994).

84 Für den Eindruck von Unaufrichtigkeit in Interviewsituationen kommen verschiedene Gründe infrage. Zum einen kann Antwortverhalten im Sinne der sozialen Erwünschtheit oder einer positiven Selbstdarstellung vorkommen. Zum anderen kamen in den Interviews häufig Neutralisationstechniken oder Verdrängungsmechanismen zum Einsatz (vgl. *Haverkamp* 2011, S. 225). Darüber hinaus zeigten sich einige interviewten Personen prahlerisch in Bezug auf bisher begangene Delikte oder erbeutete Gelder bzw. Güter.

Ein Vergleich zwischen den Angaben der Probanden in den Interviews und in den Fragebögen zeigte eine größere Offenlegungsbereitschaft hinsichtlich selbstberichteter Delinquenz im Fragebogen. Dies könnte zum einen darauf zurückzuführen sein, dass im Fragebogen statt nach „begangenen“ Delikten nach „nicht registrierten“ Delikten gefragt wurde. Auf die Frage nach nicht registrierten Delikten berichteten einige Probanden in den Interviews zudem durchaus von registrierten Delikten. Dies könnte daher rühren, dass die Übersicht über Registrierungen fehlte. Denkbar wäre zudem, dass die betreffenden Probanden keine Angaben zu nicht registrierten Delikten machen wollten. Um diese nicht angeben zu müssen, könnten sie von Kriminalität des Hellfelds berichtet haben. Es kann jedoch festgehalten werden, dass diejenigen Probanden, die im Interview von Dunkelfeldkriminalität berichteten, auch im Fragebogen zur selbstberichteten Delinquenz Angaben zur Begehung von Delikten machten.

3.2.2.1.2 Interviewteilnehmer

Insgesamt konnten 39 Projektteilnehmer⁸⁵ interviewt werden, 16 davon mehrfach. *Tabelle 2* zeigt verschiedene Merkmale der interviewten Probanden differenziert nach Interviewgruppe.

Tabelle 2 Merkmale der Interviewteilnehmer

	IG 1		IG 2		
Teilnehmeranzahl n =	25		16		
			Erhebungszeitpunkte		
			MZ1	MZ2	MZ3
			16	16	11
Durchschnittsalter	19,5		18,5		
	min.	max.	min.	max.	
	15	24	16	21	
Geschlecht	♂	♀	♂	♀	
	21	4	13	3	
Migrationshintergrund	+	-	+	-	
	16	9	14	2	
Polizeilich geführte Intensivtäter	+	-	+	-	
	6	19	7	9	

85 Zudem konnten Interviews mit zwei Probanden aus der KG1 geführt werden. Diese wurden zu einem Zeitpunkt während der Bewährungsunterstellung interviewt und werden im Folgenden zur Wahrung der Übersichtlichkeit in der IG1 aufgeführt.

Das Durchschnittsalter in IG1 ($n = 25$) lag bei 19,5 Jahren. Der jüngste Interviewte war bei Projektbeginn 15 Jahre alt, der älteste 24 (*Kapitel 4.2.1.1*). Bei 21 interviewten Personen handelte es sich um Männer und 16 hatten einen Migrationshintergrund. Bei sechs der Teilnehmer aus IG1 handelte es sich um polizeilich geführte Intensivtäter.

Das Alter der Projektteilnehmer aus IG2 ($n = 16$) lag bei Projektantritt im Durchschnitt bei 18,5 Jahren. Der jüngste Proband dieser Gruppe war anfangs 16 Jahre alt, der älteste 21. Bei 13 Probanden handelte es sich um Männer, 14 hatten einen Migrationshintergrund. Sieben Teilnehmer der IG2 standen auf der Liste der polizeilichen Intensivtäter. Zu Messzeitpunkt 1 und 2 konnten 16 Interviews geführt werden. Zu Messzeitpunkt 3 standen noch elf Probanden für ein Interview zur Verfügung. Im Allgemeinen gestaltete sich die Kontaktaufnahme zu den Probanden aufgrund steter Wechsel von Telefonnummern und Adressen häufig schwierig.

3.2.2.2 Durchführung und Verlauf der Interviews mit den zuständigen Bewährungshelfern

Die Interviews mit den zuständigen Bewährungshelfern fanden in deren Dienstbüros statt. Obwohl vier Bewährungshelfer für das Modellprojekt zuständig waren, konnten fünf Interviews geführt werden. Vor Beginn der Evaluation kam es zu einem Personalwechsel innerhalb des Modellprojekts; der aus dem Projekt ausgeschiedene Bewährungshelfer stellte sich ebenfalls zur mündlichen Befragung zur Verfügung. Alle Bewährungshelfer stimmten sowohl einer Gesprächsaufzeichnung als auch der späteren Zitation zu. Bei jedem der Interviews kam es zu kurzen Unterbrechungen mit einer Dauer von einer bis sechs Minuten, die den Gesprächsablauf jedoch nicht störten. Alle Interviews wurden zu Ende geführt und dauerten im Durchschnitt 106 Minuten. Die Interviews wurden in entspannter Atmosphäre geführt und die Gesprächspartner waren (sehr) offen.

3.2.2.3 Interviewanalyse

Alle Interviews wurden zunächst wortwörtlich transkribiert.⁸⁶ Die Analyse der Interviews stützte sich auf die qualitative Inhaltsanalyse⁸⁷ nach *Mayring* (2003) und

86 Hierbei wurde eine Volltranskription aller Interviews durchgeführt, um das vorliegende Interviewmaterial nicht durch Teiltranskriptionen zu reduzieren. Zudem wurden paraverbale und prosodische Merkmale in den Aufzeichnungen transkribiert (z.B. Sprechpausen, Betonungen, Zögerungslaute, Wortdehnungen, außersprachliche Merkmale etc.). Solche nicht sprachlichen Merkmale fungieren als Kontextinformationen und erhöhen damit die Verständlichkeit des Textes. Dennoch bedeutet die Transkription von Gesprochenem stets eine Informationsreduktion. Die Transkription der geführten Interviews wurden von der Forscherin selbst durchgeführt. Die dadurch erfolgte direkte Auseinandersetzung mit dem Interviewmaterial dient dem erhöhten Erkenntnisgewinn sowie der Reflexion theoretischer Implikationen (*Dresing & Pehl* 2010, S. 724 ff.). Es wurde die Transkriptionssoftware F4 verwendet.

87 Für eine Einführung zur Inhaltsanalyse siehe *Berg & Lune* (2014).

wurde unter Verwendung der Analysesoftware Maxqda[®] durchgeführt. Da mit der qualitativen Inhaltsanalyse eine große Menge an Datenmaterial bearbeitet werden kann, ist sie für die vorliegende Untersuchung besonders geeignet. Aufgrund der qualitativ-interpretativen Natur des Verfahrens ermöglicht es die Abbildung verdeckter Inhalte und Zusammenhänge. Ferner ist das Vorgehen stark reglementiert und damit intersubjektiv kontrollierbar (Mayring & Fenzl 2014, S. 543).

Zunächst wurde ein Kategoriensystem gebildet, dabei erfolgte eine deduktive Kategorienanwendung (vgl. Mayring 2010a, S. 604 f.).⁸⁸ Anschließend wurden die transkribierten Interviews dem Kategoriensystem entsprechend kodiert und quantifiziert. Bei der Kategorisierung wurde zusammenfassend inhaltsanalytisch vorgegangen. Dementsprechend erfolgte zuerst eine eher grobe Kodierung des Textmaterials anhand der einzelnen Bereiche des Interviewleitfadens. Die gebildeten Grobkodierungseinheiten sind dabei als deduktive Oberkategorien zu verstehen. Im Anschluss wurde das Interviewmaterial den im Zuge der Auswertung induktiv gebildeten Unterkategorien zugeordnet (vgl. Mayring & Fenzl 2014, S. 547 ff.). Hierbei wurden die einzelnen Interviews wiederholt umkodiert und das Kategoriensystem anhand des Interviewmaterials modifiziert. Um hierbei keine Hintergründe unberücksichtigt zu lassen, wurde bei der Kategorisierung der theoretischen Konstrukte eine offene Herangehensweise verfolgt. Der Modifikationsvorgang wurde für die Probandeninterviews häufig wiederholt. Im Lauf dieser schrittweisen Modifizierung ergab sich ein differenziertes Kategoriensystem. Um die Reliabilität der Analyse zu gewährleisten, wurde eine Intrakoderübereinstimmung ermittelt. Es wurde also nach Abschluss der Kategorisierung des Interviewmaterials nochmals eine Analyse ohne Beachtung der vorangegangenen Kategorisierung durchgeführt. Da kein zweiter Kodierer für die Analyse zur Verfügung stand, konnte keine Überprüfung der Interkoderübereinstimmung⁸⁹ erfolgen (vgl. Mayring & Fenzl 2014, S. 546 f.).

Als Ergebnis dieser Untersuchungsschritte lagen die im Rahmen der Analyse gebildeten Kategoriensysteme sowie die zugeordnete Häufigkeit der Einzelkategorien vor. Diese Quellen dienten schließlich der weiteren Interpretation des Interviewmaterials und wurden zur Beantwortung der Forschungsfragen herangezogen. Eine solche Vorgehensweise ermöglicht es, abstrakte Zusammenhänge aus dem Datenmaterial erkennbar zu machen (Mayring 2003, S. 53 ff.; 2008, S. 52 ff.; Früh 2009, S. 80).

88 Auch die Analyse der Interviews mit den Projektbewährungshelfern erfolgte mittels Bildung eines Kategoriensystems in Maxqda[®]. Hierbei wurde jedoch aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung nicht theoriegeleitet vorgegangen. Diese Interviews dienten der Beantwortung von Fragen zur Implementierung des Modellprojekts.

89 Die Interkoderübereinstimmung dient der Überprüfung der Objektivität des Verfahrens. Hierbei wird geprüft, ob die Kategorisierung eines zweiten Kodierers mit der des ersten Kodierers übereinstimmt. Aufgrund der starken Reglementierung der qualitativen Inhaltsanalyse werden dabei in der Regel lediglich Ausschnitte überprüft (Mayring 2010b, S. 109 ff.; Mayring & Fenzl 2014, S. 546 f.).

Darüber hinaus wurden weitere Analyseschritte mittels Fallgegenüberstellungen durchgeführt. Hierbei wurde anhand der Samplingstrategie des maximalen Vergleichs vorgegangen. Es wurden also Fälle gegenübergestellt, die sich bezüglich des zu untersuchenden Phänomens Legalbewährung unterschieden (vgl. *Seipel & Rieker* 2003, S. 89; *Akremiti* 2014, S. 269 ff.; *Hering & Schmidt* 2014, S. 532 f.; *Kruse* 2014, S. 252). Dementsprechend wurden zwei Probanden herangezogen, die sich in Bezug auf wesentliche Faktoren ähnelten und im Untersuchungszeitraum bestimmte Gemeinsamkeiten der Lebenssituation aufwiesen. Allerdings erwies sich die Legalbewährung von einem der Probanden als negativ. Diese Analyseschritte ermöglichten es, die theoretischen Annahmen der Untersuchung anhand der Entwicklungsverläufe der verglichenen Probanden zu erörtern und die dem Karriereabbruchsprozess zugrunde liegenden Mechanismen zu beleuchten.

3.3 Grenzen der Untersuchung

Die vorliegende Studie unterliegt sowohl im Hinblick auf die erhobenen Daten als auch bezüglich der durchgeführten Analysen einigen Einschränkungen.

3.3.1 Grenzen der Legalbewährungsuntersuchung

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass sich die vorliegende Studie ausschließlich auf das Bundesland Bayern und dort lebende junge Intensiv- und Mehrfachtäter bezieht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich Merkmale des Untersuchungsgebiets auf die strafrechtliche Auffälligkeit der untersuchten Personen auswirken (vgl. *Kunkat* 2002, S. 488). Denkbar wäre in diesem Zusammenhang etwa, dass eine größere Kriminalitätsbelastung bzw. eine höhere Rückfallrate bei jungen Mehrfachtätern in strukturschwächeren Bundesländern zu verzeichnen ist. Somit lassen sich die Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung nicht ohne Weiteres auf andere Bundesländer oder das gesamte Bundesgebiet verallgemeinern.

Darüber hinaus muss bei der Interpretation der Ergebnisse der Legalbewährungsuntersuchung berücksichtigt werden, dass in der vorliegenden Arbeit ausschließlich Registrierungen bis November 2014 berücksichtigt werden konnten. Dies ist im Hinblick auf die weitere Entwicklung der kriminellen Karrieren der interviewten Untersuchungsteilnehmer zu beachten.

Ein Störfaktor der Untersuchung war die Betreuung der Teilnehmer durch die Projektbewährungshelfer nach Übergang in die reguläre Bewährungshilfe. Wie in *Kapitel 4.3.3* dargelegt, betreuten die Projektbewährungshelfer die Teilnehmer auch nach Übergang in die reguläre Bewährungshilfe engermaschiger als dies bei Übergabe an einen anderen Bewährungshelfer der Fall war. Diese weiterführende, intensivere Betreuung durch die Bewährungshilfe könnte sich auf die Legalbewährung der Un-

tersuchungsteilnehmer ausgewirkt haben. Weiterhin war die Projektdauer individuell angepasst, unterschied sich also teilweise stark zwischen den Experimentalgruppenteilnehmern, worauf von wissenschaftlicher Seite kein Einfluss genommen werden konnte. Darüber hinaus kann eine höhere Registrierungsrate der Experimentalgruppe aufgrund des erhöhten Kontrollaspekts im Modellprojekt nicht ausgeschlossen werden.

3.3.2 Einschränkungen bezüglich der geführten Interviews

Weitere Einschränkungen der Untersuchung lassen sich in Bezug auf die geführten Interviews feststellen. Hier sei zunächst darauf hingewiesen, dass eine positive Selektion der interviewten Personen nicht ausgeschlossen werden kann. Wie in zahlreichen Studien nachgewiesen wurde, wirken sich diverse Personenmerkmale auf die Teilnahmebereitschaft an wissenschaftlichen Studien aus.⁹⁰ Denkbar wären hier ein höheres Maß an Reflexion oder eine allgemeine Bereitschaft, über sich selbst bzw. die eigene Vergangenheit zu sprechen. Hier könnten sich ein bereits erreichtes Maß an Verarbeitung traumatischer Erlebnisse oder funktionierende Copingstrategien widerspiegeln.

Ein weiterer Selektionsmechanismus der interviewten Personen könnte durch die Information der potenziellen Teilnehmer seitens der Bewährungshilfe entstanden sein. Zunächst wurden die Projektteilnehmer über die wissenschaftliche Begleitforschung und deren Ziele durch den jeweils zuständigen Bewährungshelfer informiert. An dieser Stelle könnten Personen, deren Interviewbereitschaft nach Meinung des Bewährungshelfers vorhanden war bzw. die aus Sicht des Bewährungshelfers zu einer Interviewteilnahme geeignet waren, anders informiert worden sein als solche, deren Interviewteilnahme aus Sicht des Bewährungshelfers weniger wichtig war. Denkbar ist zudem, dass manche Personen gar nicht über die Begleitforschung und die durchgeführten Interviews informiert worden waren. Auch Unterschiede in der Kommunikation durch die einzelnen Projektbewährungshelfer sind möglich.⁹¹

Des Weiteren besteht die Möglichkeit, dass die Interviewten sich hinsichtlich nicht bekannt gewordener neuer Straftaten nicht wahrheitsgemäß äußerten. Dementsprechend wären sie fälschlich der Gruppe der Abbrecher zugeordnet worden.

Ein weiterer die Interviewführung betreffender Punkt besteht in der Person der Interviewerin selbst. Bei der Mehrzahl der interviewten Personen handelte es sich um

90 Für einen Überblick über die Forschung zu verschiedenen Einflussmerkmalen auf die Teilnahmebereitschaft an wissenschaftlichen Untersuchungen siehe *Haunberger* 2011, S. 88 ff.

91 So konnte etwa mit den Probanden eines Bewährungshelfers lediglich ein Interview realisiert werden. In diesem Fall wurde der Kontakt zum inhaftierten Untersuchungsteilnehmer postalisch durch die Interviewerin hergestellt. Dieser Bewährungshelfer äußerte auch mehrfach Vorbehalte gegenüber der wissenschaftlichen Begleitforschung. Ferner wurde der Wunsch geäußert, bei den Interviews anwesend zu sein. Der Bewährungshelfer wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Interviews ausschließlich unter vier Augen stattfinden würden.

Männer. Es ist nicht auszuschließen, dass einige Interviewte ihre Erzählungen davon beeinflussen ließen, dass sie mit einer Frau sprachen.⁹² Denkbar wäre hier etwa, dass bestimmte Aspekte der Darstellungen ausgeschmückt wurden, um die Interviewerin zu beeindrucken. Zudem bestünde die Möglichkeit, dass die Aussagebereitschaft zu bestimmten Themen geschmälert wurde, da es als unangemessen oder beschämend empfunden wurde, diese mit einer Frau zu erörtern. Andererseits könnte hierin auch ein Vorteil liegen, da sich die jungen interviewten Personen durch die Interviewerin nicht in ihrer Männlichkeit bedroht fühlten. Hierdurch könnte die Thematisierung bestimmter Inhalte erleichtert worden sein (vgl. *Özsöz* 2009, S. 234).

Der Interviewmethodik kann im Allgemeinen nachgesagt werden, dass man das bekommt, wonach man gefragt hat (*Carlsson* 2012, S. 2). *Carlsson* untersucht dabei insbesondere, ob das konkrete Fragen nach einem Wendepunkt einen Einfluss auf das Antwortverhalten der Interviewten mit sich bringt (*Carlsson* 2012, S. 6 f.). Die Untersuchungsgegenstände der vorliegenden qualitativen Teilstudien sind eher abstrakt und wurden den Interviewten im Vorfeld oder im Verlauf der Interviews nicht näher dargelegt. Es wurde auch darauf verzichtet, Begriffe wie „Wendepunkt“ oder ähnliche zu verwenden, um die Interviewten nicht zu beeinflussen. Darüber hinaus wurde als Anlass für das Interview nicht die Untersuchung von Karriereabbruchprozessen, sondern die Evaluation des Modellprojekts angegeben. Dennoch kann im Rahmen von persönlichen Befragungen nie vollständig ausgeschlossen werden, dass die Interviewten unbewusst, etwa mittels Charakteristika der Stimme oder persönlicher Eigenschaften des Interviewers, beeinflusst wurden (*Schaeffer et al.* 2010, S. 450 ff.; *Jäckle et al.* 2013, S. 7 ff.).⁹³

92 Zum Einfluss des Geschlechts und anderer Interviewermerkmale auf das Antwortverhalten von Interviewten siehe *Haunberger* 2006, S. 31 f. und *Glantz & Michael* 2014, S. 316 f.

93 Für einen Überblick zu potenziell beeinflussenden Eigenschaften des Interviewers siehe *Glantz & Michael* 2014, S. 316 ff.

Kapitel 4

Implementierung des Modellprojekts

4.1 Projektorganisation und Verlauf der Modellphase

Dieser Abschnitt dient der Beschreibung der Projektorganisation sowie der deskriptiven Aufarbeitung der Modellphase. Zunächst wird auf das Projektkonzept und die Auswahl der Probanden eingegangen. Die Datengrundlage hierfür bilden das von den zuständigen Bewährungshelfern entwickelte Projektkonzept sowie die mit ihnen geführten Interviews. Bevor der Projektverlauf dargestellt wird, erfolgt die Betrachtung der allgemeinen Projektdaten. Beide Punkte basieren auf Aktenanalysen.

4.1.1 Projektkonzept

Das dem Modellprojekt zugrunde liegende Konzept wurde von den zuständigen Bewährungshelfern erarbeitet und verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz. Die Zielsetzung bestand zum einen in der Vermeidung bzw. Reduzierung erneuter Straffälligkeit und zum anderen im Aufbau eines konformen sozialen Netzwerks. Diese Ziele sollten durch Persönlichkeits- und Kompetenzentwicklung der Probanden erreicht werden. Demnach basierte die Projektkonzeption auf dem sogenannten Capability Approach. Nach diesem theoretischen Ansatz von *Nussbaum* werden Bedingungen geschaffen, unter denen es einer Person möglich ist, sich für ein produktives und konformes Leben zu entscheiden (*Nussbaum* 1992). Sofern es dem Individuum gelingt, sich bestimmte Capabilities, also Befähigungen, anzueignen, ist dieser Prozess erfolgreich (*Otto & Ziegler* 2010; *Röh* 2011; *Grundmann et al.* 2013). Die Betreuung im Rahmen des Projekts sollte durch die höhere Kontaktdichte eine erweiterte Kontrollfunktion und damit eine zeitnahe Reaktion auf Fehlverhalten sowie ein höheres Maß an Unterstützung als in der Bewährungszeit üblich ermöglichen.

Einen wesentlichen methodischen Bestandteil des Konzepts bildeten die intensive sozialpädagogische Einzelfallhilfe sowie das Case Management, die auch Bestandteil der regulären Bewährungshilfe sind. Unter Case Management versteht man eine einfallorientierte Herangehensweise, die auch individuelle Netzwerke und den Sozialraum berücksichtigt (*Holt* 2002, S. 258 f.; *Neuffer* 2007, S. 18; *Bonta et al.* 2008, S. 252). Ferner wurde der Ansatz des Empowerments, also Hilfe zur Selbsthilfe, verfolgt (vgl. *Herriger* 2006). Dabei wurde versucht, vorhandene Ressourcen der Probanden zu aktivieren und neue Ressourcen zu schaffen. Hierdurch sollten den

Projektteilnehmern neue Handlungsmöglichkeiten und Perspektiven eröffnet werden. Dementsprechend handelte es sich um einen individuumszentrierten Ansatz.

Im Vergleich zwischen regulärer Bewährungsbetreuung und Intensivbetreuung stellten der zeitliche Faktor und die damit einhergehende Intensivierung der Betreuung die bedeutendsten Unterschiede dar. Die erhöhten zeitlichen Ressourcen bildeten die Grundlage für die individuelle Anpassung der Betreuung an die Lebenswelt der einzelnen Projektteilnehmer. Bei intensiverer Zusammenarbeit zeigten sich auch Problemlagen, die bei einer oberflächlicheren Betreuung vermutlich unerkannt geblieben wären. Die Bearbeitung dieser Probleme erforderte wiederum zeitliche Ressourcen.

Einen weiteren bedeutenden Unterschied zwischen regulärer Bewährungsbetreuung und der Betreuung im Rahmen des Modellprojekts stellte die Zusammenarbeit der zuständigen Bewährungshelfer im Team dar. Zwar wurden die einzelnen Probanden von jeweils einem Bewährungshelfer betreut und hatten damit eine konkrete Bezugsperson, jedoch fanden regelmäßige Fall- und Projektbesprechungen innerhalb des Teams statt. Auch konnten die einzelnen Projektteilnehmer in der internen Fallverteilung einem bestimmten der vier Bewährungshelfer zugeteilt werden. Zudem wurden im Rahmen der Teambesprechungen die Schnittstellenkontakte koordiniert und die gruppenpädagogischen Einheiten des Projekts organisiert.

Die methodische Vorgehensweise innerhalb der Rahmenbedingungen, die das Projektkonzept schaffte, orientierte sich also bei der Einzelfallarbeitsweise an der Arbeitsweise der regulären Bewährungshilfe. Hierbei sollten mittels positiver Bestärkung die individuelle Lebenswelt der jungen Probanden mit den Methoden der Sozialen Arbeit erreicht und die bestehenden Bedarfslagen bearbeitet werden. Darüber hinaus bot die Unterstützung innerhalb des Modellprojekts zahlreiche über die Arbeitsweise der regulären Bewährungshilfe hinausgehende Möglichkeiten (*Kapitel 1.3.5*).

4.1.2 Auswahl der Probanden

Die Auswahl der in das Projekt aufgenommenen Probanden erfolgte durch die zuständigen Bewährungshelfer im Rahmen eines Gesprächs mit den für das Projekt vorgeschlagenen Personen. Wenn ein Proband in das Modellprojekt aufgenommen wurde, regte der zuständige Bewährungshelfer in der Regel bei Gericht an, die Teilnahme als Weisung in den Bewährungsplan aufzunehmen. Die Teilnahmeweisung sollte nicht vor dem Erstgespräch mit dem Probanden durch den Richter erfolgen, da zu diesem Zeitpunkt die Mitwirkungsbereitschaft noch nicht geklärt war. Die tatsächliche Aufnahme in das Projekt hatte folglich keinen Einfluss auf die Sanktionierung der vorgeschlagenen Probanden. Das Modellprojekt fungierte vielmehr als ergänzende Maßnahme im Rahmen einer primären oder sekundären Jugendstrafaussetzung.

Bei dem Erstgespräch wurden von zwei Bewährungshelfern der Betreuungsbedarf des vorgeschlagenen Probanden sowie dessen Mitwirkungsbereitschaft erfasst, da

diese beiden Faktoren die wesentlichen Aufnahmekriterien für das Modellprojekt darstellten. Der Betreuungsbedarf der aufgenommenen Jugendlichen ergab sich hierbei aus mangelnder anderweitiger Unterstützung. Damit waren auch die wesentlichen Ablehnungsgründe von vorgeschlagenen Personen definiert. Zeigte sich im Gespräch, dass ein Proband bereits anderweitig umfassend betreut wurde bzw. in wesentlichen Lebensbereichen eingebunden war oder dass keine Mitwirkungsbereitschaft bestand, so erfolgte keine Aufnahme in das Projekt.

Laut Projektkonzept bildete zudem der stationäre Behandlungsbedarf von Suchtproblemen oder der Behandlungsbedarf jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder ein Kriterium für die Ablehnung potenzieller Projektteilnehmer. Ferner spielten die Kapazitäten der zuständigen Bewährungshelfer eine wesentliche Rolle für die Aufnahme und Ablehnung vorgeschlagener Probanden. Waren die Ressourcen der Bewährungshelfer erschöpft, so konnte keine Aufnahme erfolgen.

4.1.3 Vorschläge und Aufnahmen

Die Teilnahme eines Probanden am Modellprojekt konnte gemäß Projektkonzept von verschiedenen Behörden vorgeschlagen werden, die Entscheidung über dessen Aufnahme lag jedoch bei den zuständigen Bewährungshelfern. Vorschläge konnten von Jugendgericht, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Weisungsbetreuern sowie Justizvollzugsanstalten gemacht werden. Überdies machten die Geschäftsstellen der Bewährungshilfe auf potenzielle Kandidaten für das Projekt aufmerksam, bevor diese in die reguläre Fallverteilung der Bewährungshilfe aufgenommen wurden. Von Beginn der Modellphase im März 2010 bis Ende Dezember 2012 wurden 190 Personen für eine Projektteilnahme vorgeschlagen, von denen 58 Personen polizeilich geführte Intensivtäter waren. 103 Personen wurden in das Modellprojekt aufgenommen (54 %). Sechs dieser Probanden wurden zweimal in das Projekt aufgenommen.⁹⁴ *Abbildung 4* zeigt die Vorschlags- und Aufnahmezahlen im Verlauf der Modellphase.

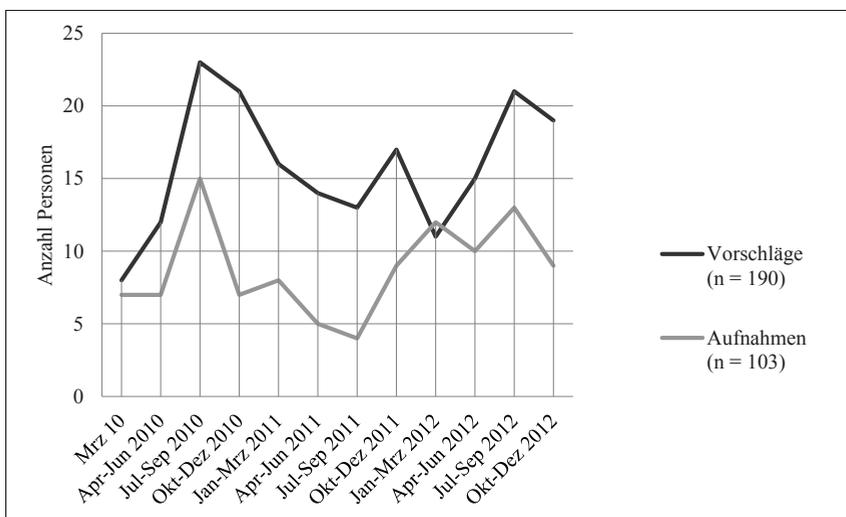
Die Anzahl der vorgeschlagenen Personen lag nach einer kurzen Anlaufphase zu Beginn⁹⁵ zwischen zwölf und 23 Personen pro Quartal. Durchschnittlich wurden da-

94 Zwei Probanden wurden nach einer Haftstrafe erneut in das Projekt aufgenommen, ein Proband nach Entlassung aus Untersuchungshaft. Ein Projektteilnehmer wurde nach einer stationären Therapiephase, ein anderer nach Unterbringung in und Entfernung aus einer stationären Einrichtung wieder intensiv betreut. Schließlich wurde ein Projektteilnehmer erneut in die Maßnahme aufgenommen, nachdem er wieder zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt worden war.

95 Bei Arbeitsaufnahme im Modellprojekt hatte sich innerhalb der Münchner Behörden, die Probanden vorschlagen konnten, das nicht zutreffende Gerücht verbreitet, es gäbe für die Teilnahme eine bereits volle Warteliste und das Vorschlagen möglicher Teilnehmer sei daher wenig erfolgversprechend. Nachdem dieses Gerücht entkräftet werden konnte, wurden rege mögliche Teilnehmer vorgeschlagen.

mit 17 Personen pro Quartal für eine Projektteilnahme vorgeschlagen, d.h. von Beginn des zweiten Quartals 2010 bis Ende des vierten Quartals 2012. Wie der Aufnahmekurve zu entnehmen ist, ging die Zahl der aufgenommenen Personen zwischen Oktober 2010 und September 2011 auf das Aufnahmeminimum von vier Personen im Quartal zurück, bevor die Kurve wieder anstieg. Dieser Rückgang ließ sich auf personelle Veränderungen innerhalb des Projektteams in diesem Zeitraum zurückführen. Diese Personalveränderung entstand mit dem Ausscheiden eines Bewährungshelfers. Hierbei wurde die Projektarbeit von einem anderen Bewährungshelfer fortgesetzt. Somit waren im Verlauf der Modellphase stets vier Bewährungshelfer mit dem Projekt betraut.

Abbildung 4 *Vorschläge und Aufnahmen*



Ablehnungen wurden in den meisten (35) Fällen mit nicht ausreichend vorhandenem Bedarf der vorgeschlagenen Personen bzw. bereits vorhandener anderweitiger Anbindung begründet. Der zweithäufigste Grund für eine Ablehnung bestand in ausgeschöpften Kapazitäten der zuständigen Bewährungshelfer, wobei 15 dieser 17 Ablehnungen im Lauf des Jahres 2012 erfolgten. Damit stellten ausgeschöpfte Kapazitäten den häufigsten Ablehnungsgrund im Jahr 2012 dar. In den übrigen Fällen standen verfahrensbezogene Ursachen einer Teilnahme im Weg, wie die Verurteilung zu einer unbedingten Jugendstrafe (8 Fälle), Haftverlängerungen (6 Fälle), Berufungsverfahren (3 Fälle) oder andere laufende Verfahren (1 Fall). Zudem wurde die Teilnahme von drei vorgeschlagenen Personen verweigert. Die Bewährung zweier weiterer Vorgeschlagener wurde von Bewährungshelfern freier Träger übernommen. Ein potenzieller Teilnehmer wurde nicht in das Projekt aufgenommen, da er einen längeren Auslandsaufenthalt antrat; in einem Fall ist die Ursache unbekannt.

Tabelle 3 zeigt die verschiedenen Unterstellungsarten der Projektteilnehmer sowie die Anzahl der polizeilich geführten Intensivtäter unter ihnen. 65 Projektteilnehmer (63 %) wurden mit einer primären Strafaussetzung in das Projekt aufgenommen, 24 Teilnehmer (23 %) mit einer sekundären. In 13 Fällen wurde die Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG ausgesetzt. Zudem war ein Teilnehmer im Rahmen der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung der Bewährungshilfe unterstellt. In einem Fall wurde die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB zur Bewährung ausgesetzt. 28 Teilnehmer waren polizeilich geführte Intensivtäter, wobei zwei von diesen zweimal in das Projekt aufgenommen wurden.

Tabelle 3 *Unterstellungsart*

Unterstellungsart	Teilnehmerzahl	%	Davon polizeilich geführte Intensivtäter
Primäre Strafaussetzung gem. § 21 JGG	65	63	15
Sekundäre Strafaussetzung gem. § 88 JGG	24	23	12 ⁹⁶
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gem. § 27 JGG	12	12	3
Führungsaufsicht nach Endstrafe	1	1	0
§ 63 StGB zur Bewährung ausgesetzt	1	1	0
Gesamt	103	100	30

4.1.4 Projektverlauf

4.1.4.1 Projektabschlüsse

Die Projektabschlüsse der Teilnehmer sind in *Tabelle 4* dargestellt. Ein reguläres Ende, also einen Übergang von der intensiven zur regulären Bewährungsbetreuung, fand das Projekt für 57 Probanden. Acht Projektteilnehmer wurden aufgrund von Motivationsdefiziten bzw. mangelnder Mitwirkung aus dem Projekt ausgeschlossen, es erfolgte jedoch kein Bewährungswiderruf (in *Tabelle 4* bezeichnet als „Ende ohne Widerruf“).

96 Die Teilnehmer waren vor Inhaftierung polizeilich geführte Intensivtäter. Ob die Führung als Intensivtäter nach der Haft fortgesetzt wurde, ist nicht bekannt.

Tabelle 4 Projektabschlüsse

Projektabschlüsse	Häufigkeit (n = 103)	%	Kumulierte %
Reguläres Ende	57	55	55
Ende ohne Widerruf	8	8	63
Verzogen	4	4	67
Kontaktabbruch/unbekannt verzogen	4	4	71
Verstorben	1	1	72
Abschiebung	1	1	73
Widerruf	16	16	89
Inhaftierung/Haftbefehl erlassen	12	11	100

Mit Inhaftierung oder Erlass eines Haftbefehls endete das Projekt für zwölf Teilnehmer. Für 16 Probanden wurde während der Teilnahme die Bewährung widerrufen. Vier Probanden beendeten ihre Teilnahme durch einen Kontaktabbruch zur Bewährungshilfe bzw. waren unbekannt verzogen.⁹⁷ Für vier Teilnehmer endete das Projekt mit einem angekündigten Umzug.

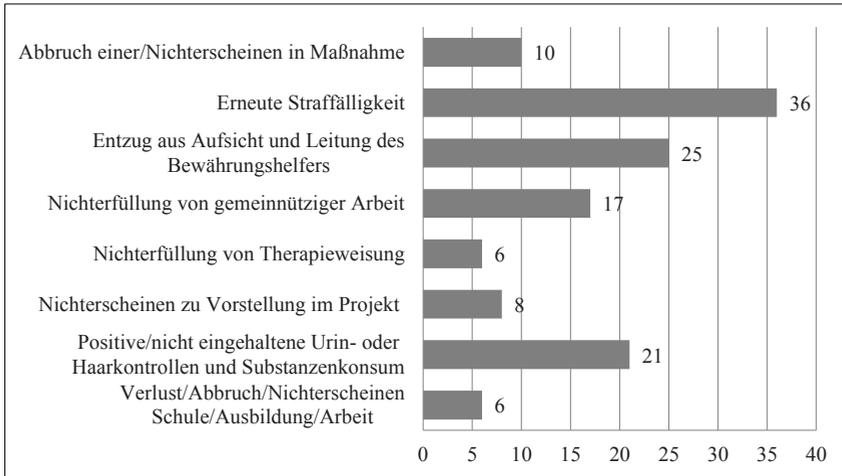
Die Widerrufe und Inhaftierungen erfolgten in acht Fällen aufgrund von Straftaten und neuen Strafverfahren. In 13 Fällen begründeten Verstöße gegen Auflagen und Weisungen den Bewährungswiderruf. Bei sieben Probanden führten sowohl neue Verfahren als auch Verstöße gegen Auflagen und Weisungen zum Bewährungswiderruf bzw. zur Inhaftierung.

4.1.4.2 Bewährungsverstöße innerhalb des Projekts

Abbildung 5 stellt die Bewährungsverstöße der Probanden während der Projektteilnahme dar (Mehrfachzählungen). Am häufigsten wurden neue Straftaten begangen (36 Fälle); es folgten Verstöße gegen die Weisung, sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshilfe zu unterstellen (25 Fälle).

Da die Kontakt- und somit die Kontrolldichte im Modellprojekt erhöht waren, könnten Bewährungsverstöße eher erkannt worden sein. Jedoch könnten durch die höhere Kontaktdichte auch mehr Gelegenheiten für Verstöße entstanden sein, da die Einhaltung wöchentlicher Termine mit größerem Aufwand verbunden ist als die Einhaltung regulärer Bewährungshilfeterminale (zwischen einem Kontakt pro Monat und einem Kontakt pro Quartal).

⁹⁷ In diesen Fällen erfolgte zunächst kein Bewährungswiderruf, da der Kontakt zur Bewährungshilfe zu einem späteren Zeitpunkt wiederhergestellt wurde. Es erfolgte dann jedoch keine Betreuung mehr innerhalb des Modellprojekts.

Abbildung 5 *Bewährungsverstöße*

Neben den bereits erwähnten Bewährungswiderrufen und hieraus folgenden Inhaftierungen wurde über 17 Probanden im Lauf der Projektteilnahme ein Jugendarrest verhängt. Fünf Projektteilnehmer erhielten eine Verlängerung der Bewährungszeit, wobei die Verlängerung in drei Fällen mit einem Jugendarrest zusammentraf. Die Bewährungszeit eines Probanden wurde zweimal verlängert.

4.1.4.3 Projektdauer

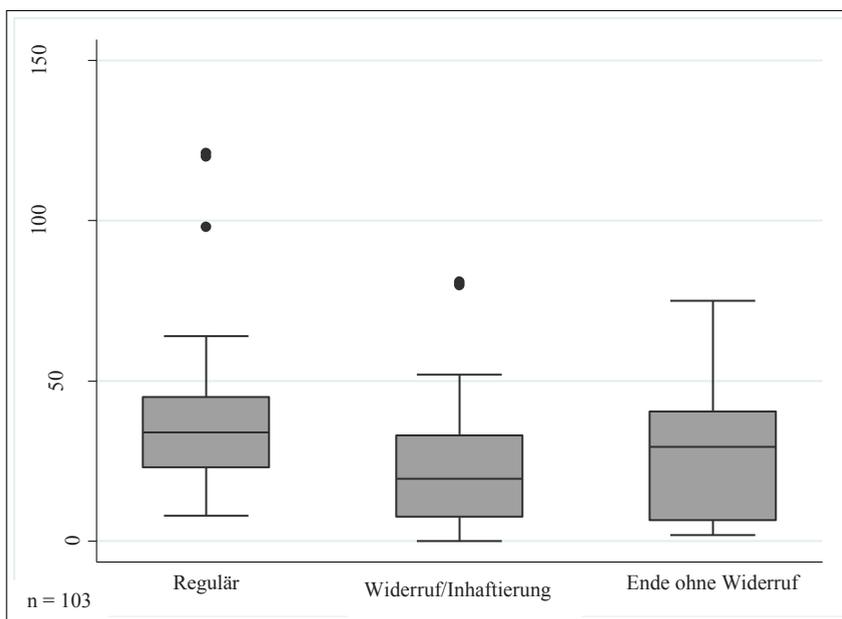
Dem Projektconcept zufolge sollte die Dauer im Regelfall sechs Monate betragen, wobei eine Anpassung des Zeitraums an den individuellen Bedarf der Projektteilnehmer vorgesehen war. *Abbildung 6* zeigt die Verläufe der Projektdauer differenziert nach Projektabschlüssen. Zur Veranschaulichung wurden hierbei die Projektabschlüsse simplifiziert. Mit der Bewährungshilfe abgesprochene Umzüge wurden zu den regulären Projektabschlüssen, unbekannt verzogene Probanden zu den Projektabschlüssen aufgrund von Motivationsmangel gezählt. Widerruf und Inhaftierung wurden zusammengefasst dargestellt.

Der Median der regulär abgeschlossenen Projektteilnahmedauer lag bei 34 Wochen, also achteinhalb Monaten. Bei den nach Widerruf erneut inhaftierten Projektteilnehmern lag der Median der Teilnahmedauer bei 20 Wochen. Einige dieser Teilnehmer wurden aufgrund von vor der Projektteilnahme begangener Straftaten belangt, es gab in diesen Fällen also bei Projektaufnahme laufende Verfahren. Das Projektende erfolgte hierbei häufig kurz nach Teilnahmebeginn. Die Teilnahmedauer einiger Projektteilnehmer überstieg deutlich die der anderen Probanden und lag in diesen Fällen zwischen 80 und 120 Wochen, also zwischen eineinhalb und zweieinhalb Jahren.

Der Median der Teilnahmeabschlüsse „Ende ohne Widerruf/Motivationsmangel“ betrug 30 Wochen.

Die Ergebnisse zeigen, dass die Betreuungsdauer innerhalb des Modellprojekts erheblich variierte. Hier deuten sich bereits große Unterschiede im Betreuungsbedarf der einzelnen Probanden an. So befanden sich einige Probanden einen Großteil ihrer Bewährungszeit in der Intensivbewährung. Die durchschnittliche Projektdauer lag zwischen sieben und acht Monaten. Die ursprünglich vorgesehene Regeldauer von sechs Monaten erwies sich damit als zu knapp bemessen.

Abbildung 6 Projektdauer in Wochen



4.2 Projektteilnehmer

Im Folgenden wird die Teilnehmerstruktur des Modellprojekts näher beleuchtet. Nach Darstellung der soziodemografischen Daten und individuellen Belastungsfaktoren der Probanden erfolgt die Betrachtung der justiziellen Vorgeschichte. Sechs Probanden, die zweimal in das Modellprojekt aufgenommen worden waren, werden dabei zumeist lediglich einmal berücksichtigt. In einigen Bereichen ist es jedoch sinnvoll, jede Teilnahme zu berücksichtigen, wie etwa beim Einstiegsalter in das Projekt. In den folgenden Tabellen und Abbildungen wird anhand der Probandenzahl ersichtlich, ob jeder Teilnehmer oder jede Teilnahme berücksichtigt wurde (n = 103 bzw. 97).

4.2.1 Soziodemografische Daten

4.2.1.1 Alter der Projektteilnehmer

Da die Zielgruppe des Projekts aus Jugendlichen und Heranwachsenden bestand, war die Altersstruktur der Teilnehmer gem. § 1 II JGG auf 14- bis unter 21-Jährige festgelegt. Das Alter der Probanden zu Teilnahmebeginn kann *Tabelle 5* entnommen werden. Der überwiegende Teil der Probanden war zu Beginn der Projektteilnahme im heranwachsenden Alter (60 %). 25 % der Teilnehmer waren Jugendliche im Alter zwischen 15 und 17 Jahren; die übrigen 15 % der Projektteilnehmer befanden sich zu Projektbeginn im jungen Erwachsenenalter. Diese jungen Erwachsenen verbüßten noch eine Bewährungsstrafe nach Jugendgerichtsgesetz und wurden in der laufenden Bewährung für das Projekt vorgeschlagen. Die jungen Erwachsenen waren also bei Begehung der Tat, die zur ausgesetzten Jugendstrafe führte, unter 21 Jahre alt.

Tabelle 5 Alter der Teilnehmer bei Projektbeginn

Alter zu Projektbeginn	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24
Häufigkeit (n = 103)	1	10	17	20	22	18	12	1	1	1
%	1,0	9,7	16,5	19,4	21,4	17,5	11,7	1,0	1,0	1,0
~ % Altersgruppen	27			58			15			

4.2.1.2 Geschlecht und Familienstand

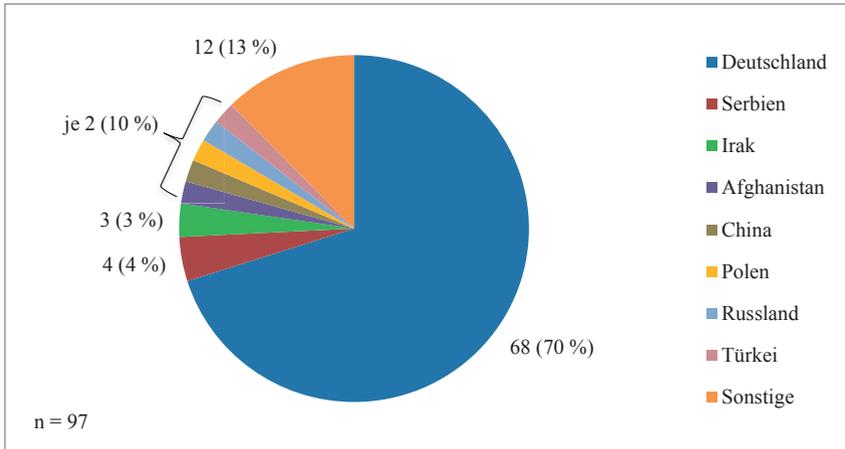
Der größte Teil der Probanden des Modellprojekts bestand aus jungen Männern (n = 85; ~88 %), daneben nahmen zwölf junge Frauen teil.⁹⁸ 80 Probanden waren bei Projektteilnahme ledig (82 %). 25 Probanden befanden sich in einer festen Beziehung, ein Proband heiratete während der Projektteilnahme. Sieben Probanden sind Eltern, wobei die Elternschaft zum Teil während der Projektteilnahme entstand. Einer dieser Probanden lebte in ehelicher Gemeinschaft, ein weiterer war alleinerziehend. In drei Fällen bestand geregelter Umgang oder die Möglichkeit des geregelten Umgangs mit dem Kind. In einem weiteren Fall bestand ein Umgangsverbot wegen vom Probanden begangener Straftaten gegen die Kindsmutter.

4.2.1.3 Migrationshintergrund

Gemäß *Abbildung 7* wurden 68 Projektteilnehmer in Deutschland geboren (70 %). Die zweit- und dritthäufigsten Geburtsländer der Probanden waren Serbien und der Irak mit vier bzw. drei Teilnehmern.

⁹⁸ Laut *Ohder* machen Frauen nur 5 % der Mehrfachauffälligen aus (*Ohder* 2009, S. 19).

Abbildung 7 Geburtsländer



51 Projektteilnehmer hatten die deutsche Staatsbürgerschaft; hiervon besaßen zehn Probanden zudem eine weitere. Nach der deutschen waren die türkische und die serbische Staatsangehörigkeit mit 20 bzw. acht Projektteilnehmern am stärksten vertreten (*Tabelle 6*), wobei vier Probanden dieser Gruppe über eine doppelte Staatsbürgerschaft verfügten und ein Projektteilnehmer mit serbischer sowie ein weiterer mit deutscher Staatsbürgerschaft zur Ethnie der Roma zählten.⁹⁹ Die übrigen Probanden hatten Staatsbürgerschaften aus 18 verschiedenen Ländern.

Tabelle 6 Häufigste Staatsangehörigkeiten der Projektteilnehmer¹⁰⁰

Staatsangehörigkeit	n = 97
deutsch	51
türkisch	20
serbisch	8

Von den 30 Projektteilnehmern, die selbst über Migrationserfahrung verfügten, sind zehn im Alter von bis zu einschließlich fünf Jahren nach Deutschland eingewandert. Zwölf waren zum Zeitpunkt der Migration zwischen sechs und einschließlich zehn

99 Türkische und serbische Staatsangehörige bilden mit 26 % bzw. 7 % zwei der größten Gruppen ausländischer Nationalitäten in Deutschland (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 137).

100 Übrige Staatsangehörigkeiten: irakisch (3), albanisch, chinesisches, polnisch, tunesisch (je 2), afghanisch, brasilianisch, bulgarisch, griechisch, kosovarisch, kroatisch, nigerianisch, palästinensisch, rumänisch, russisch, slowakisch, somalisch, spanisch, thailändisch (je 1) (Mehrfachzählungen bei doppelter Staatsbürgerschaft).

Jahre alt. Drei weitere Teilnehmer kamen im Alter zwischen elf und zwölf Jahren nach Deutschland. Die übrigen Zuwanderer waren zum Migrationszeitpunkt zwischen 15 und 16 Jahre alt.

Die hier zugrundeliegende Definition des Begriffs Migrationshintergrund basiert auf der des Statistischen Bundesamts. Demnach verfügen alle Personen über einen Migrationshintergrund, die nach 1949 auf das heutige Gebiet der BRD immigriert sind, „sowie alle in Deutschland geborenen Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem zugewanderten oder als Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil“ (Statistisches Bundesamt 2012a, S. 6). Entsprechend dieser Definition verfügen 75 der 97 Teilnehmer über einen Migrationshintergrund (77 %).

4.2.2 Belastungsfaktoren

4.2.2.1 Leistungsbereich

4.2.2.1.1 Schulische Entwicklung

Die schulischen Laufbahnen der Projektteilnehmer verliefen in 13 Fällen unauffällig und in weiteren 25 Fällen mit vereinzelt Klassenwiederholungen, Schulwechsellern oder Problemen wegen Fehlzeiten eher unauffällig.

Bei den übrigen 65 Probanden (67 %) traten größere schulische Probleme auf. So fielen 24 Probanden durch erhebliches Fehlverhalten auf, acht von ihnen durch ausgedehnte und/oder häufige Fehlzeiten, 17 Probanden zeigten beide Verhaltensauffälligkeiten. Die Fehlzeiten zweier Probanden erstreckten sich auf ein ganzes Schuljahr. In einem Fall ging diese lange Fehlzeit auf einen einjährigen Aufenthalt in einer anderen Stadt zurück; die Eltern strebten keine schulische Anbindung ihres Kindes an. Ein Projektteilnehmer besuchte die Schule lediglich für eine Dauer von fünf Jahren. Zudem wiesen die Schullaufbahnen von 20 Probanden sehr häufige Wechsel auf. Diese waren in acht Fällen durch wiederholte Unterbringungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen und/oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie bedingt, in sechs Fällen durch häufige Umzüge. Die übrigen Schulwechsel beruhten auf dem Verhalten der Probanden oder Problemen mit dem Lernstoff. Zeitweise sind Förder-schulbesuche bei 21 Probanden zu verzeichnen, darunter fallen auch Schulen mit Förderschwerpunkt „emotionale und soziale Entwicklung“, also Schulen für Kinder und Jugendliche mit höherem Erziehungsbedarf.

Von Schulen verwiesen wurden 24 Projektteilnehmer (25 %), fünf davon mehrfach. Die Schulverweise basierten in mindestens acht Fällen auf in der Schule begangene Straftaten im strafmündigen Alter. Diese innerhalb der Schule begangenen Delikte bestanden aus Bedrohungen von Lehrkräften, Diebstählen, Körperverletzungen sowie einmal aus einem Einbruch in die Schule, um die Klassenkasse zu entwenden. Zwei der Schulverweise aufgrund von innerhalb der Schule begangener Delikte sind

einem Probanden zuzuweisen. Nach Beginn der Strafmündigkeit kam es in den schulischen Biografien der Probanden ebenfalls häufig zu Unterbrechungen wegen Inhaftierungen oder in der Schule begangener Straftaten.

Fortwährende Unterbrechungen in der Leistungsbiografie von Mehrfachtätern sind ein weithin bekanntes Phänomen. Hierbei verursachen und verstärken Delinquenz und deren Folgen Brüche in der Schullaufbahn, die anschließend schulische Misserfolge einleiten oder verstärken. Mit zunehmendem Alter und der Anzahl an Unterbrechungen wächst die Differenz der Mehrfachtäter zu gleichaltrigen Nichtdelinquenten (Fan 2008, S. 144). Auch bestätigen die häufigen Fehlzeiten der Probanden den Zusammenhang zwischen Schulabsentismus und Delinquenz. Das Risiko für delinquente Verhaltensweisen steigt mit defizitärem Interesse an der Schule und häufigem Schwänzen (Stelly & Thomas 2001, S. 172; Mau et al. 2007, S. 123). Bei geringer Schulleistung handelt es sich um einen direkt kriminalitätsbegünstigenden Faktor (Defoe et al. 2013, S. 105).

4.2.2.1.2 Erreichte Schulabschlüsse

Aufgrund dieser zahlreichen Brüche in der Leistungsbiografie erreichten 36 Probanden (37 %) keinen Schulabschluss auf dem ersten Bildungsweg. Vier Projektteilnehmer erlangten einen Förderschulabschluss und 53 einen Hauptschulabschluss, wovon 29 Probanden den qualifizierten Hauptschulabschluss erreichten. Lediglich drei Projektteilnehmer erwarben die mittlere Reife. Drei Probanden, deren erster Bildungsweg noch nicht abgeschlossen war, besuchten die Hauptschule, die übrigen zwei das Gymnasium. Naturgemäß wirken sich die schulischen Unterbrechungen auch auf den Wissensstand der Projektteilnehmer im Vergleich zu anderen Gleichaltrigen aus. Beispielsweise wurde ein Teilnehmer vorübergehend von einem sonderpädagogischen Sozialdienst einzelbeschult, da er aufgrund seiner Wissensdefizite nicht in einer Regelklasse unterrichtet werden konnte.

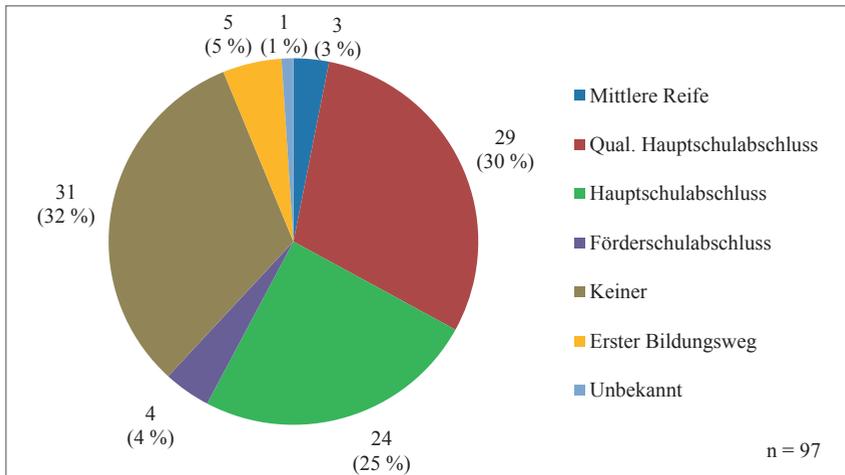
Viele Jugendliche erwerben nachträglich an beruflichen Schulen einen (höheren) Abschluss (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012, S. 96). Für Jugendliche, die keinen Schulabschluss haben, ist auf dem zweiten Bildungsweg vor allem das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) relevant. Hierbei kann gemäß § 44 BSO innerhalb eines Schuljahres an einer Berufsschule der Hauptschulabschluss nachgeholt werden. Auch im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BVB), die vor allem auf die Integration von Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz auf dem Arbeitsmarkt abzielt, kann auf den Erwerb eines Hauptschulabschlusses vorbereitet werden.¹⁰¹

42 Probanden (43 %) waren mindestens einmal an eine solche Maßnahme angebunden. Neun von ihnen gelang es hierbei, einen (höheren) Schulabschluss zu erreichen.

101 Für weitere Informationen zu berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen siehe www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Bildungsmaßnahmen/index.htm [26.01.2013].

Die übrigen Probanden brachen die Maßnahme ab (14 Fälle), mussten sie aufgrund begangener Straftaten oder Inhaftierung verlassen (4) oder konnten den angestrebten Schulabschluss nicht erreichen (8). Sieben Projektteilnehmer besuchten eine solche Bildungsmaßnahme während der Projektteilnahme.

Abbildung 8 Schulabschluss



Somit besaßen unter Berücksichtigung des ersten und zweiten Bildungswegs 31 Projektteilnehmer (32 %) keinen Schulabschluss (Abbildung 8). Vier von ihnen hatten einen Förder- und 24 einen Hauptschulabschluss. 29 Projektteilnehmer hatten einen qualifizierten Hauptschulabschluss, drei erreichten die mittlere Reife. Der Schulabschluss von einem Projektteilnehmer war nicht bekannt.¹⁰²

Sieben Projektteilnehmer befanden sich im Untersuchungszeitraum in einer berufsvorbereitenden Maßnahme. Zudem besuchten beide Probanden mit mittlerer Reife die Fachoberschule, ein Projektteilnehmer mit qualifiziertem Hauptschulabschluss die Wirtschaftsschule.

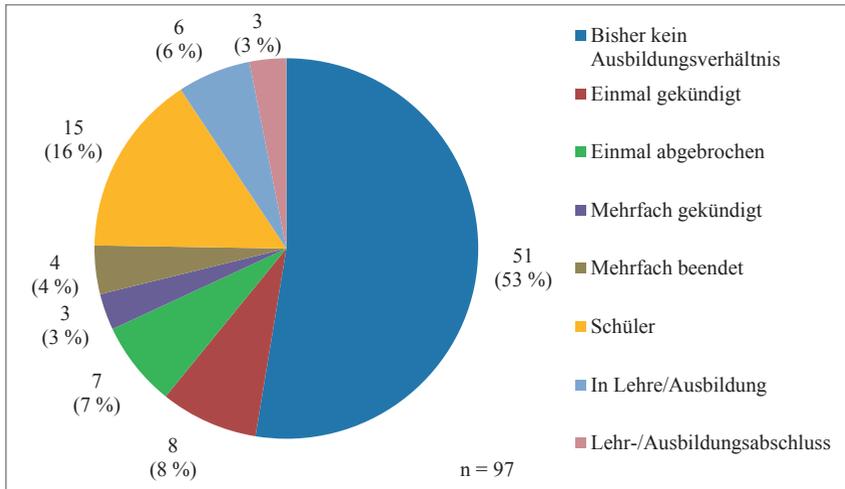
4.2.2.1.3 Berufliche Bildung und Beschäftigungssituation

Entsprechend den zumeist ungünstigen Voraussetzungen, die die Probanden auf den Ausbildungsmarkt mitbrachten, gestaltete sich auch deren Ausbildungssituation (Abbildung 9). 73 Probanden (75 %) hatten keine abgeschlossene Ausbildung, 51 davon standen bisher noch nicht in einem Ausbildungsverhältnis. Die übrigen 22 Probanden standen bereits mindestens einmal in einem Ausbildungsverhältnis, das durch Abbruch oder Kündigung vorzeitig beendet wurde. Nur drei Projektteilnehmer (3 %)

¹⁰² Dieser Proband besuchte elf Jahre eine Schule im Ausland. Angaben zum erreichten Schulabschluss wurden nicht gemacht.

verfügten zum Zeitpunkt ihrer Teilnahme über eine abgeschlossene Berufsausbildung, ein Proband konnte seine Ausbildung während der Bewährungszeit erfolgreich beenden. Wie bereits erwähnt, waren 15 Probanden bei Projektteilnahme noch Schüler des ersten oder zweiten Bildungswegs.

Abbildung 9 Berufliche Ausbildung

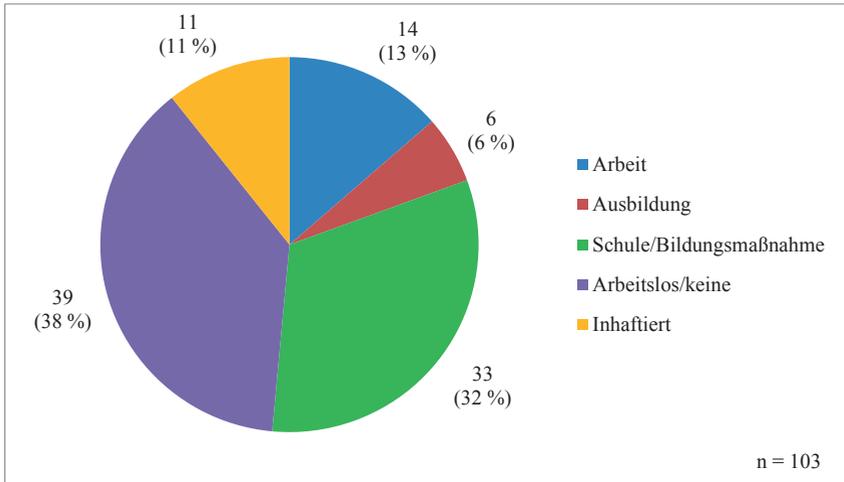


Ebenso negativ gestaltete sich die Lage der Projektteilnehmer auf dem Arbeitsmarkt. Wie *Abbildung 10* zeigt, standen zu Projektbeginn lediglich 14 Probanden in einem Arbeitsverhältnis. Die drei Projektteilnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung hatten eine Anstellung in ihrem Ausbildungsberuf, die übrigen elf Probanden gingen Tätigkeiten als ungelernete oder angelernte Arbeiter nach. Hierbei überwogen die Beschäftigungen in prekären Arbeitsverhältnissen, also bei Zeitarbeitsfirmen, als Geringbeschäftigte oder Aushilfskräfte. Sechs Projektteilnehmer befanden sich in Ausbildung. Elf Teilnehmer waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung inhaftiert, 33 waren Schüler oder in sozialpädagogische oder Bildungsmaßnahmen eingebunden. 38 % der Projektteilnehmer ($n = 103$)¹⁰³ waren arbeitslos bzw. gingen keiner Beschäftigung nach.¹⁰⁴

103 Da sich die überwiegende Hauptbeschäftigung einer Person durch einen Haftaufenthalt verändern kann, wurde hierbei jede Projektteilnahme berücksichtigt.

104 Hierzu sei noch angemerkt, dass sich die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der Probanden zum Teil sehr instabil gestalteten. Viele Probanden hatten große Schwierigkeiten damit, einer Beschäftigung über einen längeren Zeitraum nachzugehen. Zudem kam es auch vor, dass Probanden darauf bedacht waren, zum Zeitpunkt einer Hauptverhandlung einer geregelten Tätigkeit nachzugehen, wobei die Motivation für diese Tätigkeit nach dem erfolgten Gerichtstermin zum Teil deutlich abnahm.

Abbildung 10 Überwiegende Hauptbeschäftigung



Zahlreiche Negativfaktoren im Leistungsbereich behinderten demnach die Projektteilnehmer an einer erfolgreichen Teilhabe am Arbeitsmarkt. Schulische und berufliche Bildung sind Schlüssel für die Integration von Personen auf dem Arbeitsmarkt und damit für gesellschaftliche Teilhabe. Arbeitslose und Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung zählen zu den Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Armutsrisiko (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 24 ff.).

Die Ergebnisse des Bildungsberichts 2012 zeigten, dass eine allgemeine Höherqualifizierung der Schulabgänger besteht. Die Zahl der Schüler, die ihren schulischen Werdegang ohne Hauptschulabschluss beenden, ist inzwischen auf 6,5 % gesunken (Autorengruppe Bildungsberichterstattung 2012, S. 95). Diese Entwicklung hin zu einer Höherqualifizierung der Schulabgänger hat eine Verschärfung der Arbeitsmarktsituation von Personen mit geringerer Schulbildung zur Folge. In Anbetracht der unzureichenden Bildung der jungen Mehrfachauffälligen überrascht es nicht, dass finanzielle Schwierigkeiten unter ihnen weit verbreitet sind (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005, S. 1).

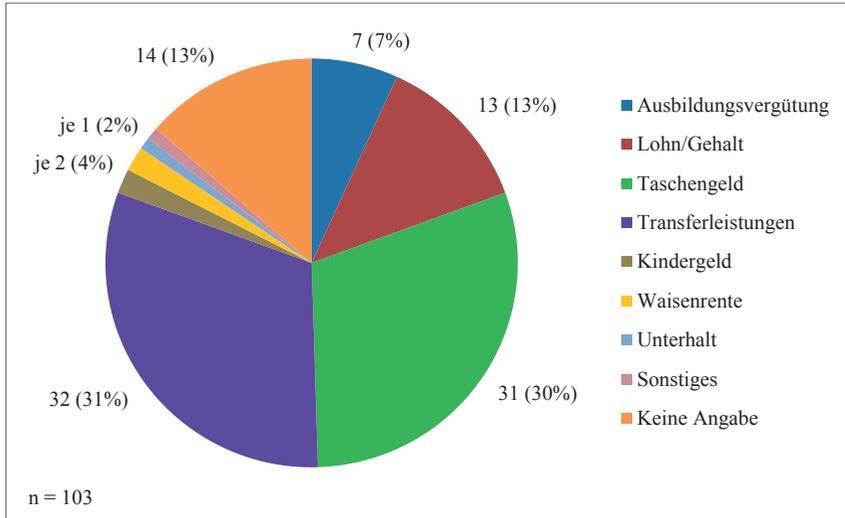
4.2.2.2 Finanzielle Situation

Der beruflichen Situation entsprechend erwies sich auch die finanzielle Lage der Projektteilnehmer als zumeist angespannt.¹⁰⁵ Finanziell abhängig von staatlichen

¹⁰⁵ Da sich die finanzielle Lage einer Person durch einen Haftaufenthalt verändern kann, wurde hierbei jede Projektteilnahme berücksichtigt.

Transferleistungen waren 32 (31 %), 31 Probanden bekamen Taschengeld von den Eltern oder Großeltern (30 %) (*Abbildung 11*).

Abbildung 11 Einkommensart



Mindestens 44 der Projektteilnehmer waren verschuldet. Die Schuldenhöhe belief sich in neun Fällen auf unter 1.000 €, in zehn Fällen auf 1.000 bis unter 2.000 € und in drei Fällen auf 2.000 bis unter 3.000 €. Neun Probanden waren mit 3.000 bis unter 5.000 € belastet. In vier Fällen belief sich die Schuldenhöhe auf zwischen 10.000 und 30.000 €. In den übrigen neun Fällen blieb die Schuldenhöhe unklar.

Gläubiger waren in 30 Fällen vermerkt und ihre Schulden in den meisten Fällen durch die begangenen Straftaten, Gerichts- oder Anwaltskosten verursacht (16 Fälle). Sechs Probanden hatten Schulden durch abgeschlossene Handyverträge, zwei weitere durch überzogene Kreditrahmen. In den übrigen Fällen waren Schulden durch Krankenhauskosten, Nutzung von Internetspielen, Forderungen wegen schulischer Fehlzeiten oder Rückforderung staatlicher Leistungen, Mietkosten und unterlassene Zahlung an die Stadtwerke entstanden.

4.2.2.3 Familiäre Belastungsfaktoren

Familiäre Belastungsfaktoren stellen einen wesentlichen Risikofaktor für wiederholte Delinquenz dar. Als bedeutende Indikatoren erweisen sich in diesem Zusammenhang eine problematische sozioökonomische Lage der Familie sowie negative Sozialisationserfahrungen (*Wetzels & Enzmann 1999, S. 232 ff.*). Bei der sozioöko-

nomischen Lage handelt es sich um einen indirekt kriminalitätsbegünstigenden Faktor, der nur dann Wirksamkeit erlangt, wenn er Auswirkungen auf die familiäre Interaktion mit sich bringt (*Thomas et al.* 1998, S. 318 f.; *Defoe et al.* 2013, S. 105; *Lamnek et al.* 2006, S. 131 f.).

4.2.2.3.1 Sozioökonomische Lage der Herkunftsfamilie

Angaben zur sozioökonomischen Situation in den Familien der Projektteilnehmer wurden von der Bewährungshilfe in der Regel nicht erfasst. Jedoch konnten Informationen dazu oft den Urteilen der Probanden entnommen werden, die sich teils auf Berichte der Jugendgerichtshilfe bezogen. Diese waren teilweise auch in den Akten der Bewährungshilfe enthalten. In vielen Fällen wurden jedoch keine Angaben zur sozioökonomischen Lage der Herkunftsfamilie oder der Berufstätigkeit der Eltern gemacht. Deshalb konnten nicht für alle Projektteilnehmer Daten erhoben werden.

Von den Probanden, für die Angaben vorlagen ($n = 42$), bezogen 26 Familien staatliche Transferleistungen. Zudem befanden sich die berufstätigen Eltern einiger Probanden in prekären Arbeitsverhältnissen. Die Familien von acht Projektteilnehmern kamen als Flüchtlinge oder Asylsuchende nach Deutschland. 62 Probanden (64 %; $n = 97$) kamen aus unvollständigen Familien und wurden überwiegend von einem alleinerziehenden Elternteil großgezogen. Mindestens vier der Familien von Probanden waren hoch verschuldet. Viele Probanden lebten in der Kindheit sehr beengt und mussten sich Zimmer mit anderen Familienmitgliedern teilen.

Die vorangegangenen Ausführungen zur sozioökonomischen Lage, aber auch zur Bildung der Projektteilnehmer, finden sich ebenso in allgemeinen Erhebungen zur Lebenssituation (junger) Immigranten wieder, die von einem erhöhten Armutsrisiko bedroht sind (siehe bspw. die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2016, S. 28 ff.).¹⁰⁶

4.2.2.3.2 Sozialisationsbedingungen

Lediglich sechs Projektteilnehmer kamen aus scheinbar unproblematischen Elternhäusern (6 %), die übrigen stammten aus teilweise sehr schwierigen Verhältnissen und Multiproblemfamilien. Viele von ihnen litten unter traumatischen Kindheitserlebnissen und waren psychischer und/oder physischer Gewalt ausgesetzt. In 25 Familien wurden ambulante Erziehungshilfen in Anspruch genommen, 34 Probanden waren mindestens einmal im Lauf ihrer Kindheit und/oder Jugend fremd untergebracht worden. Drei weitere Teilnehmer hätten außerhalb der Familie untergebracht werden sollen, allerdings konnte eine Fremdunterbringung aufgrund starker Ablehnung der Eltern und/oder der Probanden selbst nicht umgesetzt werden. Mindestens eine Bezugsperson von 22 Projektteilnehmern litt an einer psychischen Krankheit oder einem Suchtproblem. 22 Probanden hatten keinen oder kaum Kontakt zu einem

¹⁰⁶ Auch Alleinerziehende weisen ein erhöhtes Armutsrisiko auf (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2005, S. 64; 2008, S. 17 ff.).

Elternteil, in drei Fällen war der Vater der Projektteilnehmer unbekannt. Elf Probanden waren Halbweisen, bei einem weiteren waren beide Eltern verstorben. Im Fall von zwei weiteren Projektteilnehmern war während der Kindheit oder Jugend eine wichtige Bezugsperson verstorben. Elternteile von zehn Probanden waren zeitweise inhaftiert, wobei vier von diesen nach Haftverbüßung ausgewiesen worden waren. Elternteile von vier weiteren Probanden wurden zudem ausgewiesen, in einem Fall aufgrund einer Straftat, in den übrigen Fällen war kein Grund angegeben. Ein Proband war im Kleinkindalter von einem Elternteil entführt worden.

Unter körperlicher Gewalt in Kindheit und Jugend litten mindestens 26 Probanden, zehn weitere erfuhren Gewalt innerhalb der Familie, wobei sich diese Gewalt nicht gegen sie selbst richtete. Der Vater eines Probanden war während einer gewalttätigen Auseinandersetzung mit der Mutter des Probanden getötet worden. Opfer sexueller Gewalt wurden acht Projektteilnehmer, hierbei war in drei Fällen der Täter ein Familienmitglied. Darüber hinaus bestand bei einem Probanden der Verdacht auf sexuellen Missbrauch durch den Stiefvater. Zudem fand bei einem Probanden sexueller Missbrauch innerhalb der Familie statt, der sich gegen ein Geschwisterkind richtete. Ein weiterer Projektteilnehmer war im Kindergartenalter Zeuge der Vergewaltigung einer Bekannten der Mutter durch den eigenen Vater geworden. In einem Fall wird lediglich „Missbrauch“ durch ein Elternteil angegeben.

Angaben zum Entzug von Teilbereichen des Sorgerechts beider Eltern oder eines Elternteils lagen in fünf Fällen vor. Hierbei war beiden Elternteilen von vier Probanden das Sorgerecht eingeschränkt bzw. entzogen worden. In einem weiteren Fall war das Sorgerecht der Mutter entzogen worden, während zum Vater kein Kontakt bestand. Zudem waren die Biografien der jungen Menschen durch einen steten Wechsel der Bezugspersonen gekennzeichnet, zum einen durch wechselnde Partner der Eltern, zum anderen durch verschiedene Fremdunterbringungen.

Die meisten Familien der Projektteilnehmer wiesen also Defizite auf, die negative Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung mit sich bringen können und in den Elternhäusern von Mehrfachauffälligen gehäuft vorliegen (*Ohder* 2009, S. 21; siehe auch Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 370 f.). Bestimmte innerfamiliäre Faktoren können sich auf die familiäre Interaktion auswirken und die Gefahr von gewalttätigen Übergriffen der Eltern gegen die Kinder erhöhen. Einen wesentlichen Risikofaktor für elterliche Gewalt stellt Überforderung dar. Dieser Faktor steht in engem Zusammenhang mit dem erhöhten Misshandlungsrisiko von Kindern mit besonderen Bedürfnissen, deren Betreuung größere Anforderungen an die Eltern stellt (*Lamnek et al.* 2006, S. 131 ff.).

4.2.2.4 Individuelle Belastungsfaktoren

Am Anschluss wird auf Krankheitsbilder und Suchtprobleme der Projektteilnehmer eingegangen. Aufgrund des jungen Alters der Probanden kann bei auftretenden psy-

chischen Störungen und Substanzmittelmissbrauch noch nicht von einer Manifestation gesprochen werden, da bei jungen Patienten häufig noch nicht alle diagnostischen Kriterien erfüllt sind (*Kröper* 2008, S. 117 f.). Die folgenden Darlegungen wurden zum größten Teil den Urteilsbegründungen der Probanden entnommen, in 16 Fällen befanden sich zudem psychiatrische oder psychologische Gutachten in den analysierten Akten.

4.2.2.4.1 Physische und neurologische Faktoren

Insgesamt litten 16 von 97 Projektteilnehmern an physischen oder neurologischen Krankheitsbildern, zwei davon hatten Ohrenkrankheiten. In beiden Fällen lagen in der Kindheit eine einseitige Taubheit und eine verminderte Hörfähigkeit auf dem anderen Ohr vor. Trotz der operativen Wiederherstellung der Hörfähigkeit leidet einer der Projektteilnehmer heute an einer Sprachentwicklungsstörung. Ein weiterer Proband begann aufgrund eines durch Misshandlungen entstandenen Gehörschadens erst mit fünf Jahren zu sprechen und hat eine stark eingeschränkte Sehfähigkeit auf einem Auge, die ebenfalls Misshandlungen geschuldet ist. Ein Herzleiden lag bei zwei Probanden vor, ein weiterer war an einer sogenannten Hypermetropie¹⁰⁷ erkrankt, ein anderer an einer Darmerkrankung und Wachstumsstörung. Ein Projektteilnehmer hatte ein Nierenleiden, Asthma lag in drei Fällen vor, in einem davon begründete dieses eine 60-prozentige Schwerbehinderung. Ein Projektteilnehmer hatte eine eingeschränkte Handfunktion, deren Ursache im Jugendalter lag. Bei einem Probanden bestand der Verdacht auf einen leichten frühkindlichen Hirnschaden, eine sogenannte Minimal Brain Dysfunction.¹⁰⁸ Vier Personen sind Epileptiker.

4.2.2.4.2 Persönlichkeitsmerkmale

Einige Projektteilnehmer hatten Einschränkungen der kognitiven Funktionen und andere Auffälligkeiten, die anhand der Klassifizierung nach ICD-10 zu den „Entwicklungsstörungen“ zählen. In acht Fällen lagen Lernbehinderungen vor, der Intelligenzquotient der Probanden lag also im untersten Bereich des Durchschnitts (*Hässler* 2011b, S. 309). Zwei Probanden waren Legastheniker, bei einem der beiden lag zudem eine nicht näher bezeichnete Sprachentwicklungsstörung vor. Ein Proband hatte eine isolierte Rechtschreibstörung, in einem Fall wurde eine Störung der schulischen Fertigkeiten diagnostiziert, in drei Fällen eine nicht näher bezeichnete kognitive Teilleistungsschwäche. Ferner bestand bei einem Probanden der Verdacht auf eine rezeptive Sprachstörung. Bei einem Projektteilnehmer lagen widersprüchliche

107 H52.0 Hypermetropie: Akkomodationsstörung des Auges, Klassifikation nach ICD-10; www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2013/block-h49-h52.htm [15.01.2013].

108 Minimal Brain Dysfunction oder Minimal Brain Damage: klinisches Syndrom, das eine Reihe unspezifischer Störungen verursachen kann. Diese stehen im Zusammenhang mit Aufmerksamkeit, Aktivitätsregulation, Impulskontrolle, motorischer Kontrolle, Lernschwierigkeiten u.a. Ursächlich hierfür ist ein geringgradiger zerebraler Schaden (*Stein* 2006, S. 134 ff.).

Diagnosen vor. Zum einen wurde vom Vorliegen eines Asperger-Syndroms ausgegangen, zum anderen von einer schizotypen Störung. Die Differenzialdiagnose dieser beiden Störungen ist schwierig (*Habermeyer & Habermeyer* 2011, S. 295).

Innerhalb der Stichprobe waren häufig Verhaltens- und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend vertreten. Insbesondere verschiedene hyperkinetische Störungen¹⁰⁹ waren mit insgesamt 27 diagnostizierten Fällen (28 %) und vier Verdachtsfällen häufig vertreten. Im Fall von zwei Probanden war lediglich von der Diagnose einer hyperkinetischen Störung die Rede, in 18 Fällen wurde ADHS bzw. ADS diagnostiziert (19 %). Zudem wurde einem der Probanden ohne vorliegende Diagnose einer solchen Störung seit früher Kindheit Methylphenidat¹¹⁰ verabreicht mit der Begründung, er sei seit dem Säuglingsalter sehr unruhig gewesen und habe viel geweint. Hyperkinetische Störungen des Sozialverhaltens lagen in sieben Fällen vor. Weniger häufig vertreten waren Störungen des Sozialverhaltens (3 Fälle), Störungen des Sozialverhaltens bei vorhandenen sozialen Bindungen (2 Fälle) sowie kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen (2 Fälle).¹¹¹

Weiterhin lagen bei Projektteilnehmern auch Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen vor. Insbesondere die Diagnose von Persönlichkeitsstörungen wird jedoch im Jugend- und heranwachsenden Alter kaum vorgenommen, da noch nicht von einer Manifestation von psychischen Störungen ausgegangen werden kann. Ab welchem

109 F90 Hyperkinetische Störungen: „Diese Gruppe von Störungen ist charakterisiert durch einen frühen Beginn, meist in den ersten fünf Lebensjahren, einen Mangel an Ausdauer bei Beschäftigungen, die kognitiven Einsatz verlangen, und eine Tendenz, von einer Tätigkeit zu einer anderen zu wechseln, ohne etwas zu Ende zu bringen; hinzu kommt eine desorganisierte, mangelhaft regulierte und überschießende Aktivität. Verschiedene andere Auffälligkeiten können zusätzlich vorliegen. Hyperkinetische Kinder sind oft achtlos und impulsiv, neigen zu Unfällen und werden oft bestraft, weil sie – eher aus Unachtsamkeit als vorsätzlich – Regeln verletzen. Ihre Beziehung zu Erwachsenen ist oft von einer Distanzstörung und einem Mangel an normaler Vorsicht und Zurückhaltung geprägt. Bei anderen Kindern sind sie unbeliebt und können isoliert sein. Beeinträchtigung kognitiver Funktionen ist häufig, spezifische Verzögerungen der motorischen und sprachlichen Entwicklung kommen überproportional oft vor. Sekundäre Komplikationen sind dissoziales Verhalten und niedriges Selbstwertgefühl“ (Klassifikation nach ICD-10; www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamt2013/block-f90-f98.htm [15.01.2013]).

110 Psychostimulanz mit Wirkung auf das Dopaminsystem, medikamentöser Einsatz bei Aufmerksamkeitsdefiziten, Nebenwirkungen u.a.: Appetitlosigkeit, Bauch- und Kopfschmerzen, erhöhter Blutdruck, Herzrhythmusstörungen, Depressionen, gesteigerte Gewaltbereitschaft (Universität Bielefeld 2003).

111 Entwicklungsstörungen und kognitive Teilleistungsstörungen kommen zwar signifikant häufig in Verbindung mit delinquentem Verhalten vor, jedoch ist eine primäre Kausalität unwahrscheinlich. Eher kann angenommen werden, dass solche Störungen durch ihre Auswirkungen auf das Individuum und dessen Alltagsleben delinquentes Verhalten begünstigen. Infrage kommen hierbei etwa Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl einer Person sowie schulische und berufliche Misserfolgslebnisse (*Remschmidt* 2011, S. 345 ff.). Zudem scheint ADHS die Wahrscheinlichkeit der Entwicklung von oppositionellen Verhaltensstörungen und einer dissozialen Persönlichkeitsstörung zu erhöhen (*Hässler* 2011a, S. 355).

Alter von einer Persönlichkeitsstörung gesprochen werden kann, ist strittig.¹¹² Aus diesem Grund wird in Fällen, in denen bereits bei jungen Menschen solche Auffälligkeiten auftreten, häufig von „Entwicklungstendenzen“ o.ä. gesprochen.

Am häufigsten wurden bei den einzelnen Projektteilnehmern dissoziale Entwicklungstendenzen festgestellt (6 Fälle), emotional instabile Persönlichkeitstendenzen wurden in vier Fällen angeführt. In einem weiteren Fall wurde eine gestörte Persönlichkeitsentwicklung mit dissozialen und emotional instabilen Tendenzen angenommen. Zudem wurden bei einem Probanden mit dissozialer Entwicklung impulsive, zwanghafte und paranoide Züge genannt. Ein Projektteilnehmer hatte eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung, bei einem Probanden wurde lediglich von einer Persönlichkeitsstörung ohne Spezifizierung gesprochen.

Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen waren in Form von Anpassungsstörungen (2 Fälle) und posttraumatischer Belastungsstörung bzw. Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (2 Fälle) vertreten. Sieben Projektteilnehmer wiesen zudem depressive Episoden auf, bei zwei Probanden wurde der Verdacht einer Essstörung angegeben, drei Projektteilnehmer zeigten autoaggressives Verhalten in Form von Ritzen o.ä. Darüber hinaus bestand bei zwei Probanden der Verdacht einer bipolaren affektiven Störung.

Acht Projektteilnehmer wurden mit Sexualdelikten registriert. Hierbei handelte es sich in zwei Fällen um Delikte mit sadistischen Hintergründen. Zudem wurde bei einem Probanden eine Sexualdevianz mit pädophiler, tendenziell pädosadistischer Entwicklung angenommen. Vier der mit Sexualdelikten registrierten Projektteilnehmer hatten sich einer Verhaltenstherapie unterzogen. Bei einem Probanden, der bisher nicht aufgrund eines Sexualdelikts verurteilt worden war, konnte eine Störung der Sexualpräferenz nicht ausgeschlossen werden.

4.2.2.4.3 Substanzmittelmissbrauch

Bei jungen Menschen wird noch nicht von einem manifestierten Substanzmittelmissbrauch ausgegangen. Aufgrund des häufigen Fehlens einiger diagnostischer Kriterien, wird hier in der Regel nicht von einem schädlichen Gebrauch¹¹³ oder einem

112 Bei der Diagnose von Persönlichkeitsstörungen gibt es Differenzen zwischen den Klassifikationssystemen DSM-IV und ICD-10. Eine Diagnose kann nach DSM-IV schon vor dem 18. Lebensjahr erfolgen, wenn eine Person für mindestens ein Jahr entsprechende Auffälligkeiten zeigt. Ausgenommen hiervon ist lediglich die antisoziale Persönlichkeitsstörung, die erst nach dem 18. Lebensjahr diagnostiziert werden darf. Die ICD-10 bleibt eine konkrete Angabe zum Diagnosealter einer Persönlichkeitsstörung schuldig. Die Diagnose erfordert das Vorliegen von auffälligen Persönlichkeitszügen in Kindheit und Jugend, jedoch wird angegeben, dass die Diagnose einer Persönlichkeitsstörung vor dem 16. oder 17. Lebensjahr unangemessen sei (Habermeier & Habermeier 2011, S. 293).

113 F.1 Schädlicher Gebrauch: „Konsum psychotroper Substanzen, der zu Gesundheitsschädigung führt. Diese kann als körperliche Störung auftreten, etwa in Form einer Hepatitis nach Selbstinjektion der Substanz oder als psychische Störung z.B. als depressive Episode durch massiven

Abhängigkeitssyndrom¹¹⁴ gesprochen. Zur Diagnose des schädlichen Gebrauchs psychotroper Substanzen etwa reichen negative Folgen für die Lebensführung durch den Konsum (z.B. Abbrüche in der Bildungsbiografie, delinquentes Verhalten) nicht aus (Rieger & Freisleder 2011, S. 225). Vor allem im Bereich des Substanzmittelkonsums sind die Übergänge zwischen riskantem und schädlichem Gebrauch und Abhängigkeit fließend.

53 Probanden (55 %; n = 97) konsumierten Betäubungsmittel, wobei der Gebrauch von Cannabis weit überwog. Viele Probanden, die Cannabis konsumierten, rauchten zeitweise auch Kräutermischungen, sogenanntes Spice. Von 25 Probanden mit Alkoholproblem konsumierten 14 zudem Cannabis. Mindestens neun Projektteilnehmer nahmen auch andere Substanzen ein. Von diesen wiesen alle einen polytoxikomanen Substanzmittelgebrauch auf, es wurden also zwei oder mehr psychotrope Substanzen konsumiert. Von diesen Projektteilnehmern wurden Halluzinogene, Kokain oder Opiate konsumiert. Zwei Probanden wurden bereits aufgrund einer durch Drogenkonsum ausgelösten psychotischen Störung stationär in Psychatrien behandelt. In einem dieser Fälle bestätigte sich der Verdacht der psychotischen Störung nicht. Ein Proband litt bereits mehrfach an solchen psychotischen Störungen. Eine Tendenz zum pathologischen Spielen zeigte sich bei vier Projektteilnehmern.

Ein Teilnehmer verstarb im Projektverlauf an einer drogeninduzierten Intoxikation. In diesem Fall lag bereits zu Beginn der Teilnahme eine erhebliche Suchtproblematik vor, die sich im Projektverlauf zuspitzte. Der Projektteilnehmer wurde wiederholt vom zuständigen Bewährungshelfer in verschiedenen Therapieeinrichtungen untergebracht, entfernte sich jedoch jedes Mal nach kurzer Zeit aus diesen Häusern. Auch als der vor der letzten Hauptverhandlung organisierte Therapieplatz und die Zusage, dort zu verbleiben, den einzigen Grund für die erneute Verhängung einer Bewährungsstrafe darstellte, brach der Proband die Therapie wieder ab.

Gemäß Projektkonzept bildete eine akute und stationär behandlungsbedürftige Suchtproblematik ein Ausschlusskriterium für die Teilnahme. Wie jedoch mit Probanden verfahren werden sollte, deren Suchtproblem sich, wie in diesem Fall, im

Alkoholkonsum.“ Klassifikation nach ICD-10; www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2013/block-f10-f19.htm [17.01.2013].

114 F.2 Abhängigkeitssyndrom: „Eine Gruppe von Verhaltens-, kognitiven und körperlichen Phänomenen, die sich nach wiederholtem Substanzgebrauch entwickeln. Typischerweise besteht ein starker Wunsch, die Substanz einzunehmen, Schwierigkeiten, den Konsum zu kontrollieren und anhaltender Substanzgebrauch trotz schädlicher Folgen. Dem Substanzgebrauch wird Vorrang vor anderen Aktivitäten und Verpflichtungen gegeben. Es entwickelt sich eine Toleranzhöhung und manchmal ein körperliches Entzugssyndrom.“

Das Abhängigkeitssyndrom kann sich auf einen einzelnen Stoff beziehen (z.B. Tabak, Alkohol oder Diazepam), auf eine Substanzgruppe (z.B. opiatähnliche Substanzen) oder auch auf ein weites Spektrum pharmakologisch unterschiedlicher Substanzen.“ Klassifikation nach ICD-10; www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/kodesuche/onlinefassungen/htmlamtl2013/block-f60-f69.htm [18.01.2013].

Lauf der Teilnahme in eine akute und behandlungsbedürftige Suchtproblematik entwickelte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorgegeben. In einem solchen Fall wäre ein Ausschluss des Probanden aus dem Projekt für dessen Therapiebereitschaft wohl nicht zuträglich gewesen. Dies hätte vielmehr bedeutet, dass sich der Proband selbstständig um einen Therapieplatz hätte bemühen müssen oder in den Strafvollzug überstellt worden wäre.

Neben dem besonderen Reiz, den Verbotenes auf junge Menschen auswirkt, erklärt sich die Attraktivität, die dem Konsum von Betäubungsmitteln in der Adoleszenzphase zukommt, aus jugendlichem Experimentierverhalten. Zudem scheint der Konsum von Betäubungsmitteln für viele junge Menschen einen Lösungsansatz für entwicklungsbedingte Probleme zu bilden (*Stolle et al.* 2007, S. 2063).

Die Ausführungen zu psychischen Störungen und Substanzmittelkonsum der Projektteilnehmer stimmen mit der Darstellung der häufigsten Diagnosen bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern durch *Huck* überein (*Huck* 2011, S. 144). Im Allgemeinen findet sich eine Überrepräsentation von psychischen Störungen und Substanzmittelmissbrauch bei Mehrfachauffälligen im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung (*Hosser & Greve* 2005, S. 668 f.).

4.2.3 Bisherige Delikte und justizielle Reaktionen

Zur Aufarbeitung der justiziellen Vorgeschichte wurden die Bewährungshilfeakten sowie die Bewährungs- und ggf. Vollstreckungshefte der Projektteilnehmer analysiert. Diese Akten enthielten detaillierte Informationen über abgeurteilte Delikte. Nicht enthalten waren jedoch Angaben zu Anzahl und Art staatsanwaltschaftlicher oder polizeilicher Ermittlungsverfahren, die zu keiner Verurteilung führten (ausgenommen Opportunitätsentscheidungen gem. §§ 45, 47 JGG). Folglich können keine Aussagen dahingehend gemacht werden, wie häufig die Projektteilnehmer tatverdächtig waren bzw. mit den exekutiven Organen in Kontakt kamen. Auch Aussagen in Bezug auf die Anzahl der Anklagen gegen die Projektteilnehmer sind nicht möglich, da in den analysierten justiziellen Akten keine Angaben zu Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff., 154 und 170 II StPO gemacht wurden. Daher ist nicht bekannt, wie viele Verfahren gegen die Projektteilnehmer eingestellt wurden, wenn die Ermittlungen etwa nicht genügend Anlass zur Anklageerhebung boten.¹¹⁵

115 Es kommt häufig nach der polizeilichen Identifizierung von Tatverdächtigen nicht zu einer Aburteilung. Dies kann zum einen daher rühren, dass eine staatsanwaltschaftliche Einstellung des Verfahrens gem. § 170 StPO erfolgt, wenn der Anlass zur Erhebung öffentlicher Klage ungenügend ist. Des Weiteren kann im Jugendstrafverfahren durch die Staatsanwaltschaft gem. § 45 I JGG von der Verfolgung abgesehen werden, wenn der Tatbestand gem. § 153 StPO aus einem geringfügigen Vergehen besteht, sofern die Schuld des Täters als geringfügig anzusehen wäre und kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht. Weiterhin sieht die Staatsanwaltschaft gem. § 45 II JGG von der Verfolgung ab, wenn eine erzieherische Maßnahme eingeleitet oder durchgeführt wurde und eine Beteiligung des Richters für unnötig gehalten wird.

4.2.3.1 Anzahl und Struktur bisheriger Delikte

Anhand der durchgeführten Aktenanalysen können also keine Angaben dazu gemacht werden, wie häufig die Projektteilnehmer polizeilich als Tatverdächtige geführt wurden. Die Führung eines Straftäters auf der polizeilichen Intensivtäterliste resultiert jedoch aus der Anzahl der Taten, für die dieser Straftäter innerhalb eines bestimmten Zeitraums als tatverdächtig gilt (*Kapitel 1.2.2*). Bei einem Drittel der Projektteilnehmer handelte es sich um polizeilich geführte Intensivtäter.

Tabelle 7 Anzahl der sanktionierten Delikte bei Projektaufnahme

Deliktanzahl	n = 103	%	Kumulierte %
Unter 5	12	12	12
5 bis 9	19	18	30
10 bis 19	28	27	57
20 bis 29	23	22	79
30 bis 39	12	12	91
40 bis 49	4	4	95
50 bis 59	3	3	98
60 bis 69	1	1	99
70 und mehr	1	1	100

Wie aus *Tabelle 7* ersichtlich wird, lagen den Verurteilungen der Probanden bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Projekt zu etwa zwei Drittel (67%) fünf bis 29 Delikte zugrunde. 21 Probanden waren für mehr als 30 Delikte und einer für 72 Delikte verurteilt worden.

Tabelle 8 zeigt die Deliktsstruktur aller abgeurteilten Delikte der Probanden vor Beginn der Projektteilnahme (n = 103). Die einzelnen Delikte wurden dabei den jeweiligen Deliktsgruppen zugeordnet. Darüber hinaus kann der Tabelle entnommen werden, wie viele Probanden mit Delikten der einzelnen Deliktsgruppen abgeurteilt wurden.

Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte machen ein Viertel aller abgeurteilten Delikte der Projektteilnehmer aus. Mit 14 % waren Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit am zweithäufigsten vertreten. Ebenfalls häufig abgeurteilt wurden Betrug/Untreue (12 %), Sachbeschädigungen (10 %), Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz (8 %) sowie Beleidigungen (7 %). 79 % der Projektteilnehmer wurden aufgrund von Diebstahls- und Unterschlagungsdelikten abgeurteilt, 78 %

Verfahrenseinstellungen gemäß § 45 I und II JGG werden in der Strafverfolgungsstatistik nicht erfasst (Statistisches Bundesamt 2012b, S. 5). Von diesen Möglichkeiten wird im Jugendstrafverfahren reger Gebrauch gemacht, da hier der Anteil an Bagatelldelikten sehr hoch ist und die jungen Menschen nicht durch gerichtliche Intervention stigmatisiert werden sollen. Somit werden mehr als 60 % der Delikte im Jugendstrafverfahren eingestellt (Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz 2006, S. 365).

aufgrund von Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit. Mit Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz und Sachbeschädigungen wurden 50 % bzw. 47 % der Probanden registriert.

Tabelle 8 Deliktsstruktur

Deliktsgruppe	Abgeurteilte Delikte		Projektteilnehmer	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Widerstand gegen die Staatsgewalt	42	2,2	17	17
Straftaten gegen die öffentliche Ordnung	40	2,1	24	23
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	29	1,5	8	8
Beleidigung	137	7,3	39	38
Straftaten gegen das Leben	1	0,1	1	1
Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	265	14,1	80	78
Straftaten gegen die persönliche Freiheit	88	4,7	34	33
Diebstahl und Unterschlagung	465	24,7	81	79
Raub und Erpressung	81	4,3	44	43
Betrug und Untreue	222	11,8	31	30
Sachbeschädigung	185	9,8	47	46
Gemeingefährliche Straftaten	11	0,6	7	7
Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz	171	9,1	50	49
Sonstige Delikte	148	7,9	34	33

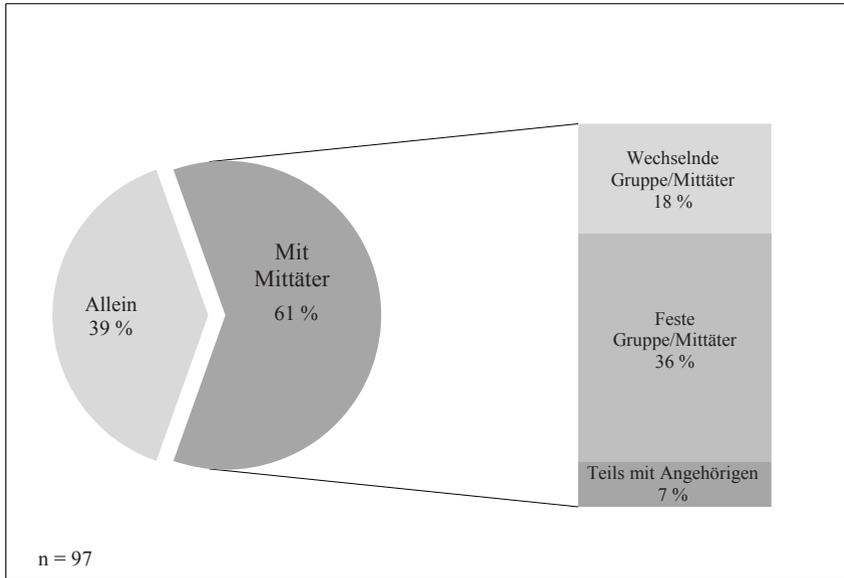
Eine hohe Rate an von Mehrfach- und Intensivtätern begangenen Diebstahlsdelikten zeigte auch eine Studie des Hessischen Landeskriminalamts. Die für diese Untersuchung verwendeten polizeilichen Registrierungen aller Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen zeigten, dass über 50 % der registrierten Delikte Diebstahlsdelikte waren. Davon wurde nahezu die Hälfte unter erschwerenden Umständen begangen. Diese Studie umfasst jedoch alle Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen und somit auch erwachsene Straftäter (Koch-Arzberger 2008, S. 116). Zudem weist die Polizeiliche Kriminalstatistik regelmäßig eine Dominanz der Diebstahlsdelikte aus. Es gilt als gesicherter Befund, dass schwere Diebstahls- und Gewaltdelikte zum größten Teil von Mehrfachtätern begangen werden (Albrecht 1998, S. 392).

4.2.3.2 Täterschaft

Die Art der Täterschaft der Projektteilnehmer ist in *Abbildung 12* dargestellt. Wie dem Kreisdiagramm entnommen werden kann, begingen 39 % der Probanden ihre Straftaten vornehmlich allein, während 61 % überwiegend mit Mittätern agierten.

Die Zusammensetzung dieser Mittäter ist im Balken des Diagramms dargestellt. 36 % zeigten kriminelles Verhalten in einer festen Gruppe oder mit einem festen Mittäter. Zum Teil waren auch Familienmitglieder unter den Mittätern (7 % der Fälle).

Abbildung 12 Vornehmliche Täterschaft



Einige der früheren Mittäter der Projektteilnehmer wurden ebenfalls durch die Bewährungshilfe beim Landgericht München I betreut. Zum Teil waren auch Mittäter unter den Teilnehmern. Dies traf auf insgesamt 24 der bisherigen Probanden zu.

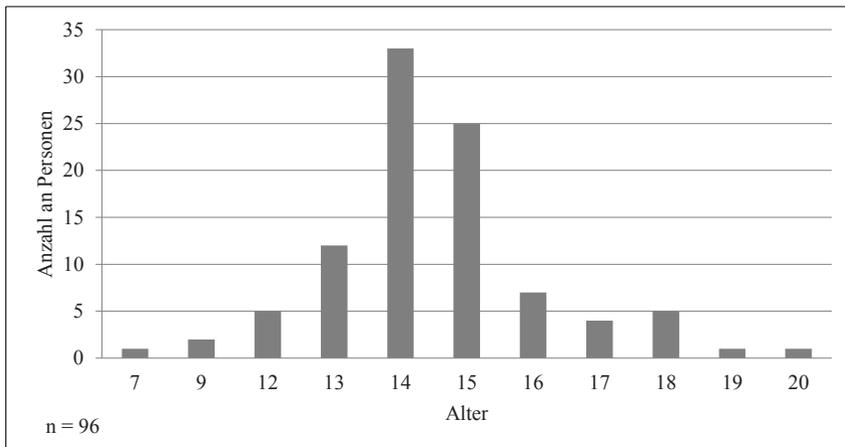
Diese Ergebnisse decken sich mit Erkenntnissen anderer Studien, wonach Mehrfach- und Intensivtäter zumeist nicht allein agieren (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD 2008, S. 41). Im Umgang mit den betreffenden Teilnehmern wurde von den zuständigen Bewährungshelfern darauf geachtet, dass diese nicht von demselben Bewährungshelfer betreut wurden und nicht gemeinsam am gruppenpädagogischen Training teilnahmen (Kapitel 4.3.2.2).

4.2.3.3 Erste justizielle Registrierung

Von den Projektteilnehmern wurden 22 bereits im strafunmündigen Alter polizeilich registriert. Zudem waren in den Akten von acht Probanden Informationen über im strafunmündigen Alter begangene Delikte enthalten, die nicht zur Anzeige gebracht wurden. Weiterhin mussten einige Projektteilnehmer Schulen und/oder Jugendhil-

feinrichtungen teils wiederholt verlassen (*Kapitel 4.2.2.1.1*). In diesen Fällen wurden häufig keine detaillierten Angaben zu den genauen Gründen für den Ausschluss gemacht. Oftmals waren lediglich „disziplinarische Gründe“, „aggressives Verhalten“ oder „Verhaltensauffälligkeiten“ angeführt. Viele Projektteilnehmer zeigten also Verhaltensauffälligkeiten im strafunmündigen Alter, die jedoch nicht notwendigerweise kriminelles Verhalten darstellten.

Abbildung 13 Alter bei Erstregistrierung

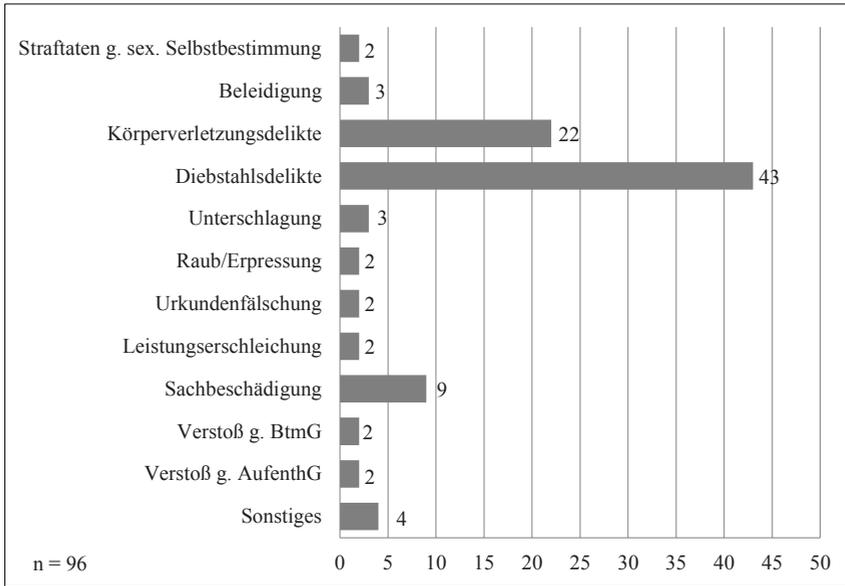


In *Abbildung 13* ist das Alter der Projektteilnehmer bei Erstregistrierung dargestellt ($n = 96$).¹¹⁶ Im strafunmündigen Alter wurden 21 % der Probanden erstmals justiziell registriert. Für 69 Projektteilnehmer (72 %) erfolgte die Erstregistrierung im Jugendalter. Die übrigen sieben Teilnehmer waren zum Zeitpunkt der ersten Registrierung bereits im heranwachsenden Alter. Wie sich zeigte, erfolgten die Erstregistrierungen zumeist im Alter von 14 und 15 Jahren (60 %). 80 % fanden im Alter zwischen 13 und einschließlich 16 Jahren statt.

Abbildung 14 zeigt das erstregistrierte Delikt der Projektteilnehmer. Wiederum zeigt sich eine hohe Anzahl an registrierten Diebstahls- und Körperverletzungsdelikten, die mit 43 bzw. 22 Registrierungen den weitaus größten Teil der Delikte ausmachen.

116 Bei einem Probanden lagen Registrierungen im strafunmündigen Alter vor. Es gab jedoch keine Angaben zum genauen Alter bei und Art der Erstregistrierung, weshalb dieser Proband hier unberücksichtigt blieb.

Abbildung 14 Erstes registriertes Delikt



Die Art der jeweiligen Erstreaktion sowie das Alter der Probanden zu diesem Zeitpunkt gehen aus *Tabelle 9* hervor. Der hohe Anteil von Verfahrenseinstellungen (62 %) lässt sich auf das Alter bei der ersten Reaktion sowie die hohe Anzahl von Diebstahlsdelikten zurückführen.

Tabelle 9 Art der Erstreaktion und Alter

Erstreaktion (n = 97)	14	15	16	17	18	19	20
Einstellung gemäß §§ 45 I, II; 47 I Nr. 1, 2 JGG	16	12	8	4	1	-	-
Einstellung gemäß §§ 45 III; 47 I Nr. 3 JGG	7	9	1	2	-	-	-
Erziehungsmaßnahmen	5	-	4	-	1	2	-
Zuchtmittel	6	5	4	-	-	-	-
Vorbewährung	-	-	1	-	-	-	-
Jugendstrafe ausgesetzt zur Bewährung	-	3	1	1	1	-	1
Jugendstrafe	-	1	-	-	1	-	-

4.2.3.4 Bisherige Sanktionen

Tabelle 10 zeigt die Sanktionierungen der Probanden bis zum Projekteintritt.¹¹⁷ 32 Probanden verbüßten zuvor eine unbedingte Jugendstrafe, elf davon mehrere. 77 Probanden wurden zu einer bedingten Jugendstrafe verurteilt, 19 davon mehrfach, und bei fünf Projektteilnehmern wurde zusätzlich Führungsaufsicht gemäß § 7 I JGG angeordnet. Die Jugendstrafe ist die ultima ratio des Jugendstrafrechts (Ostendorf 2016, 180).

Tabelle 10 Anzahl der Sanktionen und Reaktionen im Vorfeld

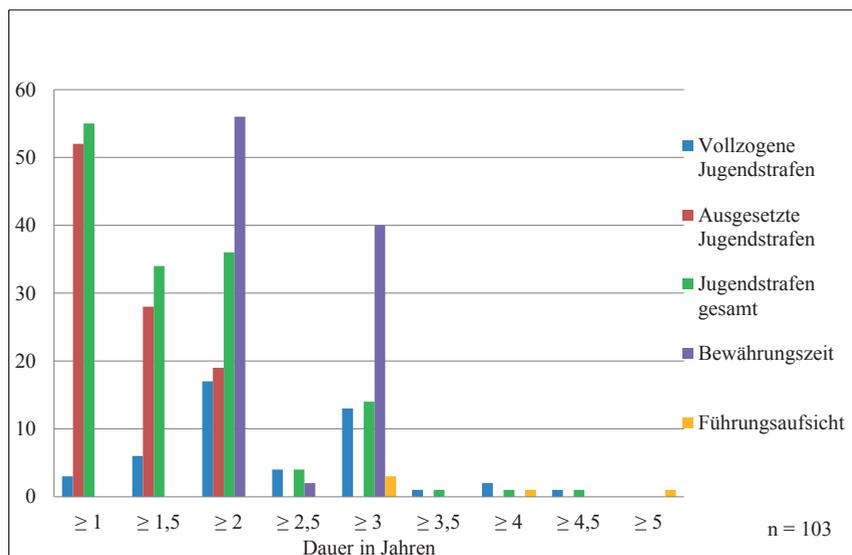
Anzahl der Vorsanktionierungen (n = 103)	1	2	3	4	5	6	7
Einstellung gemäß §§ 45 I, II; 47 I Nr. 1, 2 JGG	38	16	14	1	2	-	1
Einstellung gemäß §§ 45 III; 47 I Nr. 3 JGG	27	19	2	3	1	-	-
Erziehungsmaßregeln	12	14	22	6	3	3	-
Zuchtmittel	30	28	7	1	-	-	-
Ungehorsamsarrest	12	7	1	-	-	-	-
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG	13	-	-	-	-	-	-
Jugendstrafe ausgesetzt zur Bewährung	58	15	4	-	-	-	-
Führungsaufsicht	5	-	-	-	-	-	-
Jugendstrafe	21	8	2	1	-	-	-
Sonstige jugendstrafrechtliche Sanktionen	-	1	-	-	-	-	-
Geldstrafe	1	-	1	-	-	-	-
Freiheitsstrafe mit Bewährung	-	1	-	-	-	-	-
Sonstige Sanktionen nach StGB	1	-	-	-	-	-	-

In *Abbildung 15* ist die jeweilige Dauer der bis zum Projektbeginn verhängten bedingten und unbedingten Jugendstrafen sowie der Führungsaufsichten dargestellt. Die Bewährungszeit der Projektteilnehmer betrug zumeist bis einschließlich zwei Jahre. In zwei Fällen war bereits vor Projektbeginn die Bewährung verlängert worden. Die meisten unbedingten Jugendstrafen hatten eine Dauer zwischen zwei und einschließlich drei Jahren (72 %). Gegenüber vier Projektteilnehmern wurden unbedingte Jugendstrafen von über drei Jahren verhängt. Dies waren die schwersten verhängten Sanktionen.¹¹⁸

¹¹⁷ Hierbei wurde jede Teilnahme berücksichtigt, da zwischen den einzelnen Teilnahmen bzw. während der ersten Teilnahme mancher Probanden zusätzliche Sanktionen verhängt wurden.

¹¹⁸ Anlassdelikte dieser Verurteilungen waren zum Ersten Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in sechs tatmehrheitlichen Fällen in Tateinheit mit versuchter Strafreitelung, zum Zweiten schwerer Raub in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie zum Dritten räuberische

Abbildung 15 Dauer der Jugendstrafen und Maßregeln



4.3 Projektinhalte

Nun wird näher auf die im Projektverlauf durchgeführten Maßnahmen eingegangen, um die inhaltliche Ausgestaltung des Modellprojekts darzustellen. Die Beschreibung stützt sich auf die Dokumentation in den Aktennotizen, in denen die Bewährungshilfe sämtliche probandenbezogene Tätigkeiten erfasst, und auf die Inhalte der Interviews mit den Projektbewährungshelfern. Zunächst werden die verschiedenen Stadien der Projektteilnahme dargestellt, bevor auf die mit den Projektteilnehmern thematisierten Inhalte und umgesetzten Maßnahmen eingegangen wird. Schließlich werden die Effekte auf die Lebenssituation der Probanden betrachtet, die sich im Rahmen der Projektteilnahme ergaben.

Erpressung in Tateinheit mit vorsätzlichem, unerlaubtem Sichverschaffen von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit versuchtem Totschlag in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Zudem wurde eine weitere verhängte Jugendstrafe von drei Jahren und vier Monaten wegen zwei tatmehrheitlicher Fälle einer gefährlichen Körperverletzung, in einem Fall davon rechtlich zusammentreffend mit einer gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigung, sachlich zusammentreffend mit je sechs Fällen der vorsätzlichen Körperverletzung in der Berufung auf zwei Jahre und zehn Monate reduziert.

4.3.1 Phasen der Projektteilnahme

4.3.1.1 Projektbeginn

Dem Projektkonzept entsprechend richtete sich die Betreuung der Probanden innerhalb des Projekts nach den Qualitätsstandards und somit nach der zuvor dargelegten Verfahrensweise der Bewährungshilfe in Bayern (*Kapitel 1.4*). Zunächst wurde im Rahmen der Einzelgespräche eine umfassende Bestandsaufnahme der Lebenssituation der Probanden vorgenommen, um problembehaftete Bereiche zu identifizieren. In einem nächsten Schritt wurden diejenigen Problembereiche benannt, deren Bearbeitung Priorität haben sollte. Anschließend konnten mit dem jeweiligen Probanden Ziele formuliert werden, die dieser erreichen wollte und sollte. Diese Vorgehensweise fußte auf dem „Stärken basierten Vorgehen“, bei dem davon ausgegangen wird, dass Personen eher zu Änderungen bereit sind, wenn sie am Prozess der Ziel- und Strategiefindung aktiv beteiligt sind (*Barton 2006, S. 53*).

4.3.1.2 Maßnahmen

Die während der Projektteilnahme durchgeführten Maßnahmen wurden individuell auf die Probanden abgestimmt und an deren Problemlagen und -bereiche angepasst. Die bedarfsorientierte Betreuung fand in erster Linie in Einzelgesprächen statt. Trotz der individuellen Anpassung der Betreuungsinhalte wurden dem gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe entsprechend insbesondere die Rückfallprophylaxe/Prävention sowie die Erfüllung von Auflagen und Weisungen mit möglichst jedem Probanden behandelt. Durch die größere zeitliche Flexibilität innerhalb der Betreuung konnten die zuständigen Bewährungshelfer zudem verstärkt Begleitungen, Hausbesuche, Schnittstellenkooperationen und den Einbezug von Familienmitgliedern in die Betreuung vornehmen. Die Projektbewährungshelfer boten ergänzend ein gruppenpädagogisches Training an. Dieses Training bestand aus gruppen- und erlebnispädagogischen Einheiten und diente der Sozialkompetenzerweiterung der Probanden im sozialen Kontext (*Kapitel 4.3.2.2*).

4.3.1.3 Anbindungsprozess

Im weiteren Betreuungsverlauf wurden die identifizierten Problemfelder bearbeitet und es wurde versucht, die Probanden an geeignete externe Einrichtungen anzubinden und somit ein Unterstützungsnetzwerk aufzubauen. Diese Anbindungen differenzierten je nach Problemlage. Bei den Anbindungsprozessen erwiesen sich vor allem finanzielle Aspekte als hinderlich. Die Durchführung von Jugendhilfemaßnahmen erfolgte ausschließlich mit Einverständnis vom bzw. Finanzierung durch das Jugendamt. Da die Projektteilnehmer jedoch in der Regel bereits eine Reihe von Jugendhilfemaßnahmen durchlaufen hatten, konnte die Bereitschaft zur Finanzierung weiterer Maßnahmen beeinträchtigt sein. Bei der Gewährung von Jugendhilfemaßnahmen spielte auch das Alter der Probanden eine erhebliche Rolle. Befand sich der jeweilige Projektteilnehmer kurz vor seinem 18. oder 21. Geburtstag, so konnte der

zuständige Sachbearbeiter den Genehmigungsvorgang so lange hinauszögern, bis die Zuständigkeit bei einer anderen Behörde lag bzw. keine Jugendhilfe mehr infrage kam. Die Anbindung der Projektteilnehmer an geeignete Unterstützungsmaßnahmen gestaltete sich daher zum Teil schwierig. Diese Komplikationen konnten insbesondere dann, wenn es um die Organisation einer Unterkunft, finanzielle Unterstützung oder andere substanzielle Bedürfnisse ging, erhebliche Schwierigkeiten für die jungen Menschen mit sich bringen.

Die bedarfsorientierte Angleichung der Betreuung und damit der eingeleiteten Maßnahmen für jeden Probanden bedingten individuell unterschiedliche Vorgehensweisen. Diese werden im Folgenden detaillierter betrachtet.

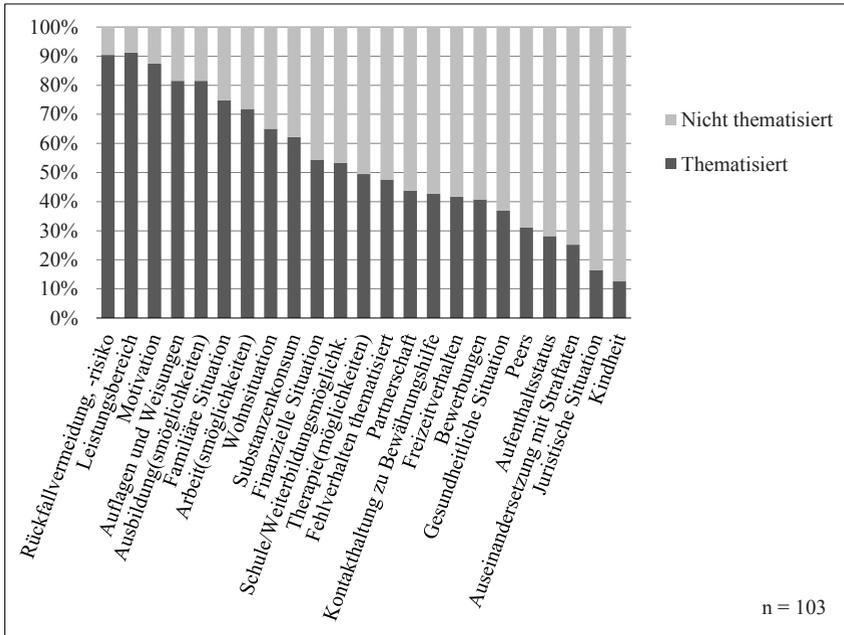
4.3.2 Inhalte der Einzelgespräche und ergänzender Maßnahmenkatalog

4.3.2.1 Einzelgespräche

Mittels Kategorisierung der behandelten Themen wurde eine Quantifizierung der bedarfsgerechten Anpassung der Betreuungsinhalte vorgenommen, um häufige Inhalte der Einzelgespräche darzustellen. Die Ergebnisse dieser Kategorisierung können *Abbildung 16* entnommen werden.

Besondere Schwerpunkte wurden augenscheinlich auf die Themen Rückfallvermeidung und -risiko, Bewährungsaufgaben und -weisungen, Leistungsbereich sowie auf die Aufrechterhaltung der Motivation der Probanden gelegt. Diese Inhalte wurden mit den meisten Probanden behandelt. Zur Veranschaulichung des Themenkomplexes „Leistungsbereich“ wurde dieser unterteilt in „Arbeit(smöglichkeiten)“, „Ausbildung(smöglichkeiten)“ und „Schule/Weiterbildung(smöglichkeiten)“. In 72 % der Fälle wurden die Perspektiven und Möglichkeiten der Probanden auf dem Arbeitsmarkt bzw. deren Arbeitsanbindung thematisiert. Ausbildungsmöglichkeiten und schulische Weiterbildungsmöglichkeiten wurden zu 82 % bzw. 53 % mit den Probanden behandelt. Die Integration der Teilnehmer in den Leistungsbereich war demnach ein vorrangiges Ziel. Ebenso verhielt es sich mit der Vermeidung erneuter Straffälligkeit bzw. mit dem Rückfallrisiko der Projektteilnehmer. Strategien zur Delinquenzvermeidung wurden mit 91 % der Probanden diskutiert. Zudem waren nahezu durchgängig Strategien erforderlich, um die Motivation der Projektteilnehmer, sich konform zu verhalten und den Bewährungsverpflichtungen nachzukommen, aufrechtzuerhalten (87 %). Häufig behandelte Themen waren zudem familiäre Lage (75 %) und Wohnsituation (65 %) sowie Substanzmittelkonsum (62 %). Weniger häufig behandelte Inhalte waren hingegen Peers (31 %), der Aufenthaltsstatus der Projektteilnehmer (28 %) sowie deren Kindheit (13 %).

Abbildung 16 Inhalte der Einzelgespräche



Rückfallvermeidung und -risiko, Bewährungsaufgaben und -weisungen sowie die Aufrechterhaltung der Motivation der Probanden stellen Aspekte des Kontroll- und Unterstützungsprozesses der Bewährungshilfe in Bayern dar; eine Bearbeitung und Thematisierung erfolgen nach den dortigen Qualitätsstandards bei jedem Probanden (Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe 2009, S. 12 ff.). Hilfeprozesse wurden bei 41 Projektteilnehmern eingeleitet.

4.3.2.2 Ergänzende Maßnahmen

Tabelle 11 zeigt im Rahmen der Teilnehmerbetreuung erbrachte Leistungen, die über die Einzelgespräche hinausgingen. Hierbei handelte es sich um Hausbesuche bzw. Besuche der Probanden in Einrichtungen, Begleitungen, etwa zu Behördengängen,¹¹⁹ und Gespräche mit Eltern und/oder Verwandten sowie anderen Betreuern der Teilnehmer. Zudem fanden in wöchentlichen Abständen Treffen der zuständigen Bewährungshelfer statt, in denen die einzelnen Fälle und Vorgehensweisen besprochen wurden. Ergänzend zu den Einzelgesprächen wurden auch Gruppentrainings mit den Projektteilnehmern durchgeführt.

¹¹⁹ Im Umgang mit Behörden liegt ein wesentlicher Problembereich Straffälliger (Roggenthin & Kerwien 2014, S. 13 f.).

Dieses Training fand etwa zweimal jährlich in Form aufeinander aufbauender Blöcke von acht bis zehn dreistündigen Einheiten statt. Bei den Gruppenarbeiten bestand keine Teilnahmepflicht. Es handelte sich dabei um eine ergänzende gruppenpädagogische Maßnahme, die für Projektteilnehmer infrage kam, die bisher nicht an einem Anti-Aggressivitäts- oder Anti-Gewalt-Training teilgenommen hatten.

Das Training wurde von den zuständigen Bewährungshelfern spätnachmittags durchgeführt. Je Durchlauf wurden an drei Nachmittagen Inhalte des sozialen Trainingskurses vermittelt und an drei weiteren Nachmittagen fanden erlebnispädagogische Veranstaltungen statt. Zudem wurden zu ca. zwei Terminen Mitarbeiter externer Träger eingeladen, um den Jugendlichen beispielsweise Schuldenprävention und den Umgang mit Finanzen näherzubringen oder über Drogenkonsum zu sprechen.

Tabelle 11 Ergänzende Betreuungsmaßnahmen und Häufigkeit der Teilnahme bzw. Durchführung

Betreuungsmaßnahmen (n = 103)	Teilnahme/ Durchführung	%	Keine Teilnahme/ Durchführung	%
Begleitungen	20	19	83	81
Gespräche mit Eltern/Verwandten	43	42	60	58
Gruppenarbeit	35	34	68	66
Hausbesuche	23	22	80	78
Kooperation mit Schnittstellen	77	75	26	25
Runde Tische	15	15	88	85

Im Rahmen des sozialen Trainings wurde beispielsweise thematisiert, wie Emotionen und Aggressionen das Verhalten beeinflussen, wie sich Verhaltensänderungen herbeiführen lassen und wie die Projektteilnehmer mit Provokationen umgehen können bzw. sollten. Den Jugendlichen sollte dabei eine Einschätzung von Handlungsfolgen und Konsequenzen ihres Verhaltens ermöglicht werden. Einen weiteren Aspekt des Trainings stellte die Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung der Jugendlichen dar.

Wie *Tabelle 11* zeigt, nahmen 34 % der Projektteilnehmer am ergänzenden Gruppentraining teil. Hausbesuche und Begleitungen der Probanden fanden in 22 % bzw. 19 % der Betreuungen statt. Die Eltern oder andere Angehörige der Teilnehmer wurden in 43 Fällen in die Intensivbetreuung einbezogen. Besonders häufig war jedoch die Zusammenarbeit mit anderen die Teilnehmer betreuenden Personen (75 %); hierbei wurden zudem in 15 Fällen „runde Tische“ durchgeführt.

4.3.3 Kontaktdichte

Zur Darstellung der Kontaktdichte wurden zunächst die Daten der Kontakte zwischen Bewährungshelfer und Proband sowohl während ($n = 100$)¹²⁰ als auch nach ($n = 73$)¹²¹ der Projektteilnahme erfasst. Berücksichtigt wurden dabei jeweils bis zu 20 Kontakte seit Beginn bzw. ab Ende der Projektteilnahme. Konnten im Lauf der Betreuung weniger Kontakte hergestellt werden, so wurden die vorhandenen Kontakte erfasst. Anschließend wurde die durchschnittliche Kontaktfrequenz in Abhängigkeit vom Betreuungszeitraum in Kontakte pro Wochen berechnet.

Im Rahmen der Betreuung im Projekt erfolgte eine individuelle Anpassung der Kontaktdichte an den Bedarf und die Mitwirkungsbereitschaft des einzelnen Probanden. Die durchschnittliche Kontaktdichte während der Intensivbetreuung lag bei einem Kontakt in sechs Tagen. In der Zeit nach Projektteilnahme reduzierte sich die durchschnittliche Kontaktdichte auf einen Kontakt in 17 Tagen zwischen Proband und Bewährungshelfer.

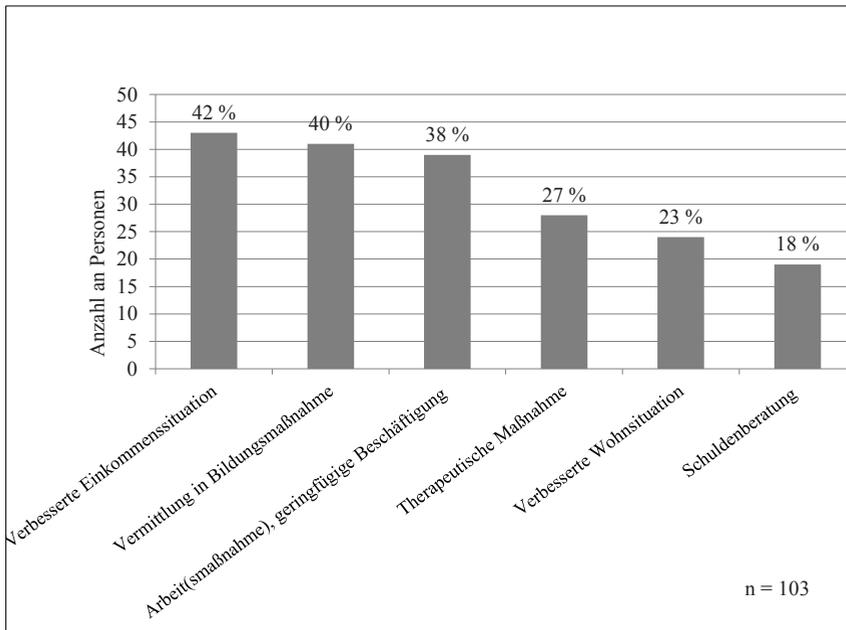
In der Regel wurden die Probanden wie im Projektkonzept vorgesehen nach Projektteilnahme weiterhin von ihrem bisherigen Bewährungshelfer betreut ($n = 56$). In 17 Fällen kam es jedoch zu einem Betreuungswechsel. Daher wurde zusätzlich die Kontaktdichte nach Übergang in die reguläre Bewährungshilfe differenziert nach Betreuungswechsel betrachtet. Dadurch sollte festgestellt werden, ob die Betreuungsübergabe an einen anderen Bewährungshelfer nach Projektteilnahme einen Einfluss auf die durchschnittliche Kontaktdichte innerhalb der regulären Bewährungshilfe hatte. Hierbei zeigte sich, dass die Kontaktdichte der weiterhin von ihrem Projektbewährungshelfer betreuten Probanden höher war. Diese lag bei durchschnittlich einem Kontakt in 14 Tagen. Hingegen erfolgte bei Betreuungswechsel im Durchschnitt ein Kontakt in 21 Tagen.

4.3.4 Veränderungen der Lebenslage der Teilnehmer

Bei der folgenden Darstellung handelt es sich um einen Vergleich der Probandensituation vor und nach der Projektteilnahme. Hierbei wird auf Veränderungen der Lebenssituation der Probanden während der Betreuung eingegangen, die bei Abschluss der Intensivbewährungshilfe Verbesserungen bedeuten.

120 Drei Projektteilnehmer blieben unberücksichtigt, da der Zeitraum der Teilnahme oder die vorhandenen Kontakte zur Bewährungshilfe zu gering waren.

121 Die Angaben zur durchschnittlichen Kontaktdichte nach Übergang in die reguläre Bewährungsbetreuung stützen sich auf die Daten von 73 Probanden. Für einige endete die Bewährungszeit mit Projektende oder es erfolgte ein Kontaktabbruch zur Bewährungshilfe. Weiterhin wurden einige Probanden im Projektverlauf inhaftiert (zu den erfolgten Projektabschlüssen siehe *Kapitel 4.1.4.1*). In zwölf Fällen konnte jedoch als Vergleichsphase der Zeitraum nach Strafrechtsaussetzung herangezogen werden.

Abbildung 17 *Situative Veränderungen*

Nach *Abbildung 17* (Mehrfachnennungen) traten 41 Probanden eine Bildungsmaßnahme an, wobei hierzu auch sozialpädagogische Maßnahmen gezählt wurden. 28 Teilnehmer nahmen an einer therapeutischen Maßnahme teil. In 43 bzw. 24 Fällen verbesserte sich die Einkommens- oder Wohnsituation der Probanden. Einer Schuldenberatung unterzogen sich 19 Projektteilnehmer. 39 Projektteilnehmer wurden in eine Arbeitsmaßnahme vermittelt bzw. gingen einer versicherungspflichtigen oder geringfügigen Beschäftigung nach.

Kapitel 5

Untersuchung objektiver Anhaltspunkte für einen Karriereabbruchsprozess

In der Legalbewährungsuntersuchung wurden 91 Probanden der Experimentalgruppe mit 246 Personen aus drei verschiedenen Kontrollgruppen verglichen. Die Kontrollgruppen bestanden aus der regulären Bewährungshilfe unterstellten Personen (KG1: n = 51), Personen, die zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden waren (KG2: n = 94)¹²² und Personen mit anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (KG3: n = 101). Kontrollgruppe 3 setzte sich zusammen aus Personen mit Verurteilungen zu Jugendarrest (n = 56), jugendrichterlicher Weisung (n = 21), Erbringung von Arbeitsleistungen (n = 11), Geldauflage (n = 2), Verwarnung (n = 1) und Diversion (n = 10). Dieses Kapitel dient der Beantwortung der Forschungsfrage 1: Ist Intensivbewährungshilfe mit häufigerem Abbruch krimineller Karrieren verbunden als reguläre Bewährungshilfe, Jugendstrafvollzug oder andere jugendstrafrechtliche Sanktionen? Hierbei stellt die jeweilige jugendstrafrechtliche Sanktionierung die unabhängige Variable und die Legalbewährung der Untersuchungsteilnehmer die abhängige Variable dar.

5.1 Gruppenvergleich

Da es sich bei den vorliegenden Gruppen um unabhängige Stichproben handelt, wurde zum Mittelwertvergleich verschiedener Variablen jeweils eine einfaktorielle Varianzanalyse unter Heranziehung des Scheffé-Tests durchgeführt. Auf diese Weise konnten signifikante Unterschiede den jeweiligen Gruppen zugeordnet werden. Verglichen wurden die Gruppen hinsichtlich der Variablen Alter, Anzahl der den bisherigen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten, Intensivtäterschaft, bisherige Sanktionierungen und justizielle Reaktionen sowie Begehung einzelner Straftaten. Die Variablen, bei denen signifikante Gruppenunterschiede festzustellen waren, sind mit 95 % Konfidenzintervall und Standardfehler in *Tabelle 12* aufgeführt.

Zum Altersvergleich der Gruppen wurde das Alter bei Verurteilung zur jeweiligen Sanktion bzw. das Alter zu Projektbeginn herangezogen. Im Gruppenvergleich ergab

¹²² Es sei erneut darauf hingewiesen, dass das Datum der Verurteilung als Beginn des Rückfallzeitraums herangezogen wurde, da keine Haftentlassungsdaten vorlagen (*Kapitel 3.1.1.2.2*).

sich hierbei mit einem F-Wert von 24,6 (df 3) ein signifikanter Unterschied, wenngleich sich das Durchschnittsalter der Gruppen kaum unterscheidet. Ein Vergleich der Anzahl der den bisherigen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten ergab einen F-Wert von 7,3 (df 3). Hinsichtlich Verfahrenserledigungen und Sanktionierung im Vorfeld waren erhebliche Gruppenunterschiede festzustellen. Lediglich die Sanktionierung mit Erziehungsmaßnahmen, Zuchtmitteln sowie Ungehorsamsarrest wiesen geringe Differenzen auf.

Tabelle 12 Gruppenvergleich

Variable	EG	KG1	KG2	KG3
Alter (M)	19	18	18	17
[95% CI (Std. Err)]	[18 - 19 (.17)]	[17 - 18 (.21)]	[18 - 19 (.16)]	[16 - 17 (.19)]
Anzahl der den bisherigen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten (M)	18,6	20,4	25,6	16,8
[95% CI (Std. Err)]	[16 - 22 (1.5)]	[16 - 25 (2.0)]	[22 - 29 (1.6)]	[14 - 20 (1.6)]
§§ 45 I, II; 47 I Nr. 1, 2 JGG (M)	.73	.70	.48	.67
[95% CI (Std. Err)]	[.65 - .82 (.05)]	[.58 - .83 (.06)]	[.39 - .59 (.05)]	[.58 - .77 (.05)]
§§ 45 III; 47 I Nr. 3 JGG (M)	.53	.41	.26	.46
[95% CI (Std. Err)]	[.42 - .63 (.05)]	[.27 - .55 (.07)]	[.17 - .34 (.05)]	[.36 - .55 (.05)]
Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe § 27 JGG (M)	.23	.05	.07	.01
[95% CI (Std. Err)]	[.14 - .32 (.04)]	[-.01 - .12 (.03)]	[.02 - .13 (.03)]	[-.01 - .04 (.02)]
Bedingte Jugendstrafe (M)	.77	.90	.57	.33
[95% CI (Std. Err)]	[.68 - .86 (.04)]	[.82 - .98 (.04)]	[.47 - .68 (.05)]	[.24 - .43 (.05)]
Unbed. Jugendstrafe (M)	.29	.31	.89	.18
[95% CI (Std. Err)]	[.20 - .39 (.05)]	[.18 - .44 (.06)]	[.83 - .96 (.03)]	[.11 - .26 (.04)]
Vorstrafen Nötigung (M)	.18	.14	.29	.09
[95% CI (Std. Err)]	[.09 - .25 (.04)]	[.04 - .23 (.05)]	[.19 - .38 (.05)]	[.04 - .16 (.03)]
Vorstrafen KV §§ 224, 226 (M)	.57	.69	.68	.49
[95% CI (Std. Err)]	[.47 - .67 (.05)]	[.56 - .82 (.06)]	[.59 - .77 (.05)]	[.38 - .58 (.05)]
Anteil Intensivtäter (n (%))	30 (33)	51 (100)	94 (100)	101 (100)

Bezüglich der Verfahrenserledigungen und übrigen Sanktionen wurden große Differenzen festgestellt: Einstellungen gemäß §§ 45 I, II; 47 I Nr. 1, 2 JGG: F-Wert 4,4 (df 3); Einstellungen gemäß §§ 45 III; 47 I Nr. 3 JGG: F-Wert 5,6 (df 3); Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 27 JGG: F-Wert 12,6 (df 3); bedingte Jugendstrafe: F-Wert 16,7 (df 3); unbedingte Jugendstrafe: F-Wert 55,7 (df 3). Da es sich bei den Kontrollgruppenteilnehmern durchgängig um polizeilich geführte Intensivtäter handelte, wohingegen sich in der Experimentalgruppe auch andere Mehrfachtäter befanden, ergaben sich diesbezüglich Differenzen zwischen den Gruppen. Die Experimentalgruppe bestand zu etwa einem Drittel aus polizeilich geführten Intensivtätern. In Bezug auf Nötigung (F-Wert 4,5 (df 3)) sowie Körperverletzungsdelikte gemäß §§ 224 und 226 (F-Wert 7,5 (df 3)) zeigten sich ebenfalls signifikante Gruppenunterschiede.

Die signifikanten Gruppenunterschiede ergaben sich zumeist durch KG3 mit den jüngsten Untersuchungsteilnehmern, die dementsprechend die kürzesten kriminellen Karrieren aufwiesen. Folglich gab es hier weniger vorangegangene Sanktionen und Vorstrafen und somit auch Unterschiede in der Strafzumessung (vgl. *Albrecht* 2003, S. 226 f.; *Höfer* 2003, S. 134 ff.).

Darüber hinaus zeigte sich in Bezug auf die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG, dass diese fast ausschließlich bei der Experimentalgruppe als Vorsanktionierung vorkam. Dies dürfte darauf zurückzuführen sein, dass diese Aussetzung in München eine übliche jugendstrafrechtliche Sanktionierung darstellt, wie im Rahmen der Evaluation durchgeführte Experteninterviews ergaben. In anderen Städten hingegen wird diese Sanktion kaum ausgesprochen.

5.2 Vergleich der Legalbewährung der verschiedenen Gruppen

5.2.1 Vergleich der Rückfälligkeit im Zweijahreszeitraum

5.2.1.1 Rückfallquote

Der Rückfall wurde über Eintragungen im BZR und Erziehungsregister für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Maßnahmenbeginn bzw. Verurteilung zur gegenständlichen Sanktion erhoben. Die Rückfallquote im Gruppenvergleich ist in *Tabelle 13* dargestellt. Die Rückfälligkeit lag in KG3 mit 78 % am höchsten, mit 55 % wies die EG die zweithöchste Rückfälligkeit auf.

Tabelle 13 Rückfallquote im Gruppenvergleich

Rückfall	EG	KG1	KG2	KG3	Gesamt
Ja	50 (55 %)	22 (43 %)	36 (38 %)	79 (78 %)	187 (55 %)
Gesamt	91	51	94	101	337

Um die Unterschiede in der Legalbewährung der Gruppen auf Signifikanz hin zu überprüfen, wurde ein χ^2 Test durchgeführt, der signifikante Gruppenunterschiede aufzeigt: Pearsons $\chi^2(3) = 35.53$ ($p = .000$).

Im nächsten Schritt wurde die Legalbewährung im Gruppenvergleich mittels einer logistischen Regression berechnet. Dieses Verfahren ermöglicht die Analyse dichotom abhängiger Variablen (*Best & Wolf* 2010, S. 827 ff.). Als Kontrollvariablen¹²³ wurden hierbei unter anderem das Vorliegen verschiedener Vorsanktionierungen (jeweils 0/1 kodiert) und das Alter der Probanden (metrisch) verwendet, da bei diesen Variablen ein Einfluss auf die Rückfälligkeit angenommen werden kann. Die Ergebnisse der signifikanten Einflussfaktoren können *Tabelle 14* entnommen werden. Hierbei stellt die EG die Bezugsgruppe dar.

Als signifikanter Einflussfaktor erwies sich das Alter der Probanden. Mit jedem zusätzlichen Lebensjahr sinkt die Wahrscheinlichkeit der Rückfälligkeit um den Faktor 0.84. Auch Vorverurteilungen zu einer bedingten und unbedingten Jugendstrafe erwiesen sich als signifikante Einflussfaktoren. So haben Personen mit einer zuvor ausgesprochenen Verurteilung zu einer bedingten bzw. unbedingten Jugendstrafe eine um den Faktor 1.87 bzw. 1.62 höhere Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden.

Bezüglich der Gruppenzugehörigkeit zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit in KG1 um den Faktor 0.70 und in KG2 um den Faktor 0.39 im Vergleich zur EG sinkt, wohingegen sie in der KG3 um den Faktor 3.67 steigt. Damit zeigen sich nach Kontrolle des Alters sowie der angegebenen Vorverurteilungen signifikante Unterschiede zwischen EG und KG2 bzw. KG3.

Tabelle 14 Logistische Regression der Legalbewährung im Gruppenvergleich mit Einflussfaktoren¹²⁴

		Odds-Ratio	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Interval]	
Gruppe (n = 337)	KG1	.70	.27	-0.93	0.350	.34	1.47
	KG2	.39	.14	-2.56	0.011	.18	.80
	KG3	3.67	1.39	3.43	0.001	1.74	7.73
Alter		.84	.06	-2.30	0.022	.72	.97
Bedingte Jugendstrafe		1.87	.35	3.32	0.001	1.29	2.70
Unbedingte Jugendstrafe		1.62	.26	3.04	0.002	1.18	2.23

123 Kontrollvariablen sind Störvariablen, deren Einfluss auf die abhängige Variable im Regressionsmodell kontrolliert wird (vgl. *Bortz & Döring* 2006, S. 544 ff.).

124 LR $\chi^2(6) = 44,72$; Prob > $\chi^2 = 0,00$; Pseudo $R^2 = 0,10$; Log likelihood = -200,44022.

Die Ergebnisse der logistischen Regression zeigen somit, dass die Kontrolle verschiedener Variablen, von denen ein Einfluss auf Rückfälligkeit angenommen werden kann und die im Gruppenvergleich unterschiedlich verteilt sind, die Unterschiede in den Rückfallquoten nicht weiter reduziert.

Im nächsten Analyseschritt zur Wirkung der Unterstellung unter Intensivbewährungshilfe im Vergleich zu anderen Sanktionen wurde die Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable in das Regressionsmodell eingeführt. Die Gruppenzugehörigkeit wurde also rekodiert und die Experimentalgruppenzugehörigkeit im Vergleich zur Kontrollgruppenzugehörigkeit unter Heranziehung derselben Kontrollvariablen betrachtet (*Tabelle 15*).

Als signifikanter Einflussfaktor erwies sich in diesem Modell lediglich das Alter der Probanden. Mit jedem zusätzlichen Lebensjahr sinkt die Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden um den Faktor 0.81 ($p = 0.003$).

Hinsichtlich der Gruppenzugehörigkeit zeigt sich, dass die Wahrscheinlichkeit einer Rückfälligkeit der Kontrollgruppen im Vergleich zur EG um den Faktor 0.95 sinkt. Dieser Unterschied ist nicht signifikant ($p = .85$). Die Intensivbewährungshilfe erweist sich demnach nicht als signifikanter Einflussfaktor auf die Rückfälligkeit im Vergleich zu anderen Sanktionen und Maßnahmen des Jugendstrafrechts.

Tabelle 15 Logistische Regression der Legalbewährung mit Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable¹²⁵

	Odds-Ratio	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Intervall]	
Gruppe (n = 337)	.95	.26	-0.19	0.850	.55	1.63
Alter	.81	.06	-2.98	0.003	.71	.93
Bedingte Jugendstrafe	1.32	.21	1.75	0.079	.96	1.81
Unbedingte Jugendstrafe	1.05	.13	0.44	0.662	.83	1.33

Da KG2 aufgrund der Haftzeit über eingeschränkte Möglichkeiten zur Verübung von Straftaten verfügte (vgl. *Heinz 2014*, S. 80 f.), wurde die logistische Regression zudem als Vergleich zwischen EG, KG1 und KG3 durchgeführt (*Tabelle 16*). Die KG2 wurde hierbei also nicht berücksichtigt. Wie sich zeigt, erhöht sich hierdurch der Einfluss der Gruppenzugehörigkeit. Die Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden, sinkt in den Kontrollgruppen im Vergleich zur EG um den Faktor 0.58. Das Ergebnis bleibt nicht signifikant ($p = .08$).

125 LR $\chi^2(4) = 11,72$; Prob > $\chi^2 = 0,02$; Pseudo $R^2 = 0,03$; Log likelihood = -216,94033.

Tabelle 16 Logistische Regression der Legalbewährung der EG, KG1 & KG3¹²⁶

	Odds-Ratio	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Intervall]	
Gruppe (n = 243)	.58	.18	-1.7	0.089	.31	1.08
Alter	.81	.07	-2.49	0.013	.68	.95
Bedingte Jugendstrafe	1.49	.31	1.95	0.051	.99	2.23
Unbedingte Jugendstrafe	1.58	.35	2.07	0.038	1.02	2.45

5.2.1.2 Anzahl der Rückfälle

Weiterhin wurde die Anzahl der Rückfälle auf Gruppenunterschiede hin untersucht (Tabelle 17). Im Beobachtungszeitraum lagen bis zu sechs neue Eintragungen im BZR vor. Wiederum wurde zur Untersuchung der Gruppenunterschiede auf Signifikanz ein Chi² Test durchgeführt, der signifikante Gruppenunterschiede aufweist: Pearsons Chi² (18) = 53.82 (p = .000).

Tabelle 17 Anzahl der Rückfälle im Gruppenvergleich

	Anzahl der Rückfälle							Gesamt
	0	1	2	3	4	5	6	
EG	41	26	13	7	3	1	0	91
KG1	29	15	4	3	0	0	0	51
KG2	58	24	10	1	0	0	1	94
KG3	22	31	23	14	8	2	1	101
Gesamt	150	96	50	25	11	3	2	337

Um die Unterschiede der Rückfallhäufigkeit im Gruppenvergleich genauer zu prüfen, wurde eine Poisson Regression unter Verwendung derselben Einflussfaktoren durchgeführt (Tabelle 18). Wie sich zeigt, ist die Anzahl der Rückfälle in KG3 unter Konstanzhaltung der Variablen Alter und vorangehende Verurteilung zu einer Jugendstrafe signifikant höher als in der EG (p = 0.000), wohingegen sie in der KG2 signifikant niedriger ist (p = 0.002).

¹²⁶ LR chi² (4) = 16,91; Prob > chi2 = 0,002; Pseudo R² = 0,05; Log likelihood = -145,11702.

Tabelle 18 *Poisson Regression der Rückfallfrequenz im Gruppenvergleich mit Einflussfaktoren*¹²⁷

		Coef.	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Interval]	
Gruppe (n = 337)	KG1	-.35	.19	-1.82	0.068	-.73	.03
	KG2	-.56	.18	-3.03	0.002	-.92	-.18
	KG3	.55	.15	3.81	0.000	.38	.83
Alter		-.06	.03	-1.95	0.051	-.12	.00
Bedingte Jugendstrafe		.27	.07	3.86	0.000	.13	.41
Unbedingte Jugendstrafe		.15	.06	2.38	0.017	.02	.28
_cons		.80	.57	1.40	0.162	-.32	1.92

Erneut wurde die Wirkung der Unterstellung unter Intensivbewährungshilfe im Vergleich zu anderen Sanktionen differenziert überprüft und die Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable in das Regressionsmodell aufgenommen (Tabelle 19). Hier zeigt sich ein signifikanter Einfluss der Intensivbewährungshilfe auf die Rückfallhäufigkeit ($p = 0.027$). Die Rückfallfrequenz in den Kontrollgruppen ist also um .08 höher als in der Experimentalgruppe unter Konstanthaltung der einbezogenen Variablen, deren Einfluss in diesem Modell nicht signifikant ist.

Tabelle 19 *Poisson Regression der Rückfallfrequenz mit Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable*¹²⁸

	Coef.	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Interval]	
Gruppe (n = 337)	.08	.04	2.21	0.027	.01	.15
Alter	-.03	.03	-1.41	0.159	-.08	.01
Bedingte Jugendstrafe	.03	.05	0.52	0.605	-.08	.13
Unbedingte Jugendstrafe	-.05	.04	-1.11	0.265	-.13	.07
_cons	1.1	.43	2.68	0.000	.31	1.99

Auch in diesem Fall wurde ein Vergleich zwischen EG, KG1 und KG3 hergestellt, in dem die KG2 unberücksichtigt blieb (Tabelle 20). Hierdurch erweist sich der Einfluss der Intensivbewährungshilfe auf die Rückfallhäufigkeit als nicht signifikant ($p = 0.257$), wohingegen der Einfluss des Alters erneut Signifikanz erreicht ($p = 0.034$). Die Teilnehmer von KG1 und KG3 haben im Vergleich zur EG eine

127 LR $\chi^2(6) = 65,32$; Prob > $\chi^2 = 0,00$; Pseudo $R^2 = 0,07$; Log likelihood = -447,85497.

128 LR $\chi^2(4) = 12,84$; Prob > $\chi^2 = 0,01$; Pseudo $R^2 = 0,01$; Log likelihood = -518,93558.

geringere Rückfallfrequenz. Zudem sinkt die Rückfallfrequenz mit jedem zusätzlichen Lebensjahr um -0.05.

Tabelle 20 Poisson Regression der Rückfallfrequenz der EG, KG1 und KG3¹²⁹

	Coef.	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Interval]	
Gruppe (n = 243)	-.11	.09	-1.13	0.257	-.31	.08
Alter	-.05	.03	-2.12	0.034	-.10	-.00
Bedingte Jugendstrafe	.09	.06	1.53	0.126	-.02	.20
Unbedingte Jugendstrafe	.06	.06	0.98	0.329	-.05	.17
_cons	1.7	.42	4.04	0.000	.88	2.54

5.2.1.3 Rückfallschwere

Zur Betrachtung der Rückfallschwere wurde die Strafschwere der ersten im Beobachtungszeitraum erfolgten Sanktion herangezogen. Die ausgesprochenen Strafen bzw. Reaktionen sind in *Tabelle 21* aufgeführt. Die Gruppenunterschiede wurden auch in diesem Fall mit einem Chi²-Test auf Signifikanz überprüft. Wiederum zeigten sich signifikante Gruppenunterschiede: Pearsons Chi² (27) = 66.39 (p = .000).

Tabelle 21 Erste Sanktionierung im Beobachtungszeitraum im Gruppenvergleich

Erste Sanktion/Reaktion	EG	KG1	KG2	KG3
§§ 45, 47 JGG	2	2	0	5
Erziehungsmaßnahme	4	0	3	9
Zuchtmittel	9	1	3	21
Geldstrafe	7	3	4	8
Bedingte Jugendstrafe	11	5	5	18
Unbedingte Jugendstrafe	12	11	1	14
Bedingte Freiheitsstrafe	1	0	1	0
Unbedingte Freiheitsstrafe	4	0	2	2
Maßregel der Besserung und Sicherung	0	0	0	1

Zum Vergleich der Strafschwere als ordinaler Variable wurde eine ordinale logistische Regression durchgeführt (*Tabelle 22*). In diesem Fall zeigte lediglich die KG2

129 LR chi² (4) = 9,52; Prob > chi² = 0,05; Pseudo R² = 0,01; Log likelihood = -387,2994.

einen signifikanten Unterschied zur EG. Die Strafschwere war in diesem Fall deutlich geringer, was wiederum auf die Inhaftierungszeit der KG2 zurückzuführen sein wird. Die einbezogenen Vorverurteilungen zu einer Jugendstrafe mit und ohne Bewährung zeigten erwartungsgemäß einen signifikanten Einfluss auf die Sanktionschwere (vgl. *Albrecht 2003*, S. 226 f.), wohingegen der Einfluss des Alters keine signifikante Auswirkung aufweist.

Tabelle 22 Ordinale logistische Regression der ersten Sanktionierung im Gruppenvergleich mit Einflussfaktoren¹³⁰

		Odds-Ratio	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Intervall]	
Gruppe (n = 337)	KG1	.60	.21	-1.47	0.142	.31	1.18
	KG2	.33	.11	-3.20	0.001	.17	.65
	KG3	1.67	.48	1.77	0.076	.94	2.95
Alter		.89	.06	-1.73	0.083	.79	1.01
Bedingte Jugendstrafe		1.47	.21	2.69	0.007	1.11	1.95
Unbedingte Jugendstrafe		1.65	.23	3.64	0.000	1.26	2.16

Auch hinsichtlich der Strafschwere zeigte die Unterstellung unter Intensivbewährungshilfe im Vergleich zu den Kontrollgruppen keine signifikanten Unterschiede ($p = 0.258$) (*Tabelle 23*). Dies kann dahingehend interpretiert werden, dass die Intensivbewährungshilfe keinen positiveren Einfluss auf die Rückfallschwere hatte als andere jugendstrafrechtliche Sanktionen.

Tabelle 23 Ordinale logistische Regression der ersten Sanktionierung mit Gruppenzugehörigkeit als Dummy-Variable¹³¹

	Odds-Ratio	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Intervall]	
Gruppe (n = 337)	1.11	.10	1.13	0.258	.92	1.33
Alter	.89	.05	-1.81	0.070	.79	1.01
Bedingte Jugendstrafe	1.25	.17	1.65	0.099	.96	1.63
Unbedingte Jugendstrafe	1.15	.12	1.32	0.187	.93	1.42

Wiederum wurde eine Gegenüberstellung von EG, KG1 und KG3 durchgeführt (*Tabelle 24*). Auch hier zeigte sich kein signifikanter Unterschied bezüglich der Strafschwere ($p = 0.733$).

130 LR $\chi^2(4) = 30,51$; Prob > $\chi^2 = 0,00$; Pseudo $R^2 = 0,03$; Log likelihood = -550,52262.

131 LR $\chi^2(4) = 8,10$; Prob > $\chi^2 = 0,08$; Pseudo $R^2 = 0,007$; Log likelihood = -561,72943.

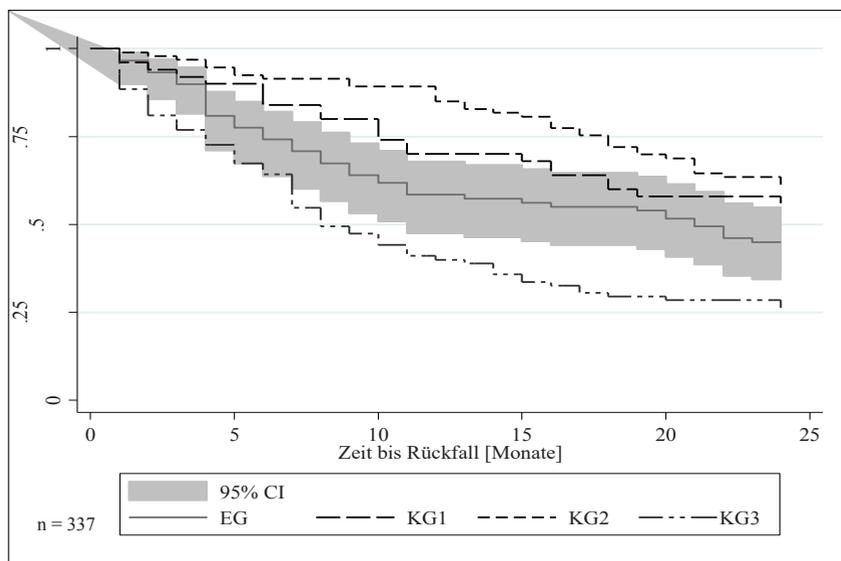
Tabelle 24 Ordinale logistische Regression der ersten Sanktionierung von EG, KG1 und KG3¹³²

	Odds-Ratio	Std. Err.	Z	P > z	[95 % Conf. Intervall]	
Gruppe (n = 243)	.91	.25	-.34	0.733	.53	1.55
Alter	1.52	.11	5.89	0.000	1.32	1.75
Bedingte Jugendstrafe	.81	.13	-1.32	0.188	.59	1.11
Unbedingte Jugendstrafe	.49	.09	-3.96	0.000	.34	.69

5.2.2 Survivalanalysen

Um die Zeitdauer bis zum ersten Rückfall im Gruppenvergleich darzustellen, wurde eine Kaplan-Meier-Überlebensfunktion erstellt. In diesem Analyseschritt können also die Legalbewährungsverläufe im Gruppenvergleich unter Einbeziehung unterschiedlicher Rückfallzeiträume dargestellt werden. Hierbei wird von jeder Person ggf. der Zeitpunkt der ersten Tat nach Sanktionierung im Zeitverlauf dargestellt. Die Ergebnisse dieser Analyse sind in *Abbildung 18* dargestellt. Um die Übersichtlichkeit nicht einzuschränken, wird lediglich für die Experimentalgruppe das Konfidenzintervall angezeigt.

Abbildung 18 Legalbewährung im Gruppenvergleich in zwei Jahren

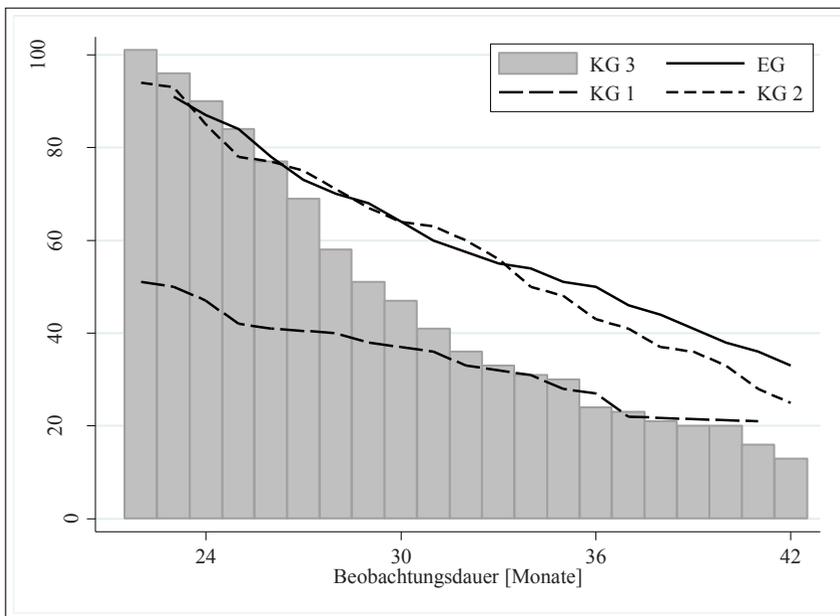


132 LR $\chi^2(4) = 47,89$; Prob > $\chi^2 = 0,00$; Pseudo $R^2 = 0,05$; Log likelihood = -417,82232.

Wie die Legalbewährungsverläufe zeigen, liegt die Rückfälligkeit der KG2 durchgängig am niedrigsten. Die Kurven von EG und KG1 überschneiden sich in den ersten vier Monaten des Beobachtungszeitraums öfter. Nach dieser Zeit ist die Rückfälligkeit der KG1 jedoch niedriger als die der EG. KG3 weist die höchste Rückfälligkeit auf. Es zeigt sich jedoch auch, dass die Verläufe von KG1 und KG3 das Konfidenzintervall der EG mehrfach überschneiden. Mit zunehmendem Rückfallzeitraum wächst allerdings der Abstand zwischen den Verläufen von EG und KG3. Die Rückfälligkeit innerhalb der EG liegt damit über der der regulären Bewährungshilfeprobanden und der der Personen aus dem Jugendstrafvollzug.

Für viele Untersuchungsteilnehmer gingen die Beobachtungszeiträume über zwei Jahre hinaus. Vereinzelt lagen Rückfalldaten von über vier Jahren vor. Die Anzahl an Personen in den verschiedenen Gruppen, für die im Zeitverlauf bis zum 42. Monat Rückfalldaten vorlagen, ist in *Abbildung 19* dargestellt. Die Personenanzahl nahm im Zeitverlauf kontinuierlich ab.

Abbildung 19 Personenzahl nach Gruppen im Zeitverlauf

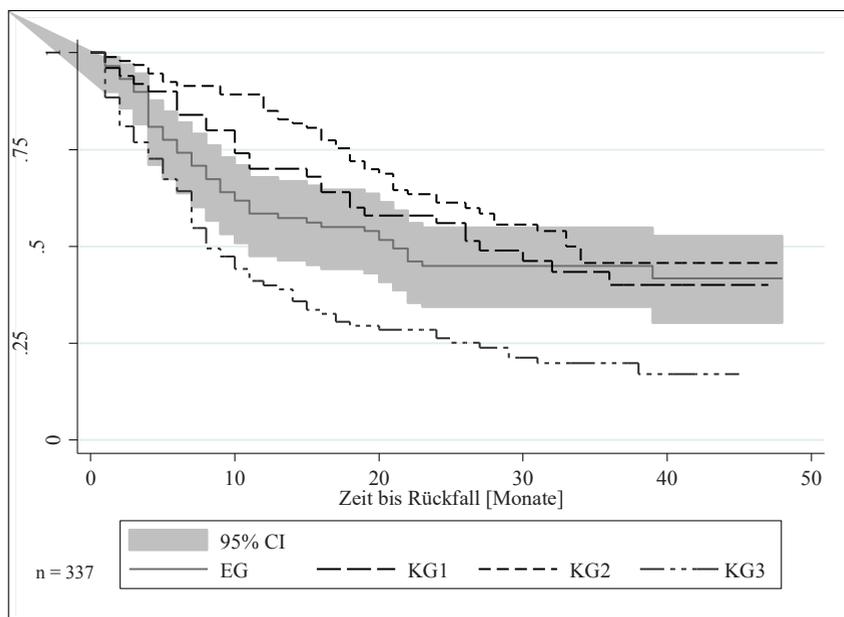


Um diese längeren Rückfallzeiträume für die Analyse nutzen zu können, wurde in einer weiteren Überlebensfunktion der Beobachtungszeitraum auf vier Jahre erweitert. Es wurde also der individuelle Maximalbeobachtungszeitraum herangezogen, in dem für die Untersuchungsteilnehmer Legalbewährungsdaten vorlagen. Um die Übersichtlichkeit nicht einzuschränken, wurden die Daten jedoch rechtszensiert, der

Beobachtungszeitraum wurde also auf vier Jahre begrenzt, da für eine darüber hinausgehenden Zeitspanne lediglich für 15 Untersuchungsteilnehmer Daten vorlagen.

Durch die Erweiterung des Beobachtungszeitraums auf vier Jahre sollte insbesondere auch der Einfluss der Haftzeit in KG2 relativiert werden. Wie *Abbildung 20* zeigt, nähert sich der Legalbewährungsverlauf von KG2 nach etwa zwei Jahren deutlich den Verläufen von EG und KG1 an und verläuft etwa ab dem 35. Monat sehr nah an diesen. Dementsprechend war die positivere Legalbewährung dieser Gruppe offenbar erwartungsgemäß durch die Inhaftierungszeit bedingt. Mit Erweiterung des Beobachtungszeitraums steigt die Zahl der Haftentlassenen und damit auch der Registrierungen innerhalb dieser Gruppe an. Die Unterschiede zwischen EG und KG1 werden im Zeitverlauf zunehmend schwächer und etwa ab dem 40. Monat verlaufen die Kurven nahezu identisch. Die Unterschiede zwischen KG3 und den übrigen Gruppen verstärken sich hingegen im weiteren Zeitverlauf.

Abbildung 20 Legalbewährung im Gruppenvergleich in vier Jahren



Im nächsten Analyseschritt wurde eine Cox-Regression durchgeführt. Dieses Verfahren liefert eine Schätzung des Gruppeneffekts auf die Überlebenszeit unter Berücksichtigung anderer Variablen des Regressionsmodells. Es wurde also das unmittelbare Risiko erneuter Registrierungen für die Untersuchungsteilnehmer geschätzt (vgl. Ziegler *et al.* 2007, S. e42; Dohoo *et al.* 2012, S. 519 ff.). Dabei wurde nicht nur die Legalbewährung, sondern auch die Anzahl der Registrierungen der einzelnen

Untersuchungspersonen miteinbezogen. In diesem Analyseschritt wird also nicht nur betrachtet, ob ein Rückfall eingetreten ist, sondern auch, wie häufig es zu weiteren Straftaten kam. Hierzu wurde das Datenformat von Wide- zu Long-Data geändert.¹³³ Damit änderte sich die Anzahl der Beobachtungen von 337 rückfälligen Personen zu 502 begangenen Straftaten.

Wiederum wurden verschiedene Vorsanktionierungen (jeweils 0/1 kodiert) und das Alter der Probanden (metrisch) als Kontrollvariablen in das Modell einbezogen. Dabei erwies sich ausschließlich das Alter als signifikanter Einflussfaktor (*Tabelle 25*). Das Cox-Modell schätzt das unmittelbare Risiko einer Person, rückfällig zu werden, unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit. Eine Person in KG3 hat ein 1.74-fach höheres Risiko, erneut registriert zu werden, als eine Person in EG. Personen in KG1 und KG2 hingegen haben ein geringeres Risiko erneuter Registrierung. Das Registrierungsrisiko ist für KG2 und KG3 signifikant unterschiedlich im Vergleich zur EG. Zusätzlich sinkt das Registrierungsrisiko mit jedem zusätzlichen Lebensjahr um den Faktor 0.93.

Tabelle 25 Cox-Regression der Legalbewährung im Gruppenvergleich¹³⁴

		Haz. R.	Std. Err.	P> z
Alter		.93	.03	0.015
Gruppe (n = 502)	KG1	.75	.14	0.128
	KG2	.65	.11	0.008
	KG3	1.74	.24	0.000

Auch bei Einbeziehung aller neuen Registrierungen der Untersuchungspersonen bleiben also die zuvor beschriebenen Gruppenunterschiede der Legalbewährung bestehen.¹³⁵

5.3 Schlussfolgerungen und Diskussion

Wie die Legalbewährungsuntersuchung zeigt, hatte die Teilnahme am Intensivbewährungshilfeprojekt keinen signifikant positiven Einfluss auf eine erneute strafrechtliche Auffälligkeit. Unterschiede lassen sich weder hinsichtlich Rückfallquote noch -anzahl, -schwere oder -geschwindigkeit beobachten.

133 Im Long-Format werden alle Werte einer messwiederholten Variable in eine Spalte überführt.

134 LR $\chi^2(4) = 75,77$; Prob > $\chi^2 = 0,00$; Log likelihood = -2044,51; Time at risk = 10334,8.

135 Bei Durchführung eines Proportionalitätstests erwies sich die Proportional-Hazard-Annahme als nicht zutreffend. Da die Ergebnisse der Cox-Regression jedoch keine neuen Erkenntnisse lieferten und daher auch keine weiterführenden Berechnungen durchgeführt wurden, wurde an dieser Stelle auf die Durchführung einer Stratifizierung verzichtet.

Die Untersuchungsergebnisse weisen nicht auf einen stärkeren Einfluss von Intensivbewährungshilfe auf den Karriereabbruch im Vergleich zu regulärer Bewährungshilfe und Jugendstrafvollzug hin. Lediglich im Vergleich zu verschiedenen jugendstrafrechtlichen Sanktionen zeigte sich geringere Rückfälligkeit. Daher wird H0 angenommen. Die Gruppenunterschiede können jedoch nicht eindeutig auf die justiziellen Sanktionen und Interventionen zurückgeführt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass sie ebenso durch andere Faktoren bedingt werden (vgl. *Shadish et al.* 2002, S. 484 ff.; *Diekmann* 2007, S. 356). Denn Experimental- und Kontrollgruppen unterscheiden sich in für den Rückfall relevanten Variablen. Sie könnten sich darüber hinaus bezüglich sozialstruktureller, familiärer, ökonomischer oder sonstiger Faktoren voneinander unterscheiden. Ferner könnte sich die erhöhte Kontrolle innerhalb des Modellprojekts auf die Zahl der Registrierungen neuer Straftaten ausgewirkt haben. So kann jedenfalls der Unterschied in den Rückfallraten zwischen der EG im Vergleich zu KG1 und KG2 erklärt werden. Die wesentlich höhere Rückfälligkeit der KG3 könnte sich dadurch ergeben, dass die Personen in dieser Gruppe erheblich jünger sind. Die verschiedenen Regressionsmodelle wiesen auf den hohen Einfluss des Alters der Probanden hin.

Ein weiterer Erklärungsansatz für die deutlich stärkere Rückfallbelastung der KG3 betrifft die Dauer der erfolgten Sanktionen und Maßnahmen. Die Prävention von Rückfall bei Mehrfach- und schwer auffälligen Personen bedarf sicherlich einer intensiveren Behandlung über einen längeren Zeitraum (vgl. *Greve & Höynck* 1998, S. 6; v. *Liszt* 1948, S. 35). Dafür spricht auch der Legalbewährungsvergleich der verschiedenen Gruppen. Die Legalbewährung von KG3, bei der kurzzeitige Interventionen angewandt wurden, erwies sich im Gruppenvergleich als deutlich negativ hinsichtlich aller herangezogenen Rückfallvariablen. Dieser Effekt blieb auch bei Kontrolle des Alters bestehen. Über einen längeren Zeitraum angesetzte Behandlungsmaßnahmen könnten hier Erfolg versprechender sein, insbesondere auch vor dem Hintergrund der Prozesshaftigkeit des Karriereabbruchs.

Wie die Ergebnisse zeigen, erwiesen sich insbesondere bestimmte Vorsanktionierungen als signifikant positive Einflussfaktoren auf kriminelles Verhalten. Dieser Befund stimmt mit den Ergebnissen der bundesweiten Rückfalluntersuchung überein, die bei bedingten und unbedingten Jugendstrafen sowie Jugendarrest eine erhöhte Rückfallrate feststellt (*Jehle et al.* 2010, S. 54 ff.; 2013, S. 54 ff.). Im Sinne der Labelingtheorie¹³⁶ könnte hier geschlossen werden, dass die Art und Weise des justiziellen Umgangs mit jungen Menschen nicht Karriereabbruch-förderlich umgesetzt wird. Hier bestehen diverse Ansatzpunkte für eine Negativbeeinflussung des Selbstbilds der jungen Personen. Diese Negativbeeinflussung könnte insbesondere bei der vorliegenden Zielgruppe der eigentlichen gerichtlichen Intervention auch vorgelagert sein. Zudem bestehen bei dieser Tätergruppe bereits im Vorfeld gerichtlicher Interventionen zahlreiche Stigmatisierungsrisiken (*Kapitel 1.1.3.1*). Solche

136 Für eine Beschreibung des Labeling Approach siehe *Fn. 12, Kapitel 1.1.3.1*.

Stigmatisierungen könnten den Karriereabbruchsprozess verlangsamen oder hemmen. Dies könnte einer der Faktoren sein, der positive Effekte justizieller Interventionen erst mittel- oder langfristig sichtbar macht (vgl. *Farrall et al.* 2014, S. 155). Weiterhin handelt es sich beim Karriereabbruch um einen Prozess, in dessen Verlauf strafrechtliche Auffälligkeiten den Normalfall darstellen. Dementsprechend kommt der Erforschung der subjektiven Komponenten eines Karriereabbruchs insbesondere bei noch aktiven Straftätern eine besonders hohe Bedeutung zu.



Kapitel 6

Untersuchung subjektiver Einflussfaktoren auf einen Karriereabbruchsprozess – Der Einfluss möglicher Turning Points

Da subjektive Einflussfaktoren für den Karriereabbruch eine zentrale Rolle spielen und es sich beim Karriereabbruch um eine prozesshafte Entwicklung handelt, in deren Verlauf es durchaus noch zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommen kann, konzentriert sich der nächste Analyseschritt auf diese Einflussfaktoren und beschäftigt sich mit Forschungsfrage 2: Kann ein Karriereabbruch durch Wendepunkte erklärt werden? Im Zuge der Auswertung der Interviews wurden Abbruchstendenzen in den Karriereverläufen vieler Probanden¹³⁷ identifiziert, auf die nun unter Berücksichtigung der theoretischen Einbettung der Studie und im Hinblick auf die aufgeworfene Forschungsfrage genauer eingegangen wird. Dabei wird aus forschungspraktischen Gründen zunächst jeweils auf die qualitativen Daten der Untersuchung eingegangen, bevor diese mit den Rückfalldaten in Zusammenhang gebracht werden.¹³⁸

Sampson und *Laub* definieren einen Turning Point als ein Ereignis, das den Karriereabbruch veranlasst. Solche Ereignisse können etwa der Beginn oder die Veränderung eines Arbeitsverhältnisses, das Eingehen einer Partnerschaft, die Ableistung eines Militärdienstes oder auch ein Umzug sein (*Sampson & Laub* 1993, S. 227 ff.; *Sampson et al.* 2006, S. 502; *Kirk* 2009; 2012). Diese Änderungen wirken jedoch nur dann abbruchfördernd, wenn sie mit der Erhöhung informeller sozialer Kontrolle und einem Wechsel der täglichen Routine einhergehen (*Sampson & Laub* 2009, S. 229).

Gefragt wurden die interviewten Personen nach Begebenheiten, die tiefgreifende Lebensveränderungen nach sich zogen. Die Interviews von insgesamt 36 Personen wurden im Hinblick auf das Vorliegen solcher Schlüsselereignisse kategorisiert. Nachfolgend werden die Narrationen dieser Ereignisse einer genaueren Betrachtung unterzogen.

137 Insgesamt wurden Interviews mit 41 Probanden geführt. 25 Personen wurden zu ein und demselben Zeitpunkt interviewt, 16 zu verschiedenen Zeitpunkten.

138 Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Analyse des Interviewmaterials bereits 18 Monate vor dem Stichtag der Ziehung der Bundeszentralregisterauszüge begonnen wurde.

Die Darstellung erfolgt differenziert für nicht institutionelle und institutionelle Schlüsselereignisse (Definitionen siehe *Kapitel 6.1* und *6.2*). Die Interviewten nannten jeweils zwischen einem und fünf Schlüsselereignissen. In den folgenden Ausführungen werden zunächst alle genannten Ereignisse berücksichtigt. Anschließend wird der Frage nachgegangen, welches der genannten Ereignisse den anderen vorgelegt war und somit Änderungen in anderen Lebensbereichen veranlassen konnte.

6.1 Nicht institutionelle Schlüsselereignisse

Nicht institutionelle Schlüsselereignisse stehen nicht unmittelbar in Zusammenhang mit einer institutionell angeordneten Sanktion oder Maßnahme. Als nicht institutionelle Schlüsselereignisse wurden von den interviewten Personen das Eingehen einer Partnerschaft, die Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses sowie Änderungen im persönlichen Umfeld und beim Substanzmittelkonsum genannt.

6.1.1 Partnerschaft

Zehn Probanden nannten das Eingehen einer partnerschaftlichen Beziehung als ein Schlüsselereignis, das sich positiv auf ihr Leben ausgewirkt habe. Diese Probanden identifizierten den Partner als eine Ursache für das Einsetzen eines Umdenkprozesses und für den Wunsch, ein normkonformes Leben zu führen, wie das folgende Beispiel verdeutlicht:

„Ich hab‘ vor über einem Jahr ein Mädchen kennengelernt, mit der bin ich zusammen jetzt seit über einem Jahr, ja und durch die hab‘ ich mich auch geändert. Die hat gesagt, das kannst du nicht weiter so machen.“

Der Interviewpartner identifizierte seine Freundin als Anstoßfaktor eines Änderungsprozesses und ihre Intervention als maßgeblichen Motivator für seine Bemühungen um ein normkonformes Leben. Drei Probanden gaben an, dass sie in die Familie des Partners aufgenommen und integriert worden waren. Zwei davon kamen aus nicht intakten Familien. Von der Familie des Partners trotz der eigenen Vergangenheit akzeptiert zu werden, wurde von den interviewten Personen sehr geschätzt. Zwei Teilnehmer gründeten mit dem neuen Partner eine eigene Familie. Demgegenüber gab es im Untersuchungszeitraum auch häufig instabile oder kurzzeitige partnerschaftliche Bindungen der Probanden. Solchen Beziehungen wurde eher geringere Bedeutung beigemessen.

Im Untersuchungszeitraum wurden von fünf interviewten Personen insgesamt sechs Kinder gezeugt, wobei dies in drei Fällen innerhalb einer dauerhaften Beziehung stattfand. In zwei Fällen ergab sich der Wunsch, das eigene Leben zu verändern, nicht durch die Partnerschaft per se, sondern durch die Absicht, trotz gescheiterter Beziehung die Elternrolle zu übernehmen und für das eigene Kind zu sorgen.

6.1.2 Leistungsbereich

16 Probanden gaben ihre Integration in den Leistungsbereich¹³⁹ als Schlüsselereignis an. Sechs Probanden traten eine Arbeits-, acht eine Ausbildungsstelle an, zwei begannen eine schulische Bildungsmaßnahme. Insbesondere die Integration in den Arbeitsmarkt stand für sie dabei stets in Zusammenhang mit einer Veränderung des Gefühlslebens und/oder des Selbstbilds, wie das folgende Beispiel zeigt:

„Dann fühlt man sich doch einfach besser, wenn man ne Arbeit hat, wenn man n festen Platz hat, wo man ist, bleiben kann. Dann ist alles in Ordnung.“

Dieses Zitat verdeutlicht das Bedürfnis nach Zugehörigkeit, das durch eine Arbeitsstelle befriedigt werden konnte. Ein fester Arbeitsplatz stellt weit mehr für die Probanden dar als nur finanzielle Absicherung.¹⁴⁰ Insbesondere für die überwiegend unterdurchschnittlich gebildeten Probanden, die häufig auf sehr negative schulische Erfahrungen zurückblickten (*Kapitel 4.2.2.1.1*), schien die Integration in den Leistungsbereich etwas Besonderes und Neues zu sein. Zudem bewegten sich die interviewten Personen überwiegend am Rande der Gesellschaft und schienen sich dessen zum Teil auch bewusst zu sein. Dieser Randposition wurde offenbar durch die Aufnahme einer geregelten Arbeit entgegengewirkt. Dadurch veränderte sich auch die Wahrnehmung der eigenen Stellung. Mehrheitlich wurden die Probanden von ihren Bewährungshelfern bei der Suche nach einer Arbeits- und/oder Ausbildungsstelle unterstützt.¹⁴¹

6.1.3 Änderung des persönlichen Umfelds und Substanzmittelkonsum

Die Reduzierung des eigenen Substanzmittelkonsums und Veränderungen in ihrem unmittelbaren Umfeld identifizierten 27 Interviewte als Schlüsselereignisse. Die Änderung des persönlichen Umfelds wurde von 19 Probanden als Schlüsselereignis genannt. Diese Umfeldänderung geschah in zwölf Fällen in Form einer Distanzierung vom früheren Freundeskreis, in vier weiteren Fällen erfolgte ein Umzug. Zudem gaben drei Probanden die Distanz zur Herkunftsfamilie als positiven Faktor an. Hierbei muss angemerkt werden, dass die Änderung des persönlichen Umfelds in 13 Fällen

139 Leistungsbereich wird als Oberbegriff für Arbeits- und Ausbildungsmarkt sowie schulische Bildung verwendet (vgl. *Fn. 20, Kapitel 1.2.1*).

140 Zahlreiche andere Faktoren gehen mit einem stabilen Arbeitsplatz einher, wie etwa eine Verbesserung der psychosozialen Situation und der Sozialbeziehungen sowie eine Steigerung des Selbstwertgefühls (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2008, S. 106).

141 Hier sei angemerkt, dass weitaus mehr als zehn interviewte Personen durch die Bewährungshilfe in eine Arbeits- und/oder Ausbildungsstelle vermittelt worden sind. Jedoch gelang es häufig nicht auf Dauer, diese Stelle zu behalten. Dieser Abschnitt behandelt ausschließlich Probanden, die der Integration in den Leistungsbereich eine große subjektive Bedeutung beimäßen.

nur bedingt als nicht institutionelles Schlüsselereignis gewertet werden kann. Denn in diesen Fällen wurden Kontaktverbote zu Mittätern (n = 9) und die Trennung vom elterlichen Haushalt (n = 4) als Bewährungsweisungen gerichtlich angeordnet.

Änderungen in Bezug auf den eigenen Substanzmittelkonsum gaben acht Probanden als wesentliches Ereignis im Rahmen ihrer Änderungstendenzen an.

„Ja, dass ich keine Drogen mehr nehm. Auch, des war nicht so, dass ich viel Drogen genommen hab, aber Gras des halt schon, am Ende hab ich schon, ich hab unterschätzt auf jeden Fall die Drogen. So am Ende und jetzt wo ich gar nichts mehr rauch, damals war nur einfach ab und zu was, aber ich hab's so gemerkt, das macht mich einfach schlapp, ich hab keine Lust und so richtig aufzustehen in der Früh für die Arbeit so ein bisschen schwer und so und jetzt wo ich gar nicht mehr rauch, da merk ich schon auf jeden Fall, klar einfach im Kopf.“

Wie dieses Interviewzitat zeigt, hat sich die Sichtweise des Probanden auf den Konsum von Marihuana gewandelt. Retrospektiv kam er zu der Erkenntnis, dass Marihuanakonsum viele Negativeffekte auf die körperliche Verfassung mit sich brachte. Die Einsicht, dass Alkohol- und/oder Drogenkonsum negative Konsequenzen auf das Verhalten bzw. den Körper hat, wurde von sechs Probanden geäußert. Auch die Reduktion des Substanzmittelkonsums kann nur bedingt als nicht institutionelles Schlüsselereignis gewertet werden, da es sich bei dem Verbot, illegale Drogen zu konsumieren, um eine standardmäßig ausgesprochene Bewährungsweisung handelt. Bei 17 interviewten Personen waren zudem regelmäßige Kontrollen¹⁴² und/oder Therapieweisungen angeordnet worden.

Die Interviewanalyse ergab, dass die Änderung des persönlichen Umfelds und die Reduzierung bzw. Beendigung von Substanzmittelkonsum zwar als sehr positive Faktoren auf dem Weg zu einem konformen Lebensstil genannt wurden, jedoch wurden diese als Nebeneffekte anderer Ereignisse kommuniziert. Keine der interviewten Personen nannte diese Faktoren als ausschlaggebend für den eigenen Änderungsprozess oder -wunsch. Häufig traten diese Änderungen mit dem Eingehen einer Partnerschaft ein und schienen, wie im folgenden Beispiel, mit der daraus folgenden höheren informellen Sozialkontrolle einherzugehen:

„Letztens steh ich auf und meine Freundin macht mir n Kaffee und dann liegt daneben ein Drogentest. Ja weil ich kurzzeitig mit 'nem Kollegen unterwegs war und sie hat mir halt misstraut. Sie dachte ich bau, ,vielleicht hat er ja was gemacht'. Jetz, dann hab ich den Drogentest gemacht, dann war er halt negativ. [...] Find ich gut. Dann sieht sie auch, dass sie mir vertrauen kann.“

In diesem Fall achtete die Partnerin des Probanden offenbar nicht nur darauf, dass er keine Drogen konsumierte, sondern war auch in Bezug auf seine freundschaftlichen

¹⁴² Diese erfolgten in der Regel in Form von Urinkontrollen, jedoch wurden zum Teil auch Haaranalysen angeordnet.

Beziehungen wachsam. Innerhalb der Partnerschaft wurde das Verhalten des Probanden auf eine Weise kontrolliert, wie es außerhalb eines solchen Beziehungsgefüges kaum denkbar wäre. Auch die positive Reaktion des Probanden auf dieses Maß an Kontrolle wäre außerhalb einer Partnerschaft kaum vorstellbar.

6.2 Institutionelle Schlüsselereignisse

Sanktionen oder Maßnahmen könnten indirekt positiv auf die Entwicklung eines Straftäters wirken, wenn sie für dessen individuelle Faktoren günstig sind (*Mulvey et al.* 2004, S. 229 f.; *Kapitel 1.1.3*). Die von den Probanden identifizierten institutionellen Schlüsselereignisse bezogen sich in erster Linie auf verschiedene freiheitsentziehende Sanktionen, aber auch auf die Bewährungshilfe. Andere institutionell angeordnete Maßnahmen spielten nur vereinzelt eine Rolle.¹⁴³

6.2.1 Inhaftierung und freiheitsentziehende Maßnahmen

Von den Probanden gaben 17 an, erstmals in einer Phase des Freiheitsentzugs¹⁴⁴ den Entschluss gefasst zu haben, ihr Leben zu verändern. Dabei wurde von ihnen überwiegend geäußert, dass sie während des Freiheitsentzugs erstmalig die Möglichkeit erhalten hätten, nachzudenken. In Freiheit habe es zu viele störende Einflüsse gegeben, die sie davon abgehalten hätten, sich auf die eigenen Gedanken und Ziele zu konzentrieren. Durch die zwangsweise Entfernung dieser hinderlichen Faktoren während des Freiheitsentzugs konnte offenbar eine Fokussierung auf sich selbst, begangene Fehler oder die bisherige Lebensführung erfolgen.

„Ja, weil da in Gefängnis, da hast du die Chance dich nicht abzulenken mit Drogen oder Alkohol, weil dann musst du, dann musst du vor deinen Problemen einfach dastehen, ob du willst oder nicht. Und dann wird, du denkst, und denkst und denkst und denkst nach und dann irgendwann kommst du auf die Lösung. Irgendwann kommt halt so ne kleine Erleuchtung.“

Mit dem Nachdenken über sich selbst ging in allen 13 Fällen der Inhaftierung im Jugendstrafvollzug die Erkenntnis einher, nicht erneut inhaftiert werden zu wollen bzw. die Feststellung, sich an einem inadäquaten Ort zu befinden. Diese Einsicht

143 Zwei Probanden identifizierten die gerichtlich angeordnete Teilnahme an einem Anti-Aggressivitäts-Training als individuelles Schlüsselereignis. Dabei waren für einen dieser Probanden von besonderer Bedeutung der Besuch einer Einrichtung für Behinderte sowie die abschreckende Wirkung eines Gefängnisbesuchs. Dieser Proband hatte zum Zeitpunkt der Teilnahme lediglich Jugendarreste hinter sich und noch keine Inhaftierung im Justizvollzug. Zwei weitere Probanden nannten gerichtlich angeordnete Therapien als wichtige individuelle Ereignisse.

144 In 13 Fällen handelte es sich bei dem Freiheitsentzug um Aufenthalte im Justizvollzug, in drei Fällen wurden Jugendarreste angegeben. Ein Proband nannte die Unterbringung in einer geschlossenen therapeutischen Einrichtung als individuelles Schlüsselereignis.

entstand zumeist durch einen Vergleich mit anderen Inhaftierten und der Einschätzung, anders zu sein und/oder anders sein zu wollen. Diese bewusste Distanzierung von den Mitgefangenen erfolgte in der Narration häufig mittels Kontrastierung der Schwere begangener Delikte. Hierbei kamen die interviewten Personen stets zu dem Ergebnis, „weniger kriminell“ zu sein als ihre Mithäftlinge.

„Ich sag’s Ihnen ehrlich, das hier wird nie für mich Standard sein, dass ich mit einem Mörder am Tisch sitze oder mit einem Bankräuber und mit ihm eine Kippe rauche und ein Ding rauche. Ich sag’s Ihnen ehrlich, ich fühl mich hier fehl am Platz. [...] Die tun mich in ein Raum, wo die krassesten Verbrecher sind.“

Ein solcher Mechanismus wurde auch durch *Maruna* festgestellt. Der Autor deutet die narrative Distanzierung von anderen Kriminellen als Bewältigungsstrategie des eigenen schlechten Gewissens. In *Marunas* Erklärung bot die Distanzierung den Straftätern die Möglichkeit, ihr eigenes Fehlverhalten subjektiv abzumildern, indem die Taten anderer als schwerwiegender kommuniziert wurden (*Maruna* 2001, S. 136 ff.). Bei derartigen Mechanismen sind durchaus verschiedene Motive und auch deren Zusammenwirken denkbar.

Die Narrationen von fünf Probanden gaben Grund zu der Annahme, dass diese Überlegungen bedeutend für eine beginnende Selbstbildveränderung waren. In anderen Fällen wurde ein Vergleich mit älteren Mitgefangenen gezogen, der zu der Einsicht führte „Ich will halt nicht so enden so. Das ist halt nicht mein Weg.“¹⁴⁵

Anhand des Interviewmaterials konnte festgestellt werden, dass der Freiheitsentzug für diese 17 Probanden retrospektiv als positiv prägende Erfahrung empfunden wurde. Obwohl die meisten von ihnen mit dem Freiheitsentzug auch zahlreiche negative Assoziationen verbanden und viele schlechte Erfahrungen gemacht hatten, sprachen sie von der jeweiligen Sanktion als positiv für ihre weitere Entwicklung. Diese Probanden gaben an, dass die Inhaftierung bei ihnen einen Umdenkprozess angestoßen habe.

6.2.2 Bewährungshilfe und Teilnahme am Modellprojekt

Die Bewährungsbetreuung war für 13 Probanden ein Schlüsselereignis. In drei Fällen wurde angegeben, dass bereits durch die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe ein Umdenken bezüglich des eigenen Lebenswandels angestoßen wurde. Im Gegensatz dazu lassen die Narrationen von zehn Probanden den Schluss zu, dass Hilfe in Anspruch genommen und mit der Unterstützung des Bewährungshelfers Aktivitäten

145 Zum Teil erfolgte die Inhaftierung der Probanden im Erwachsenenvollzug, wo die Probanden Kontakt zu älteren Häftlingen hatten. Gemäß § 89b JGG kann eine Jugendstrafe außerhalb des Jugendstrafvollzugs verbüßt werden, wenn der Verurteilte das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich nicht für den Jugendvollzug eignet.

hin zu einer Veränderung der Lebensführung initiiert wurden. Diese Probanden äußerten sich dahingehend, dass die Unterstützung im Rahmen der Bewährungsunterstellung für sie wesentlich gewesen sei, um in bestimmten Lebensbereichen Fuß zu fassen. Hier wurde vor allem auf die Hilfefunktion der Bewährungshilfe abgestellt.¹⁴⁶

Da für die Betreuung innerhalb des Modellprojekts mehr Zeit zur Verfügung stand als in der Bewährungshilfe üblich, konnte hier ein größerer Schwerpunkt auf die Hilfefunktion gelegt werden. Wie in *Kapitel 4.3.3* festgestellt, war die Kontaktdichte innerhalb des Modellprojekts wesentlich höher als nach Übergang in die reguläre Bewährungsbetreuung. Innerhalb des Modellprojekts entstand daher eine erhöhte Betreuungskomponente. Diese wurde von einigen Probanden stark hervorgehoben und als zentral für ihre veränderte Lebensgestaltung gewertet.

„Wenn [mein Bewährungshelfer] nicht hier gewesen wäre für mich, hätte ich nicht geschafft [nicht wieder inhaftiert zu werden; Anm. d. Verf.]. Sag ich ganz genau. Der hat mir echt viele Male geholfen. [...] Er war auch viel mit mir unterwegs. Also, er war nicht nur hier im Büro. Er war echt viel da. [...] Er hat sich Zeit genommen.“

Das Beispiel verdeutlicht die zentrale Rolle, die der Unterstützung durch die Bewährungshilfe aus Sicht mancher Probanden zukam. Der Interviewpartner ging davon aus, ohne diese erneut inhaftiert worden zu sein, und war dementsprechend dankbar für die Betreuung durch seinen Bewährungshelfer. Diese Dankbarkeit thematisierte der Proband im Lauf des Interviews wiederholt.

Es zeigte sich, dass im Rahmen der Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe zwei verschiedene Mechanismen zum Tragen kamen. Zum einen schien bei manchen Probanden eine kognitive Neubewertung des eigenen Verhaltens durch die Verurteilung per se zu erfolgen. Zum anderen stellten sich bei einigen Probanden offenbar im Lauf der Bewährungshilfebetreuung und mit den erfolgten Unterstützungen Veränderungen in verschiedenen Lebensbereichen ein. Diese Änderungen wurden von den Probanden positiv bewertet und gingen häufig mit einer großen Wertschätzung gegenüber dem Bewährungshelfer einher.¹⁴⁷

6.2.3 Wunsch nach Vermeidung von Kontakten mit Polizei, Justiz und Bewährungshilfe

Neben den bisher angeführten institutionellen Schlüsselereignissen wurde von acht interviewten Personen der Wunsch nach Vermeidung des Kontakts mit justiziellen Organen als wesentlicher Faktor für den Entschluss genannt, nicht mehr straffällig

146 Zur Doppelfunktion der Bewährungshilfe siehe *Kapitel 1.4.2*.

147 Die Befragung der Modellprojektteilnehmer ergab ein hohes Maß an Wertschätzung für den jeweiligen Bewährungshelfer sowie häufig eine enge Bindung zwischen Bewährungshelfer und Proband (*Haverkamp & Walsh 2014b*, S. 296 ff.).

zu werden. Dabei wurde von den Probanden überwiegend auf den mit polizeilichen Anzeigen und staatsanwaltschaftlichen sowie gerichtlichen Verfahren verbundenen Stress hingewiesen, dem sie sich zukünftig entziehen wollen:

„Ich mein, wenn ich wieder was machen würde, dann müsst ich wieder täglich zu Bewährungshelfer, täglich zu diesem Amt. Des war richtig stressig. Ich musste immer mich mit zwanzigtausend Leute treffen. Sozialpädagogen, danach Bewährungshelfer, danach andere Sozialpädagogen, danach Jugendamt, danach keine Ahnung. Da waren zwanzig Leute. Des war echt total stressig.“

Dieser Proband empfand vor allem die mit seinen Bewährungsweisungen verbundenen Pflichten als unangenehm. Lediglich ein Interviewpartner äußerte, dass bereits das Vorliegen einer Anzeige einen Umdenkprozess bei ihm ausgelöst habe:

„Also, als meine Anzeige gekommen ist für diese Straftat, über der ich dann auch in Untersuchungshaft gekommen bin, da hab ich halt schon mir gedacht, jetzt muss ich langsam aufpassen bei Straftaten und dann hab ich da auch schon mehr nachgedacht. Also, davor hab ich nicht nachgedacht einfach und dann hab ich angefangen mehr nachzudenken und dann aber bin ich noch in Untersuchungshaft gekommen und dann endgültig hab ich bemerkt also, dass es so nicht geht.“

Dieser Proband begann mit Kenntnis der polizeilichen Anzeige sein Verhalten infrage zu stellen und zu reflektieren. Bereits in diesem frühen Stadium des Verfahrens wurde bei ihm ein Umdenkprozess angestoßen, der sich schließlich durch die Anordnung der Untersuchungshaft verfestigte. Hierbei soll jedoch nicht unbemerkt bleiben, dass dieser Proband nicht auf eine lange kriminelle Karriere zurückblickte. Die Vermutung liegt nahe, dass er sich aufgrund dessen leichter von den justiziellen Maßnahmen beeindruckt ließ als Probanden, die bereits auf mehr Erfahrungen mit dem Justizsystem zurückblickten.

Den übrigen Probanden hingegen brachte der Kontaktvermeidungswunsch als solcher keinen Denkanstoß. Vielmehr diente in diesen Narrationen das Ende strafrechtlicher Auffälligkeit als Mittel, um Ärger mit Polizei und Staatsanwaltschaft zu vermeiden. Zwei Probanden äußerten sich zudem dahingehend, dass sie sich durch die justiziellen Eingriffe in ihr Leben belästigt fühlten. Diese interviewten Personen nahmen die Sichtweise ein, von justiziellen Organen nicht behelligt werden zu wollen, unabhängig davon, ob sie ihr Verhalten und ihre Lebensweise ändern würden oder nicht.

6.3 Zwischenfazit zum Einfluss möglicher Turning Points

In den Interviews identifizierte ein Großteil der Befragten Geschehnisse, die sich aus ihrer Sicht positiv auf die weitere Entwicklung auswirkten ($n = 36$). Lediglich fünf Interviewte machten hierzu keine Angaben. Überwiegend wurden zwei bis drei Schlüsselereignisse genannt. Auffällig ist hierbei zum einen, dass die Probanden

stets Begebenheiten aus zeitlich nahen Lebensphasen nannten. Zum anderen war bei den genannten Ereignissen auffallend, dass einige in der Narration mehrheitlich als positive Nebeneffekte anderer Ereignisse dargestellt wurden. So wurden die Änderung des persönlichen Umfelds und die Reduzierung von Substanzmittelkonsum in sieben Fällen als positive Nebenerscheinungen des Eingehens einer stabilen Partnerschaft kommuniziert.

Diese Darstellung fand sich auch in den Fällen, in denen ein Kontaktverbot zu früheren Freunden oder regelmäßige Substanzmittelkontrollen gerichtlich angeordnet worden waren. Solche positiven Nebeneffekte schienen in manchen Fällen einen wesentlichen Beitrag zur Distanzierung von der bisherigen Lebensweise zu leisten und können damit als wichtige Stufen des Karriereabbruchsprozesses verstanden werden. Jedoch ging aus der Narration der Probanden hervor, dass diese Ereignisse nicht als Auslöser des Prozesses dienten.

In 17 Fällen wurden im Zusammenhang mit Schlüsselereignissen auch Einstellungsänderungen mitgeteilt. Diese schienen sich in der Regel in Form eines kognitiven Wandels und/oder einer beginnenden Selbstbildveränderung zu ereignen, wie das folgende Beispiel zeigt: „Jetzt denk‘ ich ganz anders. [...] [Ich möchte eine Tätigkeit; Anm. d. Verf.], wo man sieht, was man gemacht hat. Wo man auf sich auch stolz sein kann.“

Dieser Proband gab im Interview an, sich während der Bewährungszeit grundlegend verändert zu haben und nun „nicht mehr kriminell“ zu sein. Mit anderen Worten gelang es ihm also, das Label des Straftäters abzulegen. Im Zuge dieser Selbstbildveränderung erlangte es eine große Bedeutung für ihn, stolz auf sich selbst sein zu können. Dieses Motiv wurde im Interview wiederholt thematisiert. Um stolz auf sich sein zu können, wollte er einer geregelten handwerklichen Tätigkeit nachgehen. Der Wunsch, auf sich selbst stolz zu sein oder auch andere stolz zu machen, wurde von zwölf interviewten Personen genannt. Dieses Bedürfnis nach Stolz könnte Ehrempfinden oder Selbstwert und Status vieler Probanden widerspiegeln und schien eine große Motivation zu sein. In anderen Fällen hingegen empfanden die Probanden große Scham, da es ihnen nicht gelang, ihrem Anspruch, bestimmte Personen stolz zu machen, zu genügen oder weil sie das Gefühl hatten, diese enttäuscht zu haben.

6.4 Einfluss individueller Schlüsselereignisse auf die Legalbewährung

Die Erfassung selbstberichteter Kriminalität erlaubte eine Ausdehnung der Untersuchung von Zusammenhängen zwischen Schlüsselereignissen und Kriminalität, die über Hellfeldanalysen hinausgeht.

6.4.1 Legalbewährung der Interviewteilnehmer

6.4.1.1 Rückfall der Interviewteilnehmer im Hellfeld

Die Rückfälligkeit der Interviewteilnehmer im Hellfeld ergibt sich anhand der Einträge in Bundeszentral- und Erziehungsregister. Bei Vorliegen erneuter Registrierungen wurden diese nach schwerer und leichter Delinquenz differenziert. Hierbei wurde die gerichtliche Sanktionierung der Probanden zugrunde gelegt.¹⁴⁸ Lag eine Verurteilung zu einer bedingten oder unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe vor, so wurde der Proband der schweren Delinquenz zugeordnet. Sprach das Gericht leichtere Sanktionen aus, wie etwa Geldstrafen, Zuchtmittel oder Erziehungsmaßnahmen, so wurde der Interviewteilnehmer der leichten Delinquenz zugerechnet. 22 Probanden, also etwa die Hälfte der Interviewten, wurden offiziell registriert (n = 41). Dabei wurden 16 Probanden mit schwerer Delinquenz registriert, während sechs Probanden leichte Delinquenz aufwiesen. Bei 19 Probanden erfolgte keine Registrierung.

Den erneuten Verfahren der 22 Interviewten lagen Körperverletzungsdelikte, Diebstahls- und Eigentumsdelikte, Betäubungsmitteldelikte, Verstöße gegen das Waffengesetz, räuberische Erpressung sowie Leistungserschleichung zugrunde. Wiederum waren Diebstahls- und Körperverletzungsdelikte am häufigsten vertreten.

Von den neuen Verfahren waren insgesamt 18 noch offen. Von diesen war in zwei Fällen Anklage vor dem Jugend- bzw. Strafrichter gestellt worden. Von den übrigen vier Interviewten wurde jeweils einer zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung, zu Jugendarrest sowie zu einer Erziehungsmaßregel verurteilt. Das letzte Verfahren wurde nach § 153 StPO eingestellt.

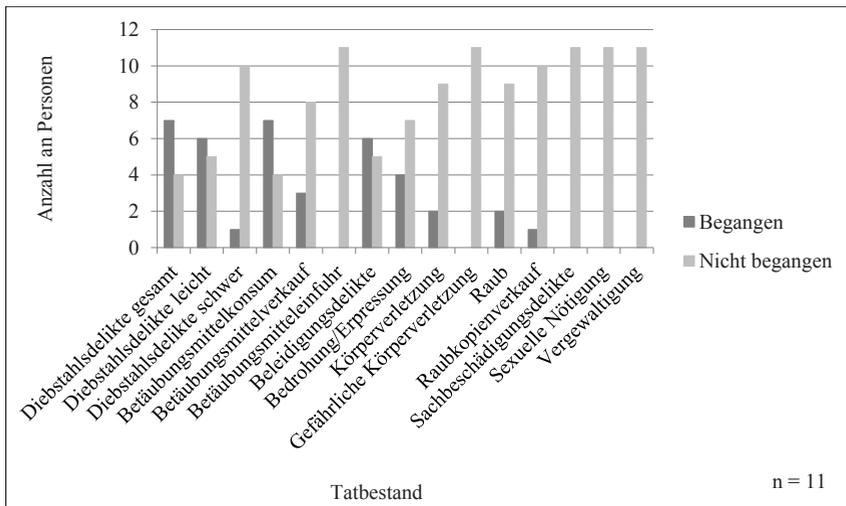
6.4.1.2 Legalbewährung der Interviewteilnehmer im Dunkelfeld

In den Interviews waren Fragen zu selbstberichteter Kriminalität enthalten. Die Probanden wurden nach Straftaten gefragt, die der Polizei nicht bekannt wurden. Im Interview trafen 27 Probanden Aussagen zu begangenen Delikten, während 14 Probanden sich hierzu nicht äußern wollten oder das Vorliegen nicht registrierter Delikte verneinten. In einigen Fällen bejahten Probanden zwar die Frage nach polizeilich nicht bekannt gewordenen Delikten, wollten bzw. konnten jedoch keine genaueren Angaben machen: „Hab‘ schon so viel gemacht, das weiß ich gar nicht mehr.“ Dementsprechend verblieb sicherlich eine gewisse Anzahl an von den interviewten Personen begangenen Delikten im doppelten Dunkelfeld (siehe *Fn. 60, Kapitel 2.4.1*; vgl. *Schneider 2007, S. 308 f.*).

148 Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da anhand der Einträge im BZR/ER überwiegend keine belastbaren Aussagen hinsichtlich der Schwere der vorliegenden Delikte getroffen werden kann.

In diesem Zusammenhang fiel auf, dass diejenigen Probanden, die mehrfach interviewt wurden, eher bereit waren, offen über polizeilich nicht bekannt gewordene Straftaten zu sprechen. Ursächlich dafür könnte eine aufgrund der erhöhten Kontaktdichte entstandene Vertrauensbasis sein. Zudem füllten die mehrfach interviewten Probanden zum letzten Messzeitpunkt einen Fragebogen zur selbstberichteten Delinquenz aus. In diesem Fragebogen wurde die Begehung bestimmter Delikte in den zurückliegenden zwölf Monaten erfragt. Der Fragebogen wurde von elf Probanden ausgefüllt. *Abbildung 21* zeigt die Ergebnisse. Begangen wurden Betäubungsmittelkonsum (n = 7) und -verkauf (n = 3), Diebstahls- (n = 7) sowie Beleidigungsdelikte (n = 10), Bedrohung/Erpressung (n = 4), Raub (n = 2) sowie Körperverletzung (n = 2). Darüber hinaus gab ein Proband an, innerhalb des letzten Jahres Raubkopien verkauft zu haben. Insgesamt wurden also lediglich Betäubungsmitteln, Sachbeschädigungs- und Sexualdelikte von keinem der Befragten berichtet.

Abbildung 21 Selbstberichtete Delinquenz der vergangenen zwölf Monate



6.4.1.3 Legalbewährung der Interviewteilnehmer in Hell- und Dunkelfeld

Um eine vollständige Darstellung hinsichtlich der Delinquenz der interviewten Personen zu erhalten, werden alle vorliegenden Angaben aus den Befragungen zur selbstberichteten Delinquenz mit den Registrierungen im Hellfeld in Verbindung gebracht. Es erfolgt wiederum eine Differenzierung nach schwerer und leichter Delinquenz. Die Einteilung der Deliktsschwere der selbstberichteten Delinquenz orientierte sich an den berichteten Delikten. Als leichte Delinquenz im Dunkelfeld wurde in Anlehnung an die Strafrahmen eher bagatellhafte Delinquenz gewertet, wie leichte Diebstahlsdelikte, Leistungserschleichung oder der Besitz geringer Mengen Betäubungsmittel.

Bei Berücksichtigung von Auffälligkeiten in Hell- und Dunkelfeld stiegen die Delinquenzzahlen an (*Tabelle 26*). Insgesamt begingen 33 Probanden erneut Straftaten, 24 davon wiesen weiterhin schwere Delinquenz auf. Acht Probanden wurden weder offiziell registriert noch machten sie Angaben zu nicht bekannt gewordenen Delikten. Neben diesen Probanden wurden auch Personen, die leichte Delinquenz zeigten, zur Gruppe der Abbrecher gezählt, da die begangenen Delikte nicht für eine intensive Beteiligung an Kriminalität sprechen (vgl. *Thomas & Stelly 2004; Healy 2010, S. 173 f.*).

Tabelle 26 Delinquenz in Hell- und Dunkelfeld

Karriereabbruch/ -fortsetzung	Fortsetzer	Abbrecher	
	Schwere Delinquenz	Leichte Delinquenz	Keine Delinquenz
Probandenzahl (n = 41)	24	9	8

6.4.2 Legalbewährung und individuelle Schlüsselereignisse

Wie dargelegt, gaben die interviewten Personen jeweils bis zu fünf Schlüsselereignisse an, die sich positiv auf ihren Lebensverlauf ausgewirkt hätten. *Tabelle 27* zeigt die Legalbewährung der Probanden in Zusammenhang mit den benannten Ereignissen. Hierbei wurden alle genannten Schlüsselereignisse berücksichtigt.

Der Tabelle kann entnommen werden, dass sowohl bei der Angabe institutioneller als auch nicht institutioneller Schlüsselereignisse alle Ausprägungen der Legalbewährung vorhanden sind. Zudem ist die Anzahl der Personen, die die jeweilige Legalbewährungsausprägung aufweisen, in der Gesamtsicht der institutionellen und nicht institutionellen Ereignisse relativ ausgewogen.

*Tabelle 27 Legalbewährung und Schlüsselereignisse*¹⁴⁹

Schlüsselereignisse		Karriereabbruch/-fortsetzung		
		Abbrecher		Fortsetzer
		Keine Delinquenz	Leichte Delinquenz	
Nicht institutionelle Schlüsselereignisse	Partnerschaft	2	3	5
	Leistungsbereich	4	6	6
	Persönliches Umfeld	7	11	9
	Gesamt	13	20	20

¹⁴⁹ Mehrfachnennungen.

Schlüsselereignisse		Karriereabbruch/-fortsetzung		
		Abbrecher		Fortsetzer
		Keine Delinquenz	Leichte Delinquenz	
Institutionelle Schlüsselereignisse	Inhaftierung/freiheitsentziehende Maßnahmen	5	5	7
	Bewährungshilfe/Modellprojekt	2	7	4
	Therapie/Maßnahmen	2	1	1
	Wunsch nach Kontaktende mit Justiz	3	5	0
	Gesamt	12	18	12
Kein Schlüsselereignis benannt		1	0	4

Im nächsten Untersuchungsschritt wurde das chronologisch erste Schlüsselereignis jedes Probanden identifiziert, also das dem weiteren Entwicklungsverlauf vorgelagerte und somit vermutlich ausschlaggebende für den Beginn eines möglichen Karriereabbruchsprozesses.¹⁵⁰ Die Ergebnisse dieses Untersuchungsschritts sind in *Tabelle 28* dargestellt. Insgesamt wurden institutionelle Schlüsselereignisse häufiger als erstes Schlüsselereignis identifiziert ($n = 23$) als nicht institutionelle ($n = 13$). Wiederum waren sowohl bei institutionellen als auch bei nicht institutionellen Schlüsselereignissen alle Legalbewährungsausprägungen vertreten. Darüber hinaus benannten drei Probanden zwar individuelle Schlüsselereignisse, gaben jedoch an, dass der eigentliche Antrieb zur Änderung der Lebensweise ein intrinsischer war.¹⁵¹ Diese Probanden, die sämtlich eine positive Legalbewährung aufweisen, kommunizierten im Gegensatz zu den übrigen Probanden nicht das Schlüsselereignis als ausschlaggebend für einen einsetzenden Umdenkprozess, sondern setzten ihre Umdenkleistung an erste Stelle.

Anhand der Ergebnisse lässt sich resümieren, dass Parallelen im Hinblick auf Wendepunkte im Leben keine strikte Richtung für die weitere Entwicklung vorgeben. Wie *Laub* und *Sampson* in „Shared Beginning, Divergent Lives“ darlegen (2003), führen vergleichbare Ausgangsbedingungen junger Straftäter nicht zu vergleichbaren Lebensläufen. Die Autoren stellen darin die Lebensläufe zweier Männer in deren Sechzigern gegenüber, die in sehr ähnlichen Verhältnissen aufwuchsen. Trotz der

150 In der Regel war anhand der Interviews feststellbar, welches Schlüsselereignis zeitlich vor den anderen auftrat. Zudem konnte bei nicht eindeutiger Narration auf die übrigen herangezogenen Datenquellen zurückgegriffen werden.

151 In der Tabelle sind diese drei Personen dennoch mit ihrem chronologisch ersten Schlüsselereignis aufgeführt. Hierbei handelte es sich im ersten Fall um eine Inhaftierung, im zweiten um eine Therapie und im dritten Fall um das Antreten einer Ausbildung.

Vergleichbarkeit der Ausgangslage waren die Entwicklungsverläufe der beiden Personen sehr unterschiedlich (*Sampson & Laub* 2003, S. 1 ff.). Die vorliegenden Ergebnisse weisen in eine ähnliche Richtung und könnten als „Shared Turning Points, Divergent Lives“ beschrieben werden. Ein subjektiv empfundener oder bezeichneter Wendepunkt kann offenbar einen sehr großen Einfluss auf den weiteren Lebensverlauf haben. Jedoch bedeutet er nicht per se eine Veränderung der Entwicklungsrichtung des Individuums. Dies wird im Folgenden anhand zweier Fälle verdeutlicht.

Tabelle 28 *Legalbewährung und erstes identifiziertes Schlüsselereignis*

Schlüsselereignisse (n = 41)		Karriereabbruch/-fortsetzung			Gesamt
		Abbrecher		Fortsetzer	
		Keine Delinquenz	Leichte Delinquenz		
Nicht institutionelle Schlüsselereignisse	Partnerschaft	0	2	4	6
	Leistungsbereich	1	1	3	5
	Persönliches Umfeld	0	1	1	2
	Gesamt	1	4	8	13
Institutionelle Schlüsselereignisse	Inhaftierung/freiheitsentziehende Maßnahmen	3	2	8	13
	Bewährungshilfe/Modellprojekt	0	1	4	5
	Therapie/Maßnahmen	2	1	0	3
	Wunsch nach Kontaktende mit Justiz	1	1	0	2
	Gesamt	6	5	12	23
Kein Schlüsselereignis benannt		1	0	4	5
Gesamt		8	9	24	41

6.4.3 Fallbeispiele

Für die Falldarstellungen wurden zwei Probanden entsprechend der Samplingstrategie des maximalen Vergleichs ausgewählt (vgl. *Seipel & Rieker* 2003, S. 89; *Akremiti* 2014, S. 269 ff.; *Hering & Schmidt* 2014, S. 532 f.; *Kruse* 2014, S. 252). Diese beiden Probanden ähnelten sich sowohl hinsichtlich der begangenen Delikte als auch in Bezug auf ihr Alter. Zudem waren beide im Großteil des Untersuchungszeitraums in einer festen Beziehung und wurden Vater. Weiterhin berichteten beide von justizielen Schlüsselereignissen, die jedoch in einem Fall in die Haftzeit und im anderen Fall in die Bewährungszeit fielen. Trotz dieser Gemeinsamkeiten gelang es einem der beiden Probanden, seine kriminelle Karriere zu beenden, während der andere zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt wurde.

6.4.3.1 Positiver Stufenverlauf

Thomas wurde 1991 in Deutschland geboren und wuchs mit einem Geschwisterkind bei seinen Eltern auf. Kindergarten- und Grundschulzeit verliefen unauffällig. Seine Verhaltensauffälligkeiten begannen in der Hauptschulzeit. Nachdem er die fünfte Klasse aufgrund mangelnder Leistungen hatte wiederholen müssen, wurde er schließlich wegen seines Verhaltens der Schule verwiesen. Im Alter von zwölf Jahren wurde *Thomas* für ein Jahr stationär in einer heilpädagogischen Einrichtung untergebracht und besuchte im Anschluss eine Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung. 2007 verließ er diese Schule ohne Abschluss, nachdem ihm eine Schulpflichtverlängerung nicht gewährt worden war. Im selben Jahr begann seine offiziell registrierte strafrechtliche Auffälligkeit, die im April 2010 zunächst zu einer primären Strafaussetzung und Unterbringung in einer jugendpsychiatrischen Rehabilitationseinrichtung führte. Im September 2010 wurde er aufgrund weiterer Verfahren erneut zu einer Bewährungsstrafe verurteilt, die wenig später widerrufen wurde. Daraufhin befand er sich bis April 2011 im Jugendstrafvollzug. Nach seiner Strafrestausssetzung wurden erneut Verfahren gegen *Thomas* eingeleitet, die im Oktober 2011 zur Verurteilung zu einer Jugendstrafe von drei Jahren und sechs Monaten führten. Im August 2012 wurde sein Strafreisest erneut ausgesetzt und er nahm bis Anfang 2013 am Modellprojekt teil. Insgesamt wurde er bis zum Teilnahmebeginn aufgrund von 17 Delikten abgeurteilt, wobei Körperverletzung, Nötigung, Betäubungsmitteldelikte sowie Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte betroffen waren.

Er identifizierte die zweite Haftzeit als individuelles Schlüsselereignis und Auslöser eines Veränderungsprozesses. Durch diese Inhaftierung wurde er zum Umdenken angeregt. Das folgende Interviewzitat des nicht rückfälligen *Thomas* verdeutlicht den positiven Stufenverlauf in seinem Karriereabbruchsprozess:

Thomas: „Ja irgendwann muss ja der Groschen fallen, des kann man ja nich so weitermachen. [...] ich seh viele, die aus dem Knast rauskommen und immer noch hängenbleiben, kiffen, Scheiße bauen, aber ich will meine Ausbildung machen. [...]“

I: „Und wann ist bei Ihnen der Groschen gefallen?“

Thomas: „Ganz ehrlich, beim zweiten Mal erst [als ich im Knast war; Anm. d. Verf.]. Und so hundert Prozent erst, wo ich sie [meine Freundin; Anm. d. Verf.] kennengelernt hab und alles dann in die Gänge gekommen ist, ja. Dann erst.“

I: „Was hat sich damit geändert?“

Thomas: „(5 Sek.) Ja alles halt so. Ich hab halt eine andere Denkweise gehabt. Ich bin ab und zu noch leicht rückfällig geworden. Also, was heißt leicht rückfällig? Hab halt Gedanken bekommen mit dem, mit dem. Ja und dann wo ich halt gehört hab, dass sie auch schwanger is von mir, wo wir's halt erfahren ham, ich will halt kein Versager sein, ich will halt nicht, dass mein Sohn mich im Gefängnis besuchen muss und meine Fr- Freundin. Weil die wird bestimmt nicht bleiben, wenn ich wieder ins Gefängnis

komm. Und ich hab keine Lust wegen so nem Schmarrn, dass dann sozusagen, meine Familie zerbricht und mein ganzes Leben dadurch kaputt geht. Das will ich nich. Ich will da sein, ich will für die sorgen, will ein schönes Leben ham, ne schöne Familie. [...] und nich mehr den andern Weg, den andern Schmarrn.“

Hier wird deutlich, dass *Thomas* zunächst im Gefängnis anfang umzudenken. In den Interviews nannte er für den Beginn seines Umdenkprozesses die abschreckenden Beispiele seiner Mithäftlinge und den Wunsch, keine weitere Zeit inhaftiert vergehen zu müssen. In Freiheit gab es erneut Situationen, in denen er mit dem Gedanken spielte, sich wieder delinquent zu verhalten. Die Beziehung zu seiner Freundin hielt ihn jedoch davon ab und begünstigte weiterhin seine positive Entwicklung. Die Übernahme der Vaterrolle schließlich führte zu einer endgültigen Stabilisierung des in Haft gefassten Entschlusses, ein normkonformes Leben zu führen. Deutlich wird hier zudem die mit der neuen Rolle als Familienversorger einhergehende Selbstbildänderung, vom Versager zum Versorger. Aufgrund des Vorhabens, für seine Familie zu sorgen, begann er zu arbeiten und suchte sich einen Ausbildungsplatz. Darüber hinaus ergab sich aus der Narration, dass *Thomas* sein neu begonnenes Leben nicht durch eine erneute Inhaftierung aufs Spiel setzen wollte. Den Verlust der gegründeten Familie, die für ihn einen sehr hohen Stellenwert hatte, wollte er nicht riskieren.

Es zeigte sich also, dass die Inhaftierung einen Veränderungsanstoß gab, der jedoch in Freiheit noch durch zahlreiche andere Lebensereignisse und -veränderungen gefestigt werden musste. Im Beispiel von *Thomas* konnte die Beziehung zur Freundin nach Haftentlassung einen sehr festigenden Einfluss ausüben, der ihn davon abhielt, in alte Verhaltensmuster zurückzufallen. Zudem wurde durch die Beziehung und die Übernahme der Vaterrolle ein wesentlicher Beitrag zur Neugestaltung des Selbstbildes geleistet.

Festgehalten werden kann, dass aus *Thomas*' Sicht der Karriereabbruchsprozess während des zweiten Haftaufenthalts begann. Einen wesentlichen Beitrag zu dessen Gelingen wurde von seiner Freundin geleistet. Allerdings kann an dieser Stelle auch gemutmaßt werden, dass sein in Haft begonnener kognitiver Veränderungsprozess ihn erst dazu befähigte, eine ernsthafte und beständige Bindung zu seiner Freundin einzugehen. Demnach würde das in Haft begonnene Umdenken als vorgelagerter Mechanismus dienen, der Veränderungen in anderen Lebensbereichen erst ermöglichte (vgl. *LeBel et al.* 2008). In *Thomas*' Fall hatte der zweite Haftaufenthalt offenbar positive Konsequenzen, wie sie bereits bei *Horgan* sowie *Horgan et al.* beschrieben wurden (*Horgan* 2009, S. 40 ff.; *Horgan et al.* 2016, S. 8 ff.).

6.4.3.2 Negativer Stufenverlauf

Gabriel wurde 1991 geboren und kam mit sechs Jahren mit seiner Mutter nach Deutschland. Die Grundschulzeit verlief bei ihm unauffällig. Aufgrund mehrfacher Umzüge innerhalb Deutschlands erfolgten in den ersten drei Hauptschuljahren drei

Schulwechsel. Ab der siebten Klasse kam es zu einem starken Abfall seiner Schulleistungen und zu Verhaltensauffälligkeiten, die im achten Schuljahr zu einem Schulverweis führten. Nach erneutem Umzug begann er die neunte Klasse in einer anderen Schule, trat dann jedoch die Abschlussprüfung aufgrund langer Fehlzeiten in diesem Schuljahr nicht an und verließ die Schule 2008 ohne Abschluss. Seine offiziell registrierte strafrechtliche Auffälligkeit begann im Jahr 2006 und ihr wurde zunächst mit leichteren Sanktionen begegnet. 2008 erfolgten dann eine Verurteilung zu primärer Strafaussetzung und die Unterbringung in einer jugendpsychiatrischen Rehabilitationseinrichtung, in der er eine handwerkliche Ausbildung abschloss. Nach einem zweimonatigen Freiheitsentzug Anfang 2012 wurde er im Oktober 2012 zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde. Von Beginn seiner Bewährungszeit bis Juni 2013 nahm er am Modellprojekt teil. Insgesamt wurde *Gabriel* bis zum Teilnahmebeginn mit 28 Delikten aus den Bereichen Körperverletzung, Nötigung, Betrug, Betäubungsmittel, Diebstahls- und Sachbeschädigungsdelikte sowie Delikte gegen die öffentliche Ordnung registriert.

Zum Zeitpunkt des ersten Interviews lebte er in einem Zweibettzimmer einer Pension¹⁵² und war arbeitslos. Wie *Gabriel* angab, begann er durch den negativen Einfluss seines Mitbewohners erneut Cannabis zu konsumieren. Zudem befand er sich in einer finanziellen Notlage, die er durch Eigentumsdelikte abzuschwächen versuchte. Im Großteil des Untersuchungszeitraums befand er sich in einer festen Beziehung zu einer arbeitslosen jungen Frau ohne Ausbildungsabschluss, die sich seinen Angaben nach zur finanziellen Absicherung ihres Lebensunterhalts mitunter auf ihn verließ. Aus einer früheren Beziehung war ein Kind hervorgegangen, das er regelmäßig sah und um das er sich auch kümmerte, obwohl der Umgang mit seiner früheren Partnerin schwierig und problembehaftet war.

Er identifizierte seine neue Arbeitsstelle als Schlüsselereignis seiner zunächst positiven Entwicklung. Mit Hilfe des Bewährungshelfers gelang es ihm, wieder Arbeit zu finden und dadurch seine negative Wohn- und Finanzsituation zu verbessern.

Gabriel: „Ich hab dann meine Arbeit verloren gehabt und ich hab ja da noch in der Pension gewohnt. Mittlerweile hab ich meine eigene Wohnung und ja. Ich war drei, vier Monate lang arbeitslos und hab nichts gemacht, den ganzen Tag zu Hause. Ging eigentlich recht bergab die ganze Zeit. Dann hab ich von [Name des Bewährungshelfers] ne Nummer bekommen von ner Zeitarbeitsfirma und bei der ich jetzt bin, und seit da an lief des eigentlich immer besser.“

152 Bei solchen Pensionen handelt es sich um Sofortunterbringungsinstitutionen für Wohnungslose, die von privaten Beherbergungseinrichtungen betrieben werden und mit dem Sozialreferat und der Zentralen Wohnungslosenhilfe der Stadt München zusammenarbeiten (www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1074014/ [25.02.2015]). Zahlreiche Probanden waren bereits zu mindestens einem Zeitpunkt in einer dieser Pensionen untergebracht. In den Interviews äußerten sich die Probanden durchweg negativ, was Einrichtung, Zustand und Klientel der Pensionen anging.

Somit bewohnte er zum zweiten Interviewzeitpunkt eine eigene Wohnung mit seiner Freundin sowie einem Freund und dessen Partnerin. Dieser Freund war ihm sehr wichtig und er beschrieb ihn in den ersten beiden Interviews als große Stütze: „Ich bin froh, dass ich den hab.“ Zum Messzeitpunkt 2 zeichnete *Gabriel* ein überaus positives Bild seiner Lage und war sehr zufrieden mit seiner beruflichen und privaten Situation. Auch das Verhältnis zur früheren Partnerin hatte sich entspannt, wodurch ihm die Kontakthaltung zu seinem Kind erleichtert wurde. Da *Gabriel* der Beziehung zu seinem Kind einen hohen Stellenwert beimaß, hatte ihn die vorangegangene angespannte Lage belastet. Lediglich die Arbeitslosigkeit seiner Freundin und deren Erwartungshaltung bezüglich finanzieller Unterstützung waren ihm zu dieser Zeit unangenehm.

Jedoch verschlechterte sich die Situation bis zum dritten Interviewzeitpunkt massiv und er war erneut stark destabilisiert. In der Zwischenzeit war er zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden wegen eines Diebstahlsdelikts, das seiner Angabe nach seine Freundin begangen hatte; er sei lediglich anwesend gewesen. Seine Inhaftierung stand unmittelbar bevor. Infolgedessen hatte er seinen Arbeitsplatz aufgegeben. Weiterhin bestand zum Zeitpunkt des Interviews die Beziehung zu seiner Freundin, die ein Kind erwartete, nicht mehr. Als Auslöser seiner Negativentwicklung nannte *Gabriel* das Zerwürfnis mit seinem besten Freund und Mitbewohner, das ihm sehr naheging.

Gabriel: „Der hat auch ziemlich viele Sachen gesagt, was ich auch nicht so gedacht hatte von ihm. Auch so rassistische Äußerungen und so. Ja des is krass, wenn man bedenkt hier fünf Jahre bin ich mit dene meinen Weg sozusagen gegangen und hab den als besten Freund gesehen und dann is der da besoffen und sagt dann irgendwie so Sachen, wie der mag mich gar nicht oder er mag allgemein so Leute nicht.“

In diesem Zitat beschrieb er einen Streit, den er und der Freund hatten und in dessen Verlauf es auch zu einer körperlichen Auseinandersetzung zwischen beiden kam. Der Bruch zwischen ihnen fand jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt statt. Neben der bevorstehenden Inhaftierung belastete ihn das zerrüttete Verhältnis mit dem Freund am meisten, zumal er nach wie vor mit diesem zusammenlebte. Aufgrund seiner finanziellen Situation und mangelnder Unterstützung vonseiten der Familie blieb ihm jedoch keine Alternative.

Der Fall *Gabriel* verdeutlicht, dass eine beginnende Positiventwicklung noch keinen Abbrecher macht. Es gelang ihm im Untersuchungszeitraum zunächst mit Unterstützung der Bewährungshilfe, seine Lage deutlich zu verbessern und einige Stufen in Richtung einer konformen Lebensweise zu nehmen. Allerdings verschlechterte sich seine Situation dann rapide. Ein destabilisierendes Ereignis, nämlich der Bruch mit seiner wichtigsten Bezugsperson, dem besten Freund, war ausreichend, um erneut einen negativen Stufenverlauf einzuleiten. Am Ende des Verlaufs stellte sich seine Lage noch negativer dar als zu Untersuchungsbeginn.

6.4.3.3 Gegenüberstellung der beiden Fallbeispiele

Die Fälle von *Gabriel* und *Thomas* sollen verglichen werden, um Unterschiede herauszuarbeiten, die den Karriereabbruchsprozess beeinflussen könnten. Zunächst sei hier auf die Verschiedenheit der Beziehungen zur jeweiligen Partnerin hingewiesen. *Thomas'* Freundin hatte eine abgeschlossene Berufsausbildung und damit einen höheren Bildungsabschluss als er. Weiterhin ging sie einer geregelten Arbeit nach, sowohl als sich die beiden kennenlernten als auch im gesamten Beziehungsverlauf. Zudem stand sie *Thomas'* bisheriger Lebensführung und seinen früheren Kontakten sehr kritisch gegenüber. Sie regte ihn dazu an, seine in Haft begonnene Reflexion bezüglich des früheren Verhaltens und Umgangs fortzuführen und zu verstärken. Damit förderte sie seinen inneren Wandel. Darüber hinaus konnte seiner Narration entnommen werden, dass seine Freundin eine Abwendung von seiner bisherigen Lebensführung als Bedingung für das Weiterbestehen der Beziehung kommuniziert hatte. Sie förderte seine Verhaltensänderungen also nicht nur, sondern forderte diese auch ein.

Im Fall von *Gabriel* hingegen verfügte die Freundin über einen geringeren Bildungsabschluss, da sie keine abgeschlossene Berufsausbildung hatte. Im gesamten Beziehungsverlauf ging die Freundin keiner Tätigkeit nach und bemühte sich wohl auch kaum darum, wie er anführte. Vielmehr verließ sie sich auf seine finanzielle Unterstützung und beging immer wieder Diebstähle, um den eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ihr Einfluss auf ihn war damit negativ und stellte für ihn keine Anregung dar, seine eigenen Verhaltensweisen zu hinterfragen oder zu verändern. Vielmehr erhöhte sie durch ihr delinquentes Verhalten die Wahrscheinlichkeit erneuter Strafälligkeit bei ihm (vgl. *Laub et al.* 1998; *Sampson et al.* 2006, S. 495 f.).

Thomas sprach in seiner Narration wiederholt sein Umdenken an. In Haft begann sein Umdenkprozess, der sich im gesamten Untersuchungszeitraum fortsetzte und seinen positiven Stufenverlauf einleitete, begleitete und verstärkte. Diese Änderung befähigte ihn, neben der Beziehung zu seiner Freundin, die Bindungen an frühere Peers zu beenden. Dies war eine wesentliche Stufe in seinem Positivverlauf. Den Entschluss zum Bindungsabbruch fasste *Thomas*, als ihm klar wurde, dass er mit diesen Freunden stets in Schwierigkeiten geriet. Im Zuge dieses inneren Wandels fand bei ihm auch eine Selbstbildveränderung statt, deren Beginn er ebenfalls in seine zweite Haftzeit legt. Den Anstoß der Selbstbildänderung gab in diesem Fall der Vergleich mit den Mithäftlingen und die Distanzierung des eigenen Selbst von Kriminellen, die zum Interviewzeitpunkt 3 abgeschlossen zu sein scheint:

Thomas: „Manche Leute ham kriminelles Blut, wenn Sie verstehen was ich mein. Die denken egal bei welcher Bewegung, denken sie kriminell. Bei mir is des halt verflögen. Ich war halt jetzt auch nich grad besser, aber bei mir is des halt total verflögen.“

Ersetzt wurde das frühere Selbstbild durch das des Vaters und Familienversorgers. Das neue Selbstbild wiederum gab Impulse zu seiner positiven Entwicklung im Leis-

tungsbereich. Seine Sichtweise zum letzten Interviewzeitpunkt setzte einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss und einen festen Arbeitsplatz voraus, um für seine Familie sorgen zu können.

Im Gegensatz zu *Thomas* fand sich in der Narration von *Gabriel* kein Hinweis auf einen beginnenden Umdenkprozess. Des Weiteren konnten keinerlei Anzeichen für eine Selbstbildveränderung gefunden werden. Auch in Bezug auf die eigene Vaterrolle fanden sich große narrative Unterschiede zwischen den beiden. Während *Thomas* in diesem Zusammenhang stets die finanzielle Sicherheit und glückliche Kindheit seines Kindes thematisierte, erzählte *Gabriel* fortlaufend von gemeinsamen Unternehmungen mit seinem Kind. *Thomas* dachte also zukunftsorientiert, während sich *Gabriels* Gedanken eher in der Gegenwart bewegten. Dies könnte ein Hinweis auf den vollzogenen Reifungsprozess von *Thomas* und sein damit einhergehendes größeres Verantwortungsbewusstsein sein. *Gabriel* hingegen schien eine solche Reifungsentwicklung nicht durchlaufen zu haben.

Das Fallbeispiel von *Thomas* verdeutlicht die zahlreichen Mechanismen, die den Karriereabbruchsprozess begleiten und sich an einen Turning Point anschließen. In *Gabriels* Entwicklung wurden diese Mechanismen offenbar nicht ausgelöst, obwohl seine Bewährungszeit zu Beginn einen positiven Verlauf nahm und er durch seine neue Arbeitsstelle wieder Fuß fassen konnte. Dennoch lösten destabilisierende Faktoren bei ihm eine erneute Negativentwicklung aus.

Wie *Thomas* angab, begann sein Umdenkprozess während der zweiten Haftzeit. Dementsprechend könnte man den zweiten Haftaufenthalt als Turning Point bezeichnen. Nach *Gartner* und *Piliavin* könnte jedoch argumentiert werden, dass die eigentliche Ursache des Abbruchsprozesses nicht in diesem Lebensereignis lag, sondern vielmehr in einem sich vollziehenden Orientierungswandel (*Gartner & Piliavin* 1988, S. 303). Dieser könnte schließlich das Eingehen einer Beziehung mit einer sich normkonform verhaltenden Person erst ermöglicht haben (*Mulvey et al.* 2004, S. 233 f.). Dementsprechend könnte *Gabriels* Aufrechterhalten von Beziehungen zu sich nonkonform verhaltenden Personen durch das Ausbleiben eines vergleichbaren Orientierungswandels bedingt sein.

6.5 Relevanz von Turning Points zur Einleitung eines Karriereabbruchsprozesses

Die vorangegangenen Ausführungen zeigen, dass ein subjektiv empfundenes Schlüsselereignis keinen Garanten für das Gelingen eines Karriereabbruchsprozesses darstellt und das Eingehen von Beziehungen per se offenbar nicht ausreicht, um einen solchen einzuleiten. Dementsprechend könnten sie in Anlehnung an *Sampson* und *Laub* als „Shared Turning Points, Divergent Lives“ interpretiert werden. Ein subjektiv empfundener oder bezeichneter Wendepunkt kann offenbar einen sehr großen

Einfluss auf den weiteren Lebenslauf haben. Jedoch bedeutet er nicht per se eine Veränderung der Entwicklungsrichtung des Individuums.

Entscheidend ist sowohl die Qualität der eingegangenen Beziehung als auch das Eintreten eines inneren Wandels. Die Ergebnisse sprechen also für das Strong-Subjective-Model, da sich die wechselseitige Beeinflussung sozialer und subjektiver Faktoren als besonders bedeutend für den erfolgreichen Karriereabbruch erwies (vgl. *LeBel et al.* 2008, S. 137 ff.). Das Zusammentreffen beider Faktoren kann das Individuum dazu befähigen, sich von der früheren Lebensführung zu distanzieren. Diese Distanzierung scheint in einem stufenförmigen Verlauf zu geschehen. Die folgende wechselseitige Beeinflussung beider Faktoren ist offenbar ausschlaggebend für die sich anschließenden Veränderungen in diversen Lebensbereichen und dem, im Idealfall, sich vollziehenden Selbstbildwandel. Im Lauf dieses Prozesses kam es jedoch bei vielen Probanden auch zu Rückschlägen, die den Prozess beeinträchtigten oder behinderten.

So kann festgehalten werden, dass nicht alle Probanden, die für sich individuelle Schlüsselereignisse erkannten, ihre kriminelle Karriere aufgaben (*Kapitel 6.4.2*). Keiner der beiden Probanden, die im Untersuchungszeitraum außerhalb einer stabilen Partnerschaft Vater wurden, konnte die kriminelle Karriere bis dahin beenden. In diesen Fällen reichte die beabsichtigte Übernahme der Elternrolle offenbar nicht aus, um sich und den eigenen Lebenswandel zu verändern bzw. die Absicht, für das eigene Kind zu sorgen, entstand erst nach erneuter Inhaftierung. Hierbei könnten das junge Alter der interviewten Personen eine Rolle spielen, aber auch deren mangelnde Kompetenzen, die die Übernahme von Verantwortung für andere und auch für sich selbst erschweren dürften. Innerhalb einer stabilen Partnerschaft dürften diese Defizite zum einen durch den Partner teilweise kompensiert und zum anderen durch die soziale und emotionale Interaktion mit ihm reduziert werden. Darüber hinaus kann es symptomatisch für einen eher problematischen und auch delinquenten Lebensverlauf sein, wenn Individuen sehr jung zu Eltern werden (*Stouthamer-Loeber & Wei* 1998; *Thornberry et al.* 2000).¹⁵³

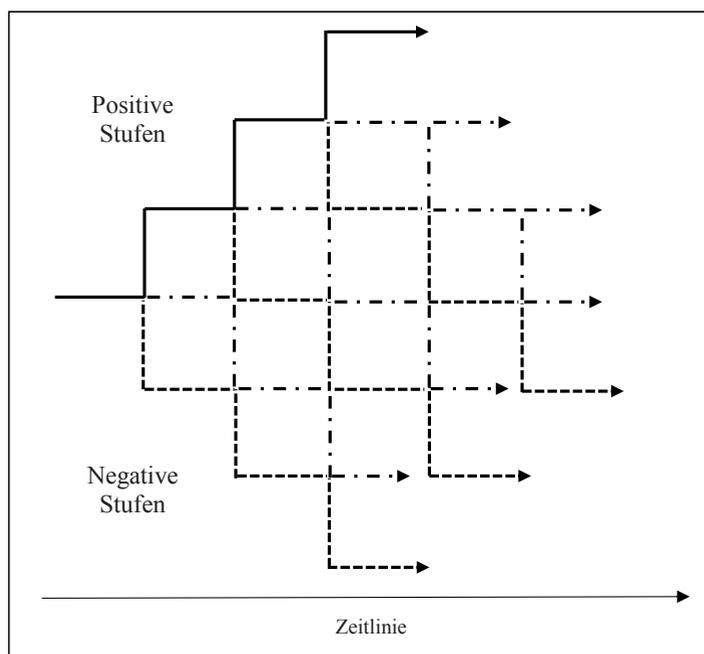
Die Distanzierung vom früheren Lebenswandel kann in Anlehnung an *Schützes* Konzept der Verlaufskurven¹⁵⁴ als Stufenverlauf veranschaulicht werden, bei dem sowohl Stufen in eine positive als auch in eine negative Richtung beschriftet werden

153 *Stouthamer-Loeber & Wie* (1998) und *Thornberry et al.* (2000) verweisen auf „Teenage-Fatherhood“ als Risikofaktor für Delinquenz und anderweitiges Problemverhalten.

154 *Schütze* definiert Verlaufskurven als sequenzielle Ereignisverkettungen, die den Möglichkeitspielraum einer Person sowohl verbessern als auch verschlechtern können. Eine negative Verlaufskurve mindert die Handlungsmöglichkeiten des Individuums, während eine positive Verlaufskurve diese erhöht. *Schütze* sieht diese Entwicklungen stets im sozialen Kontext und geht von einer externen Initiierung von Verlaufskurven aus. Im Zuge des Verlaufs treten sodann Veränderungen der Selbstidentität ein. Nach *Schütze* gehen Verlaufskurven stets mit einer Änderung des bisherigen Verhaltensschemas einher (*Schütze* 1981, S. 88 ff.).

können (vgl. *Schütze* 1981, S. 88 ff.; siehe *Abbildung 22*). Die Initiierung des Prozesses durch ein Schlüsselereignis und der Beginn einer inneren Veränderung können als die wesentlichen ersten Stufen verstanden werden. Im Lauf des Prozesses könnte die wechselseitige Beeinflussung der veränderten Lebensumstände und des inneren Wandels das Individuum dazu befähigen, weitere Stufen zu gehen und sich damit im Idealfall zunehmend vom bisherigen delinquenten Lebenswandel zu trennen. Folglich könnte ein Schlüsselereignis den Karriereabbruchsprozess einleiten, wenn es einen solchen inneren Wandel veranlasst. In diesem Stufenverlauf könnten hemmende Faktoren als negative Stufen verstanden werden, die das Individuum den früheren Verhaltensweisen wieder näherbringen bzw. eine Distanzierung von diesen verhindern. Solche negativen Stufen bieten auch einen Erklärungsansatz für die Nennung von Schlüsselereignissen durch schwer rückfällige interviewte Personen. In diesen Fällen könnte der Karriereabbruchsprozess durch hindernde Ereignisse blockiert worden sein. *Abbildung 22* dient hierbei als vereinfachte schematische Darstellung des Stufenverlaufs. In der weiteren Entwicklung sind auch Kombinationen aus positiven und negativen Stufen sowie Stillstandsphasen denkbar.¹⁵⁵

Abbildung 22 Stufenverlauf des Karriereabbruchsprozesses



¹⁵⁵ *Glaser* wies bereits 1964 darauf hin, dass strafrechtliche Auffälligkeit nicht linear verläuft, sondern eher einer Zick-Zack-Form gleichzusetzen ist (*Glaser* 1964, S. 85).

6.6 Diskussion

Wie die Interviewanalyse ergab, scheinen bestimmte Lebensereignisse den Anstoß eines Karriereabbruchsprozesses zu begünstigen. Die Bedeutung des Turning Points liegt nach *Sampson* und *Laub* nicht in dem Ereignis per se, sondern in der mit den neuen Lebensumständen einhergehenden informellen Sozialkontrolle und deren Qualität, Änderungen im Tagesablauf und Veränderungen des Selbstbildes (*Sampson & Laub* 1993, S. 140 ff.; 1993, S. 227 ff.). Auch *Boers* und *Herlth* legen die Bedeutung nicht auf den positiven strukturellen Wendepunkt, sondern die sich anschließende kriminoresistente Entwicklung. Die Autoren betonen die Bedeutung, die dem Anstoß von Veränderungen der Lebenssituation zukommt (*Boers & Herlth* 2016, S. 106 f.).

Nicht allen genannten Schlüsselereignissen wurde durch die Interviewpartner eine gleichwertige Bedeutung zugemessen. Vielmehr wurden einige Ereignisse mehrheitlich als positive Nebeneffekte anderer Veränderungen kommuniziert. Dies geschah vor allem bezüglich der Veränderungen des persönlichen Umfelds und der Reduzierung des Substanzmittelkonsums. Trotz des subjektiv geringeren Gewichts, das die Probanden diesen Ereignissen zumaßen, wurde deren Bedeutung zur Veränderung des Lebenswandels aus der Narration ersichtlich. Diese positiven Nebeneffekte stellten offenkundig wichtige Stufen des Karriereabbruchsprozesses dar, auch wenn sie anscheinend nicht als dessen Auslöser fungierten.

Insbesondere die Fallbeispiele der Untersuchung weisen auf die Bedeutung hin, die einem inneren Wandel des Individuums zukommt und im Idealfall zu einer Selbstbildveränderung führt. Wird dieser innere Wandel nicht angestoßen, so erfolgt offenbar auch keine Distanzierung vom bisherigen Lebenswandel. Damit sprechen die Ergebnisse für ein Social-Subjective-Model des Karriereabbruchsprozesses.

Gartner und *Piliavin* sehen bestimmte Lebensereignisse als Symptome eines bereits eingetretenen inneren Wandels (*Gartner & Piliavin* 1988, S. 303). Diese Sichtweise spricht eher für den Faktor der Personal Agency als ausschlaggebend für den Karriereabbruchsprozess. Demnach wäre ein eintretendes Lebensereignis eine Möglichkeit zur Veränderung, die ein Straftäter aufgrund seiner Personal Agency wahrnimmt (*Giordano et al.* 2002, S. 1000 ff.). Auch in der vorliegenden Untersuchung fanden sich Hinweise auf die Bedeutung der Personal Agency für einen Karriereabbruch. Jedoch wurde der Karriereabbruchsprozess nur in drei Fällen als durch die eigene Handlungsmächtigkeit initiiert beschrieben. Auch in einer Untersuchung von *Healy* und *O'Donnell* bei noch aktiven Straftätern erwies sich die Personal Agency der interviewten Personen als geringer Einflussfaktor für den Karriereabbruchsprozess. Die Autoren schlussfolgerten, dass die Handlungsmächtigkeit von Straftätern erst im Verlauf des Karriereabbruchs wächst und an Bedeutung gewinnt (*Healy & O'Donnell* 2008, S. 34 ff.). Eventuell könnten demnach die Abbruchprozesse der interviewten Personen, die ihre Handlungsmächtigkeit in den Vordergrund rückten, bereits weiter fortgeschritten gewesen sein. Handlungsmächtigkeit könnte also ein

Produkt der wechselseitigen Beeinflussung von Lebensänderungen und kognitivem Wandel im Stufenverlauf des Karriereabbruchs darstellen (vgl. *Healy & O'Donnell* 2008, S. 35).

Insbesondere vor dem Hintergrund der justiziellen Einwirkung auf Straffällige ist von erheblicher Relevanz, ob ein innerer Wandel oder Umdenkprozess durch externe Interventionen angestoßen werden kann. Ebenso wie *Healys* Resultate deuten die Ergebnisse der Interviewanalyse darauf hin, dass das Potenzial dafür gegeben ist (vgl. *Healy* 2010, S. 86 f.). Dementsprechend weisen die Ergebnisse in die Richtung der These von *MacLeod et al.*, dass der Interaktion mit dem Justizsystem eine große Bedeutung im Karriereabbruchsprozess zukommt (*MacLeod et al.* 2012, S. 170). So gaben 17 Personen an, erstmals im Rahmen einer freiheitsentziehenden Maßnahme über eine Änderung ihres Verhaltens nachgedacht zu haben. Dies erfolgte auch über den Vergleich mit anderen Inhaftierten und den Wunsch, sich nicht in eine vergleichbare Richtung zu entwickeln. *Paternoster* und *Bushway* bezeichnen diese Angst vor einer möglichen Negativentwicklung des Individuums als „Feared Self“ (*Paternoster & Bushway* 2009).

Die Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren beschäftigt sich schon seit längerem mit der Frage, was zuerst kommt: der innere oder der äußere Wandel. Dies lässt sich bisher nicht beantworten. *Boers* und *Herlth* gehen davon aus, dass diese Frage nicht beantwortet werden kann und muss. Vielmehr könne man sicher davon ausgehen, dass innerer und äußerer Wandel für einen Karriereabbruch zusammenreffen müssen. Die Reihenfolge sei jedoch nicht ausschlaggebend und könne im Einzelfall unterschiedlich ausfallen (*Boers & Herlth* 2016).

„[...] die bewusste Entscheidung, keine Straftaten mehr zu begehen, mag einen Delinquenzabbruch auslösen oder (nur) verstärken. Dieser Prozess kann indessen nur fortdauern, wenn er durch strukturell bedingte Möglichkeiten, ein konformes Leben führen zu können, materiell untermauert wird“ (*Boers & Herlth* 2016, S. 118).

Kapitel 7

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse und Forschungsdesiderate

Dieses Kapitel dient der Zusammenfassung und Diskussion der zentralen Ergebnisse aus den *Kapiteln 4 bis 6*.

7.1 Implementierungsphase

7.1.1 Projektorganisation und Verlauf der Modellphase

Die Zielsetzungen des Modellprojekts waren die Vermeidung bzw. Reduzierung erneuter Straffälligkeit sowie der Aufbau eines konformen sozialen Netzwerks. Darüber hinaus wurde ein Schwerpunkt auf die persönliche Entwicklung sowie die Kompetenzerweiterung der Projektteilnehmer gelegt. Methodisch stützt sich das Projekt ebenso wie die reguläre Bewährungshilfe auf die intensive Einzelfallhilfe und das Case Management. Den wesentlichen Unterschied zwischen der Intensivbetreuung im Rahmen des Modellprojekts und der regulären Bewährungsbetreuung bildeten die erhöhten zeitlichen Ressourcen und die damit einhergehende höhere Betreuungsintensität.

Die Betreuung innerhalb des Projekts hatte keine Auswirkungen auf die Sanktionierung eines jungen Straftäters, sondern stellte eine ergänzende Maßnahme im Rahmen einer primären oder sekundären Jugendstrafaussetzung dar. Die Aufnahme eines Probanden in das Projekt erfolgte nach Klärung von Betreuungsbedarf und Mitwirkungsbereitschaft bei einem Erstgespräch mit den zuständigen Bewährungshelfern. Innerhalb der Modellphase lag die Aufnahmequote von vorgeschlagenen Personen bei 54 % ($n = 103$). Die häufigsten Gründe für eine Ablehnung stellten ein zu geringer Betreuungsbedarf der Probanden sowie nicht vorhandene Kapazitäten aufseiten der Bewährungshilfe dar. Die Probanden wurden vor allem durch Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht vorgeschlagen. Bei 58 der 190 in der Modellphase vorgeschlagenen Personen handelte es sich um polizeilich geführte Intensivtäter.

Von den Projektteilnahmen wurden 55 % regulär beendet, es erfolgte also ein Betreuungsübergang in die reguläre Bewährungshilfe. In 27 % der Fälle wurde das Projekt durch einen Widerruf bzw. eine Inhaftierung beendet. Die überwiegende Anzahl

der Bewährungsverstöße bestand aus neuen Straftaten sowie dem Entzug aus der Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers. Die durchschnittliche Projektdauer betrug bei erheblicher Variation 7,5 Monate.

7.1.2 Merkmale der Projektteilnehmer¹⁵⁶

7.1.2.1 Demografische Daten

Mit 60 % (n = 62) stellten Heranwachsende den überwiegenden Anteil der Projektteilnehmer. Die Teilnahmequote jugendlicher Probanden lag bei 25 % (n = 26). Mit einem Anteil von 88 % (n = 85) waren männliche Teilnehmer deutlich überrepräsentiert, was der allgemeinen Geschlechterverteilung bei Tatverdächtigen strafrechtlicher Auffälligkeit entspricht.

Einen Migrationshintergrund nach der Definition des Mikrozensus haben 77 % (n = 75) der Projektteilnehmer, wobei 29 % (n = 30) dieser Teilnehmer eigene Migrationserfahrungen hatten. Die deutsche Staatsbürgerschaft haben 51 Probanden mit Migrationshintergrund.

7.1.2.2 Belastungsfaktoren

Die Betrachtung der Belastungsfaktoren zeigte, dass 67 % der Probanden zum Teil erhebliche schulische Probleme aufwiesen, 32 % erreichten auf dem ersten und zweiten Bildungsweg keinen Schulabschluss. Ähnlich schwierig gestaltete sich auch die Lage der Probanden auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt. 75 % verfügten über keine abgeschlossene Ausbildung. 38 % der Probanden waren zum Zeitpunkt der Datenerhebung ohne Beschäftigung. 31 % bezogen staatliche Transferleistungen, 30 % waren von familiärer Finanzierung abhängig.

Die sozioökonomische Lage der Familien der Projektteilnehmer, für die Angaben vorlagen (n = 42), war überwiegend schlecht (n = 26). Über die Hälfte dieser Familien bezogen Transferleistungen. Viele Probanden lebten daher in der Kindheit in sehr beengten Wohnverhältnissen. Ein eigenes Zimmer war nur in den seltensten Fällen vorhanden. 62 Probanden (64 %) kamen aus unvollständigen Herkunftsfamilien und wurden überwiegend von einem alleinerziehenden Elternteil großgezogen. Die Biografien der jungen Menschen waren häufig durch einen steten Wechsel der Bezugspersonen, zum einen durch wechselnde Partner der Eltern, zum anderen durch verschiedene Fremdunterbringungen, geprägt. 94 % der Projektteilnehmer kamen aus schwierigen Familienverhältnissen. 36 Probanden wurden in der Kindheit mit

¹⁵⁶ Die folgenden Angaben beziehen sich auf eine Projektteilnehmerzahl von 97 Personen in der Modellphase. Sechs Probanden wurden zweimal in das Modellprojekt aufgenommen. Diese wurden überwiegend nur einmal berücksichtigt. Zum Teil war es allerdings sinnvoll, jede Teilnahme zu berücksichtigen, wie etwa beim Einstiegsalter in das Projekt. Im Folgenden kann anhand der Probandenzahl festgestellt werden, ob jeder Teilnehmer oder jede Teilnahme berücksichtigt wurde (n = 103 bzw. n = 97).

körperlicher Gewalt konfrontiert, 34 (35 %) wurden im Lauf ihrer Kindheit mindestens zu einem Zeitpunkt fremduntergebracht. Mindestens eine der Bezugspersonen von 22 (23 %) Projektteilnehmern litt unter einer psychischen Erkrankung oder wies ein Suchtproblem auf. In fünf Fällen lagen Angaben zu Entzug bzw. einer Einschränkung des Sorgerechts der Eltern oder eines Elternteils vor. Die Ausführungen zu Gewalterfahrungen der Probanden in der Kindheit könnten darauf hinweisen, dass sich die angespannte finanzielle Lage auf die Eltern-Kind-Interaktion auswirkte. Ferner sprach die erfahrene Gewalt für eine geringe Erziehungskompetenz der Eltern der Projektteilnehmer.

Bei den individuellen Belastungsfaktoren wurden physische und neurologische Faktoren, persönliche Merkmale und Substanzmittelmissbrauch dargestellt (n = 97). Es zeigte sich, dass 16 (17 %) Probanden an einer physischen und/oder neurologischen Vorerkrankung litten. Epilepsie stellte hierbei mit 25 % (n = 4) die am häufigsten auftretende Erkrankung dar. 17 (18 %) Probanden hatten Lernbehinderungen oder kognitive Einschränkungen. Psychische Auffälligkeiten wiesen mindestens 41 (42 %) Projektteilnehmer auf. Ein deutliches Suchtpotenzial konnte bei 67 (69 %) der Jugendlichen und Heranwachsenden festgestellt werden.

7.1.2.3 Strafrechtliche Vorbelastung

Die meisten Projektteilnehmer (n = 103) wurden bis zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Projekt aufgrund von fünf bis 29 Delikten abgeurteilt (79 %). Bei den Aburteilungen waren Diebstahls- und Unterschlagungsdelikte am häufigsten vertreten (25 %), diese wurden von 79 % der Probanden begangen. Mit 14 % aller abgeurteilten Straftaten kamen Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit am zweithäufigsten vor und wurden von 78 % der Probanden begangen. 61 % begingen Straftaten vornehmlich mit Mittätern, wobei 43 % davon kriminelles Verhalten in einer festen Gruppe oder mit einem festen Mittäter zeigten.

Die erste justizielle Registrierung der Probanden fand meist im Alter von 14 und 15 Jahren statt (60 %), dabei stellten Diebstahlsdelikte die häufigsten erstregistrierten Delikte dar (30 %). Diese ersten Verfahren wurden in 62 % der Fälle eingestellt. Eine unbedingte Jugendstrafe verbüßten 32 Probanden, elf davon mehrere. Zu einer bedingten Jugendstrafe wurden 77 Probanden verurteilt, 19 davon mehrfach, und bei fünf Projektteilnehmern wurde zusätzlich Führungsaufsicht gem. § 7 I JGG angeordnet. Die Bewährungszeit der Projektteilnehmer betrug in den meisten Fällen bis einschließlich zwei Jahre. Die unbedingten Jugendstrafen hatten zumeist eine Dauer zwischen zwei und drei Jahren (72 %).

7.1.3 Projekthinhalte

Den Qualitätsstandards der Bewährungshilfe in Bayern entsprechend, war die Betreuung innerhalb des Modellprojekts in verschiedene Phasen unterteilt. Bei Projekt-

beginn erfolgte eine Bestandsaufnahme der Lebenssituation des einzelnen Probanden, es wurden Problembereiche identifiziert und Ziele formuliert, die in diesen Problembereichen erreicht werden sollten. Im Anschluss fand eine bedarfsorientierte Betreuung vor allem im Rahmen von Einzelgesprächen statt. Weiterhin wurde versucht, den jeweiligen Probanden an geeignete externe Einrichtungen anzubinden und damit ein Unterstützungsnetzwerk aufzubauen.

Neben den Themen, die den Kontroll- und Unterstützungsprozess der Bewährungshilfe betreffen (Rückfallvermeidung und Risiko, Bewährungsaufgaben und -weisungen, Motivation), wurden bei den Einzelgesprächen Schwerpunkte auf Inhalte gelegt, in denen Mehrfach- und Intensivtäter generell Defizite aufweisen. Dazu gehörte die Integration in den Leistungsbereich (behandelt mit 90 % der Probanden) ebenso wie die Familien- und Wohnsituation der Probanden (75 % bzw. 65 %). Darüber hinaus war der Substanzmittelkonsum der Projektteilnehmer ein wichtiger Inhalt der Einzelgespräche (62 %).

Die am häufigsten durchgeführten ergänzenden Betreuungsmaßnahmen stellten Schnittstellenkooperationen (75 %), Einbezug von Eltern und Verwandten (42 %) sowie Gruppenarbeiten (34 %) dar. Die Gruppentreffen, die sozial- und erlebnispädagogische Elemente enthielten, zielten in erster Linie darauf ab, die Sozialkompetenzen der Projektteilnehmer zu erweitern.

Eine Feststellung der Unterschiede in der Kontaktdichte zwischen regulärer und intensiver Betreuung erfolgte mittels Erfassung der Kontaktanzahl während ($n = 100$) und nach der ($n = 73$) Projektteilnahme. Die durchschnittliche Kontaktdichte innerhalb der Intensivbetreuung lag bei einem Kontakt zwischen Proband und Bewährungshelfer alle sechs Tage. Nach der Projektteilnahme lag die Kontaktdichte im Durchschnitt bei einem Kontakt alle 17 Tage. Fand bei Übergang in die reguläre Bewährungshilfebetreuung ein Betreuerwechsel statt, so lag die Kontaktdichte im Durchschnitt bei einem Kontakt in 21 Tagen. Erfolgte weiterhin eine Betreuung durch den Projektbewährungshelfer, kam es hingegen zu durchschnittlich einem Kontakt alle 14 Tage.

Ein Vergleich der Probandensituation vor und nach der Teilnahme am Modellprojekt zeigte einige positive Effekte. So konnten 41 Probanden eine Bildungs- oder sozialpädagogische Maßnahme antreten, weitere 28 Teilnehmer nahmen an einer therapeutischen Maßnahme teil. Eine verbesserte Einkommens- oder Wohnsituation wiesen 43 bzw. 24 Probanden auf. 39 Projektteilnehmer konnten eine Arbeitsstelle oder -maßnahme antreten.

7.1.4 Implementierungsablauf

Die Auslastung des Projekts RUBIKON war von Beginn der Modellphase an hoch. In deren Verlauf mussten immer mehr Vorschläge aus Kapazitätsgründen abgelehnt

werden. Dies kann im Sinne einer zunehmenden Etablierung des Intensivbewährungshilfeprojekts ausgelegt werden (*Haverkamp & Walsh* 2014a, S. 128). Ein reguläres Ende der Intensivbetreuung wurde bei 55 % der Projektteilnehmer erreicht. In Anbetracht der Zielgruppe des Modellprojekts ist dies positiv zu bewerten. Die durchschnittliche Projektdauer lag mit 7,5 Monaten über der im Projektkonzept vorgesehenen Dauer von sechs Monaten und variierte zum Teil sehr stark. Dies kann bereits als Hinweis auf den erhöhten Betreuungsbedarf der Projektteilnehmer verstanden werden. Die individuelle Anpassung der Projektdauer stellte damit ein wichtiges Instrument dar, um auf den individuell unterschiedlichen Betreuungsbedarf reagieren zu können. In Anbetracht der teils gravierenden Defizite der jungen Menschen erschien eine Intensivbetreuung über einen Zeitraum von sechs Monaten als knapp bemessen. Ein Übergang in die reguläre Betreuung trotz weiterhin bestehenden erhöhten Betreuungsbedarfs aufgrund überschrittener zeitlicher Vorgaben wäre mit den durch das Projekt verfolgten Zielen nicht vereinbar gewesen.

Die Zielgruppe des Modellprojekts bestand laut Konzept aus Jugendlichen und Heranwachsenden mit primärer oder sekundärer Strafaussetzung und/oder Führungsaufsicht, die mehrfache strafrechtliche Auffälligkeiten und/oder gravierende Aggressionsdelikte zeigten und zudem einen erhöhten Betreuungsbedarf bei fehlendem stabilisierendem Netzwerk aufwiesen. Der Vergleich zwischen der Verwendung des Begriffs Intensivtäter bei Polizei und Bewährungshilfe zeigte Differenzen auf. Bei den Projektteilnehmern handelte es sich um Jugendliche, Heranwachsende und junge Erwachsene mit zumeist erheblicher strafrechtlicher Vorbelastung und zahlreichen verschiedenen Problembereichen. Die Projektteilnehmer waren in der überwiegenden Zahl keine polizeilich geführten Intensivtäter. Bei der Implementierung von Mechanismen sozialer Kontrolle besteht stets das Risiko eines Net-Widening-Effekts (*Ezell* 1989). Darunter versteht man die Ausweitung sozialer Kontrolle auf Personen, die nicht der eigentlich angesprochenen Zielgruppe angehören. In einzelnen Fällen könnte es bei Aufnahmen in das Projekt zu einem solchen Effekt gekommen sein, da mitunter auch Personen mit wenigen Aburteilungen in das Projekt aufgenommen worden waren. Jedoch können anhand der Datenlage keine Aussagen zur Anzahl der polizeilichen Registrierungen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren gegen die Probanden gemacht werden. Auch handelte es sich um Personen mit einem hohen Betreuungsbedarf. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass die im Projektkonzept vorgesehene Zielgruppe durch das Modellprojekt erreicht werden konnte.

Ebenso wie die Projektdauer waren auch die Projekthinhalte am individuellen Bedarf der Probanden ausgerichtet. Die Inhalte deckten sich dabei mit der Bearbeitung der typischen Problembereiche junger Mehrfachauffälliger. Es zeigte sich, dass verschiedene kriminogene Faktoren der Teilnehmer bearbeitet wurden, was bei einigen Probanden eine positive Wirkung auf verschiedene Lebensbereiche mit sich brachte. Das Modellprojekt wurde sowohl vonseiten der Teilnehmer als auch von den beteiligten Behörden überwiegend positiv bewertet und die Implementierung begrüßt (*Haverkamp & Walsh* 2014a, S. 126 ff.; 2014b, S. 296 ff.).

7.2 Einflussfaktoren auf einen Karriereabbruchsprozess

7.2.1 Objektive Faktoren

7.2.1.1 Gruppenvergleich

Für die Legalbewährungsuntersuchung wurden drei Kontrollgruppen gebildet. Der Kontrollgruppenbildung lagen die Intensivtäterlisten aus München, Nürnberg und Augsburg zugrunde. Probanden der regulären Bewährungshilfe (KG1: $n = 51$), Personen, die zu einer unbedingten Jugendstrafe verurteilt worden waren (KG2: $n = 94$)¹⁵⁷ und Personen mit anderen jugendstrafrechtlichen Sanktionen (KG3: $n = 101$) wurden mit 91 Probanden der Experimentalgruppe verglichen. Kontrollgruppe 3 bildeten dabei Personen mit Verurteilungen zu Jugendarrest ($n = 56$), jugendrichterlicher Weisung ($n = 21$), Erbringung von Arbeitsleistungen ($n = 11$), Geldauflage ($n = 2$), Verwarnung ($n = 1$) und Diversion ($n = 10$).

Beim Vergleich des Alters der vier verschiedenen Gruppen zeigte sich, dass die KG3 signifikant jünger war als die übrigen Gruppen, obwohl sich die Gruppen hinsichtlich des Durchschnittsalters kaum unterschieden. Der Altersunterschied der KG3 dürfte durch Gründe der Strafzumessung bedingt sein. Diese richtet sich überwiegend nach den bisherigen Sanktionen und Vorstrafen des Verurteilten (Albrecht 2003, S. 226 f.; Höfer 2003, S. 134 ff.).

Auch in anderen Bereichen ergaben sich signifikante Gruppenunterschiede, die überwiegend auf die kürzere kriminelle Karriere der KG3 zurückzuführen waren. So zeigten sich Unterschiede hinsichtlich der Anzahl der den bisherigen Verurteilungen zugrunde liegenden Straftaten, der Begehung bestimmter Straftaten sowie spezifischer Vorsanktionierungen. Weiterhin handelte es sich bei den Kontrollgruppenteilnehmern durchweg um polizeilich geführte Intensivtäter. Die Experimentalgruppe hingegen bestand nur zu etwa einem Drittel aus polizeilich geführten Intensivtätern.

7.2.1.2 Legalbewährungsvergleich

7.2.1.2.1 Rückfallquote

Die Rückfälligkeit der Untersuchungsteilnehmer wurde mittels Eintragungen im Bundeszentral- und Erziehungsregister für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Maßnahmenbeginn bzw. Verurteilung zur gegenständlichen Sanktion betrachtet. Die Rückfallquote war in KG3 und EG mit 78 % bzw. 55 % am höchsten. Die Gruppenunterschiede hinsichtlich der Rückfallquote erwiesen sich als signifikant (Pearsons $\chi^2(3) = 35.53$ ($p = .000$)).

¹⁵⁷ Hierbei wurde das Datum der Verurteilung als Beginn des Rückfallzeitraums herangezogen, da keine Haftentlassungsdaten vorlagen (Kapitel 3.1.1.2.2).

Weiterhin wurde eine logistische Regression unter Verwendung verschiedener Kontrollvariablen (verschiedene Vorsanktionierungen sowie das Alter der Probanden) durchgeführt. Sie zeigte ebenfalls signifikante Gruppenunterschiede zwischen EG und KG2 bzw. KG3 in der Rückfallquote. So wiesen die Untersuchungsteilnehmer der KG3 eine um den Faktor 3.67 höhere Wahrscheinlichkeit auf, rückfällig zu werden. Hingegen sank diese Wahrscheinlichkeit in der KG2 um den Faktor 0.39. Entsprechend wurden die Unterschiede in der Rückfallquote der Gruppen durch die Kontrolle weiterer Einflussfaktoren nicht reduziert.

Im nächsten Schritt wurde die Wirksamkeit der Unterstellung unter Intensivbewährungshilfe im Vergleich zu anderen Sanktionen überprüft. Hierzu wurde die Gruppenzugehörigkeit rekodiert und die Experimentalgruppe mit allen Kontrollgruppenteilnehmern verglichen. Hier zeigte sich, dass die Wahrscheinlichkeit der Kontrollgruppen, rückfällig zu werden, um den Faktor 0.95 sinkt. Dieser Unterschied erwies sich als nicht signifikant ($p = .85$). Auch bei Nichtberücksichtigung der KG2 blieb das Ergebnis nicht signifikant ($p = .08$).

7.2.1.2.2 Anzahl der Rückfälle

Die Untersuchung der Gruppenunterschiede hinsichtlich der Anzahl von Rückfällen zeigte wiederum signifikante Gruppenunterschiede (Pearsons $\chi^2 (18) = 53.82$ ($p = .000$)). Zur genaueren Überprüfung der Gruppenunterschiede wurde eine Poisson Regression durchgeführt. Diese ergab, dass die Anzahl der Rückfälle in KG3 unter Konstanthaltung der oben angeführten Kontrollvariablen signifikant höher ist als in der EG ($p = 0.000$), wohingegen sie in der KG2 signifikant niedriger ist ($p = 0.002$).

Wiederum wurde die Unterstellung unter Intensivbewährungshilfe in Vergleich zu den anderen Sanktionen gesetzt. Die Rückfallfrequenz erwies sich hier als signifikant höher in den Kontrollgruppen ($p = 0.027$). Bei Nichtberücksichtigung der KG2 jedoch zeigte sich, dass die Rückfallfrequenz von KG1 und KG3 geringer war als die der EG. Dieses Ergebnis war nicht signifikant ($p = 0.257$).

7.2.1.2.3 Rückfallschwere

Auch die Rückfallschwere, zu deren Betrachtung die Strafschwere der ersten im Beobachtungszeitraum erfolgten Sanktion untersucht wurde, wies signifikante Gruppenunterschiede auf (Pearsons $\chi^2 (27) = 66.39$ ($p = .000$)). Bei der durchgeführten ordinalen logistischen Regression ergaben sich signifikante Unterschiede zwischen EG und KG2. Die Strafschwere erwies sich in der EG als deutlich höher. Dies dürfte wiederum durch die Inhaftierungszeit der KG2 zu erklären sein. Der alleinige Vergleich zwischen EG und den drei Kontrollgruppen zeigte keine signifikanten Unterschiede ($p = 0.258$); ebensowenig wie der Vergleich von EG mit KG1 und KG3 ($p = 0.733$).

7.2.1.2.4 Survivalanalysen

Zur Darstellung der Zeitdauer bis zum ersten Rückfall im Gruppenvergleich wurde eine Kaplan-Meier-Überlebensfunktion erstellt. Der Legalbewährungsverlauf der KG2 erweist sich hier als deutlich niedriger als in den anderen Gruppen. Dies ist in Anbetracht der Inhaftierungszeit dieser Gruppe erwartungskonform. Die Verläufe von EG und KG1 überschneiden sich in den ersten vier Monaten mehrfach. Anschließend weist die KG1 eine geringere Rückfälligkeit auf als die EG. Der Verlauf der KG3 dagegen weist deren durchgängig höhere Rückfälligkeit nach.

Um die in vielen Fällen vorliegenden längeren Rückfallzeiträume für die Analyse nutzbar zu machen, wurde in einer weiteren Überlebensfunktion der Beobachtungszeitraum auf vier Jahre erweitert. Hierzu wurde der individuelle Maximalbeobachtungszeitraum herangezogen, in dem für die Untersuchungsteilnehmer Legalbewährungsdaten vorlagen. Durch diesen Schritt sollte insbesondere der Einfluss der Haftzeit in KG2 relativiert werden. Erwartungsgemäß nähert sich der Legalbewährungsverlauf der KG2 nach etwa zwei Jahren deutlich an EG und KG1 an. Demgemäß war die positivere Legalbewährung dieser Gruppe durch die Inhaftierungszeit bedingt. Die Zahl der Haftentlassungen steigt mit Erweiterung des Beobachtungszeitraums. Damit kommt es zu einer Erhöhung der Registrierungen innerhalb dieser Gruppe. Die Unterschiede zwischen EG und KG1 werden im Zeitverlauf zunehmend schwächer. Der Unterschied zwischen KG3 und den übrigen Gruppen wächst hingegen im Zeitverlauf.

Schließlich wurde eine Cox-Regression durchgeführt. Hierbei wird das unmittelbare Risiko erneuter Registrierungen für die Untersuchungsteilnehmer unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit und der Kontrollvariablen geschätzt (vgl. *Ziegler et al.* 2007, S. e42; *Dohoo et al.* 2012, S. 519 ff.). In diesem Analyseschritt wurde das Datenformat geändert, um die Anzahl der weiteren Straftaten einbeziehen zu können. Die Anzahl der Beobachtungen änderte sich dabei von 337 rückfälligen Personen zu 502 begangenen Straftaten. Die Ergebnisse zeigen, dass eine Person der KG3 ein um den Faktor 1.74 höheres Risiko erneuter Registrierung hat als eine Person der EG. Dabei erwiesen sich die Registrierungsrisiken von KG2 und KG3 als signifikant unterschiedlich zur EG. Das Modell zeigte weiterhin, dass das Registrierungsrisiko mit jedem zusätzlichen Lebensjahr um den Faktor 0.93 sinkt.

7.2.1.2.5 Schlussfolgerungen

Die Legalbewährungsuntersuchung wies nicht auf einen signifikant positiven Einfluss der Teilnahme am Intensivbewährungshilfeprojekt hin. Die EG zeigte weder bezüglich Rückfallquote noch -anzahl, -schwere oder -geschwindigkeit eine positivere Entwicklung als die anderen Gruppen. Dementsprechend gab es keine positivere Beeinflussung des Karriereabbruchs durch das Intensivbewährungshilfeprojekt.

Eine eindeutige Zuordnung der Gruppenunterschiede auf die jeweiligen Sanktionen und Maßnahmen ist jedoch nicht möglich. Es kann nicht ausgeschlossen werden,

dass die Gruppenunterschiede durch andere Faktoren ausgelöst wurden. Zum einen wiesen die Gruppen Unterschiede in rückfallrelevanten Variablen auf. Zum anderen könnten weitere Variablen, die hier nicht berücksichtigt werden konnten, einen erheblichen Einfluss ausüben. Darüber hinaus könnte sich das höhere Maß an Kontrolle innerhalb der Intensivbewährungshilfe auf die Registrierungswahrscheinlichkeit ausgewirkt haben.

Die wesentlich höhere Rückfälligkeit der KG3 dürfte sich durch das jüngere Alter erklären. Zudem könnten die Dauer und Intensität der erfolgten Sanktionen und Maßnahmen einen Erklärungsansatz bilden. Die Legalbewährung der KG3, die mit kurzzeitigen Interventionen sanktioniert wurde, erweist sich als deutlich negativer. Dieser Effekt blieb auch in den Regressionsmodellen erhalten, in denen das Alter kontrolliert wurde. Vor dem Hintergrund des prozesshaften Abbruchs krimineller Karrieren könnten mittel- und längerfristig angesetzte Behandlungsmaßnahmen einen positiveren Einfluss ausüben.

Neben dem Alter der Probanden erwiesen sich bestimmte Vorsanktionierungen als signifikant positive Einflussfaktoren auf kriminelles Verhalten. Die bundesweite Rückfalluntersuchung weist diesen Einfluss auf Rückfälligkeit regelmäßig nach (Jehle *et al.* 2010, S. 54 ff.; 2013, S. 54 ff.). Hier könnte geschlussfolgert werden, dass der justizielle Umgang mit jungen Mehrfachauffälligen den Karriereabbruch nicht fördert, sondern deren Selbstbild im Sinne eines Labelings negativ beeinflusst. Bei der vorliegenden Tätergruppe könnte diese Negativbeeinflussung der eigentlichen gerichtlichen Intervention jedoch auch vorgelagert sein. Ein stigmatisierender Umgang mit den jungen Menschen könnte positive Effekte justizieller Interventionen verzögern (vgl. Farrall *et al.* 2014, S. 155).

7.2.2 Subjektive Faktoren

Beim Abbruch krimineller Karrieren handelt es sich um einen Prozess, in dessen Verlauf subjektive Faktoren eine wesentliche Bedeutung einnehmen und es noch zu strafrechtlich relevantem Verhalten kommen kann. Daher wurde auch der Einfluss subjektiver Faktoren auf den Karriereabbruch untersucht.

7.2.2.1 Legalbewährung der Interviewteilnehmer in Hell- und Dunkelfeld

Bei der Erfassung der Legalbewährung der interviewten Personen erfolgte eine Differenzierung nach schwerer und leichter Delinquenz. Im Hellfeld diente hierbei die Sanktionierung des Gerichts als Maßstab. Wurde ein Proband wieder zu einer bedingten oder unbedingten Jugend- oder Freiheitsstrafe verurteilt, so wurde er der schweren Delinquenz zugeordnet. Lag hingegen eine Verurteilung zu einer leichteren Sanktion vor, so wurde der Interviewteilnehmer der leichten Delinquenz zuge-

rechnet. Im Dunkelfeld wurden eher bagatellhafte Delikte als leichte Delinquenz gewertet, während schwerwiegendere Delikte und eine große Anzahl an begangenen Delikten der schweren Delinquenz zugeordnet wurden.

Offiziell wurden 22 der interviewten Personen im Untersuchungszeitraum registriert, 16 davon mit schwerer Delinquenz. Bei 19 Probanden erfolgte keine neue Registrierung. Die Daten der offiziellen Registrierungen der interviewten Personen wurden durch deren selbstberichtete Delinquenz ergänzt. Dieser Selbstbericht stützte sich im Fall der zu verschiedenen Zeitpunkten interviewten Probanden sowohl auf deren narrative Angaben als auch auf eine Fragebogenerhebung. Bei den einmal Interviewten hingegen basierten die Selbstberichte lediglich auf der mündlichen Befragung.

Bei Ergänzung der offiziellen Registrierungen durch die selbstberichtete Delinquenz der interviewten Personen stieg die Zahl der Personen mit negativer Legalbewährung auf 33 Probanden an. 24 interviewte Personen wiesen schwere Delinquenz auf, während neun der leichten Delinquenz zugeordnet wurden. Keine Delinquenz in Hell- und Dunkelfeld zeigte sich bei acht Probanden.

7.2.2.2 Mögliche Turning Points

Vom Vorliegen von bis zu fünf Ereignissen, die ihr Leben zum Positiven verändert hätten, sprachen 36 Interviewte. Diese Schlüsselereignisse wurden in nicht institutionelle und institutionelle unterteilt. Als nicht institutionelle Schlüsselereignisse wurden Partnerschaft (n = 10), der Leistungsbereich (n = 16) sowie Änderungen des persönlichen Umfelds (n = 27) genannt. Die institutionellen Schlüsselereignisse beinhalteten Inhaftierungen und freiheitsentziehende Maßnahmen (n = 17), die Bewährungshilfe (n = 13) und den Wunsch nach einem Ende des Kontakts zu justiziellen Organen (n = 8).

Im Rahmen der Interviewanalyse stellte sich heraus, dass nicht alle genannten Schlüsselereignisse eine gleichwertige Stellung in den Narrationen der Probanden einnahmen. So wurden insbesondere Veränderungen des persönlichen Umfelds und die Reduzierung des Substanzmittelkonsums als durch andere Ereignisse ausgelöste Modifikationen dargestellt, denen dennoch eine wesentliche Bedeutung zur Änderung der Lebenssituation zukam.

Um den eigentlichen Antrieb für den Karriereabbruchsprozess zu finden, wurde in einem nächsten Schritt das den anderen offenbar vorgelagerte Ereignis identifiziert. Hierbei wurden institutionelle Schlüsselereignisse (n = 23) häufiger angegeben als nicht institutionelle (n = 13). Zur Legalbewährung der interviewten Personen wurde festgestellt, dass bei beiden Schlüsselereigniskategorien keine, leichte und schwere Delinquenz zu verzeichnen war. Drei Probanden nannten kein Schlüsselereignis als ausschlaggebend für Verhaltensmodifikationen, sondern identifizierten eine intrinsische Motivation als Antrieb. In diesen Fällen, in denen eine positive Legalbewährung zu verzeichnen war, könnte Personal Agency als Anstoß des Karriereabbruchs fungiert haben.

Im Zusammenhang mit Schlüsselereignissen wurden in 17 Fällen Einstellungsänderungen, zumeist in Form eines kognitiven Wandels und/oder einer beginnenden Selbstbildveränderung, kommuniziert. Diese Einstellungsänderungen wurden als dem jeweiligen Schlüsselereignis nachgelagert berichtet, werden also als durch dieses ausgelöst betrachtet. Im Folgenden kam es offenbar zu einer wechselseitigen Beeinflussung von Schlüsselereignis und innerem Wandel, wodurch die jeweilige Person dazu befähigt wurde, sich von dem früheren Lebenswandel zu distanzieren. Diese Distanzierung scheint einem Stufenverlauf gleichzukommen. Die wesentliche Bedeutung, die einem inneren Wandel für den Karriereabbruchsprozess zukommt, zeigte sich auch in den Fallbeispielen. Im Fall von *Thomas* löste das Schlüsselereignis einen Umdenkprozess aus, der zu einer Abwendung vom bisherigen Lebenswandel führte. Bei *Gabriel* hingegen unterblieb das Einsetzen eines solchen Umdenkprozesses.

Insoweit kann angenommen werden, dass Schlüsselereignisse Karriereabbruchsprozesse dann auslösen, wenn sie einen inneren Wandel beim Individuum in Gang setzen. Die sich anschließende wechselseitige Beeinflussung äußerer und innerer Faktoren konnte dann Veränderungen in verschiedenen anderen Lebensbereichen bedingen und schließlich in einen Selbstbildwandel münden. In diesem Verlauf kann es jedoch auch zu Rückschlägen und Beeinträchtigungen kommen. Der Prozess als solcher wurde in Anlehnung an *Schütze* als Stufenverlauf dargestellt, bei dem sowohl positive als auch negative Stufen gegangen werden können (vgl. *Schütze* 1981, S. 88 ff.; siehe auch *Hoerning* 1987, S. 237 ff.). Die Frage, was zuerst kommen muss um einen Karriereabbruch anzustoßen: der innere oder der äußere Wandel, lässt sich durch die vorliegenden Ergebnisse nicht beantworten. In Anlehnung an *Boers* und *Herlth* wird jedoch davon ausgegangen, dass diese Frage nicht eindeutig beantwortet werden kann oder muss (*Boers & Herlth* 2016). Es kann jedoch festgehalten werden, dass sowohl äußere als auch innere Faktoren gegeben sein müssen, um eine kriminelle Karriere zu beenden.

7.3 Forschungsdesiderate

Den vorangegangenen Ausführungen entsprechend, sollte sich die Forschung zum Abbruch krimineller Karrieren verstärkt dem Subjective-Social-Model widmen. Hierbei sollte jedoch weniger die Frage nach der Reihenfolge des Auftretens von inneren oder äußeren Faktoren für einen erfolgreichen Karriereabbruch im Mittelpunkt stehen. Vielmehr sollten deren gegenseitige Beeinflussung sowie hemmende Faktoren und Hemmprozesse des Karriereabbruchs untersucht werden.

Die Fülle der verschiedenen für die Untersuchung erhobenen Daten bietet großes Potenzial für vertiefende und/oder weiterführende Analysen. Zum Ersten könnten die Entwicklungsverläufe der jungen Menschen im Hinblick auf andere theoretische Aspekte ihres Karriereabbruchs hin untersucht werden. Eine weiterführende Analyse

der geführten Interviews aus einer anderen theoretischen Perspektive könnte breiteren Aufschluss über Mechanismen des Karriereabbruchs sowie die mögliche Beeinflussung des Karriereabbruchsprozesses durch justizielle Maßnahmen geben.

Zum Zweiten könnten die Entwicklungsverläufe einzelner Tätergruppen¹⁵⁸ etwa im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale, Tathintergründe oder Abbruchstendenzen untersucht und miteinander verglichen werden. Möglicherweise lassen sich Gemeinsamkeiten innerhalb der Gruppen oder Unterschiede zwischen den Gruppen identifizieren, die Rückschlüsse auf die anzuwendende Ausrichtung justizieller Maßnahmen oder auf Erfolgsaussichten bestimmter Interventionen zulassen.

Zum Dritten könnte anhand der Analyse der (früh-)kindlichen und jugendlichen Entwicklung der Untersuchungsteilnehmer versucht werden, Handlungsempfehlungen für die Praxis von Jugendgerichten, aber auch der Jugendhilfe zu formulieren. Wie sich anhand der vorgestellten biografischen Daten in den Fallbeispielen und der Darstellung der Sozialisationsbedingungen der Projektteilnehmer bereits vermuten lässt, handelt es sich bei der vorliegenden Stichprobe um Personen, denen im Lauf ihrer Entwicklung diverse Jugendhilfemaßnahmen zuteilwurden. Obwohl nicht festgestellt werden kann, wie die strafrechtliche Auffälligkeit der Untersuchungsteilnehmer ohne diese Jugendhilfemaßnahmen verlaufen wäre, könnte geschlussfolgert werden, dass innerhalb der Praxis der Jugendhilfe noch Optimierungsbedarf besteht. Dieser Bedarf könnte anhand der Entwicklungsverläufe insbesondere der interviewten Untersuchungsteilnehmer aufgedeckt werden und in Handlungsempfehlungen resultieren. Der Einsatz wirksamer Frühinterventionen würde sich durch die Vermeidung krimineller Karrieren bezahlt machen (vgl. *Welsh & Farrington* 2001, S. 90 ff.; *Lösel* 2008, S. 144).

Dies gilt für die Praxis der Jugendgerichte gleichermaßen. Insbesondere bei Vorliegen wiederholter strafrechtlicher Auffälligkeit darf der Ansatz des Labeling Approach und dessen mögliche Wirkung auf eine junge, noch stark beeinflussbare Person nicht außer Acht gelassen werden. Stigmatisierungsprozesse im institutionellen Umgang mit jungen Straftätern dürften den Beginn einer kriminellen Laufbahn begünstigen. Weitere Untersuchungen der erhobenen Daten sowie weiterführende Befragungen der Untersuchungsteilnehmer könnten zum einen solche Stigmatisierungen aufdecken und zum anderen durch die Formulierung von Handlungsempfehlungen zu deren zukünftiger Vermeidung bzw. Einschränkung beitragen.

Generell kann festgehalten werden, dass sich die angewandte Methodentriangulation mit der großen erhobenen Datendichte bewährt hat. Explorative Methodentriangulationen könnten für die weitere Erforschung des Abbruchs krimineller Karrieren wertvolle Erkenntnisse liefern und die Forschung bereichern (vgl. *Sampson & Laub*

158 Es könnten etwa Gruppen aus Tätern gebildet werden, deren strafrechtliche Auffälligkeit überwiegend in die Bereiche Vermögens-, Gewalt- oder Sexualdelikte fällt. Zudem könnten der Beginn der strafrechtlichen Auffälligkeit oder deren Schwere als Differenzierungsmerkmale für eine Gruppenbildung fungieren.

2009, S. 228). Zudem könnten sie einen großen Mehrwert für die Praxis bringen, sofern Forschungsergebnisse veröffentlicht werden und nicht unberücksichtigt bleiben.



Literaturverzeichnis

- Agnew, R.* (1985): A Revised Strain Theory of Delinquency. *Social Forces* 64/1, S. 151–167.
- Agnew, R.* (1992): Foundation for the General Strain Theory of Crime and Delinquency. *Criminology* 30/1, S. 47–87.
- Agnew, R.* (1995): Testing the Leading Crime Theories: An Alternative Strategy Focusing on Motivational Processes. *Journal of Research in Crime and Delinquency* 32/4, S. 363–398.
- Akremi, L.* (2014): Stichprobenziehung in der qualitativen Forschung, in: N. Baur (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden, S. 265–282.
- Albrecht, H.-J.* (1998): Jugend und Gewalt. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 81/6, S. 381–398.
- Albrecht, H.-J.* (2001): Migration und Kriminalität, in: J.-M. Jehle (Hrsg.), *Raum und Kriminalität. Sicherheit der Stadt – Migrationsprobleme*. Mönchengladbach, S. 195–210.
- Albrecht, H.-J.* (2003): Forschungen zur Implementation und Evaluation jugendstrafrechtlicher Sanktionen. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14/3, S. 224–233.
- Albrecht, H.-J. & Grundies, V.* (2009): Justizielle Registrierungen in Abhängigkeit vom Alter. Befunde aus der Freiburger Kohortenstudie. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92/2+3, S. 326–343.
- Aos, S., Phipps, P., Barnoski, R. & Lieb, R.* (2001): The Comparative Costs and Benefits of Programs to Reduce Crime. Version 4.0; www.wsipp.wa.gov/rptfiles/cos_tbenefit.pdf [14.09.2011].
- Armstrong, T.* (1991): Introduction, in: T. Armstrong (ed.), *Intensive Interventions with High-Risk Youths. Promising Approaches in Juvenile Probation and Parole*. Monsey, NY, S. 1–26.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2008): *Bildung in Deutschland 2008. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Übergängen im Anschluss an den Sekundarbereich I*. Bielefeld.
- Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2012): *Bildung in Deutschland 2012. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zur kulturellen Bildung im Lebenslauf*. Bielefeld.

- Averdijk, M., Elffers, H. & Ruiter, S.* (2012): Disentangling Context Effects on Criminal Careers, in: R. Loeber (ed.), *Persisters and Desisters in Crime from Adolescence into Adulthood. Explanation, Prevention and Punishment*. Burlington, VT, S. 51–77.
- Bandura, A.* (1979): *Konzepte der Humanwissenschaften: Sozial-kognitive Lerntheorie*. Stuttgart.
- Bandura, A.* (1989): Human Agency in Social Cognitive Theory. *American Psychologist* 44/9, S. 1175–1184.
- Banse, R.* (2013): *Punishment beyond Prison and Probation: A Rapid Evidence Assessment*. NOMS Commissioning Strategies Group.
- Barton, W.H.* (2006): Incorporating the Strengths Perspective into Intensive Juvenile Aftercare. *Western Criminology Review* 7/2, S. 48–61.
- Bayerisches Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Justiz in Bayern; www.justiz.bayern.de [09.03.2013].
- Beatty, D.* (2002): *An Assessment of Texas Juvenile Intensive Supervision Programs*. San Marcos; <http://ecommons.txstate.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1050&context=arp&sei-redir=1#search=%22juvenile%20intensive%20supervision%22> [20.09.2011].
- Becker, H.S.* (1966): *Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance*. New York.
- Bereswill, M.* (2011): Inside-Out: Transitions from Prison to Everyday Life: a Qualitative Longitudinal Approach, in: S. Farrall, M. Hough, S. Maruna & R. Sparks (eds.), *Escape Routes. Contemporary Perspectives on Life After Punishment*. London, S. 202–221.
- Berg, B.L. & Lune, H.* (2014): An Introduction to Content Analysis, in: B.L. Berg & H. Lune (eds.), *Qualitative Research Methods for the Social Sciences*. 8. Aufl. Harlow, S. 335–373.
- Beß, K. & Koob-Sodtke, G.* (2006): Die Strukturreform der Bewährungshilfe in Bayern. *Bewährungshilfe* 53/1, S. 14–25.
- Beß, K. & Koob-Sodtke, G.* (2007): Der Kontroll- und Unterstützungsprozess in der Bewährungshilfe in Bayern. *Bewährungshilfe* 54/3, S. 249–258.
- Bieschke, V. & Tetal, C.* (2014): Die Einführung der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern (SDJ) – Erste empirische Befunde, in: M.A. Niggli & L. Marty (Hrsg.), *Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik*. Mönchengladbach, S. 120–134.

- Bieschke, V., Tetel, C., Seifert, S., Volkmer, S. & Koch, T.* (2012): Evaluation der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz M-V. 4. Zwischenbericht. Deskriptive Ergebnisse der Aktenanalyse (unveröffentlichter Forschungsbericht).
- Bliesener, T.* (2009): Junge Mehrfach- und Intensivtäter – Definitionen, Hintergründe und Konzepte der Prävention. *Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege* 18/46, S. 13–21.
- Bliesener, T.* (2010a): Der Umgang mit jungen Mehrfach- und Intensivtätern – Probleme der Definition, Prävention und Intervention. *Bewährungshilfe* 57/4, S. 357–371.
- Bliesener, T.* (2010b): Gewalttätige Jugendliche – Evaluation von Maßnahmen der Jugendstrafrechtspflege: Soziale Trainingskurse, Anti-Aggressions- bzw. Anti-Gewalt-Trainings. *Berliner Forum Gewaltprävention* 12/41, S. 149–155.
- Bliesener, T., Kindlein, A., Riesner, L., Schulz, J.F. & Thomas, J.* (2010): Eine Prozess- und Wirkungsevaluation polizeilicher Konzepte zum Umgang mit jungen Mehrfach-/Intensivtätern in NRW. Abschluss des Forschungsprojekts. Kiel.
- Bock, M.* (2007): *Kriminologie [für Studium und Praxis]*. 3. Aufl. München.
- Boers, K.* (2009): Kontinuität und Abbruch persistenter Delinquenzverläufe, in: G. Bindel-Kögel (Hrsg.), *Berliner kriminologische Studien*. Bd. 8: Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Entwicklungen, Strategien, Konzepte. Berlin, S. 41–89.
- Boers, K. & Herlth, A.M.* (2016): Delinquenzabbruch. Hauptaspekte des gegenwärtigen Forschungsstands. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99/2, S. 101–122.
- Bonta, J. & Andrews, D.A.* (2007): Risk-Need-Responsivity Model for Offender Assessment and Rehabilitation; https://cpoc.memberclicks.net/assets/Realignment/risk_need_2007-06_e.pdf [23.05.2015].
- Bonta, J., Rugge, T., Scott, T.-L., Bourgon, G. & Yessine, A.K.* (2008): Exploring the Black Box of Community Supervision. *Journal of Offender Rehabilitation* 47/3, S. 248–270.
- Bonta, J., Wallace-Capretta, S. & Rooney, J.* (2000): A Quasi-Experimental Evaluation of an Intensive Rehabilitation Supervision Program. *Criminal Justice and Behavior* 27/3, S. 312–329.
- Bortz, J. & Döring, N.* (2006): *Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler*. 4. Aufl. Heidelberg.
- Bottoms, A. & Shapland, J.* (2011): Steps Towards Desistance Among Male Young Adult Recidivists, in: S. Farrall, M. Hough, S. Maruna & R. Sparks (eds.), *Escape Routes. Contemporary Perspectives on Life After Punishment*. London, S. 43–81.

- Boxberg, V. & Bosold, C.* (2009): Soziales Training im Jugendstrafvollzug: Effekte auf Sozial- und Legalbewährung. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 3/3, S. 237–243.
- Brückner, L.* (2009): Junge Intensivtäter – Strategien der Polizei, in: G. Bindel-Kögel (Hrsg.), *Berliner kriminologische Studien. Bd. 8: Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“*. Entwicklungen, Strategien, Konzepte. Berlin, S. 131–141.
- Bundesagentur für Arbeit. Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB); www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Unternehmen/Ausbildung/Ausbildungsvorbereitung/Bildungsmassnahmen/index.htm [25.02.2015].
- Bundeskriminalamt (2012): *Polizeiliche Kriminalstatistik 2011*. Bundesrepublik Deutschland 59. Ausgabe. Wiesbaden.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2005): *Lebenslagen in Deutschland. Der 2. Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht*; www.bmas.de/portal/892/property=pdf/lebenslagen__in__deutschland__de__821.pdf [08.06.2011].
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2008): *Lebenslagen in Deutschland. Der dritte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Bericht*. Köln; www.bmas.de/portal/26742/property=pdf/dritter__armuts__und__reichtumsbericht.pdf [26.04.2011].
- Burnett, R.* (1992): *The Dynamics of Recidivism*. Oxford.
- Burnett, R.* (2010): The Will and the Ways to Becoming an Ex-Offender. *International Journal of Offender Therapy and Comparative Criminology* 54/5, S. 663–666.
- Byrne, J.M.* (1986): The Control Controversy: A Preliminary Examination of Intensive Probation Supervision Programs in the United States. *Federal Probation* 50/2, S. 4–6.
- Calverley, A.* (2011): All in the Family: The Importance of Support, Tolerance and Forgiveness in the Desistance of Male Bangladeshi Offenders, in: S. Farrall, M. Hough, S. Maruna & R. Sparks (eds.), *Escape Routes. Contemporary Perspectives on Life After Punishment*. London, S. 182–202.
- Calverley, A.* (2013): *Cultures of Desistance. Rehabilitation, Reintegration and Ethnic Minorities*. London.
- Canton, R.* (2011): *Criminal Justice Series: Probation. Working with Offenders*. London.
- Carlsson, C.* (2012): Using ‘Turning Points’ to Understand Processes of Change in Offending. Notes from a Swedish Study on Life Courses and Crime. *British Journal of Criminology* 52/1, S. 1–16.

- Chalkiadaki, V.* (2017): Gefährderkonzepte in der Kriminalpolitik. Rechtsvergleichende Analyse der deutschen, französischen und englischen Ansätze. Wiesbaden.
- Clemmer, D.* (1968): *The Prison Community*. New York.
- DBH-Fachverband und Verein Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V. (Hrsg.) (2006), DBH-Materialien. Nr. 54: Training soziale Kompetenzen. Handbuch für das verhaltensorientierte Training in Bewährungs- und Straffälligenhilfe. Köln.
- Defoe, I.N., Farrington, D.P. & Loeber, R.* (2013), Disentangling the Relationship Between Delinquency and Hyperactivity, Low Achievement, Depression, and Low Socioeconomic Status: Analysis of Repeated Longitudinal Data. *Journal of Criminal Justice* 41/2, S. 100–107.
- Denzin, N.K.* (1989), *Applied Social Research Methods Series*. Bd. 16: *Interpretive Interactionism*. Newbury Park.
- Der Jugendschutzbeauftragte der Stadt Mainz. Haus des Jugendrechts Mainz; www.haus-des-jugendrechts-mainz.de/ [25.02.2015].
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V. (2015), Ende der Privatisierung der Bewährungshilfe in Baden-Württemberg; www.dvjj.de/nachrichten-aktuell/ende-der-privatisierung-der-bew-ahrungshilfe-baden-w-rttemberg [08.09.2015].
- Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2016), 11. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration – Teilhabe, Chancengleichheit und Rechtsentwicklung in der Einwanderungsgesellschaft Deutschland (Dezember 2016); www.bundesregierung.de/mwg-internal/de5fs23hu73ds/progress?id=w14dXCB601Ot0ze3SWDu3lMpmEJtQo5y_GN1VJxOIWM [05.09.2017].
- Diekmann, A.* (2007), *Empirische Sozialforschung. Grundlagen, Methoden, Anwendungen*. 18. Aufl. Reinbek bei Hamburg.
- DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information. ICD-10-WHO; www.dimdi.de/static/de/klassi/icd-10-who/index.htm [25.02.2015].
- Dohoo, I., Martin, W. & Stryhn, H.* (2012): *Methods in Epidemiologic Research*. Charlottetown, P.E.I.
- Dölling, D.* (2008): Grundstrukturen der Jugenddelinquenz. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie* 2/3, S. 155–161.
- Dölling, D., Hermann, D. & Beisel, H.* (2008): Die Begleitforschung zum Nachsorgeprojekt Chance – Einleitung und quantitativer Teil, in: Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hrsg.), *DBH-Materialien*. Bd. 60: Nachsorgeprojekt Chance. Kein „Entlassungsloch“ für jugendliche Straftatlassene. Köln, S. 85–88.

- Döring, N.* (2015): Qualitätskriterien für quantitative empirische Studien. Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online, S. 1–39.
- Dresing, T. & Pehl, T.* (2010): Transkription, in: G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden, S. 723–733.
- Drewniak, R.* (2010): Ambulante sozialpädagogische Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug, in: B. Dollinger (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 393–405.
- Dünkel, F.* (1996): Täter-Opfer-Ausgleich. German Experiences with Mediation in a European Perspective. European Journal on Criminal Policy and Research 4/4, S. 44–66.
- Dünkel, F. & Spiess, G.* (Hrsg.) (1983): Alternativen zur Freiheitsstrafe. Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im internationalen Vergleich. Freiburg i.Br.
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD (2008): Jugendgewalt; www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/kriminalitaet/jugendgewalt/ber-jugendgewalt-ejpd-d.pdf [06.08.2011].
- Eifler, S.* (2014): Experiment, in: N. Baur (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, S. 195–211.
- Emig, O.* (2010): Kooperation von Polizei, Schule, Jugendhilfe und Justiz – Gedanken zu Intensivtätern, neuen Kontrollstrategien und Kriminalisierungstendenzen, in: B. Dollinger (Hrsg.), Handbuch Jugendkriminalität. Wiesbaden, S. 149–155.
- Englmann, R.* (2009): Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren. Berlin.
- Enzmann, D. & Raddatz, S.* (2005): Substanzabhängigkeit jugendlicher und heranwachsender Inhaftierter, in: K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie. Göttingen, S. 150–172.
- Ezell, M.* (1989): Juvenile Arbitration: Net Widening and Other Unintended Consequences. Journal of Research in Crime and Delinquency 26/4, S. 358–377.
- Fan, W.* (2008): Kriminelle Karrieren. Straftaten, Sanktionen und Rückfall; eine empirische Untersuchung erstmals inhaftierter und rückfälliger Strafgefangener in China. Berlin.
- Farrall, S.* (2002): Rethinking What Works with Offenders. Probation, Social Context and Desistance from Crime. Cullompton.
- Farrall, S. & Bowling, B.* (1999): Structuration, Human Development and Desistance from Crime. British Journal of Criminology 39/2, S. 253–268.

- Farrall, S., & Calverley, A.* (2006): Understanding Desistance from Crime. Emerging Theoretical Directions in Resettlement and Rehabilitation. Maidenhead.
- Farrall, S., Hough, M., Maruna, S. & Sparks, R.* (eds.) (2011): Escape Routes. Contemporary Perspectives on Life After Punishment. London.
- Farrall, S., Hunter, B., Sharpe, G. & Calverley, A.* (2014): Criminal Careers in Transition. The Social Context of Desistance from Crime. Oxford.
- Farrington, D.P., Lambert, S. & West, D.J.* (1998): Criminal Careers of Two Generations of Family Members in the Cambridge Study in Delinquent Development. *Studies on Crime & Crime Prevention* 7/1, S. 85–106.
- Farrington, D.P. & Welsh, B.C.* (2005): Randomized experiments in criminology: What have we learned in the last two decades? *Journal of Experimental Criminology* 1/1, S. 9–38.
- Fischer, T.* (2007): Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und ihre Folgen. *Zeitschrift für Erlebnispädagogik* 27/1, S. 13–22.
- Flick, U.* (2010): Triangulation, in: G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie*. Wiesbaden, S. 278–289.
- Folkard, M.S.* (1974): IMPACT: The Design of the Probation Experiment and an Interim Evaluation. Home Office Research Study, Bd. 24. London.
- Folkard, M.S.* (1976): IMPACT: The Results of the Experiment. Home Office Research Study, Bd. 36. London.
- Förster, A.* (2007): Polizei und Sozialarbeit IV: „Arbeit vor Ort“ – Schwere Fälle – Intensivtäter! *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 18/3, S. 320–322.
- Früh, W.* (2009): UTB: Inhaltsanalyse. Theorie und Praxis. Stuttgart.
- Gartner, R. & Piliavin, I.* (1988): The Aging Offender and the Aged Offender, in: P.B. Baltes, D.L. Featherman & R.M. Lerner (eds.), *Life-Span Development and Behavior*. Hillside, S. 289–315.
- Giordano, P.C., Cernkovich, S.A., Rudolph & Jennifer L.* (2002): Gender, Crime, and Desistance: Toward a Theory of Cognitive Transformation. *American Journal of Sociology* 107/4, S. 990–1064.
- Giordano, P.C., Longmore, M.A., Schroeder, R.D. & Seffrin, P.M.* (2008): A Life-Course Perspective on Spirituality and Desistance from Crime. *Criminology* 46/1, S. 99–132.
- Glantz, A. & Michael, T.* (2014): Intervieweffekte, in: N. Baur (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden, S. 313–322.
- Glaser, D.* (1964): The Effectiveness of a Prison and Parole System. Indianapolis.

- Glueck, S. & Glueck, E.* (1951): *Unraveling Juvenile Delinquency*. Harvard.
- Glueck, S. & Glueck, E.* (1968): *Delinquents and Nondelinquents in Perspective*. Cambridge, Mass.
- Glueck, S. & Glueck, E.* (1974): *Of Delinquency and Crime. A Panorama of Years of Search and Research*. Springfield, Ill.
- Göppinger, H.* (1983): *Der Täter in seinen sozialen Bezügen. Ergebnisse aus der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung*. Berlin.
- Graebisch, C.* (2018): Evidenzorientierung strafrechtlicher Sanktionen – Chancen, Risiken und Nebenwirkungen, in: M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), *Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfadens für Politik und Praxis*. Wiesbaden.
- Gray, E., Taylor, E., Roberts, C., Merrington, S., Fernandez, R. & Moore, R.* (2005a): *Intensive Supervision and Surveillance Program. The Final Report*.
- Gray, E., Taylor, E., Merrington, S. & Roberts, C.* (2005b): *ISSP. The Final Report*.
- Green, S.M., Navratil, J., Loeber, R. & Lahey, B.* (1994): Potential Dropouts in a Longitudinal Study: Prevalence, Stability, and Associated Characteristics. *Journal of Child and Family Studies*. 3/1, S. 69–87.
- Greve, W. & Höynck, T.* (1998): Die Zukunft des Jugendstrafvollzugs. *Kriminalpädagogische Praxis*. 18/38, S. 4–10.
- Grundies, V.* (1999): Polizeiliche Registrierung von 7- bis 23-Jährigen. Befunde der Freiburger Kohortenstudie, in: H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Forschungen zu Kriminalität und Kriminalitätskontrolle am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. Freiburg i. Br.*, S. 371–402.
- Grundies, V.* (2013), Gibt es typische kriminelle Karrieren? in: D. Dölling & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Täter – Taten – Opfer*. Mönchengladbach, S. 36–52.
- Grundmann, M., Hornei, I. & Steinhoff, A.* (2013): Capabilities in sozialen Kontexten. Erfahrungsbasierte Analysen von Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen im menschlichen Entwicklungsprozess, in: G. Graf (Hrsg.), *Research: Der Capability Approach und seine Anwendung. Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen erkennen und fördern*. Wiesbaden, S. 125–148.
- Gutke, K.* (2003): Intensivtäterermittlungen in Frankfurt und die Grenzen der Karriereforschung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14/2, S. 175–178.
- Habermeyer, E. & Habermeyer, V.* (2011): Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen, in: F. Hässler & M. Allroggen (Hrsg.), *Praxishandbuch forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung*. Berlin, S. 291–309.

- Harrendorf, S.* (2007): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern. Ergebnisse einer bundesweiten Rückfalluntersuchung. Göttingen.
- Harris, R.* (1995): Probation Round the World. Origins and Development, in: K. Hamai, R. Villé, R. Harris, M. Hough & U. Zvekic (eds.), Probation Round the World. A Comparative Study. London, S. 25–110.
- Hässler, F.* (2011a): Hyperkinetische Störungen, in: F. Hässler & M. Allroggen (Hrsg.), Praxishandbuch forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung. Berlin, S. 349–363.
- Hässler, F.* (2011b): Intelligenzminderung mit Verhaltensstörungen, in: F. Hässler & M. Allroggen (Hrsg.), Praxishandbuch forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung. Berlin, S. 309–329.
- Hatterscheidt, B.* (2006): Das Kölner Intensivtäterkonzept. Die Kriminalprävention 4, S. 121–124.
- Haubenberger, S.* (2006): Das standardisierte Interview als soziale Interaktion. Intervieweffekte in der Umfrageforschung. ZA-Information/Zentralarchiv für Empirische Sozialforschung 58/1, S. 23–46.
- Haubenberger, S.* (2011): Teilnahmeverweigerung in Panelstudien. Wiesbaden.
- Haus des Jugendrechts (2009): Zehn Jahre Haus des Jugendrechts Stuttgart. Das erfolgreiche Projekt mit Zukunft. Stuttgart; [http://org.polizei-bwl.de/ppstuttgart/UberUns/Documents/10 %20Jahres-Bericht %20HdJ.pdf](http://org.polizei-bwl.de/ppstuttgart/UberUns/Documents/10%20Jahres-Bericht%20HdJ.pdf) [7. August 2011].
- Haverkamp, R.* (2002): Elektronisch überwachter Hausarrest: Ein Zukunftsmodell für den Anstaltsvollzug? Eine rechtsvergleichende, empirische Studie unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Schweden. Freiburg i. Br.
- Haverkamp, R.* (2011): Frauenvollzug in Deutschland. Eine empirische Untersuchung vor dem Hintergrund der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Berlin.
- Haverkamp, R. & Walsh, M.* (2014a): Intensivbewährungshilfe bei jugendlichen und heranwachsenden Intensiv- und Mehrfachtätern. Bewährungshilfe 61/2, S. 117–132.
- Haverkamp, R. & Walsh, M.* (2014b): Intensivbewährungshilfe für junge Intensiv- und Mehrfachtäter. Die Implementation des Modellprojekts RUBIKON, in: M.A. Niggli & L. Marty (Hrsg.), Neue Kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V. Bd. 115: Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko & Kriminalpolitik. Mönchengladbach, S. 290–302.
- Healy, D. & O'Donnell, I.* (2008): Calling Time on Crime. Motivation, Generativity and Agency in Irish Probationers. Probation Journal 55/1, 25–38.

- Healy, D.* (2010): *The Dynamics of Desistance. Charting Pathways Through Change.* Cullompton.
- Hebeler, T.* (2011): Die Gefährderansprache. *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht*, 30/22, S. 1364–1367.
- Heinz, W.* (2004a): Rückfall als kriminologischer Forschungsgegenstand – Rückfall als kriminologisches Erkenntnismittel, in: W. Heinz & Jehle J.-M. (Hrsg.), *Rückfallforschung.* Wiesbaden, S. 11–52.
- Heinz, W.* (2004b): Die neue Rückfallstatistik. Legalbewährung junger Straftäter. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 15/1, S. 35–48.
- Heinz, W.* (2014): Der Erfolg jugendstrafrechtlicher Sanktionen – Was wirkt, was wirkt vielleicht, was wirkt nicht? INFO 2014.
- Helffferich, C.* (2014): Leitfaden- und Experteninterviews, in: N. Baur (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung.* Wiesbaden, S. 559–574.
- Hering, L. & Schmidt, R.J.* (2014): Einzelfallanalyse, in: N. Baur (Hrsg.), *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung.* Wiesbaden, S. 529–542.
- Herriger, N.* (2006): *Empowerment in der Sozialen Arbeit: Eine Einführung.* 3. Aufl. Stuttgart.
- Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Hessisches Ministerium des Innern und für Sport, Stadt Frankfurt am Main, & Landeshauptstadt Wiesbaden (2015), Haus des Jugendrechts in Frankfurt am Main-Höchst; www.hausdesjugendrechts.hessen.de/jugendrecht/startseite [25.02.2015].
- Hindelang, M.J., Hirschi, T. & Weis, J.G.* (1981): *Measuring Delinquency.* Beverly Hills.
- Hirschi, T.* (2002): *Causes of Delinquency.* Berkeley, CA.
- Hirtenlehner, H. & Birklbauer, A.* (2005): Rückfallprävention durch Restaussetzung oder Austauschbarkeit der Entlassungsformen? Eine empirische Untersuchung am Beispiel von Sexual- und Raubstraftätern in Österreich. *Neue Kriminalpolitik* 17/3, S. 111–116.
- Hoerning, E.M.* (1987): Lebensereignisse: Übergänge im Lebenslauf, in: W. Voges (Hrsg.), *Methoden der Biografie- und Lebenslaufforschung.* Wiesbaden, S. 231–261.
- Höfer, S.* (2003): Sanktionskarrieren. Eine Analyse der Sanktionshärteentwicklung bei mehrfach registrierten Personen anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie. Freiburg i. Br.
- Höffler, K.* (2008): *Kriminalwissenschaftliche Schriften.* Bd. 21: Graffiti – Prävention durch Wiedergutmachung. Implementation und Evaluation eines Münchner Modellprojektes. Diss.-Schrift Univ. München, 2008. Münster.

- Hofinger, V.* (2012): „Desistance from Crime“ – eine Literaturstudie. 1. Teilbericht zur Evaluation der Haftentlassenenhilfe. Wien; www.irks.at/assets/irks/Publikationen/Forschungsbericht/Desistance_Literaturbericht.pdf [25.06.2014].
- Hofinger, V.* (2016): Eine Desistance-orientierte What Works-Praxis? *Soziale Probleme* 27/2, S. 237–258.
- Holt, P.* (2002): Case Management: Shaping Practice, in: D. Ward, J. Scott & M. Lacey (eds.), *Probation. Working for Justice*. 2. Aufl. Oxford, S. 257–275.
- Holthusen, B.* (2013): Children and young people as so-called “intensive offenders”. FRP 10/2013; www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/Holthusen_Intensive_Offenders.pdf [25.08.2016]
- Homes, A., Walmsley, R.K. & Debidin, M.* (2005): Intensive Supervision and Monitoring Schemes for Persistent Offenders: Staff and Offender Perceptions. Home Office Development and Practice Report 41.
- Horgan, J.* (2009): *Walking away from Terrorism. Accounts of Disengagement from radical and extremist movements*. London.
- Horgan, J., Altier, M.B., Shortland, N. & Taylor, M.* (2016): Walking away: the disengagement and de-radicalization of a violent right-wing extremist. *Behavioral Sciences of Terrorism and Political Aggression*, S. 1–15.
- Hosser, D.* (2008): Prisonisierungseffekte, in: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen, S. 172–180.
- Hosser, D. & Bosold, C.* (2008): Behandlung im Jugendvollzug, in: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch der Psychologie: Handbuch der Rechtspsychologie*. Göttingen, S. 128–135.
- Hosser, D. & Greve, W.* (2005): Jugendliche im Gefängnis – Strafhafte als Entwicklungsfolge und Entwicklungsbedingung, in: P.F. Schlottke & N. Birbaumer (Hrsg.), *Störungen im Kindes- und Jugendalter – Verhaltensauffälligkeiten*. Göttingen, S. 657–680.
- Huck, L.* (2009): *Jugendliche Intensivtäter/innen. Kriminelle Karrieren und Präventionsmöglichkeiten aus Sicht der betroffenen Subjekte*. Hamburg.
- Huck, W.* (2011): Intensivtäter aus jugendpsychiatrischer Sicht, in: A. Boeger (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden, S. 141–173.
- Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Nachuntersuchung der Probanden der TJVU; www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/tjvu_nu.html [25.02.2015].
- Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU); www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/tjvu.html [25.02.2015].

- Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Verlaufsmuster und Wendepunkte in der Lebensgeschichte; www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/samp.html [25.02.2015].
- Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Wege aus schwerer Jugendkriminalität; www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/beendet/desister/index.html [25.02.2015].
- Institut für Kriminologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Wege in die Unauffälligkeit – Der Abbruch krimineller Karrieren bei schwaerauffälligen Jungtättern; www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/projekte/desister.neu/index.html [25.02.2015].
- Jäckle, A., Lynn, P., Sinibaldi, J. & Tipping, S.* (2013): The Effects of Interviewer Experience, Attitudes, Personality and Skills on Respondent Co-operation with Face-to-Face Surveys. *Survey Reserach Methods* 7/1, S. 1–15.
- Jäger, B.* (2010): *Crime and Crime Policy*. Bd. 6: Die sozialpädagogische Betreuung von straffälligen Menschen in der Bewährungshilfe. Ein Ländervergleich. Bochum.
- Jehle, J.-M.* (2003): Rückfallforschung, in: V. Dittmann & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V.* Bd. 108: *Kriminologie zwischen Grundlagenwissenschaften und Praxis*. Mönchengladbach, S. 389–407.
- Jehle, J.-M.* (2007): Methodische Probleme einer Rückfallforschung aufgrund von Bundeszentralregisterdaten, in: F. Lösel, H.-J. Albrecht & D. Bender (Hrsg.), *Neue kriminologische Schriftenreihe der Neuen Kriminologischen Gesellschaft e.V.* Bd. 110: *Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik. Entwicklungs- und Evaluationsforschung*. Mönchengladbach, S. 227–247.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C.* (Hrsg.) (2010): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2004 bis 2007*. Mönchengladbach.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S. & Tetel, C.* (2013): *Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010*. Berlin.
- Josi, D.A. & Sechrest Dale, K.* (1999): A Pragmatic Approach to Parole Aftercare: Evaluation of a Community Reintegration Program for High-Risk Youthful Offenders. *Justice Quarterly* 16/1, S. 51–80.
- Kaiser, G.* (Hrsg.) (1993), UTB Bd. 1274: *Kleines kriminologisches Wörterbuch*. Heidelberg.
- Kawamura-Reindl, G.* (2010): *Bewährungshilfe im Spannungsfeld von Resozialisierung und Kontrolle*, in: B. Dollinger (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden, S. 493–506.

- Kelle, U.* (2007): Die Integration qualitativer und quantitativer Methoden in der empirischen Sozialforschung. Theoretische Grundlagen und methodologische Konzepte. Wiesbaden.
- Kelle, U.* (2014): Mixed Methods, in: N. Baur (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, S. 153–166.
- Kerner, H.-J.* (2006): Privatisierung der Sozialen Dienste der Justiz. Perspektiven und kritische Fragen. *Bewährungshilfe* 53/1, S. 43–48.
- Kerner, H.-J. & Jansen, H.* (1996): Langfristverlauf im Zusammenspiel von sozio-biographischer Belastung und krimineller Karriere, in: H.-J. Kerner, G. Dolde & H.-G. Mey (Hrsg.), Schriftenreihe der Deutschen Bewährungshilfe e.V. Neue Folge. Bd. 27: Jugendstrafvollzug und Bewährung. Analysen zum Vollzugsverlauf und zur Rückfallentwicklung. Bonn, S. 137–218.
- Khan, S. & Hansbury, S.* (2012): Initial Analysis of the Impact of the Intensive Alternatives to Custody Pilots on Re-Offending Rates. Research Summary 5/12; www.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/217391/iac-impact-evaluation-research-summary.pdf [24.02.2015].
- Khostevan, A.* (2008): Kriminologie und Kriminalsoziologie. Bd. 7: Zügiges Strafverfahren bei jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern. Das Münsteraner Modellprojekt „B-Verfahren“. Münster.
- Kindhäuser, U.* (2017): Strafgesetzbuch. Lehr- und Praxiskommentar. 7. Aufl. Baden-Baden.
- Kindler, H.* (2013): Gewalttätige Jugendliche mit einer Geschichte als misshandeltes Kind. Entwicklungswege zwischen Kinderschutz und Jugendstrafrecht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 24/2, S. 138–143.
- King, S.* (2013): Early Desistance Narratives: A Qualitative Analysis of Probationers' Transitions Towards Desistance. *Punishment & Society* 15/2, S. 147–165.
- King, S.* (2014): *Desistance Transitions and the Impact of Probation*. London.
- Kirk, D.S.* (2009): A Natural Experiment on Residential Change and Recidivism: Lessons from Hurricane Katrina. *American Sociological Review* 74/3, S. 484–505.
- Kirk, D.S.* (2012): Residential Change as a Turning Point in the Life Course of Crime: Desistance or Temporary Cessation? *Criminology* 50/2, S. 329–358.
- Kleinbaum, D.G. & Klein, M.* (2012): *Statistics for Biology and Health: Survival Analysis. A Self-Learning Text*. 3. Aufl. New York, NY.
- Klenk, W.* (2011): Wir entscheiden zusammen – Konsensfindung am Runden Tisch. eNewsletter Wegweiser Bürgergesellschaft 21/2011; www.runde-tische.net/fileadmin/Daten/Downloads/gastbeitrag_klenk_111028.pdf [25.02.2015].

- Klug, W.* (2007): Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe – Vorschlag für ein Gesamtkonzept. *Bewährungshilfe* 54/2, S. 235–248.
- Klug, W.* (2008): „Risikoorientierte Bewährungshilfe“ – ein Modell? Auseinandersetzung mit einem Züricher Konzept. *Bewährungshilfe* 55/2, S. 167–179.
- Klug, W.* (2015): Nach der Haft – Theorie und Praxis einer risikoorientierten Bewährungshilfe, in: M. Schweder (Hrsg.), *Handbuch Jugendstrafvollzug*. Weinheim, S. 657–677.
- Klug, W. & Schaitl, H.* (2012): DBH-Schriftenreihe. Bd. 38: Soziale Dienste der Justiz. Perspektiven aus Wissenschaft und Praxis. Mönchengladbach.
- Köberlein, C.* (2006): *Schadenswiedergutmachung und Legalbewährung*. Münster.
- Koch-Arzberger, C.* (2008): Mehrfach- und Intensivtäter in Hessen. Basisbericht. Kriminalistisch-kriminologische Schriften der hessischen Polizei. Wiesbaden.
- Koehler, J.A., Lösel, F., Aokoensi, T.D. & Humphreys, D.K.* (2013): A Systematic Review and Meta-Analysis on the Effects of Young Offender Treatment Programs in Europe. *Journal of Experimental Criminology* 9/1, S. 19–43.
- Krisberg, B., Rodriguez, O., Bakke, A., Newenfeldt, D. & Steel, P.* (1994): *Juvenile Intensive Supervision. An Assessment*. Washington, D.C.
- Krüper, C.* (2008): Therapiemöglichkeiten in der Jugendstrafanstalt, in: M. Brünger (Hrsg.), *Psychisch kranke Straftäter im Jugendalter*. Berlin, S. 115–128.
- Kruse, J.* (2014): *Grundlagentexte Methoden: Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz*. Weinheim.
- Kuck Jalbert, S., Rhodes, W., Flygare, C. & Kane, M.* (2010): Testing Probation Outcomes in an Evidence-Based Practice Setting: Reduced Caseload Size and Intensive Supervision Effectiveness. *Journal of Offender Rehabilitation* 49/4, S. 233–253.
- Kuckartz, U.* (2014): *Mixed Methods. Methodologie, Forschungsdesigns und Analyseverfahren*. Wiesbaden.
- Kuhnigk, M.* (2014): *Ambulante Intensive Betreuung (AIB)*, Köln; www.dvjj-nordrhein.uni-koeln.de/wp-content/uploads/2014/10/DVJJ-AIB-Vortrag.pdf [30.09.2015].
- Kulik, J.A., Stein, K.B. & Sarbin, T.R.* (1968): Disclosure of Delinquent Behavior under Conditions of Anonymity and Nonanonymity. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 32/5, S. 506–509.
- Kunkat, A.* (2002): *Schriften zum Strafvollzug, Jugendstrafrecht und zur Kriminologie*. Bd. 12: Junge Mehrfachauffällige und Mehrfachtäter in Mecklenburg-Vorpommern. Eine empirische Analyse. Godesberg.

- Kunz, F.* (2013): Forschung aktuell. Bd. 45: Auswirkungen der Erhebungsanonymität auf Teilnahmebereitschaft und Antwortverhalten in postalischen Befragungen zu selbst berichteter Kriminalität. Ein Methodenexperiment. Freiburg im Breisgau.
- Kunz, F.* (2014): Kriminalität älterer Menschen. Beschreibung und Erklärung auf der Basis von Selbstberichtsdaten. Berlin.
- Kury, H.* (1980): Zur Notwendigkeit und Problematik empirischer Forschung in der Bewährungshilfe. *Bewährungshilfe* 27/3, S. 278–289.
- Kurze, M.* (1999): Soziale Arbeit und Strafjustiz. Eine Untersuchung zur Arbeit von Gerichtshilfe, Bewährungshilfe, Führungsaufsicht. Wiesbaden.
- Lamnek, S., Luedtke, J. & Ottermann, R.* (2006): Tatort Familie. Häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Kontext. 2. Aufl. Wiesbaden.
- Landeshauptstadt München. Bestehende Wohnungslosigkeit: Sozialreferat, Zentrale Wohnungslosenhilfe München; www.muenchen.de/dienstleistungsfinder/muenchen/1074014/ [25.02.2015].
- Landeshauptstadt Stuttgart. Haus des Jugendrechts; www.stuttgart.de/item/show/253095 [25.02.2015].
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2005): Junge Mehrfachtatverdächtige in NRW. Eine Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 1994–2003; www.polizei-nrw.de/lka/stepone/data/downloads/d8/00/00/junge-mehrfachtatverdaechtige-in-nrw.pdf [11.07.2011].
- Lane, J., Turner, S., Fain, T. & Sehgal, A.* (2005): Evaluating an Experimental Intensive Juvenile Probation Program: Supervision and Official Outcomes. *Crime & Delinquency* 51/1, S. 26–52.
- Laub, J.H. & Sampson, R.J.* (2001): Understanding Desistance from Crime. *Crime and Justice* 28/1, S. 1–69.
- Laub, J.H., Nagin, D.S. & Sampson, R.J.* (1998): Trajectories of Chance in Criminal Offending: Good Marriages and the Desistance Process. *American Sociological Review* 63/2, 225–238.
- Laub, J.H. & Sampson, R.J.* (2003): *Shared Beginnings, Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70.* Cambridge, Mass.
- LeBel, T.P., Burnett, R., Maruna, S. & Bushway, S.D.* (2008): The ‘Chicken and Egg’ of Subjective and Social Factors in Desistance from Crime. *European Journal of Criminology* 5/2, S. 131–159.
- Lesmeister, D.* (2008): Polizeiliche Prävention im Bereich jugendlicher Mehrfachkriminalität. Dargestellt am tatsächlichen Beispiel des Projekts „Gefährderansprache“ des Polizeipräsidiums Gelsenkirchen. Hamburg.

- Lesmeister, D.* (2011): Präventionsmaßnahmen aus polizeilicher Sicht, in: A. Boeger (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden, S. 43–58.
- Linz, S.* (2013), *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden.
- Lipsey, M.W. & Cullen, F.T.* (2007): The Effectiveness of Correctional Rehabilitation: A Review of Systematic Reviews. *Annual Review of Law and Social Science* 3, S. 297–320.
- Lipsey, M.W. & Derzon, J.H.* (1999): Predictors of Violent or Serious Delinquency in Adolescence and Early Adulthood. A Synthesis of Longitudinal Research, in: R. Loeber & D.P. Farrington (eds.), *Serious & Violent Juvenile Offenders. Risk Factors and Successful Interventions*. Thousand Oaks, CA, S. 86–105.
- Liszt, F. v.* (1948): *Deutsches Rechtsdenken*. Bd. 11: *Der Zweckgedanke im Strafrecht*. Frankfurt a.M.
- Lobley, D. & Smith, D.* (2007): *Welfare and Society: Persistent Young Offenders. An Evaluation of Two Projects*. Aldershot.
- Lobley, D., Smith, D. & Stern, C.* (2001): *Freagarrach: An Evaluation of a Project for Persistent Juvenile Offenders*; <http://docs.scie-socialcareonline.org.uk/fulltext/crujuvoff.pdf> [12.08.2015].
- Lösel, F.* (2008): Prävention von Aggression und Delinquenz in der Entwicklung junger Menschen, in: E. Marks & W. Steffen (Hrsg.), *Starke Jugend – starke Zukunft. Ausgewählte Beiträge des 12. Deutschen Präventionstages (18. und 19. Juni 2007 in Wiesbaden)*. Mönchengladbach, S. 129–152.
- Lösel, F. & Bender, D.* (2003): Resilience and Protective Factors, in: D.P. Farrington & J. Coid (eds.), *Cambridge Studies in Criminology: Early Prevention of Adult Antisocial Behaviour*. Cambridge, S. 130–204.
- Lösel, F. & Bliesener, T.* (2003): *Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen*. Luchterhand.
- Lösel, F., & Schmucker, M.* (2008). Evaluation der Straftäterbehandlung. Evaluation of offender treatment, in: R. Volbert & M. Steller (Hrsg.), *Handbuch Rechtspsychologie*. Göttingen, S. 160–171.
- Lukas, T. & Hunold, D.* (2010): Polizei und Soziale Arbeit. Der Bezirksdienstbeamte in Analogie zum Streetworker? *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 58/3, 339–352.
- MacKenzie, D.L.* (2002): Reducing the criminal activities of known offenders and delinquents: Crime prevention in the courts and corrections, in: L.W. Sherman, D.P. Farrington, B.C. Welsh & D.L. MacKenzie (eds.), *Evidence-Based Crime Prevention*. London, S. 330–405.

- MacLeod, J.F., Grove, P.G. & Farrington, D.P.* (2012): Explaining Criminal Careers. Implications for Justice Policy. Oxford.
- Mair, G.* (1997), Evaluating Intensive Probation, in: G. Mair (ed.), Evaluative Studies in Social Work: Evaluating the Effectiveness of Community Penalties. Aldershot, S. 64–77.
- Mair, G., Lloyd, C., Nee, C. & Sibbitt, R.* (Hrsg.) (1994), Home Office Research Study. Bd. 133: Intensive Probation in England and Wales: An Evaluation. London.
- Maruna, S.* (2000): Going Straight. Desistance from Crime and Life Narratives of Reform, in: S. Farrall (ed.), The Termination of Criminal Careers. Aldershot, S. 175–209.
- Maruna, S.* (2001): Making Good. How Ex-Convicts Reform and Rebuild Their Lives. Washington, DC.
- Maruna, S., LeBel, T.P., Mitchell, N. & Naples, M.* (2004): Pygmalion in the Reintegration Process: Desistance from Crime through the Looking Glass. Psychology, Crime & Law 10/3, S. 271–281.
- Matt, E. & Hentschel, H.* (2007): Neue Wege in der Betreuung von Straffälligen in England & Wales: NOMS und der systematische Einsatz des ‚risk and need assessment‘ OASys. Bewährungshilfe 54/4, S. 330–345.
- Mau, I., Messer, S. & vom Schlemm, K.* (2007): Schulabsentismus – ein neuer Blick auf ein altes Phänomen. Neue Kriminalpolitik 19/4, S. 122–125.
- Maurer, M. & Schuster, N.* [2007]: AIB Ambulante intensive Betreuung. Bewährungshilfe Köln geht neue Wege; http://dbh-online.de/service/AIB_BwH-Koeln_Broschure.pdf [04.07.2013].
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. Kriminologische Jugendforschung am Max-Planck-Institut. https://jugendforschung.mpicc.de/de/jugendforschung_mpi.html [25.02.2015].
- Mayer, K.* (2007): Ein strukturiertes risikoorientiertes Interventions-Programm für die Bewährungshilfe. Bewährungshilfe 54/4, S. 367–386.
- Mayer, K., Schlatter, U. & Zobrist, P.* (2007): Das Konzept der Risikoorientierten Bewährungshilfe. Bewährungshilfe 54/1, S. 33–64.
- Mayer, M.* (2004): Forschung aktuell. Bd. 23: Modellprojekt elektronische Fußfessel. Wissenschaftliche Befunde zur Modellphase des hessischen Projekts. Freiburg.
- Mayring, P.* (2003): UTB 8229 Pädagogik: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 8. Aufl. Weinheim.

- Mayring, P.* (2008): Beltz Pädagogik: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 10., neu ausgestattete Aufl., Dr. nach Typoskr. Weinheim.
- Mayring, P.* (2010a): Qualitative Inhaltsanalyse, in: G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden, S. 601–613.
- Mayring, P.* (2010b): Beltz Pädagogik: Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11., aktualisierte und überarb. Aufl. Weinheim.
- Mayring, P. & Fenzl, T.* (2014): Qualitative Inhaltsanalyse, in: N. Baur (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, S. 543–558.
- McCulloch, T.* (2005): Probation, Social Context and Desistance: Retracing the Relationship. *Probation Journal* 52/1, S. 8–22.
- McNeill, F.* (2006): A Desistance Paradigm for Offender Management. *Criminology & Criminal Justice* 6/1, 39–62.
- McNeill, F.* (2012): Four Forms of ‘Offender’ Rehabilitation: Towards an Interdisciplinary Perspective. *Legal and Criminological Psychology* 17/1, 18–36.
- McNeill, F. & Weaver, B.* (2010): Changing Lives? Desistance Research and Offender Management Report No.03/2010; www.sccjr.ac.uk/wp-content/uploads/2012/11/Report_2010_03_-_Changing_Lives.pdf [11.05.2015].
- McNeill, F. & Whyte, B.* (2007): Reducing Reoffending. *Social Work and Community Justice in Scotland*. Cullompton.
- Merton, R.K.* (1948): The Self-Fulfilling Prophecy. *The Antioch Review* 8/2, S. 193–210.
- Mey, G. & Mruck, K.* (2010), Interviews, in: G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie. Wiesbaden, S. 423–435.
- Meyn, T.* (2008), Gefährderansprachen bei Jugendlichen Intensivtätern: Versuch einer rechtlichen Betrachtung. *Kriminalistik* 12, S. 672–676.
- Miller, J.* (o.J.): The Status of Qualitative Research in Criminology, in: National Science Foundation (ed.), Workshop on Interdisciplinary Standards for Systematic Qualitative Research. *Cultural Anthropology, Law and Social Science, Political Science, and Sociology Programs*, S. 69–75.
- Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz. Haus des Jugendrechts; www.polizei.rlp.de/internet/nav/555/55540a5e-0152-8921-7a52-f61f42680e4c.htm [25.02.2015].
- Moffitt, T.E.* (1993): Adolescence-Limited and Life-Course-Persistent Antisocial Behavior: A Developmental Taxonomy. *Psychological Review* 100, S. 674–701.

- Moffitt, T.E., Caspi, A., Silva, P.A. & Stouthamer-Loeber, M.* (1995): Individual Differences in Personality and Intelligence are Linked to Crime: Cross-Context Evidence from Nations, Neighborhoods, Gender, Races, and Age-Cohorts, in: J. Hagan (ed.), *Delinquency and Disrepute in the Life Course*. Greenwich, London, S. 1–34.
- Moore, R., Gray, E., Roberts, C., Taylor, E. & Merrington, S.* (2006): *Managing Persistent and Serious Offenders in the Community. Intensive Community Programs in Theory and Practice*. Cullompton.
- Müller, E.* (2011): Labeling von „Intensivtätern“? Karrieren eines kriminologischen Theorieansatzes und seine heutige Relevanz. In: *Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen*. Bd. 34: Wehe dem, der beschuldigt wird. 34. Strafverteidigertag Hamburg, 26.–28.2.2010. Berlin, S. 169–189.
- Müller-Rakow, P.* (2008): Fallkonferenz in Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende „Mehrfach- und Intensivtäter“. Eine vergleichende (nicht abschließende) Kurzbetrachtung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 19/3, S. 275–278.
- Mulvey, E.P., Steinberg, L., Fagan, J., Cauffman, E., Piquero, A.R., Chassin, L., Knight, G. P., Brame, R., Schubert, C.A. & Hecker, T.* (2004): Theory and Research on Desistance from Antisocial Activity among Serious Adolescent Offenders. *Youth Violence and Juvenile Justice* 2/3, S. 213–236.
- Mummendey, H.D.* (2008): *Die Fragebogen-Methode*. Göttingen.
- Naplava, T.* (2010): Jugendliche Intensiv- und Mehrfachtäter, in: B. Dollinger (Hrsg.), *Handbuch Jugendkriminalität*. Wiesbaden, S. 293–307.
- National Council for Crime Prevention (1999): *Intensivövervakning med elektronisk kontroll. Et utvärdering av 1997 och 1998 ars riksomfattande försöksverksamhet. English Summary – Intensive Supervision with Electronic Monitoring. Bra-Rapport 4*. Stockholm.
- Navratil, J., Green, S.M., Loeber, R. & Lahey, Benjamin, B.* (1994): Minimizing Subject Loss in a Longitudinal Study of Deviant Behavior. *Journal of Child and Family Studies* 3/1, S. 89–106.
- Nedopil, N.* (2009): Substanzmissbrauch: Störungen und Risikofaktoren bei der Rückfallprognose, in: R. Haller & J.-M. Jehle (Hrsg.), *Drogen – Sucht – Kriminalität*. Mönchengladbach, S. 91–103.
- Neuffer, M.* (2007): *Case Management. Soziale Arbeit mit Einzelnen und Familien*. 3. Aufl. Weinheim.
- Neumann, D.* (2005): Intensivtäterbekämpfung in Köln: Ein Dauerthema neu belebt. *Der Kriminalist* 9, S. 344–350.
- NEUSTART gemeinnützige GmbH: Neustart. Leben ohne Kriminalität. Wir helfen; www.neustart.org/de/de/ueber_uns/NEUSTART_gGmbH.php [25.02.2015].

- Nickolai, W.* (1998): Erlebnispädagogik mit straffälligen Jugendlichen als präventiver Beitrag der Straffälligenhilfe, in: G. Kawamura-Reindl, U. Helms & G. Kawamura (Hrsg.), Straffälligenhilfe als Prävention?, Freiburg i. Br., S. 128–140.
- Nussbaum, M.C.* (1992): Human Functioning and Social Justice. In Defense of Aristotelian Essentialism. *Political Theory* 20/2, S. 202–246.
- Oberlader, V.A., Schmidt, A.F. & Banse, R.* (2018): Methodische Herausforderungen in der Evaluation von Straftäterbehandlungsprogrammen, in: M. Walsh, B. Pniewski, M. Kober & A. Armbrorst (Hrsg.), Evidenzorientierte Kriminalprävention in Deutschland. Ein Leitfaden für Politik und Praxis. Wiesbaden.
- Oberwittler, D., Blank, T., Köllisch, T. & Naplava, T.* (2001): Arbeitsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht Freiburg im Breisgau. Bd. 2001,1: Soziale Lebenslagen und Delinquenz von Jugendlichen. Ergebnisse der MPI-Schulbefragung 1999 in Freiburg und Köln. Freiburg i. Br.
- Oder, C.* (2009): „Intensivtäter“ – ein neuer Tätertypus?, in: G. Bindel-Kögel (Hrsg.), Berliner kriminologische Studien. Bd. 8: Jugendliche Mehrfach- und „Intensivtäter“. Entwicklungen, Strategien, Konzepte. Berlin, S. 17–41.
- Ohlemacher, T., Södging, D., Höynck, T., Ethe, N. & Welte, G.* (2001): Anti-Aggressivitäts-Training und Legalbewährung: Versuch einer Evaluation. Forschungsbericht Nr. 83. Hannover.
- Ortmann, R.* (1993): Prisonisierung, in: G. Kaiser (Hrsg.), UTB 1274: Kleines kriminologisches Wörterbuch. Heidelberg, S. 402–409.
- Ostendorf, H.* (2014): Beschleunigung im Jugendstrafverfahren – Notwendiges Postulat oder Eröffnung des „kurzen Prozesses“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 25/3, S. 253–256.
- Ostendorf, H.* (2016): §§ 1–32, in: H. Ostendorf (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz. 10. Aufl. Baden-Baden, S. 31–254.
- Otto, H.-U. & Ziegler, H.* (2010): Der Capabilities-Ansatz als neue Orientierung in der Erziehungswissenschaft, in: H.-U. Otto & H. Ziegler (Hrsg.), Capabilities – Handlungsbefähigung und Verwirklichungschancen in der Erziehungswissenschaft. 2. Aufl. Wiesbaden, S. 9–13.
- Otto, M.* (1993): Verhaltensmodifikation durch allgemeines und spezielles soziales Training. *Kriminalpädagogische Praxis* 21/33, S. 48–51.
- Özsöz, F.* (2009): Schriftenreihe des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht, Kriminologische Forschungsberichte. Bd. 148: Rechtsextremistische Gewalttäter im Jugendstrafvollzug. Der Einfluss von Jugendhaft auf rechtsextremistische Orientierungsmuster jugendlicher Gewalttäter. Berlin.

- Paternoster, R. & Bushway, S.* (2009): Desistance and the “Feared Self”: Toward an Identity Theory of Criminal Desistance. *The Journal of Criminal Law & Criminology* 99/04, S. 1103–1156.
- Petermann, F.* (2005): Entwicklungspsychopathologie aggressiv-dissozialen und gewalttätigen Verhaltens, in: K.-P. Dahle & R. Volbert (Hrsg.), *Entwicklungspsychologische Aspekte der Rechtspsychologie*. Göttingen, S. 92–105.
- Petersilia, J. & Turner, S.* (1990): Intensive Supervision for High-Risk Probationers. Findings from Three California Experiments. Santa Monica; www.rand.org/content/dam/rand/pubs/reports/2007/R3936.pdf [13.08.2011].
- Petersilia, J. & Turner, S.* (1993): Evaluating intensive supervision probation/parole: Results of a nationwide experiment. Washington, D.C.
- Petersilia, J., Turner, S. & Piper Deschenes, E.* (1992): Intensive Supervision for Drug Offenders, in: J.M. Byrne, A.J. Lurigio & J. Petersilia (eds.), *Smart Sentencing. The Emergence of Intermediate Sanctions*. Newbury Park, CA, S. 3–18.
- Pforte, S. & Wendelin, H.* (2007): Forschungsprojekt „Intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen in den Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII und ihre Folgen“. Gefördert durch „Stiftung deutsche Jugendmarke“ e.V. *Zeitschrift für Erlebnispädagogik* 27/1, S. 23–31.
- Prätor, S.* (2015): Ziele und Methoden der Dunkelfeldforschung. Ein Überblick mit Schwerpunkt auf Dunkelfeldbefragungen im Bereich der Jugenddelinquenz, in: S. Eifler (Hrsg.), *Empirische Forschung über Kriminalität. Methodologische und methodische Grundlagen*. Wiesbaden, S. 31–66.
- Rauschenbach, J. & Schneider, S.* (2013): Selbst berichtete Sexualdelinquenz und Lebenswirklichkeit nach Entlassung, in: G. Wößner, R. Hefendehl & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie: bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“*. Berlin, S. 215–231.
- Reimer, H.* (1937): Socialisation in Prison, in: *The American Prison Association* (ed.), *Proceedings of the Sixty-Seventh Annual Congress of the American Prison Association*. Philadelphia, PA, October 10th to 15th 1937, S. 151–156.
- Remschmidt, H.* (2011): Entwicklungsstörungen, in: F. Hässler & M. Allroggen (Hrsg.), *Praxishandbuch forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung*. Berlin, S. 329–349.
- Rex, S.* (1999): Desistance from Offending: Experiences of Probation. *The Howard Journal of Criminal Justice* 38/4, S. 366–383.

- Rieger, M. & Freisleder, F.J.* (2011): Substanzenmissbrauch und -abhängigkeit, in: F. Hässler & M. Allroggen (Hrsg.), Praxishandbuch forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters. Grundlagen, Begutachtung und Behandlung. Berlin, S. 225–243.
- Roggenthin, K. & Kerwien, E.-V.* (2014): Lebens- und Problemlagen straffällig gewordener Menschen und ihrer Angehörigen. Projektbericht. BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe 22/3, S. 11–15.
- Röh, D.* (2011): „...was Menschen zu tun und zu sein in der Lage sind.“ Befähigung und Gerechtigkeit in der Sozialen Arbeit: Der Capability Approach als integrativer Theorierahmen?! Befähigung und Gerechtigkeit, in: E. Mührel & B. Birgmeier (Hrsg.), Soziale Arbeit in Theorie und Wissenschaft: Theoriebildung in der Sozialen Arbeit. Entwicklungen in der Sozialpädagogik und der Sozialarbeitswissenschaft. Wiesbaden, S. 103–121.
- Roxin, C.* (2006): Strafrecht. Allgemeiner Teil. 4. Aufl. München.
- Sabass, V.* (2004): Schülergremien in der Jugendstrafrechtspflege. Ein neuer Diversionsansatz. Das „Kriminalpädagogische Schülerprojekt Aschaffenburg“ und die US-amerikanischen Teen Courts. Münster.
- Salheiser, A.* (2014): Natürliche Daten: Dokumente, in: N. Baur (Hrsg.), Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung. Wiesbaden, S. 813–828.
- Sampson, R.J.* (2010): Gold Standard Myths: Observations on the Experimental Turn in Quantitative Criminology. *Journal of Quantitative Criminology* 26/4, S. 489–500.
- Sampson, R.J. & Laub, J.H.* (1993): *Crime in the Making. Pathways and Turning Points Through Life.* Cambridge, MA.
- Sampson, R.J. & Laub, J.H.* (2003): Life-Course Desisters? Trajectories of Crime among Delinquent Boys Followed to Age 70. *Criminology* 41/3, S. 555–592.
- Sampson, R.J. & Laub, J.H.* (2009): A Life-Course Theory and Long-Term Project on Trajectories of Crime. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 92/2–3, S. 226–239.
- Sampson, R.J., Laub, J.H. & Wimer, C.* (2006): Does Marriage Reduce Crime? A Counterfactual Approach to Within-Individual Causal Effects. *Criminology* 44/3, S. 465–508.
- Schaeffer, N.C., Dykema, J. & Maynard, D.W.* (2010): Interviewers and Interviewing, in: P.V. Marsden (ed.), *Handbook of Survey Research*. 2. Aufl. Bingley, S. 437–471.
- Schneider, H.J.* (2007): Kriminalitätsmessung: Kriminalstatistik und Dunkelfeldforschung, in: H.J. Schneider (Hrsg.), *Grundlagen der Kriminologie*. Berlin, S. 289–332.

- Schütze, F.* (1981): Prozeßstrukturen des Lebenslaufs, in: J. Matthes, A. Pfeifenberger, M. Stosberg (Hrsg.), *Biographie in handlungswissenschaftlicher Perspektive*. Nürnberg, S. 67–156.
- Schwedler, A., Schneider, S. & Wößner, G.* (2013): Ergebnisse zur sozialen Situation und zu selbst berichteter Delinquenz nach Haftentlassung, in: G. Wößner, R. Hefendehl & H.-J. Albrecht (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt und Sozialtherapie: bisherige Daten und Analysen zur Längsschnittstudie „Sexualstraftäter in den sozialtherapeutischen Abteilungen des Freistaates Sachsen“*. Berlin, S. 231–244.
- Schwedler, A. & Wößner, G.* (2015): *Elektronische Aufsicht bei vollzugsöffnenden Maßnahmen: Implementation, Akzeptanz und psychosoziale Effekte des baden-württembergischen Modellprojekts*. Berlin.
- Schwind, H.-D., Ahlborn, W., Weiß, R. & Breuer-Kreuzer, D.* (1989): BKA-Forschungsreihe. Bd. 21: *Dunkelfeldforschung in Bochum, 1986/87. Eine Replikationsstudie*. Wiesbaden.
- Schwind, J.* (2012): *Intensivtäter und Intensivtäterprogramme der Polizei – bezogen auf Gewalttätigkeiten junger männlicher Rechtsbrecher. Eine kriminalistisch/kriminologische Studie*. Masterarbeit an der Ruhr-Universität Bochum; www.weihm.ann.info/images/Schwind Masterarbeit.pdf [19.04.16].
- Seifert, S., Bieschke, V. & Tetal, C.* (2014): Die Einführung der „Differenzierten Leistungsgestaltung“ bei den Sozialen Diensten der Justiz in Mecklenburg-Vorpommern – Erste empirische Befunde einer Evaluation. *Bewährungshilfe* 61/4, S. 376–396.
- Seipel, C. & Rieker, P.* (2003): *Integrative Sozialforschung. Konzepte und Methoden der qualitativen und quantitativen empirischen Forschung*. Weinheim.
- Shadish, W.R., Cook, T.D. & Campbell, D.T.* (2002): *Experimental and Quasi-Experimental Designs for Generalized Causal Inference*. Boston.
- Shapland, J. & Bottoms, A.* (2011): Reflections on Social Values, Offending and Desistance among Young Adult Recidivists. *Punishment & Society* 13/3, S. 256–282.
- Smettan, J.R.* (1992): *Kriminologische Forschungsberichte aus dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht*. Bd. 63: *Kriminelle Bereicherung in Abhängigkeit von Gewinnen, Risiken, Strafen und Moral. Eine empirische Untersuchung*. Freiburg i. Br.
- Sontheimer, H. & Goodstein, L.* (1993): Evaluation of Juvenile Intensive Aftercare Probation: Aftercare versus System Response Effects. *Justice Quarterly* 10/2, S. 197–227.
- Stadt Köln. Haus des Jugendrechts; www.stadt-koeln.de/leben-in-koeln/familie-kinder/hilfe-beratung/haus-des-jugendrechts [25.02.2015].

- Statistisches Bundesamt (2012a): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2011. Fachserie 1 Reihe 2.2. Wiesbaden.
- Statistisches Bundesamt (2012b): Rechtspflege. Strafverfolgung 2011. Fachserie 10 Reihe 3. Wiesbaden; https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung2100300117004.pdf?__blob=publicationFile [11.02.2015].
- Stattin, H. & Magnusson, D.* (1991): Stability and Change in Criminal Behaviour up to the Age 30. *The British Journal of Criminology* 31/4, S. 327–346.
- Steffen, W.* (2003): Mehrfach- und Intensivtäter: Aktuelle Erkenntnisse und Strategien aus dem Blickwinkel der Polizei. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14/2, S. 152–158.
- Steffen, W.* (2005): Mehrfach- und Intensivtäter aus Sicht der Polizei, in: R. Egg (Hrsg.), *Kriminologie und Praxis*. Bd. 47: Gefährliche Straftäter. Eine Problemgruppe der Kriminalpolitik? Wiesbaden, S. 27–37.
- Stein, S.M.* (2006): Minimal Brain Dysfunction, in: S.M. Stein & U. Chowdhury (eds.), *Disorganized Children. A Guide for Parents and Professionals*. London, S. 134–141.
- Stelly, W.* (2004): Wege in die Unauffälligkeit – Methodisches Vorgehen bei Feldzugang und Erhebung. Forschungsnotizen aus dem Projekt „Wege in die Unauffälligkeit“ Nr. 2004-01. Tübingen; www.ifk.jura.uni-tuebingen.de/arbeitsbericht_e/Arbeitsbericht.5_Unauffaelligkeit-Zugang.pdf [06.08.2011].
- Stelly, W. & Thomas, J.* (2001): Einmal Verbrecher – immer Verbrecher? Wiesbaden.
- Stelly, W. & Thomas, J.* (2005): Kriminalität im Lebenslauf. Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU). Tübingen.
- Stolle, M., Sack, P.-M. & Thomasius, R.* (2007): Drogenkonsum im Kindes- und Jugendalter. Früherkennung und Intervention. *Deutsches Ärzteblatt* 104/28–29, S. 2061–2070.
- Stouthamer-Loeber, M. & Wei, E.* (1998): The Precursors of Young Fatherhood and its Effect on Delinquency of Teenage Males. *Journal of Adolescent Health* 22/1, S. 56–65.
- Stouthamer-Loeber, M., Wei, E., Loeber, R. & Masten A.S.* (2004): Desistance from persistent serious delinquency in the transition from adulthood. *Development and Psychopathology* 16, S. 897–918.
- Stuart, E.A.* (2010): Matching methods for causal inference: A review and a look forward. *Statistical Science* 25/1, S. 1–21.
- Tannenbaum, F.* (1938): *Crime and the Community*. Boston.

- Thomas, J. & Stelly, W.* (2004): Wege aus schwerer Jugendkriminalität. Eine qualitative Studie zu Hintergründen und Bedingungen einer erfolgreichen Reintegration von mehrfachauffälligen Jungtätern. Tübingen.
- Thomas, J., Stelly, W., Kerner, H.-J. & Weitekamp, E.* (1998): Familie und Delinquenz. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 50/2, S. 310–326.
- Thornberry, T.P., Wei, E.H., Stouthamer-Loeber, M. & van Dyke, J.* (2000): Teenage Fatherhood and Delinquent Behavior. *Juvenile Justice Bulletin*. Washington, DC; www.ncjrs.gov/pdffiles1/ojjdp/178899.pdf [09.10.2014].
- Trotter, C.* (1996): The Impact of Different Supervision Practices in Community Corrections: Cause for Optimism. *Australian and New Zealand Journal of Criminology* 29/1, S. 29–46.
- Turner, S., Petersilia, J. & Piper Deschenes, E.* (1992): Evaluating Intensive Supervision Probation/Parole (ISP) for Drug Offenders. *Crime & Delinquency* 38/4, S. 539–556.
- Vorstand des Haus des Jugendrechts Trier (o.J.). Haus des Jugendrechts Trier; www.haus-des-jugendrechts-trier.de/ [13.01.2016].
- Walkenhorst, P.* (2003): Verständnis – Konfrontation – Verantwortung: Pädagogische Ansätze in der Arbeit mit Mehrfach- und Intensivtätern. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 14/2, S. 164–175.
- Walsh, M.* (2014a): Der Umgang mit jungen Intensivtätern im Deutschen Justizsystem. *Recht der Jugend und des Bildungswesens* 62/3, S. 347–362.
- Walsh, M.* (2014b): Übergangsmanagement bei Haftentlassung aus dem bayerischen Jugendstrafvollzug. Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben in der Praxis. *Neue Kriminalpolitik* 26/3, S. 273–284.
- Walsh, M.* (2017): Der Umgang mit jungen „Intensivtätern“. Ein Review zu kriminalpräventiven Projekten in Deutschland unter Wirksamkeitsgesichtspunkten. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe* 28/1, S. 28–46.
- Walter, M.* (2004): „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der öffentlichen Diskussion. *Kriminalpädagogische Praxis* 32/43, S. 25–30.
- Weaver, B. & McNeill, F.* (2010): Travelling Hopefully: Desistance Theory and Probation Practice, in: J. Brayford (ed.), *What Else Works? Creative Work with Offenders*. Cullompton, S. 36–61.
- Weidner, J.* (2011): Das Anti-Aggressivitäts-Training (AAT®) zur Behandlung gewalttätiger Intensivtäter, in: A. Boeger (Hrsg.), *Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven*. Wiesbaden, S. 85–111.

- Weisburd, D.* (2010): Justifying the Use of Non-Experimental Methods and Disqualifying the Use of Randomized Controlled Trials: Challenging Folklore in Evaluation Research in Crime and Justice. *Journal of Experimental Criminology* 6/2, S. 209–227.
- Weisburd, D. & Hinkle, J.C.* (2012): The importance of randomized experiments in evaluating crime prevention, in: B.C. Welsh & D.P. Farrington (eds.), *The Oxford Handbook of Crime Prevention*. New York, S. 446–466.
- Weisburd, D. & Mazerolle, L.* (2007): The Academy of Experimental Criminology: Advancing Randomized Trials in Crime and Justice. *The Criminologist* 32/3, S. 1–7.
- Welsh, B.C. & Farrington, D.P.* (2001): A Review of Research on the Monetary Value of Preventing Crime, in: B. Welsh (ed.), *Crime and Society: Costs and Benefits of Preventing Crime*. Boulder, CO, S. 87–122.
- Welsh, B.C. & Farrington, D.P.* (2002): Conclusion: What works, what doesn't, what's promising, and future directions, in: L.W. Sherman, D.P. Farrington, B.C. Welsh & D.L. MacKenzie (eds.), *Evidence-Based Crime Prevention*. London, S. 405–422.
- Wendelin, H.* (2010): *Intensivpädagogische Erziehungshilfen im Ausland. Strukturen, Prozesse und Rahmenbedingungen*. Siegen; <http://dokumentix.ub.uni-siegen.de/opus/volltexte/2011/505/pdf/wendelin.pdf> [16.02.2012].
- West, D.J. & Farrington, D.P.* (1973): *Who Becomes Delinquent? Second Report of the Cambridge Study in Delinquent Development*. London.
- Wetzels, P. & Enzmann, D.* (1999): Jugendliche in Konfrontation mit innerfamiliärer Gewalt, in: *Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter. Prävention und Reaktion. Dokumentation des 24. Deutschen Jugendgerichtstages vom 18. bis 22. September 1998 in Hamburg*. Mönchengladbach, S. 227–247.
- Witte, M.D.* (2009): *Jugendliche in intensivpädagogischen Auslandsprojekten. Eine explorative Studie aus biografischer und sozialökologischer Perspektive*. Baltmannsweiler.
- Witzel, A.* (2010): Längsschnittdesign, in: G. Mey & K. Mruck (Hrsg.), *Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie*. Wiesbaden, S. 290–303.
- Wolfgang, M.E., Figlio, R.M. & Sellin, T.* (1972): *Studies in Crime and Justice: Delinquency in a Birth Cohort*. Chicago.
- Wooldredge, J., Hartman, I., Latessa, E. & Holmes, S.* (1994): Effectiveness of Culturally Specific Community Treatment for African American Juvenile Felons. *Crime & Delinquency* 40/4, S. 589–598.
- Worrall, A. & Mawby, R.C.* (2004): Intensive Projects for Prolific/Persistent Offenders, in: A.E. Bottoms, S. Rex & G. Robinson (eds.), *Alternatives to Prison. Options for an Insecure Society*. Cullompton, S. 268–289.

- Wößner, G., Wienhausen-Knezevic, E. & Rauschenbach, J.* (2013): Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug – und dann?, in: D. Dölling & J.-M. Jehle (Hrsg.), Täter – Taten – Opfer. Mönchengladbach, S. 643–671.
- Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (2009): Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern. München.
- Zentrale Koordinierungsstelle Bewährungshilfe (2012): Qualitätsstandards in der Bewährungshilfe in Bayern. München.
- Ziegler, A., Lange, S. & Bender, R.* (2007): Überlebenszeitanalyse: Die Cox-Regression. Artikel Nr. 17 der Statistik-Serie in der DMW. Survival Analysis: Cox-Regression. Deutsche Medizinische Wochenschrift 132/S 01, S. e42–e44.
- Ziemer, J.* (2009): Fallkonferenzen aus Anlass von Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfach- und Intensivtäter. Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege 18/46, S. 25–28.
- Zwinger, G.* (2008): Durchführung der Bewährungs- und Gerichtshilfe in freier Trägerschaft für das Land Baden-Württemberg, in: A. Dessecker (Hrsg.), Kriminologie und Praxis. Bd. 56: Privatisierung in der Strafrechtspflege. Wiesbaden, S. 85–97.



Anhang

Anhang 1: Aktenerhebungsbögen¹⁵⁹

1.1 Projektteilnehmer

Fall-Nummer:

1. Angaben zum Teilnehmer

1.1 Demografische Daten

Geschlecht

männlich weiblich

Geburtsdatum ____ . ____ . _____

Staatsangehörigkeit

Migrationshintergrund

ja nein

Geburtsort: _____ k. A.

Familienstand

ledig geschieden

verheiratet unbekannt

Kinder

ja nein Falls ja: Anzahl _____

¹⁵⁹ Vgl. Höffler 2008, S. 331 ff.

Art der Unterkunft

- obdachlos
- allein, eigener Hausstand
- mit anderen
 - bei beiden Eltern
 - bei Mutter
 - bei Vater
 - Wohngemeinschaft
 - mit Partner/in
 - fest bei Freunden/Verwandten
 - wechselnd bei Freunden/Verwandten
- Heim, betreutes Wohnen
- Entziehungsanstalt
- Psychiatrie
- Sonstiges: _____
- unbekannt

*1.2 Familiärer Hintergrund*Alter der Mutter _____ k. A.Alter des Vaters _____ k. A.

- verheiratet nicht verheiratet unbekannt
- geschieden verwitwet

- zusammenlebend getrennt lebend unbekannt
- verwitwet

- beide Eltern am Leben
- ein Elternteil verstorben
- beide verstorben
- unbekannt

Sorgerecht

- gemeinsames Sorgerecht der Eltern
- alleiniges Sorgerecht der Mutter
 des Vaters
- Sorgerecht eines Dritten: _____
- volljährig
- unbekannt

Geburtsort der Mutter: _____ k. A.Geburtsort des Vaters: _____ k. A.

Berufsgruppe des Vaters

- keine
- ungelernter/angelernter Arbeiter
- Landwirt
- Facharbeiter
- Angestellter
- Beamter/Richter
- Berufssoldat
- selbstständig
- Rentner/Pensionär
- in eigenem Haushalt tätig
- Sonstiges: _____
- unbekannt

Berufsgruppe der Mutter

- keine
- ungelernete/angelernete Arbeiterin
- Landwirtin
- Facharbeiterin
- Angestellte
- Beamtin/Richterin
- Berufssoldatin

- selbstständig
- Rentnerin/Pensionärin
- in eigenem Haushalt tätig
- Sonstiges: _____
- unbekannt

Geschwister

- ja nein unbekannt
- Falls ja: Anzahl _____ Rang in der Geschwisterfolge: _____

1.3 Schule und Ausbildung

Art der überwiegenden Hauptbeschäftigung

- Schule
- Ausbildung
- Studium
- BVJ
- berufstätig
- Gelegenheitsarbeiter
- arbeitslos ohne Maßnahmen
- arbeitslos mit Maßnahmen
- Sonstiges: _____
- unbekannt

Schulabschluss

- Hauptschulabschluss mittlere Reife keiner
- Quali (Fach-)Abitur geht noch zur Schule
- unbekannt

Ausbildung

- keine Lehrabschluss (Fach-)Hochschulstudium
- angelernt Ausbildungsabschluss Sonstiges: _____
- unbekannt derzeit in Ausbildung

Schulden:

- keine in Höhe von _____ Euro unbekannt

1.6 Personenbezogene Informationen

Auffälligkeiten

2. Justizielle Angaben

2.1 Bisherige Delikte

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Sachbeschädigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Diebstahlsdelikte | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Unterschlagung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Raub | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Erpressung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Betrug/Untreue | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Hehlerei | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Hausfriedensbruch | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Erschleichung von Leistungen | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> KV gem. § 223 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> KV gem. §§ 224, 226, 227 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> BtMG | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsdelikt | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nachstellung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nötigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Bedrohung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstige Delikte gegen die persönliche Freiheit | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ehrverletzungsdelikt | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sexuelle Nötigung | Anzahl: _____ |

- sonstige Delikte gegen sexuelle Selbstbestimmung Anzahl: _____
- Mord/Totschlag Anzahl: _____
- Sonstiges: _____ Anzahl: _____

2.2 Bisherige Reaktionen/Sanktionen

Art der bisherigen Reaktionen/Sanktionen

- keine

Jugendstrafrecht:

- Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2; 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG Anzahl: _____
- Einstellung mit Ermahnung, Auflage oder Weisung Anzahl: _____
gem. §§ 45 Abs. 3; 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG
- Einstellung gem.: _____ Anzahl: _____
- Erziehungsmaßnahmen Anzahl: _____
- Zuchtmittel Anzahl: _____
- Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe Anzahl: _____
- spätere Verhängung Anzahl: _____
- keine Verhängung Anzahl: _____
- noch offen Anzahl: _____
- Jugendstrafe mit Bewährung Anzahl: _____
- Jugendstrafe ohne Bewährung Anzahl: _____
- Sonstige jugendstrafrechtliche Sanktionen Anzahl: _____

Allgemeines Strafrecht

- keine
- Geldstrafe Anzahl: _____
- Freiheitsstrafe mit Bewährung Anzahl: _____
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung Anzahl: _____
- sonstige strafrechtliche Sanktionen Anzahl: _____

Die Tat/en wurde/n (überwiegend) begangen

- allein mit den gleichen Personen
- mit Familienmitgliedern mit wechselnden Personen unbekannt

3. Projektbezogene Angaben

Teilnehmer befindet sich voraussichtlich im Projekt von ____ . ____ . ____
bis ____ . ____ . ____

Aufnahme in das Projekt durch/vorgeschlagen von:

- Proper-Datei Jugendgerichtshilfe Staatsanwaltschaft
 Kermit-Datei Jugendgericht Justizvollzugsanstalt
 Bewährungshilfe

Vorschlagszeitpunkt

- in laufender Bewährung vor Hauptverhandlung

Durchgeführte Maßnahmen im Sinne des Case Management:

- Gruppenarbeit Kleingruppenarbeit Behördenbegleitung
 Elterngespräch Hausbesuch Netzwerkaufbau
 Sonstiges

- Vermittlung an:
- Drogenberatung
 - Schuldnerberatung
 - Therapie
 - Straffälligenhilfe
 - Jugendamt
 - Jugendhilfeeinrichtung
 - Sonstiges

Intervention war erforderlich durch

- Jugendgericht Staatsanwaltschaft Jugendgerichtshilfe
 Polizei

Die Teilnahme an RUBIKON wurde durch den Teilnehmer vorzeitig abgebrochen

- ja nein

Der Teilnehmer wurde vorzeitig aus dem Projekt ausgeschlossen

- ja nein

Grund für Ausschluss

- Erneute Straftat
- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Sachbeschädigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Diebstahlsdelikte | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Unterschlagung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Raub | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Erpressung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Betrug/Untreue | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Hehlerei | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Hausfriedensbruch | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Erschleichung von Leistungen | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> KV gem. § 223 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> KV gem. §§ 224, 226, 227 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> BtMG | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsdelikt | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nachstellung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nötigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Bedrohung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstige Delikte gegen die persönliche Freiheit | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ehrverletzungsdelikt | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sexuelle Nötigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Mord/Totschlag | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | Anzahl: _____ |
- Widerruf der Bewährung/Inhaftierung
- Intensität der neuen Straftat/en
- Einschlägigkeit der Straftat/en
- Anzahl der gerichtlichen Interventionen
- Akute und stationär behandlungsbedürftige Suchtproblematik
- akutes jugendpsychiatrisches Krankheitsbild
- Verstoß gegen Auflagen/Weisungen
- Verstoß gegen Projektvertrag

- Motivationsdefizit/mangelnde Fähigkeit zur Teilnahme
- Beschlussänderung aufgrund Entwicklungsveränderung

Das Projekt wurde beendet:

- regulär
- mit Konsequenzen

Behandelte Inhalte

Situative Veränderungen

1.2 Kontrollgruppenteilnehmer

1. Erhebungsbezogene Daten

Identifikationsnummer: _____

Keine Eintragungen in BZR/EZ vorhanden:

Trifft zu Trifft nicht zu

Gruppe: EG KG1 KG2 KG3

Bei KG3: Art der Sanktionierung:

- Jugendarrest
- richterliche Weisung
- Erbringung von Arbeitsleistungen
- Geldauflage
- Verwarnung
- Diversion

Beginn Beobachtungszeitraum: _____

Stadt: München Nürnberg Augsburg

2. Demografische Daten

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum: ____ . ____ . _____

Staatsangehörigkeit: _____

Migrationshintergrund: ja nein

Geburtsort: _____

Geburtsland: _____

Alter bei Migration: _____

Familienstand:

ledig Partnerschaft verheiratet

geschieden unbekannt

Kinder: ja nein

Anzahl Kinder: _____

3. Schulische und berufliche Angaben

Art der überwiegenden Hauptbeschäftigung

Schule

Ausbildung

Studium

BVJ

berufstätig

Gelegenheitsarbeiter

arbeitslos ohne Maßnahmen

arbeitslos mit Maßnahmen

Sonstiges

unbekannt

Schulabschluss

- Hauptschulabschluss mittlere Reife keiner
 Quali (Fach-)Abitur geht noch zur Schule unbekannt

Ausbildung

- keine Lehrabschluss (Fach-)Hochschulstudium
 angelernt Ausbildungsabschluss Sonstiges
 unbekannt derzeit in Ausbildung

Derzeit/zuletzt ausgeübter Hauptberuf

- keiner
 ungelernter/angelernter Arbeiter
 Landwirt
 Facharbeiter
 Angestellter
 selbstständig
 in eigenem Haushalt tätig
 Sonstiges: _____
 unbekannt

Derzeit/zuletzt ausgeübter Nebenjob

- keiner
 ungelernter/angelernter Arbeiter
 Landwirt
 Facharbeiter
 Angestellter
 Selbstständig
 in eigenem Haushalt tätig
 Sonstiges: _____
 unbekannt

4. Justizielle Angaben

Bisherige Delikte

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Sachbeschädigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Diebstahlsdelikte | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Unterschlagung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Raub | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Erpressung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Betrug/Untreue | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Hehlerei | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Hausfriedensbruch | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Erschleichung von Leistungen | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> KV gem. § 223 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> KV gem. §§ 224, 226, 227 | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> BtMG | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsdelikt | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nachstellung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Nötigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Bedrohung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstige Delikte gegen die persönliche Freiheit | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Ehrverletzungsdelikt | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sexueller Missbrauch | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sexuelle Nötigung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> sonstige Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Mord/Totschlag | Anzahl: _____ |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | Anzahl: _____ |

Anzahl der verschiedenen Deliktsgruppen: _____

Anzahl bisheriger Delikte gesamt: _____

Erstabgeurteiltes Delikt bei Strafmündigkeit: _____

Anzahl erstabgeurteilter Delikte bei Strafmündigkeit: _____

Bisherige Reaktionen/Sanktionen

- keine

Jugendstrafrecht:

- Einstellung gem. §§ 45 Abs. 1, 2; 47 Abs. 1 Nr. 1, 2 JGG Anzahl: _____
- Einstellung mit Ermahnung, Auflage oder Weisung Anzahl: _____
gem. §§ 45 Abs. 3; 47 Abs. 1 Nr. 3 JGG
- Einstellung gem.: _____ Anzahl: _____
- Erziehungsmaßregeln Anzahl: _____
- Zuchtmittel Anzahl: _____
- Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe Anzahl: _____
- spätere Verhängung Anzahl: _____
- keine Verhängung Anzahl: _____
- noch offen Anzahl: _____
- Jugendstrafe mit Bewährung Anzahl: _____
- Jugendstrafe ohne Bewährung Anzahl: _____
- Sonstige jugendstrafrechtliche Sanktionen Anzahl: _____

Allgemeines Strafrecht

- keine
- Geldstrafe Anzahl: _____
- Freiheitsstrafe mit Bewährung Anzahl: _____
- Freiheitsstrafe ohne Bewährung Anzahl: _____
- sonstige strafrechtliche Sanktionen Anzahl: _____

Legalbewährung

Rückfall innerhalb des Beobachtungszeitraums:

- ja nein

Datum des ersten Rückfalls/Ende des Beobachtungszeitraums: ____ . ____ . ____

Anzahl der neuen Eintragungen: _____

Anzahl der neuen Delikte: _____

Art des ersten registrierten Delikte: _____

Einschlägige Delikte begangen:

- ja nein

Erste Sanktion bei Rückfall: _____

Härteste Sanktion: _____

Anhang 2: Interviewleitfäden

2.1 Leitfaden Probanden vor 11/2011 in das Projekt aufgenommen

Erzählen Sie mir doch ein bisschen was von sich.

Falls noch nicht genannt:

Wie war die Bewährungszeit bis jetzt?

Sie haben sich in letzter Zeit oft mit Ihrem Bewährungshelfer getroffen. Können Sie mir darüber ein bisschen erzählen?

Sie müssen jetzt nicht mehr so oft zu Ihrem Bewährungshelfer. Wie finden Sie das?

Was haben Sie mit Ihrem Bewährungshelfer gemacht?

Falls bereits reguläre Bewährung/Erfahrung mit sozialen Diensten gehabt: Vergleich mit Projekt?

Hat sich was geändert im Umgang mit Leuten?

Schule, Ausbildung, Freizeit, Substanzen.

Wann haben Sie Ihre erste Straftat begangen?

Bei wem haben Sie Ihre Kindheit verbracht?

Wie beurteilen Sie Ihre Kindheit heute?

Haben Sie schon Straftaten begangen, ohne dass die Polizei es gemerkt hat?

Was hat Ihr Leben positiv/negativ beeinflusst?

2.2 Leitfaden Messzeitpunkt 1

Erzählen Sie mir doch ein bisschen was von sich.

Falls noch nicht genannt:

Wie war die Bewährungszeit bis jetzt?

Schule, Ausbildung, Freizeit, Substanzen.

Wann haben Sie Ihre erste Straftat begangen?

Bei wem haben Sie Ihre Kindheit verbracht?

Wie beurteilen Sie Ihre Kindheit heute?

Haben Sie schon Straftaten begangen, ohne dass die Polizei es gemerkt hat?

Was hat Ihr Leben positiv/negativ beeinflusst?

2.3 Leitfaden Messzeitpunkte 2/3

Zeit seit letztem Interview

Wir haben zuletzt im ___ miteinander geredet. Wie ist es bei Ihnen seitdem gelaufen?

Falls noch nicht angesprochen: Zu dem Zeitpunkt hat Sie ___ beschäftigt. Was hat sich da ergeben?

Thematisieren, wenn noch nicht angesprochen: Leistungsbereich, Finanzen, Wohnen, Familie, Freizeit, Substanzenkonsum, Peers, Partnerschaft.

Bei erneuter Registrierung: Sie hatten ein neues Verfahren/eine neue Anklage. Können Sie mir davon ein bisschen erzählen?

Haben Sie seitdem (andere) Straftaten begangen?

Wenn ja: zum Erzählen auffordern.

Sie müssen jetzt nicht mehr so oft zu Ihrem Bewährungshelfer. Wie finden Sie das?

Was haben Sie mit Ihrem Bewährungshelfer gemacht?

Hat sich was geändert im Umgang mit Leuten?

Zeit vor letztem Interview

Ggf. bestehende Lücken im ersten Interview auffüllen: gezielt nachfragen, Unklarheiten ansprechen.

2.4 Leitfaden Projektbewährungshelfer

Allgemeines

Wie zum Projekt gekommen?

Bereits vorher Probanden der Tätergruppe betreut?

Pädagogisches Konzept, Prozedere und Auswahl der Probanden

Welches (sozial-)pädagogische Konzept steht hinter dem Projekt?

Wo liegen die Unterschiede zwischen regulärer Bewährungshilfe und Projekt?

Anhand welcher Kriterien werden Probanden ausgewählt?

Aus welchen Gründen kam es zu Ablehnungen von vorgeschlagenen Personen?

Unterschiede zwischen den durch die Bewährungshilfe und den durch andere Stellen vorgeschlagenen Personen?

Änderungen der Bewährungshelfer-Probanden-Konstellation? Aus welchen Gründen?

Welche Maßnahmen werden während der Teilnahme durchgeführt?

Welche Maßnahmen werden von den Jugendlichen angenommen? Welche abgelehnt?

Zu Beginn des Projekts soll die Betreuung der Probanden „engmaschig“ sein. Wie häufig treffen Sie Ihre Probanden anfangs ungefähr?

Welchen Inhalt haben die Treffen zu Projektbeginn?

Für den späteren Verlauf des Projekts wird von „bedarfsgerechter“ Betreuung gesprochen. Was muss eingetreten sein, damit Sie einen Probanden von der engmaschigen in die bedarfsgerechte Betreuung übergehen lassen?

Wie viele Treffen werden dann ungefähr veranschlagt?

Welche Inhalte haben die Treffen zu diesem Zeitpunkt?

Wie wird mit Motivationsproblemen der Probanden umgegangen?

Wie gehen Sie mit Verstößen vonseiten der Jugendlichen um?

Aus welchen Gründen kam es bisher zu Verlängerungen?

Wann sind für Sie die Projektziele erreicht?

Perspektiven

Wo sehen Sie Verbesserungsbedarf beim Modellprojekt? Was würden Sie ändern?

Anhang 3: Erhebungsbogen zur Interviewsituation¹⁶⁰

Nach Interviewende von der Interviewerin auszufüllen

Datum: ____ . ____ . 20____

Uhrzeit: Beginn: ____ : ____ Ende: ____ : ____

Situation: Störungen: ____

Unterbrechungen: ____ Unterbrechungsdauer insgesamt: ____ Minuten

Das Gespräch wurde

¹⁶⁰ Vgl. Haverkamp 2011, S. 224 ff.

- zu Ende geführt abgebrochen

Grund für den Abbruch: _____

Das Gespräch verlief

- sehr freundlich
 entspannt
 neutral
 teils teils
 angespannt
 unfreundlich

Der Gesprächspartner war

- sehr offen
 offen
 neutral
 teils offen, teils nicht
 vorsichtig
 unzugänglich

Die Angaben schienen

- sehr unaufrichtig
 eher unaufrichtig
 neutral
 teils aufrichtig, teils unaufrichtig
 eher aufrichtig
 sehr aufrichtig

Anmerkungen:

Anhang 4: Fragebogen zur selbstberichteten Delinquenz¹⁶¹

1. Haben Sie schon irgendwann in Ihrem Leben eines dieser Dinge getan?

Raubkopien von Musik, Computerspielen usw. verkauft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Graffiti gesprüht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Etwas in Parks, Telefonzellen, der U-Bahn oder so absichtlich beschädigt oder zerstört	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Autos, Motorräder, Motorroller oder so absichtlich beschädigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Auto aufgebrochen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Auto, Motorrad, Motorroller oder so gestohlen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Fahrrad oder einen Teil eines Fahrrads gestohlen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
In einem Geschäft etwas gestohlen Wenn ja: Was war das Teuerste, das Sie gestohlen haben? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemandem eine Sache oder Geld gestohlen Wenn ja: Was war das Teuerste, das Sie gestohlen haben? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Irgendwo eingebrochen, um etwas zu stehlen (in ein Haus, Laden oder so) Wenn ja: Was war das Teuerste, das Sie gestohlen haben? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Drogen genommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

161 Benutzt wurde der Fragebogen zur selbstberichteten Delinquenz aus der kriminologischen Jugendforschung am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht in gekürzter Form; https://jugendforschung.mpicc.de/de/jugendforschung_mpi.html [25.02.2015].

Drogen an andere verkauft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Drogen aus dem Ausland nach Deutschland mitgebracht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden geschlagen oder verprügelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden mit einem Gegenstand oder einer Waffe geschlagen oder verprügelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden bedroht oder erpresst	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemandem mit Gewalt etwas weggenommen (durch Festhalten oder Schlagen oder so) Wenn ja: Was war das Teuerste, das Sie weggenommen haben? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden beleidigt mit Anrufen, SMS oder so	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden im Internet beleidigt (bei Facebook oder so)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden gezwungen, bei sexuellen Handlungen mitzumachen Wenn ja: Wie alt war diese Person ungefähr? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden zum Sex gezwungen Wenn ja: Wie alt war diese Person ungefähr? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

2. Haben Sie in den letzten 12 Monaten eines dieser Dinge getan?

Raubkopien von Musik, Computerspielen usw. verkauft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Graffiti gesprüht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Etwas in Parks, Telefonzellen, der U-Bahn oder so absichtlich beschädigt oder zerstört	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Autos, Motorräder, Motorroller oder so absichtlich beschädigt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Auto aufgebrochen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Auto, Motorrad, Motorroller oder so gestohlen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ein Fahrrad oder einen Teil eines Fahrrads gestohlen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

In einem Geschäft etwas gestohlen Wenn ja: Was haben Sie gestohlen? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemandem eine Sache oder Geld gestohlen Wenn ja: Was haben Sie gestohlen? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Irgendwo eingebrochen, um etwas zu stehlen (in ein Haus, Laden oder so) Wenn ja: Was haben Sie gestohlen? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Drogen genommen	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Drogen an andere verkauft	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Drogen aus dem Ausland nach Deutschland mitgebracht	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden geschlagen oder verprügelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden mit einem Gegenstand oder einer Waffe geschlagen oder verprügelt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden bedroht oder erpresst	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemandem mit Gewalt etwas weggenommen (durch Festhalten oder Schlagen oder so) Wenn ja: Was haben Sie weggenommen? _____ Wie viel war es ungefähr wert? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden beleidigt mit Anrufen, SMS oder so	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden im Internet beleidigt (bei Facebook oder so)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Jemanden gezwungen, bei sexuellen Handlungen mitzumachen Wenn ja: Wie alt war diese Person ungefähr? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Jemanden zum Sex gezwungen Wenn ja: Wie alt war diese Person ungefähr? _____	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein